J. germ. 219-7

<366096262400017

<366096262400017

Bayer. Staatsbibliothek

I. germ 219

D. Carl Friedrich Walchs
Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths, des Cod. und der Novellen ordentlichen Professors, des Herzogl. Hofgerichts Beysitzers, wie auch des Herzogl. Schöppenstuhls und der Juristenfacultät Seniors

vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht.

Siebender Theil.

JENA
in der Gollner und Rudolphischen Buchhandlung.
1781.

[illegible]

Siebenter Theil.

Vorrede.

Zur Zeit ist der Eyfer in der Aufsuchung und Bekanntmachung alter vaterländischer Rechte, welcher die Deutschen viele Jahre belebt, nicht erkalt. Das gelehrte Publicum scheinet vielmehr von den Vortheilen, so sich hievon die Rechtsgelehrsamkeit selbst, die Diplomatic, die Geschichte, und andere Wissenschaften mehr

versprechen kann, immer mehr und mehr überzeiget zu werden und wenn gleich in den neuern Mescatalogen von manchen Theilen der Rechtsgelahrheit fast gar keine Schriften mehr angekündiget werden, auch jezt zumahl eine Abhandlung, so eine römische Rechtslehre zum Gegenstand hat, eine wahrhaftig seltene Erscheinung ist, so fehlt es doch nicht an solchen Gelehrten, welche sich um das vaterländische Recht verdient machen. Wenn ich nur an die wenigen Jahre zurück dencke, welche seit der Herausgabe des leztern Theils gegenwärtiger Sammlung verfloßen: so finde ich, daß dieses wichtige Feld während dessen nicht ganz unbearbeitet liegen geblieben; sondern die Liebhaber des deutschen Rechts unter dessen die wichtigsten Geschencke erhalten. Die Verdienste, welche sich wieder mein Freund, Herr Del-

richs

richs hierinnen von neuem erworben, wer-
den mir allemahl unvergeßlich seyn und
wenn gleich der ungenannte Verfasser der
diplomatischen Beyträge zu der Geschichte
und zu den deutschen Rechten, welche zu
Leipzig 1777. erschienen, es, so viel mir
wissend, bey einem Bändgen bewenden
laßen, ist auch dieses schon allemahl von
einem Werth. Dem Herrn CanzleyDi-
rector Dietz mus man billig wegen der
von ihm veranstalteten Sammlung der Mag-
deburgischen Rechte den wärmsten Danck er-
statten und die neue Sammlung Mecklen-
burgischer Rechte ist ebenfalls nicht zu über-
gehen; wie sehr aber haben nicht andere Ge-
lehrte das, was nun seit einem Perioden von
vierzig Jahren an Landesgesetzen sowohl,
als Stadtrechten, wie auch authentischen
Nachrichten von besondern deutschen Ge-
bräuchen herausgekommen, zu benutzen ge-

sucht. Es ist hier der Ort nicht, ihre Bemühungen näher anzuzeigen und den Werth und Unwehrt derselben zu bestimmen.

Kan ich nicht wohl unter diesen Umständen auch diesem Theil meiner Beyträge den Beyfall versprechen, dessen die vorigen gewürdiget worden? ich glaube allerdings hiezu Grund zu haben und es gereichet mir zu meiner wahren Zufriedenheit, daß mich noch immer meine auswärtigen Freunde unterstützen und mir durch die Mittheilung der interessantesten Aufsäze alter Rechte und Statuten Gelegenheit geben, eine Sammlung fortzusetzen, welche gerade vor zehen Jahren ihren Anfang genommen. Sie werden mich und alle diejenigen, welche einen Geschmack an der deutschen Rechtsgelahrheit finden, verbinden, wenn sie hierinnen fortfahren wollen und ich werde hiedurch desto mehr vermögend, eine gute

Vorrede.

Wahl in den Rechten selbst, denen in diesen Beyträgen eine Stelle anzuweisen, zu halten. Es ist dergleichen besonders auch, wie ich hoffe, in diesem Theil geschehen, und es hat mir nur Leid gethan, daß dessen Abdruck, bey meinen vielen Arbeiten und anderen Verhinderungen, länger, als sonst sich verzogen: der folgende Theil wird ihm desto eher folgen. Jena, den 9. Mai.

1781.

Inhalt.

I. Das Stadtrecht zu Grosenhayn vom J. 1545. mit Hrn Prof. Gildemeisters zu Duisburg Anmerkungen.

II. Altes Stadtrecht der Stadt Königsee in Schwarzburgischen vom Jahr 1365.

III. Hochzeitordnung der Stadt Anneberg vom Jahr 1549.

IIII. Statuten der Stadt Greußen vom Jahr 1556.

V. Ordnung und Statuta der Churf. Sächs. Stadt Langensalza vom Jahr 1556.

VI. Nachricht von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

I. Das

I.

Das Stadtrecht zu Grosenhayn vom Jahr 1545.

mit

Hrn Prof. Gildemeisters zu Duisburg Anmerkungen.

Bisher hat man lediglich aus dem von Gottfried August Hofmann bekanntgemachten Auszug der Heyner Statuten von dem Heergeräthe und Gerade 1) und aus des Herrn

1) statut. local. oder ausführl. Beschreibung der Gerade und des Heergeräthe, part. II, p. 131.

Prof. Riccius 2) Nachricht gewust, daß die churſächsische Stadt Sayna, oder, wie man sie sonst nennet, Grosen Sayna, welche drey Meilen von Dresden, an den Gränzen der Lausiz lieget, von Herzog Moriz von Sachsen mit einem Stadtrecht versehen gewesen und der berühmte Herr Dreyer 3) zu Lübeck, hat es nicht einmal der Mühe werth geachtet, derselben in seinem Verzeichnis der Thüringischen und Meisnischen Statuten zu erwehnen: um so angenehmer muß es dem Publicum seyn, daß der verdiente Herr Prof. Joh. Friedr. Gildemeister zu Duisburg, als er im J. 1775. einige Tage zu Grosenhayn sich aufgehalten, nach seinem ruhmvollen Eifer für die Ausbreitung der deutschen Rechtsgelahrheit den guten Gedanken gehabt, sich nach dem dasigen Stadtrecht zu erkundigen. Er ist auch so glücklich gewesen, selbiges ausfindig zu machen und hievon eine Abschrift zu nehmen. Ich liefere hier dasselbe auf die von ihm mir gegebene Erlaubnis und

trage

2) in dem zuverlässigen Entwurf von Stadtgesetzen, B. I. cap. 15. §. 28.

3) in den Zusätzen und Verbesserungen der Statutenhistorie, des Herrn Prof. Riccius, in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land und Stadtrechten, Th. I. s. 1.

trage auch kein Bedenken, die gelehrten Anmerkungen mit abdrucken zu lassen, womit er dasselbe bereichert.

Wenn man gleich zum Theil Grosenhayn für einen sehr alten Ort ausgiebt und derselbe nach der Meinung verschiedener Gelehrten von den Heiden selbst erbauet seyn soll; ia auch die heidnischen Götzen genennt werden, die daselbst der Sage nach verehret worden seyn sollen, ich meine der Gott **Schwantewitz** und der Gott **Jutti-ber**: 4) so würde doch zu viel erwartet seyn, wenn man in den Statuten des siebenzehenden Jahrhunderts annoch Spuren von den ganz alten Sitten anzutreffen glaubte. Sie bleiben auf alle Fälle interessant, und kommen sehr genau mit den **Geüthner** Statuten überein, welche ich meinen Lesern ebenfals mitgetheilt: 5) so daß sie, da letztere einige Jahre später erschienen, bey selbigen die Hauptquelle abgegeben. Herr G. hat sich die Mühe genommen und beide mit einander verglichen. Er schreibet mir hievon folgendes:

4) Zeiler, topograph. Sax. sup. p. 100. Dresseri isagoge histor. part. V. p. 317. Peckenstein, theatr. Sax. part. II. p. 23. und die Verfasser des allgemeinen historischen Lexici, Th. III. s. 497.

5) Th. II. dieser Beiträge s. 183.

Die Aehnlichkeit beider ist auffallend; so daß nothwendig beide aus derselben Quelle geflossen, oder das eine gar aus dem andern abgeschrieben seyn muß. Daß die Geithaynischen iünger, als die andern sind, entscheidet die Sache nur muthmaßlich, und ich habe keine weitern Gründe, etwas zu behaupten. — Diese Vergleichung dient zuweilen selbst zur Erklärung. Sie ist genau; aber nichtsbedeutende Kleinigkeiten z. E. wenn statt **oder** zuweilen **ader** oder statt **oder**, **aber** steht, habe ich nicht geachtet.

1 — 2. Eben so haben die Geithäynischen.
3 — 4. Hierin stimmen die Geith. überein. Alsdann aber lesen sie: **in der nider oder auffsteigenden Linien, Sonder sunst angeborne Freunde.**
5 — 6. so auch die Geith. **Hat aber bis zugebracht Gut**, fehlt bey ihnen.
7 — 8. so auch die Geith. und dann fahren sie fort: **silbern ketten, oder ringen, Spangen, hefften, gurteln oder guldenn ringen,**
9 — 10. So sind auch die Geith. aber sie setzen noch hinzu: **Es hette dann Jr man Jrgent einen gasthoff bewoneth, vnd darinnen vorstorben, So sollen der Frawen, funff gebette bethe, Als itzlich Bethe, eins vnden, das andere oben, mith zcweienn leilachenn,**

lachenn, einen pföhl, vnnd zewey küssen zeugericht, volgen:
Vnnd was sunsten noch mehr Bethe darinne vorhanden, sollen bey den Gasthöfen, nach aller notturfft zeugericht, pleiben, vnd mit in Erbkauff, oder wie sich die felle begeben, getzogen werden, Vnnd was sunsten zeu gerade mehr beherigk, Nemlich, die frawen cleider, getzirde, alle Tischtucher, handtquehlen, Badlachen, vnd alle Leymeth, geschnitten vnnd vngeschnitten, Davon man es ertzeuget, Lein, Flachs, garn, gesotten vnd vngesotten, Den waschkessel, Seckln, kisten, kasten, Laden, darinne man solch gereth beheldet, Pangkpfole, Stulkussen, pecken, leuchter, die nicht angehangen seint, Bucher, so die frawen vor sich gebrauchen, vnd alles kuchengerethe,

11 — 12. In den Geythayn. Stat. findet sich eben das, und dann folgt: **Damith ein offener Gasthoff nicht so lautter auspolirt wirdet, das sal der frawen volgen** ꝛc.

13 — 14. Ist gleichfalls in den Geith. Stat. aber das folgende fehlt ihnen.

15 — 16. In den Geith. St. steht eben das, das folgende aber etwas versetzt:

zuuor nehmen die Söne, wehr oder der keiner vorhanden,

17 — 19. Eben so die Geith. 18. In den Geith. ist der statt vor,

20 — 24. Die Geith. schalten bey 21. ein: Kinder, ader und bey 22 lesen sie absteigender, bey 23. auch das beste tischtuch vnnd besten Tisch damit bedegktt 2c.

25 — 27. Bey 26. lesen die Geith. Leimet statt kammer. Sonst ist alles gleich.

28 — 30. Eben so in den Geith. deßgleichen bis verstirbet fehlt daselbst. 29. Die Abweichung ist hier kaum zu erwähnen.

31 — 35. Eben so in den Geith. nur daß dort bey 32. der gelehrte Zusatz: auserhalb der kynder geburliche Legittima gemacht ist, bey 33. aber es heißet: die Jme die kraw zcubracht, Ader sie miteinander erworbenn, den drittenn 2c. Endlich bey 34. haben die Geith. eingeschaltet: sampt deme, so er zcuuorn gehapt, oder von seinen Freunden ererbet,

35 — 36. fehlt bey den Geith.

37 — 40. Stimmt mit den Geith. überein, aber 38. ist oder und 39 die Worte: so behelt der Mann ausgelassen.

40 — 41. In den Geithayniſchen: andern Iren negstenn ebenpurttigen Freun-

Freunden, Noch vormoge vnd Inhalt, obenbemelte vnsers Vettern machtsprochs, derhalben ausgangen, volgen. Im Eingange war nehmlich Meldung, geschehen der Geithayniſchen von Georg, Herzog zu Sachsen u. ſ. w. bestätigten Statuten. Der Gebrauch, der hier von dem Worte Machtſpruch gemacht wird, ſcheint etwas ungewöhnlich.

42 — 43. Eben ſo die Geith.

44 — 47. So auch die Geith. nur iſt zu 45. hinzugeſetzt: ſonder ane mennigckliches Verbindernis, frey zcu vnnd nachgelaſſen und zu 46. auſſerhalb der Legittima.

48 — 49. So ſind auch die Geith. Das übrige iſt ſo gegeben: gepurt es vns, aus furſtlicher oberkaitt.

50 — 53. Dieſes iſt eben ſo in den Geith. nur ſteht bey 51. Geithan. und 52. nehern.

53. Hier hört in beiden Statuten das auf, was die Succeſſion betrift, und von da an ſind ſie beide ganz verſchieden.

Das Original von dieſen Statuten iſt zwar noch zu der Zeit, als Hofmann ſein Werk herausgab, vorhanden geweſen und er hat von Hayn eine von dem Original ſelbſt vidimirte Abſchrift des Auszugs der

Statuten, so er drucken lassen, erhalten; 6) allein iezt existirt es nicht mehr, sondern ist nach der dem Hn Prof. Gildemeister geschehenen Versicherung, mit in einem grosen Brand, den diese Stadt erlitten, verlohren gegangen: immittelst hat er diese Abschrift von einer ziemlich alten Copie, welche ihm mitgetheilt worden, mit groser Genauigkeit genommen und Hr G. hat es dabey nicht bewenden lassen; sondern hat sie nachher mit einer andern alten Abschrift, so auf dem dasigen Rathhaus in einem Copialbuch anzutreffen, verglichen und darinnen nicht die geringste Abweichung wahrgenommen, so daß an dessen Authenticität im mindesten nicht zu zweifeln, und ich achte mich daher um so mehr verbunden, meinem gelehrten Freund für diesen meiner Sammlung zur wahren Zierde gereichenden Beytrag hiemit den wärmsten Dank zu erstatten.

6) siehe Hofmann, am a. O. s. 134.

Der Stadt Hayn

Willkuhr undt Marckt-Ordnung.

Von Gots Genaden, Wier Moritz, Hertzog zu Sachsenn Landgraf zu Duringen vnd Marggraf zu Meissenn Thuenn kund vnd bekennenn vor vns vnsere Erben vnd Nachkommen auch allermenniglichen Nachdem vnd Als vnsere liben getrewen der Rath vnser Stad Hayn angezeigt: Wie sich dor Todes vnd Erbfelle halben bey Jnen vilfaltige Jrrung zutragen, Die do auch Jn weitleufftigkeit der Rechten wachssen, vornemlich derhalbenn das es Jn andern vmbligenden Stedten von wegen Jhrer willkehr anders gehaltten wirde, Mit welchenn sie sich zur abhelffung söllicher weitleufftigkeit Jm bestenn bedacht, zu uergleichenn vndt zu uereinigenn. Vnd derhalben mit wissen vnd vorwillung Jrer

gemeyn, Haben sie sich einer wilköhr, Statut vnd Satzung entschlossen Vnd auch darneben andere Artickel, welche sie aus Iren alden Statuten getzogen, ahngebenn, vnd vns vndertheniglichenn angelangt vnd gebetenn, das wir diselben alle aus furstlicher obrikeit genediglich geruehten zu Auctorisirenn, vnd zu bestetigenn, wie die Arttickelsweise hernach folgenn; (1) Eyn itzlicher Mahn der nicht Lehen gutter hat. Vorerbet nach seynem Tode zweyerley Das Erbe ann seine leibes Erbenn oder nehste ebenbürttige Freund es sey Mannes oder weibes-bilde, Darnach das Heergerete an denn Nehstenn Schwerdtmagen darmit es auch wie hernach folget, soll gehaltenn werden. (2)

(3) So sich zwey verehelichen vnd habenn guttere mit einander erworben, Stirbt denn der Mann vnd lest weib vnd Kinder die sie mit einander erzeuget, So erben vnd teilen sie die gutter so zu Erbe vnd Erbrecht gehörenn, Alsz das weib nimbt den dritten Theil, vnd die Kinder zwey teil, vnd also sol es auch kegen der verstorbenen Vater Mutter vnnd andere In aufsteigender linien gehaltten werden, So aber der verstorbene keine Kindere Kindeskindere noch ymandes (4) In der aufsteigenden lihnien Sunder angeborne freunde (5) sampt seinem weibe nach sich lesset, So beheldet die Fraw (So dem Manne nichts besunderen zubracht) die helffte aller erbgutter vnd die ander helffte bleibet des Mannes nehstenn freunden. (6) Hat aber die Frawe

dem

dem Manne ethws zubracht vnd seind keine kinder, die sie mit einander getzeuget vorhandenn, So behelt sie dasselbe Jr zugebracht geltt aber gut zuuorn, kegen des Mannes Eltern oder andere freundenn, vnd die anderenn gutter teilenn sie mit einander, wie angezeigett, Also das die Fraw kegen des Mannes Eldern denn drittenn theyl, vnd kegen andern Freunden die helffte habe vnd vberkomme vber Jr zugebracht gut,

(7) So sol auch die Fraw die des Mannes todt erlebte Jn allewege kegen den Kindern vnd des Mannes Eldern zuuorbehaltten Alle Jhre cleider vnd geschmuck, Es bestehe ann (8) silbern Spangenn, Hefften, Gurteln, Gulden oder Silbern Ketten oder Ringe, (9) die der Mann Jhr hat machen lassenn, oder sunst Jhr zukommen seindt mit allem anderen geschmuck, damit sich Frawenn zihren und tragen, Dartzu ein gemacht bette mit zweyenn kussenn mit zweyenn leilachenn Eine decke vndt Andrem, das sie sampt Jrem Manne zu teglichem lager gebraucht, Darzu auch All Jhr Sechswochenn gerethe Was aber darüber an Bethgewande leinenem Gerethe, Kisten vnd anderm das zu gerade*) gehört, nichts aus-

(*) Es ist ausgemacht, daß die Gerade, ihrem Ursprunge nach, die Gleichheit unter den Kindern beyderley Geschlechts zur Absicht habe. Daß sie aber von gerade d. i. gleich auch ihren Nahmen habe, folgt daraus nicht, obgleich Chr. Hanaccius in seiner diss. de matre filiae vna cum genero succedente

ausgeschlossenn, dann alleine das, was zu heergerethe gehöret, des alles soll die Fraw denn drittenteyl nemen, die andere zwey teyl sollenn die Kinder oder des Mannes eltern behalten,

Hat aber die Fraw nach yhres Mannes tode keyn Kindt von yhme vnd seind seine Eltern nit am leben, So sol die Fraw kegen des Mannes andern freunden volle gerade zuuor behalden, (10) vngeachtet ob Jhr mann einen Gasthof bewonet, vnd darin verstorbenn, vnd nemlich vber der fra-

wenn

cedente §. 3. der Meinung ist. Eben derselbe führt auch an, daß die Gerade in Niedersachsen hin und wieder glike heisse, wovon ich iedoch sonst nie etwas, auch in Niedersachsen selbst nicht gehört, — oder gelesen. — In L. Anglior. et Varin. oder lieber Thuringorum, beym Georgisch Tit. VII. leg. 3. steht: qui ornamenta muliebria, quod rhedo dicunt, furto abstulerit etc. In den ältesten Soestischen Stadtgesetzen heist es Rathe und in den etwas neueren Gerade s. Herrn Geh. JustizRaths Fr. Domin. Häberlin, meines verehrenswerthen Gönners, schätzbare analecta medii aeui p. 514. und 527. In dem von Herrn Rath Gelrichs edirten Rigischem Rechte heißt die Gerade Radeleve. S. Ridder's Recht. c. 199. p. 137. Leve scheint von leven zu seyn, welches in dem Vers. eines Brem. Niedersächs. Wörterbuches T. III. p. 57. erkläret wird durch: „aus Gewohnheit nachlassen: nach „dem Tode hinterlassen.“ Ferner heißt die Gerade auch Fruwen Rhade s. die Otterndorpischen Statuten von 1541. A. 12. beym Pufendorf obs. iur. Tom. II. App. und Geraide in der neuen Schraa der Stadt Soest. s. Emminghausen Memor. Susat. A. 50. p. 214.

wenn Gude kleyder vnd geschmuck gehören zu voller gerade, alle bette, pfule, kussenn, leilach, Tischtucher, Handqwelen, Badelachenn, Leimat, geschnitten vnd vngeschnitten, auch daruon man es erzeiget, Als leinflachs, garn gesoten oder vngesottenn, der waschkessel, Schalaunen, tapte, vmbhenge, tische, Sideln, Kisten, Kasten, laden darinnen man solch gerethe behalden, Banckpfuhle, stulkussen, Becken, Leuchtere, Buchere, so die Fraw vor sich gebraucht (*) und alles Kuchengerethe, (11) Doch das die Fraw dem Schwerdtmagen oder wehme sonst das heergerethe geburt dem Heerpfuel darvon bereyte, wie hernach folgenn wird. (12)

(13) Was aber In denn Krahm gehort zum Handel vnd nicht in der Frawen Verwahrung zu vnderhalttung des Hausgerethes geweest, dasselbe soll zum Erbe und nicht zu gerade gerechnet auch darmit gehalttenn werden, wie von andern Erbguttern oben vermeldett.

Ist es aber sach das der Mann gar keinen Freund, der sich zum Erbe zihen möge, nach sich gelassen, So soll die Fraw zweyteil der gutter sampt foller gerade behaltten, Aber den drittentheil

(*) vnd alle bvcher. die vrowen phlegen zv lesene. die zv gotes dienste horen. So heist es in dem Magdeburg. Rechte, so der Stadt Görlitz mitgetheilet worden und welches in der vortreflichen Schottischen Sammlung zu den deutschen Land; und Stadtrechten, T. I. p. 63. befindlich ist. Artic. 40.

theil der Erbgutter vnd was zu Heergerethe gehoret, das sol sie dem Rathe folgenn lassenn.

Das Heergerethe nehmen die Söhne, So die nicht sein, der nechste Schwerdtmage, An stedten undt von Enden, do man widerumb Heergerethe hiher folgenn lest, Also das man es Jn rechter Zeit mit gewisser Kundschafft fordere, Jst aber kein Sohn auch kein genugsamer schwerdtmage vorhanden, Alszdann sol mann das Heergerethe dem Rathe vberanthwurten, der sol es halten Jhar vnd tag, das ist ein Jhar und sechs wochen, Aber nach Jhar vnnd tage, sol der Rath söllich hergerethe zu gemeinen nutze wenden, (*)

Zum

(*) Die praescriptio annalis rerum expeditoriarum kömmt schon in dem Documente Friedrichs I. vor, so er der Stadt Bremen gegeben, und welches sich auf die Privilegien Carls des Großen beziehet. s. Joh. Henr. Eggeling, von dem Worte Wicbileth in der bekannten Samlung, die den Titel führet: Altes und Neues aus dem Herzogth. Bremen und Verden. T. VIII. p. 122. sqq.) „Ad haec, sagt Kaiser Friedrich, si quis sub Wicbilethe mortuus fuit, suum herwede sub Imperatoria potestate per annum et diem permaneat sub exspectatione legitimi haeredis, qui illud hereditario iure debeat obtinere.“ Allein die meisten Gelehrten verwerfen anietzt iene Carolinischen Privilegien, als erdichtet. — Von dieser Veriährung des Heergewettes ist auch ein Bremisches Gesetz|unter den Statuten von 1303. „So weme en herwede bes „sterft also en recht is the scal it vordheren binnen „iar unde dhage.“ s. Oelrichs Samml. Brem. Gesetzbücher

Zum Heergerethe sol folgenn vnd gehören Ein Schwerdt oder Messer oder petzschir Rinck, des Mannes beste tegeliche Cleider, Bucher die der Mann vor sich gebraucht vnd der Heerpfuel das sein zwey bette, Ein pfül, ein kussen, zwey Leilach, Ein tischtuch, ein Handqwele, ein Banckpful, ein Stulkussen, zwo zinnerne (oder wo der nicht vorhanden) hulzerne Schusselnn allernehst denn besten. Was aber der Stucks do nicht seinn, die darff man auch nicht gebenn, Aber der Harnisch soll nach StadtOrdenung, wie dann der Rath auf ein itzlich Hausz gesatzt bleibenn, vnd nicht aus dem Hausse verandert werden, (14) (*) Sunder ein itzlich Braw Erbe soll dem Schwerdtmagen funfzehen groschen vnd ein Clein Hauss

das

setzbücher p. 141. Das älteste Gesetz aber von der praescriptione annali, überhaupt, ist der lex Salica, s. Georg Wilh. Henr. Benecke, in diss. de praescript. Germanor. annali. §. 12. Man kann hierbey nachsehen Joh. Friedr. von Troeltsch Anmerkungen und Abhandl. in verschiedenen Theilen der Rechtsgelahrtheit, p. 31. sqq.

(*) Dies bezieht sich auf die kriegerische Verfassung iener Zeit. Eine ähnliche Verordnung ist in der Bremischen kundigen Rulle vom Jahr 1489. c. b. „öck schall eyn jewelick borger sin harnisch hebben „twisschen dyt unde pinxten und dat wyl de Raedt „beseen laten by dren marcken.“ (Oelrichs am angef. Orte p. 649.) Noch genauer kömt mit unserm Haynischen Stadtrechte das Eisenbergische von 1610. (s. diese Beyträge T. II. p. 237. 240.) das Querfurtische von 1662. (Schott l. cit. T. II. p. 152.) und Colditzische von 1619. (Schott ebendas. p. 241.) und noch einige andere überein.

das nicht zu brawen hatt, vor den Harnisch zum Heergerethe gehörende, funf groschenn herausgeben, damit der Harnisch Im Hausze bleibe, und der Schwerdtmage soll ann bestimptem Gelde begenugig sein, (15) Wo aber mer harnisch vorhanden, dann auf ein Hausz geordent, so sol er auch zum Heergerethe gehören

Dye andern Cleider des verstorbenen Mannes sollen Erben vnd (16) die Sone zuuorn nehmen, Wo aber der Kinder noch Söhne von Jhme nicht vorhanden, (17) So geburen sie zuuorn den Jhenigen so in absteigender oder In aufsteygender linien mannes geschlechts vorhanden nach Rechter siptzal, So aber vor (18) nicht wheren, sollen dieselbigen Cleider ausgeschlossen, die so wie vormeldet zum Hergerethe gehörenn zum Erbetheil zu zwey teil geteilt werden davon der Frawen ein theil vnd das ander theil den nehsten freunden sol zustehenn. „Ein itzlich weip vererbet, Nach Jhrem Tode zweyerley Yhre gerade „an die nehste Ebenburtige Nifftel die Jhr von „einem Weibe vnd der Spindeln halbenn zugehort, Darnach das Erbe an die Nehstenn Freunde, Er sey Mann oder Weip, darmit sol es „wie folgt gehalttenn werdenn. (19)

(20) „Stirbet die Fraw Eher dann der Man „vndt lassen Jhr beider (21) Kindeskinder, vnd „also furder In (22) obsteigender Lihnien, So „sollen die töchter oder Megdelein nach rechter „Sipzal allen geschmuck, Sechswochen gerethe

vnd

„vnd cleider, die Jhre Muther oder Groszmut-
„ter gewest, zuuor behalttenn vnd so sich der
„Vater oder die Kinder vorandern, Aber sunst
„sich eines von dem andern sundern wollen,
„Sol den Vater zuuoraus ein gut Bette ein
„pfulkussen und leilachen bestellen vndt gemacht
„Auch (23) der beste Tisch bedeckt, vndt eine
„Hendeqwele, darzu gereichet vnd gegeben wer-
„den, (24)

(25) „Was do uehr vberig ist, Es sey arm
„Bethgewande (26) Kammer oder an Kesten ge-
„rethe, oder alles was zur Gerade gehört, Sol
„der Vater die Helffte, und die andere Helffte
„die töchter vnd Söhne nehmen, vnd also zu
„gleiche theilen, vnd so die tochter oder Sohne
„alle oder eines theils vnmundig wheren, Sol
der Vater mit wissen und willen des Raths
dieselbige gerade oder anders vorzeichnet hinderle-
gen, worin der Rath befilet, damitte solches
denselbigen vnmundigen Kindern verwahret bleibe,

Es sollen aber die berathenen vnd aufgegebenen Töchter, Mit dehn vnberathenen zu gleicher thei-
lung In der Gerade nicht kommen, dieselbe ha-
benn dann Zuuornn auch so viel empfangen, alsz
viel die bestateten zu Jhrer abferttigung erlangt
habenn, (27)

(28) „Jst aber tochter oder tochter tochtere
„Jm leben, Sunder der verstorbene frawen
„schwester, Mutter oder großmutter, So sol

„der man von sich gebenn alle des weibes Kleider
„vnd die helffte der Gerade, wie sie der vater
„den tochtern als zu uoranstehet, gebenn muß,
„So aber der verstorbene Frawen Kinder, Mut-
„ter, groszmutter vndt schwesteren keine da ist,
So sol der Mann des nehsten Freundin nach der
Spindel gebenn (so sie vonn enden vndt stedten
ist, daher man gegen dem Haine (29) wieder-
umb gerade folgen lest,) ein par Kleider nehst
dem Bestenn, Als ein Mantel, ein Rock, dar-
zu ein Bette nehst dem besten, zwey Küssen,
zwey leilach, eine decke, was aber der Stucken
oder gerethe nit da ist, die darf man auch nit
gebenn; Was auch mehr frawengerethe oder
Haußraths da ist, Ab es wol sunst nach Sechs-
sischen Rechten zur gerade gehöret, So sol es
doch dem Manne, so es gezeugett, ditzfals plei-
benn (30), desgleichen auch dem Vater oder
Brudern, wo Jhre tochter oder Schwester auch
alszo verstirbet.

(31) „Stirbet die Fraw eh dan der Man,
„die Jungfraw weisze oder sunst one Kinder zu
„ihrem Manne kommen ist, vndt lest nach sich
„Kindere, die sie mit einander gezeuget, vnd sich
„bey leben der Mutter nicht verehelicht haben,
„So sol der Vater aldiweil ehr seinen withwen-
„stande nicht verruckt Als mutterlich erbe (32)
„nichts zu geben verpflicht sein, Jsts aber sache,
„das sich der Vater vorandert, So sollen die
„Kinder Jn den guttern die Man vnd weip mit
„einander erworben, vor Muttertheil denn drit-

„ten

„ten theil haben und bekommen, Hat aber der „Kinder Mutter Irem Vater etwas redelichs „zubracht, Also das sich die Helffte desselben zu„gebrachten guts, es sey bewegelich oder vnbewe„gelich, höcher erstreckt, wan den dritten theil „durch aus, so sollen die Kinder dieselbige Helffte „Jhrer Mutter gutter, vor muttertheil haben, „vnd also soll es auch kegen der verstorbenen „frawen eldern gehalttenn werden, Seind aber „nach der frawen absterben, nicht Kinder, Nach Jhre eldern, Sundernn sunst Jhre angeborne Freunde vorhanden, So sol Jnen der Man von wegen seines weibes erbe von den guttern die (33) sie mit einander erworben, den dritten teil zu geben verpflicht sein, vnd die andern zwey teil (34) vor sich behaltenn (35) vnd sol vnder dem erworbenen gutte auch das eingebrachte geldt vndt gut Jn diesem Fall vorstanden werden, Vnd aszo das den Nehsten Freunden von dem erworbenen gutte, vnd auch zu vnd eingebrachtem gelt vnd gutte der dritte theil gegeben werde, (36)

(37) Hat aber ein Mann oder (38) eine withwe, die do fuhr Kinder hat, von einem andern Manne, genommen, vnd sie stirbet eher dan der Man, So behelt der Mann (39) seine eigene gutter zuuorn, vnd an seines weibes guttern, die sie zu Jme bracht, vnd Jme nicht bestendiglich vbergeben hat, sie seind ererbet, (als der drittentheil) oder sunst an sie kommen, Aber weil sie bey Jme Jn der Ehe gestanden, an sie gefallen, nicht mehr dann den halben teil,

vnd der ander halbe teil sol yhren gelassenen Kindern, odern eltern, do aber dieselbige nicht vorhanden, (40) so giebt der Man Irem Nehsten ebenburtigenn freundenn von seines weibes guttern den dritten theil (41)

(42) Es soll auch ditzfalls der Mann seines weibes töchtern vom vorigen Manne nebenn den Tochtern, So sie mit yhme getzeuget, volle gerade |vonn dehm Hauszgerethe das sie yhme zubracht, vnd nicht bey yhme gezeuget zu entrichtenn verpflichtet sein, Widerumb aber, Nimpt die Fraw einen Man, der vorhien Kinder hat, stirbet| der Mann, so behelt das weib von allen seinen guttern sie seind farende oder ligende den drittentheil, Darzu sol aber nicht gerechnet werdenn der vorigen Kinder muttertheil vnd was sie yhme zubracht, vnd von wegenn der Gerade, Ihr zuuorn zustendig, wie erstlich angezeichennt.

Sirbet aber einem sein weib, vnd lest gar keinen Freund, der sich zum Erbe oder gerade zihen möge nach sich, So beheldet der Man alle guttere die sie mit einander erworben, Alleine das er dem Rathe von wegen der losgestorbenen gerade so viel entrichte als zuuor angezeiget, das er den Tochtern so sie mit einander gezeuget geben solde, hat Jme aber die Fraw ethwas zubracht, So soll er daruon den dritten theil dem Rathe zustellenn, vnd sich darumb mit yhme vertragen, (43)

(44) Es sol aber der Mann vnd weip, durch dise wilkere nit verboten (45) sein, das eins dem andern

andern mehr oder weniger auflasse, und nach seinem Tode zu haben vbergebe, Doch das söllichs mit wissen vnd willen des Raths vor Ihrem gerichte geschehe, den ein Rath soll in allen obberurten stucken vnd fellenn, ein einsehenn habenn, vnd sunderlichen So der Vater ungehorsame vngerathene vorthuliche oder Einlose Kindere oder Freunde hette, bey denen zu bepharen wehre, das sie Ihr Muttertheil nicht wol zu Ihrem frommen vnd besten gebrauchen wurdnn vnd wolten also denn Vater dringenn vnd vmb Muttertheil anstrengen, dardurch der Vater zu vorterp kommen möchte, Alsdann sol der Vater nicht verpflicht sein bey Zeit seines Lebens, solchen vngeratenen Kindernn oder freunden muttertheil (46) zu gebenn, (47)

(48) Wo aber sunst ein Man oder weip verstirbet, das do keinen Ehegenossen nach sich lesset, so sol das nachgelassene Heergerethe, Erbe oder gerade sich nach Ordnung Landleufftiger Sechsischer Rechte vorerben vnd vorfallen, Ist aber nimands vorhanden, der sich darzu ziehen mag, vnd stirbet also gantz Erbloss oder würde zu geburlicher Zeit nicht gefordert, vnd where nicht mehr würdig dan zweihundert gulden, so soll es dem Rathe bleiben, Sunst aber und wan es mehr wirdirgk (49) sol es füreslicher öberhende folgenn,

(50) Der Rath sol auch achtung haben wan ein Erbe Heergerethe oder Gerade vherfellet wie

die Erbnehmen, Schwerdmagen vnd Niffrel geschickt sein, Wo vnd an welchem Orthe die wohnen oder sitzenn, die solche verstorbene gerechtigkeit zu fordern vermeinen, und so es an die Orthe gefordert werde, von dannen mans hinwider zu gleichenfalls kegen dem Hayne (51) nicht lest volgen, So sollen sie daruor sein, das es dahien auch nicht gegeben werde, Sundern wo sich der Erbe damit nicht wil bey Jnen niderlassen, Burger werden vnd zusagen Zehen Jhar daselbst zu whonen, So sol es dem nehstenn (52) Jm grade der sich söllichs zu thuen bewilligt volgenn, Jst aber keiner vorhanden, so sol es damit gehaltten werden, wie im nechsten Arttickel angetzeigt, (53)

Ein Rath sol gewaldt habenn zu richten vber alle whane (*) masz unrechte wage vnrechten schefsel

(*) whane ist so viel als vitiosum. Das Wort Wahn Maaß, Wahnen-maaß, findet sich auch in den Eisenbergischen Statuten, diese Beyträge T. II. p. 258 in Art. 24. und in der Rubrik desselben. Jn dem Magdeburgischen bereits angezogenen Rechte (Schott T. I. p. 53.) steht: „Die ratman habben „die Gewalt. daz sie richten vber allerhande wan „maz vnd vnrechte wage vnd vnrechte Schepfele.“ Die Engelländer sagen noch to wane, d. i. abnehmen, und want, ein Mangel. Hieraus sieht man also hinreichend, was Wahn-maaßeigentlich sey. — Daher ist auch wahnbürtig, welches Wort T. VI. diesen Beyträgen S. 286. vorkömmt, zu erklären. Man vergl. S. 203. Vielleicht kan man eine Formel, welche sich oft in den sogenannten Transsumps

fel vnd vber allerhandt falschen Speißekauff, Es sey an fleisch, Broth, wein, Bier, Fischen, grün (*) oder gesaltzen, nichts ausgeschloßenn.

Auch soll der Rath auswendig der Stadt das Regimendt und Ordnung Jnn allen Molenn, als weit Jr Erbgerichte (**) vnd weich-

bilde

sumpten findet, ebenfalls daraus erläutern. So heißt es zum Beyspiel in einem pergamenen Briefe von 1474. der bey U. L. Fr. Kirche zu Bremen befindlich ist, daß dem Rathe vorgezeiget sey ein papierner Brief mit angedruckten Jnsiegeln, das der bref vnd Jnghesegele woran heel gans vnterbroken vnde sunder allen bosen waen ꝛc. Jndeß könnte man dieses auch durch suspicio, opinio falsi, übersetzen. — Mehreres von dem Wort hat Schottel de lingua germ. L. V. Tr. VI. p. 1439. und das Brem. Niedersächs. Wörterbuch T. V. p. 175. sqq.

(*) s. das Rigische RidderRecht c. 29. (Oelrichs p. 85.) „Flesch gröne edder dröge.“ Brem. kund. Rulle von 1489. Art. 84. gröne schinken „Aus den im Brem. nieders. W. Buche unter grön angeführten Formeln sieht man, daß grön alles dasjenige genannt werde, was keine künstliche Arbeit des Menschen verändert hat. Doch steht daselbst auch daß man selbst gekochte Dinge so benennen könne.

(**) Es ist allgemein bekannt, was Erbe heiße, nehmlich alles, was zu unserm Eigenthume gehört, und eben so bekannt ist, daß man deswegen von Alters her die Gerichtsbarkeit über Sachen die unser Vermögen oder Güter betreffen, Erbgericht geheißen habe. Auch ist ausgemacht, daß mit dieser Gerichtsbarkeit das Recht verknüpft sey, geringere Verbrechen zu bestrafen. Weil nun aber dieses Recht keinesweges von Natur ein Theil dies-

ser

bilde (*) ist, vnd sie dasselbe, von alters vber wen-

ser Gerichtsbarkeit ist, oder zu ihrem Wesen gehöret, so folgt, daß es von dem, der die Erbgerichte hat, und sich auch jenes Recht anmaßet müsse acquiriret worden seyn durch landesherrliche Verleihung, (die auch stillschweigend geschehen konnte) oder durch Präscription. Deswegen verstattete Moritz dem Rathe einen Theil der peinlichen Gerichtsbarkeit in Ansehung der Mühlen, so fern er dieselbe durch langen Besitz hergebracht. Im 2. B. 13. Art. des Sachsenspiegels werden alle in Ansehung der Mühlen verübte Verbrechen zur iurisdictione superiori gezogen. „Alle Mörder und die den pflug berauben, oder mülen, oder Kirchen — die soll man alle radebrechen.“ Folglich ist die Vermuthung wider den, der da behauptet, daß dieses oder jenes zu den Erb- oder Untergerichten gehöre, und daher ist das Ilmische Gesetz entstanden so im 5. Bande dieser Beyträge S. 137. f. sich findet. — Hierbey verdient nachgesehen zu werden, was in der obberührten Schottischen Sammlung steht T. I. p. 152. sq. und J. G. Heinecius in Elem. iur. German. L. III. §. 61. *)

(*) Herr Möser in seiner unschätzbaren Osnabrückischen Geschichte, wovon leider nur die allgemeine Einleitung herausgekommen ist, hat im I. Abschn. §. 54. d. Seite III. eine schöne und natürliche Erklärung des Worts Weichbild. „Dieses Wort, heist „es, über dessen Abbildung man sich so sehr quält, „ist ganz offenbar von wich,“ ein Dorf, (Wikmann heist ein Bürger, Rathsperson, wikvagd, Stadtvogt. s. Brem. Nieders. W. B. T. V. p. 254. f. Ein langes Verzeichniß Norwegischer, Isländischer, Englischer, Holländischer, Teutscher und Dänischer Städte, deren Nahmen in wik ausgehen, giebt Casp. Sagittarius in htstoria antiquiss. vrbis

Barde-

menschen gedencken geruglich (*) herbracht vnd Inn vbung erhalttenn.

Bardewici C. I. §. 52. 54.) „und Bild, contour. „Denn bilden ist von bolen, vertere, tourner. Und „bilden ist durch Umriß oder Abzirkeln eine Figur „herausbringen. Weichbild ist folglich ein bezirk„tes Dorf, welches Beschluß- Bezirk- oder Bann„kreuze hat. In Spanien heißt daher ein Bezirk „bloß crux. S. *du Fresne* v. cruces. Der Stadt „Osnabrück ihre ehemalige Bannkreuze stehen noch „aus allen Thoren. Man siehet sie aber nicht mehr „dafür an.“ Vergl. *Riccium* von Stadtgesetzen L. I. C. I. §. 9. — Deswegen heist es bey Gelegenheit die Verweisung in den Zittauischen Statuten von 1567. (Schott T. I. p. 133.) „so soll dieselbe „des Zittauischen Weichbildes auf drey Jahr ver„weist werden,“ und in den Stadischen von 1279. welche N. A. H. J. von Grothaus herausgegeben, im 5. B. im 6. Cap. „So vor ein Gast dheme an„deren gaste scult gifft vmme geneghet hande gelt„hafte scult. Dhat mach ein wol uppe dhen an„dern tughen binnen dessen stat. Jt ne ware also „dhat he ene morth ofte rof gedan hebbe. ofte ene „kerken ghebrocken. ofte enen morthbrant ghedan „heuet. Heuet he duser ein ghedan binnen beslo„tenene wicbeldhe. vnde he dhar umme vredhelos „is gheleget. mach nien ene dhes verwinnen mit ses „ratmannen vnde mit dheme rechtere. so scal he to „recht ein verwunnen man wesen, u. s. w.“ S. auch die Hamburg. Statut. vom J. 1407. im T. VI. dieser Beyträge S. 87. 90.

(*) notorisch, aperte. So sagte man wichtig, und jetzt noch ruchtbar. Vielleicht ist aber gerulich d. i. ruhig zu lesen, wie es in den alten Nordlingischen Statuten (s. Tröltsch am a. O. S. 114.) gebraucht ist: „ein witu, diu sol ihr Gute habn, vnd nichzen die

„wil

Es sol auch ein Rath einzusehen haben, auf alle gewerb, kaufmans whare, Handtirung vnd Handwergsleuthe auf das daruon vnd darmitte niemandes beschwerdt werde, auch daruber vollkömmlich zu richten, vnd die zu straffen habenn,

Niemands sol ein Hausz zum Hayne haben, Er sey den Mitburger worden,

Niemands sol In der Stadt handeln oder gewerbe treyben, Er habe den zuuorn Burgerrecht gewonnen, Ader warde yhme vom Rathe vorgunst vnd zugelassen, welche vorgunstigung sich vber ein viertel Jhar nicht erstreckenn soll,

Auch soll sich kein Hauszgenosse, (*) Er sey Mann oder weip bey der Stadt niderlassen, Er bringe dan zuuorn ein abschiedsbrief, (**) wo und wes orths

„wil sie lept gerulich zu irr Notturft an geuerd ꝛc“ In einer alteu Schrift von 1500 liest man gar rusghen, quiescere. S. Schott am a. O. T. III. p. 95. Vergl. die Rudolstädtischen Gesetze, im 5. Th. dieser Beyträge S. 71.

(*) Man findet etwas ähnliches in der Bremischen Riewen Eendracht von 1534. A. 15. in dem Frankenhausischen Rechte S. diese Beytr. T. I. p. 235. und in andern Gesetzen. Was Haußgenossen seyen, erhellet aus den Freybergischen Statuten (Schott T. III. p. 161.) wo es heißet: „cheim man der husgenoze heizet der mit dem andern inne ist in seinen vir wenden ꝛc. — Hier sind die Pfalbürger zu verstehen, wovon bekant ist, was die Reichsgesetze ihrentwegen verordnet haben. s. auch Tröltsch in den Analectis iuris ad singularia iur. Nordlingensis so er unter den sel. Ayrer vertheidigt. S. I. C. I. §. 5. und diese Beyträge T. VI. p. 205. *)

(*) hieraus ließe sich vielleicht das Alstedische Statut erläutern. s. diese Beytr. T. VI. p. 204. 205.

orths er sich zuuorn enthaltenn, vnd wes wandels er sey, Darzu sol er dem Rathe einem gulden antzog gelt zu geben verpflicht sein,

Niemand sol aufm Frawen Marckt Putter, Keße, Ayer, Speck, Hunner, genße, Enten, Flachs, Garn, vnd also nichts ausgeschlossen, Am Marckttage keuffen, der nicht Burger ist, Ehe dann der Marckt wisch geworffen, (*)

Auch soll kein Burger keinem fremden, was an Essender Speisse, Noch ann getreyde, als weitzen, Korn, Gerste, Hafer, Heydekorn vnd dergleichen viel oder wenig einkeuffen bey wilkörlicher straffe des Raths.

Dye

(**) *Riccius* l. c. p. 392. sq. „Es werden dergleichen Gesetze nicht nur wider die einheimischen Höcken, sondern auch an vielen Orten wider die fremden Käufer oder Gäste gerichtet, z. E. in der vom Churf. Friedr. zu Sachsen der Stadt Hertzberg A. 1433. verliehenen Willkühr findet sich diese Verordnung: Auch soll kein Gast kaufen vor dem Wische bey 3 Schillingen Pfennigen: auch soll kein Haecke kaufen unter dem Wische, er wolle denn es selber essen, und nicht fürder verhöcken bey 3 Pfennigen Schillingen ꝛc.“ In den Budissinschen Statuten A. 8. (beym Schott T. II. p. 31.) „weil auch die Freyheit hiesiger Markgerechtigkeit, zuforderst denen „Bürgern und ihren Anbehörigen zu gute ausgesetzt, „dannenhero auch von alters die heilsahme Verordnung geschehen, daß so lange der hierzu ausgesteckte Wisch nicht abgenommen wird, — keinen „Fremden einiges Getreyde — allein zu kaufen, „und aus der Stadt zu führen, gestattet werde, „als soll ꝛc.“

Dye Hacken Handel (*) treiben sollen am Marckttage keine gesampte Keuffe thyen, Noch ethwas henffwercks, an Essender Speisze, woran das sey, keuffenn,

Nimandes sol ohne vhorwissen des Raths bawenn, Es sey steinen oder hulzern, Sundern ehe ehr zu bawen anhebt, dem Rathe solch gebeyde In beysein des Nehsten Nachparn oder derjhenigen so darein zu sprechen haben möchten, besichtigen vnd hören lasen, ob sie bestendige einrede vhorzuwendenn habenn, Daraus sie dann der Rath mit willen und wissen, beyder parth zu entscheidenn vnd zu weisenn macht haben soll, Wurde aber ye solchs da guttlicher Handlung entstehen, sol man sie das Recht scheiden lassen, Wehr aber hierwieder thete, der sol nach des Raths Erkentnis gestrafft werdenn,

Nimandes sol vberhenge (**) bawen, Es geschehe dan mit erlaubnis des Raths.

Nimandes sol kein heimlich gemach bawen, dauor keins gewest, Es geschehe dann mit erlaubnis des Raths, und sollen die heimlichen gemach, so In die anzuchte (***) kegen den gasen gehen, abgeschafft vnd eingegraben werden,

Niman-

(*) von Hake, vnco, scheint Höker zu kommen, s. das Brem. Nieders. W. B. T. II. p. 565. In den Gutzkowischen Statuten (Schott l. c. T. II. p. 196.) steht: „die Haaken sollen gute Waaren schaffen.“ Daher kommt auch Hackenhandel.

**) proiecta.

***) Stat. Zittau. (Schott T. I. p. 125.) „Es sollen „auch Anzüchte die aus den Häusern und Stellen „in

Nimandes sol haben falsche Elen, Gewichte, getreide, Wein, oder Biermasz, wo es befunden wirde, das er daruon vnd damit verkaufft, Sol von dem Rathe gestraffe werden, Aber In geringen fellenn die puesz geben,

Man soll alle gutter vnd Heuszer vor dem Rathe ader gehegter Dingszpanck (*) In lehen aufnehmen,

Es

„in kurzen Jahren gemacht, und do stets Unlust „und garstiges ausrinnet — abgethann und gewandelt werden. In den Geraischen Statuten (ebendas. p. 170.) steht das Wort Abzüchte: Rinnen, Reyen, Privâten und Abzuchte.“

(*) Ding, iudicium; Dingsbanck oder die vier Bänke, locus iudicii. Hegen heist sepire, und wird von den Gerichten in zweyerley Gestalt gebraucht: 1) eigentlich, wovon noch in meiner Vaterstadt, Bremen, wie ich glaube, Spuren sind. Nehmlich wenn sich der Rath auf die 4 ein Quadrat formirende Bänke gesetzet hat, so werden die beyden Oefnungen dieses Qadrats mit zwey eisernen Stangen geschlossen. Auch scheint hieher zu gehören, was von dem Gerichte des Stadtvogtes die Assertio libertatis Brem. p. 751. sqq. erzählet: „daß der Vogt noch vor weniger Zeit vff denn alten Echtedings-Tagen, an gewohnter Stelle an den Gassen, zwischen des Rathauses Pfeilern, gegen den Marckt gesessen, vnd vff „einem fürgespannetem Baum ein klein hölzern „Haus, vff dessen einer seite ein Bischoff, — vff der „andern das Jüngste Gericht gemahlet, für sich stehend — gehabt ꝛc.“ Deswegen steht in den statutis Budiss. (Schott T. II. p. 27.) „von gehegter Bank.“ 2) In uneigentlschem Sinne, indem der Richter Friede gebot. Die Formel, deren er sich dabey bediente, ist bekannt genug. — Vergl. Oelrichs

gloss ar.

Es sol kein wergkgetzeug aus der Stadt ohne wissen des Raths enhwandt vnndt vorkaufft werdenn, (*)

Es sollenn auch alle Erbe vnd guttere, Heusser, Ecker, wisenFecke, (**) Gerten, Weinberge, Scheunen, Gerbehenser, die in des Raths gerichtszwange gelegen sein, vnbewust vnd ohne wissen vnd willen des Raths nicht geteilt noch zurissenn oder stucklich verwechsselt vnd verkaufft, oder auch ausser der Stadt an fremde orther bracht

glossar. ad statuta Rigensia voce hagen ein gericht. Brem. Niedersſ. W. B. v. Dingfrede.

(*) Der Grund und Absicht dieser Verordnung ist wohl keine andere als daß in den Dörfern keine Handwerke getrieben werden sollten. Und wenn gleich, wie der Herr Herausgeber dieser Beyträge T. II. p. 138. bemerkt, die Städte es ehedem erlangen musten, wenn sie keine Handwerker auf den Dörfern leiden wollten, (welches schon deswegen nöthig war, weil der Umfang, binnen welchem eine Stadt die Handwerker, vertreiben wollte, einer Bestimmung bedurfte,) so kann der Landesherr den Städten doch schwerlich das besagte ius prohibendi verweigern. Es hat historisch und politisch davon gehandelt der Herr Justizrath Justus Möser in den patriotischen Phantasieen 1. Th. N. 32. p. 181. f. f. vorzüglich S. 193. aus welchem sich auch die juristischen Folgerungen ziehen lassen, s. auch *Herm. Conringii* diss. de vrbibus Germ. in den Exercit. acad. §. 77. ff. J. H. Fricke Grundſ. des Rechts der Handwerker §. 79.

(**) dieses Wort verstehe ich nicht. Vielleicht ists ein Schreibfehler: doch wüste ich nicht, was für ein ähnliches Wort da gestanden haben könte.

weisenflecke!

bracht werdenn, Es geschehedan durch nachlassung gemeltes raths, (*)

Es sol auch ein rath als getreuer vnd oberster vorsteher, bey yhren pflichtenn schuldig sein, So itzo vndt Jnn kunfftigen Zeiten Jmands sich an diser wilkör Jrren zu weit oder zu wenig, vnd nicht recht oder genungsam vorstehenn (**) wurde, Jn welchen oben vormeltten stucken vnd Artickeln keiner auszgeschlossen, alszo berieth (***) zu thuen von nöthen sein wolt, Daraus vnndt aus dehnenn, soll der Rath, allewege sie zu bedeuten, vnd zu berichten habenn, Damit solche wilkör, bey einem alsz dem andern, bey dem armen als dem Reichenn in gleicher Masse vndt wage, zu einer zeit als der andern, alzeit gehalden vnd gebraucht möchte werden,

Auch soll der Rath kegen allen yhren einwohnern, Burgern vnd vndersassen einsehen vnd zu weisen haben, das sich nymands vnderwinde, kegen dieser wilkehr zu handeln oder vhorzunehmen das zum Gebrauch (****) der Wilkor vnd regimende Erben oder Erbnehmen gereichen möchte,

Ob

(*) Fast eben so sind die Frankenhaus. Statuten von 1558. Art. 17. (T. I. p. 266. dieser Beyträge) die Zittauischen (in der Schottischen Sammlung T. I. p. 122. sq.) die Budissinischen (ebendaselbst T. II. p. 31.)

(**) verstehen.

(***) Aus dem bald folgenden, und aus dem Altstedtischen Statuten (s. diese Beytr. T. VI. p. 244.) zeiget sich, daß hier Bericht zu lesen sey.

(****) Gebrauch ist von dem Zeitwort gebrochen, mangeln.

Ob aber dem Rathe solche weisung, bey den Partheyen entstehenn wurde, Soll diselbe bey vns oder vnsern Erbenn als den Landsfursten gestalt werden,

Wann wir uns dann zu erinnern wissen, Das wir hiebeuorn andern vnseren Stedten dergleichen arttickel auf Jr ansuchen auch bestetiget, vnd sie ver gleichmessig der billikeit landleufftigen Rechten gemesz achtenn, vnd sie also von obgemeltem Rathe und Gemeine gewilkort vndt angenommen,

So haben wir sie aus furstlicher macht vnd obrikeit bestetigt, Confirmiren vnd Bestetigen hirmit Jn Krafft ditz Brifes vnd gebieten darauf allen Vnsern vnterthanen vnd vorwanthen, sich darwider Jn keinem wege zu setzenn, vnd den Amptleuten oder Amptsvorwalttern so itzt vnd Jn zukunfftigen Zeiten zum Hayne seyn werden, Ernstlich vnd vhestigklich den genanthen Rath vnd gantze Gemeine vnser Stadt Hayne obenberurt, bey solcher Vnser Confirmation vnd Jrer Ordnung getrewelichen zu handhaben zu schutzen vnd zu vorteidingen, damit diselbigen Jn allen Jren puncten, Stucken vnd Arttickel Stedte vheste vnd vnuorbrüchlich gehaltten werde, So wollen wir auch hiermit allen forige Statut, wilkor, brauche vnd gewonheit so hirin verleibt, entkegenn gentzlichenn aufgehaben vnd krafftlosz gemacht habenn, Gezwar vnsern Erbenn vndt nachkommen, an vnsern furstlichen Hoheiten gerichten vndt Herlichkeiten one nachtheil vndt schadenn,

So

So wollen wir auch hirmit vns vnsern Erbenn vndt Nachkommenn vorbehaltten habenn, solche wilkor zum theil oder gar, nach vnserm gefallen zuuordern vndt zu widerruffen vnd aufzuheben, zu vrkunde mit Vnserm anhangenden Jnsigel wissentlichenn besigelt, vnd geben zu Dresden Montag nach Quasimodogeniti Nach der Geburt Christi Funfzehen hundert vndt Jm funf vnd virzigistenn.

II.

Altes Stadtrecht der Stadt Königsee im Schwarzburgischen vom J. 1365.

Meine Leser werden sich erinnern, daß ich in dem fünften Theil dieser Beyträge im Stand war, ihnen die sämmtlichen noch geltenden Stadtrechte der in dem Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt liegenden Städte vorzulegen 1) und es geschah dieses zum wenigsten auf meiner Seite mit dem Wunsch, daß ich auch eben so der ältern Rechte theilhaftig werden könnte. Es wurde dieser in Ansehung der merkwürdigern

1) Th. V. S. 21—211.

digern Statuten der Stadt Ilm gar bald erfüllt, und da selbige in dem sechsten Theil 2) zum Vorschein gekommen: so ist es für mich ein wahres Vergnügen, daß ich nun auch die alten Gesetze von der Stadt Königsee vorlegen kann. Es sind selbige, wie aus der Unterschrift deutlich abzunehmen, im J. 1365. aufgesetzt, und ich habe nicht die geringste Spur in denselben wahrnehmen können, daß sie schon vorher zu Papier gebracht und nur etwa in diesem Jahr erneuert worden: inmittelst enthalten sie eine Menge solcher alten deutschen Rechtsprincipien, daß man entweder gleichwohl annehmen kan, daß sie schon zum Theil zum wenigsten vorher zu Königsee statt gehabt; oder bey andern Statuten, welche weit älter gewesen, zum Grund gelegt worden. Lezteres ist um so wahrscheinlicher, da ich eine grose Uebereinstimmung zwischen den alten Ilmischen und diesen Statuten antreffe, und da ich von erstern bereits zu erkennen gegeben, daß sie wohl gar zum Theil aus dem dreyzehenden Jahrhundert sind: so darf es niemand alsdenn Wunder nehmen, wenn er in diesem kleinen Gesetzbuch die ältesten deutschen Rechtsgewohnheiten beybehalten fin-

2) Th. VI. S. 1.

det. Unter dem Verordnungen, worinnen beyde, die Königseeische und Ilmischen Statuten mit einander übereinstimmen, ist wohl die merkwürdigste dieienige, welche von Todschlag handelt, und die ganz ausnehmende Milde, welche dabey unsere Vorfahren vorwalten lassen, und es ist dabey nur der Unterschied, daß in den erstern die Strafe selbst festgesetzt; in diesem aber lediglich der Landesherrschaft und Stadt Ermessen überlassen ist: allein diesen treten noch vielerley bey, welche ebenfalls in beyden anzutreffen, und ist sogar in beyden einerley Ordnung, so, daß man also wohl mit Gewisheit behaupten kann, daß eines von dem andern abstamme: was für eines hingegen aus dem andern genommen worden, getraue ich mir selbst nicht zu bestimmen. Es ist allemahl möglich, daß iede dieser Städte, ehe die Rechte, so bis auf unser Zeitalter sich erhalten, aufgesetzt worden, mit ältern versehen gewesen seyn und also es darauf gar nichts ankommt, daß man gemeiniglich die Ilmischen Statuten vom J. 1350. und die Königseer vom J. 1365. herleitet.

Soviel vom Alter: sonst errinnere ich billig, daß selbige aus der Landesherrschaft in Form eines Privilegii abgefaßet worden. Es war an und vor sich dieses eine sehr gewöhnliche Art, Stadtrechte zu sammlen und wenn ich auch auf das Privilegium, welches die Stadt Hof in Voigtland bereits im J. 1027 erhalten haben will, und **Paul Dan. Longolius** 3) herausgegeben, hierinnen mich zu beziehen, billiges Bedenken trage, da es den damahligen Zeiten gar nicht angemessen und schon andere dessen Authenticität in Zweifel gezogen 4): so habe ich doch erst vor kurzen Gelegenheit gehabt, aus dem zwölften und dreyzehnden Jahrhundert Privilegia nahmhaft zu machen, welche Sammlungen von Statuten in sich gefaßt. 5) Alles dieses gebe ich gerne zu: inzwischen sind mir aus den Thüringischen Landen noch keine Statuten von dem Alter vorgekommen, welche auf diese Art abgefaßet wären.

3) in den sicheren Nachrichten von Brandenburg Culmbach, Th. II. S. 187.

4) Dreyer in den Zusätzen und Verbesserungen der Statutenhistorie, so in Schotts Sammlungen zu den deutschen Stadt- und Landrechten, Th. I. S. 1. sich befindet.

5) in den Noten zu *Chr. Henr. Eckhardi* hermeneutica iuris lib. II. cap. 1. p. 632.

Man wird nicht leicht finden, daß wenn in Städten Erneuerungen derer Statuten vorgenommen worden, man viel von den ältern beybehalten; allein die Königseer haben immer das, was in diesen alten Statuten enthalten, soviel sichs thun lassen wollen, beyzubehalten gesucht, und man wird doch vieles in denen neuern finden, so aus den alten herzuleiten. 6) Der Abdruck ist von Original selbst geschehen. Es besteht selbiges aus einem einzigen PergamentBogen, auf welchem dieses Privilegium in offener Form geschrieben, und ist selbiges auch noch mit dem daran hangenden gräflichen Schwarzburgischen Insiegel versehen.

6) Z. E. art. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 15. 17. 18. Th. V. dieser Beyträge S. 193.

Stadt Königesche Briuilegia anno. 1365.

Durch daz daz vnse Stad vnse Koufleute *) vnd vnse Boerger zue Koengizse, bye frede bye Eynung **) bye ery vnd by gehorsam

*) Hier werden die Kaufleute den Bürgern entgegengestellt und es ist mir wahrscheinlich, daß unter ersteren solche, welche nicht beständig zu Königsee sich aufgehalten, zu verstehen. Es geschah dieses ehedem auch anderwärts, und man hat unter andern in den alten Salfeldischen Statuten, welche in dem erstern Theil dieser Beyträge S. 1. vorkommen, davon deutliche Spuren, in sofern der Kaufmann dem Landmann entgegengestellet wird: immittelst zeugete dieses auf alle Fälle von der großen Achtung, welcher man die Kaufleute würdigte.

**) So selten dieses Wort heutiges Tages vorkommt: so oft findet es sich in alten Aufsätzen, und dieses in mehr als einer Bedeutung. Da in den alten Wiehischen Statuten, so in dem IIIten Theil dieser Beyträge, S. 48. vorkommen, das Wort Eynung würklich die Statuten selbst bedeutete: so nahm man in den Augspurgischen, die den IVten Theil ausmachen, art. 78. es ganz anders und wurde daselbst das Wort Eynung für einen Auflauf genommen. In dem art. 366. wird eine

Abrede

moegen blybin, vnd durch daz daz eyn rat vnsir Stad macht vnd gewalt habe czue seczczene vnd czue entseczczene *) vbir allis das daz vnsir Stad nuz sye odir werde mag vnd daz en dez nyemand wederstendig suelle sye zoe Bekenne wir von Gotis gnadin grafe Gunther vnd grafe Hannes hern czue Schwarzburg alle vnse Erbm vnd nochkoemlinge getruwelich an desem keinwerdigen Bryefe vnd wullen deme rate der iczzund ist odir vmmermer werdin mag vnsir stad gemeynlichen czue Koengisse besten-

Abrede, welche das Beckerhandwerk trift, eine Einung genennt, und hier wird es wieder in einem andern Begrif gebraucht, indem es soviel als Einigkeit hier beteudet, und daher auch mit dem Friede verbunden wird: ein Begrif, welchen Haltaus im Glossario p. 306. nicht mit angeführt. Es bedient sich auch Notkerus, psalm. 82. v. 6. dieses Worts.

*) Es wird hier die Redensart: setzen und entsetzen auf eine besondere Art gebraucht. Da man selbiges eigentlich von der Freyheit, iemanden in ein Amt einzusetzen, und auch ihn aus demselben wieder zu entsetzen, brauchte, und selbiges unter andern aus den Urkunden in Falkensteins histor. Erfordensi p. 354. und beym Menke tom. I. scriptos verum Germanicarum p. 465. sich ergiebet: so geschah es nur selten, daß auch selbige Redensart auf die Gewalt, nach Willkühr Gesetze zu machen, und dieselben wieder aufzuheben, erstrecket wurde. Es findet sich sothane Redensart in nurgedachtem Verstand, in einigen alten Weisthümern, welche der Hn Geh. Justizrath Böhmer seiner gelehr,

bestendig sin mit alle dem daz wir vormogen zoe getane wis als wir vns mit en vereynit haben eyntrechticlich vnd habin daz gesaczt, wer deme rate odir yrene Gesecżze wedirstendig woerde vnd ab der kein vns von demselbin rate beschueldigit woerde der sal vns hern gebin eyne mark *) vnd deme rate eyne mark adir sal dye stad ruemen,

lehrten Abhandlung de centena sublimi, welche rom, II. der electorum iuris ciuilis, p. 312. befindet, wenn es z. E. in dem Centweisthum der Cent Pfungstadt, S. 405. „ein obrister Vogt und Herr dieser Cent und Landgericht, so weit dieselbige gehet über Halß und Haupt: über Wasser und Wayde habe zu gebieten und zu verbieten, hohen und niedern und darein zu setzen und zu entsetzen„ heist, Zweifelsohne hat daher der Verfasser auch hier diese Worte auf die Befugnis des Stadtraths, Statuten zu machen, und selbige wieder abändern zu können, anwenden wollen, wenn sie gleich auf selbige nicht eben sehr anpassend waren.

*) Man findet, daß zu Königsee zwar wohl dem Rath geringe Frevel zu bestrafen zugestanden wurde: inzwischen muste dem Landesherrn eben diese Strafe gegeben werden, und man findet diese Vorsicht auch in andern Städten um die damalige Zeit beobachtet. So wird z. E. in den Salfeldischen Statuten bey einer ieden Strafe, welche dem Rath; oder der Stadt gegeben werden soll, auch des Richters besonders erwehnet, und, was selbigen gegeben werden solle, bestimmt, wie z. E. art. 18. 19. 20. u. s. w. enthalten.

alzo lange bis daz her sye geleystet. *) Dese Geseczcze **) sal man hald in dye hier beschrebin sint. Wer den andirn vbele handelt ***) mit boezen Worten der sal vns hern ***) drye Schillinge phenge gebin vnd der stad drye Schillinge vnd sal vierczehen nacht *) ruemen. Wer dez nachtis vnfuege

*) Das war das einzige gewöhnliche Zwangmittel, so man damals Städten zugestanden, und wovon so viel in den Erfurthischen, Saalfeldischen und andern Statnten vorkommt.

**) Heutiges Tages wird zwischen einem Gesetz und deren Statuten billig ein groser Unterschied gemacht: allein in dem alten Zeiten war es nicht so. Wurden die Statuten der Handwerker in den alten Strasburgischen Statuten vom J. 1408. ein Gesetz genannt: so könnte man auch wohl dieses Stadtrecht Gesetze heisen, wenn gleich es sehr selten geschiehet.

***) Uebelhandeln wurde sonst eigentlich blos mit Verbalinjurien unternommen und leget sich dieses zu Tage, wenn man diese Stelle, mit dem Art. 67. der Saalfeldischen Statuten, Th. I. S. 30. vergleicht.

****) Dieser Ausdruck uns Herren kommt oft vor und ist der Sache, da die Statuten Namens der Grafen von Schwarzburg abgefasset sind, ganz angemessen.

*) Daß die Fristen nicht ehedem nach Tägen, sondern nach Nächten bestimmt worden ist, eine bekannte Sache, wie lange aber dieses sich erhalten, wäre schon der Mühe werth zu untersuchen. Da es sogar heutiges Tages noch nicht abgekommen, und man an den zwölf Nächten siehet, vermittelst deren man den Zeitraum von Weynachten bis auf den drey Königstag zu bestimmen pflegt, und die Redensart vierzehen Nacht auch in den Erfurtischen Statuten aus dem ersten Jahren des vierzehnden Jahrs

ge tuet der den boergern werd besagt, der sal vns herren gebin fuenff Schillinge phenge und der stad fuenf Schillinge und sal ruemen eynen man- din odir sal selbe dritte da vorsten mit sime rech- ten *) Ouch wer dez abindis get ane geluechte noch der glocken der sal der stad igeben eynen Schilling. Wer den andirn sleht odir reussit odir vnwerd mit knuetteln mit fuesten odir mit steynen werffit odir mit keinreleige vnrechte wer der sal vns herren fuenff Schillinge gebin vnd der stad fuenf Schillinge vnd sal ruemen virczehntage. Wer vbir den

Jahrhundert Th I. S. 116. vorkommt, ia noch in einer Urkunde vom J. 1428. in Eraths Tractat von Braunschweig, Lüneburgischer Erbtheilungen, S. 47. annoch angetroffen wird, ist kein Wunder, daß man sich ihr im J. 1365. bedienet.

*) Der Verstand dieser dunkeln Stelle ist der, daß wenn einer des Nachts Unfug treibet und selbiges den Bürgern angezeiget werde, er mit einer Geldbuße von zehen Schillingen, wie auch einer monatlichen Räumung belegt worden, Falls er nicht mit zwey Zeugen seine Unschuld darthue und hierüber annoch selbige eigentlich erhärtete. Allem Ansehen nach sollen die Worte: Unfug, der den Bürgern besaget wird, das beteuden, was in den Saalfeldischen Statuten Unfug heiset daz die Bürger angehört, indem Besagen nicht allein bezeugen, sondern auch anzeigen, nach Haltausens glossario tom. I. p. 138. beteudete. Vorzüglich ist die Redensart: selb dritte vorsten mit seine rechten besonders alt und bringt mich auf den Gedanken, daß man zu Königsee ein noch älter Recht gehabt haben müsse, und diese ganze Stelle aus selbigen sich erhalten. In dem alten Hamburgischen

den andirn rueckit messir ***) odir schwerd der sal vns herren gebin fuenff Schillinge phenge vnd der stad fuenff Schilling vnd sal ruemen eynem mandin. Wer den andirn wuent mit eynre klagebern wundin der sal vns herren gebin eyn phuent phenge vnd der stad eyn phuend vnd sal eynen mandin ruemen wer den andirn czue tode sleht der sal sich berichten mit vns herren odir mit vnsern richten. ***) Wer ouch daz eyn rad vns herren keinreleyge vnfuge is wer an totslegen moertboerne odir waz an den hals trete vorswege daz soelde uns herren der rat selben vnfach buezsin wer zu eyme gezoge leuffit mit spizsin mit glefenyegen mit armbrusten mit bogen mit Flegeln mit Kuelen mit Stangen odir mit keinreleige vnrecht wer der sal geben fuenff Schillinge an dye stad, mag er

schen Rechten, aus dem vierzehenden Jahrhundert in Westphals scripta rer. germanicar. tom. IV. 3008. heist es: dat scholen se eme geve offte mit ereme Recht darvorst und in den Mühlhäusischen in Grashof comm. de orig. atque antiquitatibus S. R. liberae ciuit Muhlhusae, p. 233. findet sich folgendes: wollen sie iz lokini, die muzen wol mit erme Rechte daruorste uffi die heiligen, anderer dergleichen Stellen zugeschweigen, und doch ist der Ausdruck, der hier gebraucht wird, noch älter, indem zugleich der Sacramentalen gedacht wird: selb dritte. Es geschiehet dieses in den Salfeldischen Statuten Th. I. S. 13. 17. 51. u. f. sehr häufig.

***) Das Messerrucken mus ehedem sehr gewöhnlich gewesen seyn; ist aber auch desto häufiger verboten. So ist es z. E. in den Freybergischen Statuten, Th. III. dieser Beyträge, S. 204. geschehen.

er abir bewysin selbe drytte vff den Heyligen daz er dye wer dare habe bracht vff beschеydinheit *) zoe bedarf er keyne buzse nicht tragen vor dye wer. Wer vnfuege tuet in eyns boergern hus und wel daz nicht lazsin dorch den werd, mag der werd daz bewissin selbe dritte wye er daz stueret ane lemde vnd ane totslag dar vmme sal er keyne buzse tragen. Welch werd eynes boergers son dez vormunde sin vater odir die mueter ist let spelen odir sine kleydir let abeczhyen in sime hus der sal daz geyldis ym noch sinen Erbin nymmer gegeildin vnd der werd sal ruemen als lange daz er gnade an den Herrn vnd an den boergern vindet. **) Wer da spelt der sal ein phund vns Herren gebin vnd der stad eyn phund, hat er abir dez geyldis nicht czue gebene zo sal er daz wicbilde vnd gerichte ein Jar ruemen. Betret man yn abir in dem Gerichte odir wicbilde in demselben Jare, zo sal er die buzse zweyfaltig tragen vnd geben.

*) Das Wort Berichten war in den dasigen Gegenden gar nicht unbekannt und hier soviel, als sich abfinden; zum wenigsten wird es auf diese Art in den Saalfeldischen Statuten, art. 17. S. 18. und art. 145. S. 48. gebraucht. Ein neuer Beweis, daß man zu der damahligen Zeit den Todschlag nicht für capital hielte und eine gute Uebereinstimmung mit den alten Ilmischen Statuten.

**) Haltaus giebt in glossario p. 141. sechserley Begriffe von dem Wort Bescheidenheit an, und kaum paßt einer auf den, in welchem es hier genom-

geben. czue Jarmerkten mag eyn ixlich mensche wol spelen ane allirleyge buzse wer vor dem rate vmbeschendelich redit der sal fuenff Schillinge an dye stat gebin vnd acht tage vff eyme tore siczczen wer eynen rathmann vbele handelt mit worten odir mit werken der sal vns Herren gebin eyne marg vnd der stat eyne marg odir sal ruemen alzo lange daz er is gegebit. Hat abir yemand deme rate odir eyme rathman icht czue czuesprechhene daz sal er vns vorkuendigen waz ein ratsmann gehort odir gesehen hat daz er sprichchit bye sime eyde, da sal nymand vorsten mit sime rechten. *) Wer da phaffen moenchen nuennen phruendenern odir lueten ynnewendig odir vzsewendig

nommen wird. So gebräuchlich war sonst dieses Wort. Man vergleiche damit die Augspurgischen Statuten, Th. IV. dieser Beyträge S. 123. wie auch besonders die Ilmischen Statuten, Th. VI. S. 16.

*) Die Redensart: Gnade bey den Burgern finden, würde heutiges Tages ein Landesherr gewis nicht von seinen Bürgern brauchen: vor dem war sie nicht ungewöhnlich und wurde von einer ieden Vergebung genommen. So wird der Gnade, welche bey einem Richter und dem Kläger gefunden wird, in den Soestischen Statuten beym Herrn von Westphalen, tom. II. scriptarum ner. Germanicarum 3085. gedacht, und in den Stadischen Statuten beym Senkenberg tom. VI. select. p. 18. einer Ehebrecherin erwehnt, so von ihrem Ehemann zu gnaden angenommen wird.

wendig gesessin dye der stat kein recht nicht thuen*) vorkeuffit Erbe innewendig odir vzsewendig daz czue der stad gehoert der sal gebin eyne mark vnd sal ruemen als lange bis daz er daz (daz er daz) vor-

*) Diese Stelle ist mir von andern merkwürdig und komt auch in den Ilmischen Statuten vor, Th. VI. S. 17. Unsere Vorfahren und besonders die Sachsen hielten den Eyd dergestalt für das bewährteste Mittel, Streitigkeiten zu heben, daß wenn ein streitender Theil auf eine Thathandlung sich bezog, und der andere selbigen leugnete, letzterer ordentlich zu dem ReinigungsEyd gelassen wurde, und nur selbiges als den, wenn sie gerichtlich, oder in Gegenwart von Gerichtspersonen geschehen, und sie hiedurch bescheiniget werden konnte, ihren Abfall litte. Es lehret dieses der Sachsenspiegel, B. 1. art. 7. S. 25. und art 15. S. 43. und da; der Schwabenspiegel, cap. 387. §. 3. besondere sächsische Gewohnheiten erzehlt, so schreibet er: daz ander, waz der man vor gericht nit entut, si wizzende ez sie das leugent er mit seinen zween; vingern mit sinen ayde, vnd kan sie in vberziugen,„ und ich habe daher eigentlich von dieser Gewohnheit den heutigen Executionsproces, in der diss. de instrumentorum post iuratam eorum diffessionem fide Jena 1758. hergeleitet: eben diese Gewohnheit aber ist auch der Grund von dieser hier vorkommenden Disposition und der Glaube, welcher hier dem Zeugnis der Rathsherrn beygelegt wird, ist den Principien völlig gemäs, welche man in den Niedersächsischen, Dänischen, auch andern Landen in Ansehung der Dingswinde annahm, wovon der sel. Hofrath Brokes diss. de veterum Dingeswinde, Jena, 1753. handelt.

vorkoufte guet weder czue der stat brengit. *) Wer vff dese Geseczcze odiruff den rad schimphet odir redit vnbehendlichchin **) der sal maren eyne gerten odir eynen gueten steynin erker odir sal davorstenselbe dritte mit sime rechten. ***) Wan ein rad abescheidit von sime ammechte zosal er bye verczhen nachten eyme nuewen rateantworten. Insegil Bryefe rechchenunge armbrust meczczen, maz vnd allis daz dem rate gehöerit, vnd sal vns rechchene ****) vnd dem rate den wir danne seczczen, odir sal vff dye tor gehen als lange bis daz desevorigen ding geschen. Wer da sin boerger recht vff gebit wel

*) recht nicht thuen: eine alte Redensart. Man verstande zweifelsohne unter den Leuten, so der Stadt recht nicht thuen, solche, so der Stadt nicht zu gehöreten.

**) Eine neue Probe von dem sogenannten Amortizationsrechte, womit das, was Riccius, in dem Stadtgesetzen B, II. cap. 16. S. 574. vorbringet, vermehret werden kan. Hier traute man sich zwar nicht, einer solchen von den Geistlichen geschehenen Kauf als zu recht nicht beständig auszugeben, sondern es wurde nur der Verkäufer angewiesen, eine auf solche Art veräuserte Sache wieder herzuschaffen.

***) Unbehendiglich, ein Wort, so selten, iedoch auch in dem Ilmischen Statuten vorkommt.

****) Auch bey diesem Verbrechen wird nach den vorhin erläuterten Maximen der Reinigungseyd vorbehal-

wel er wedir boerger werdin zoe sal er an dye stad eyne mark gebin wer ouch den andern czue vnrechte beklagt vor deme gerichte daz der rat vor eyn vnrecht helt der sal dye klage abe tuen odir sal vns Herren eyne halbe marg gebin vnd der stad eyne halbe marg. Ouch sal man von nyemandis wegen stngen nederlegen noch gotisdinst wer daz lenger hindird denne verezen nacht der sal geben eynen verdung der stad vnd ruemen bis daz er daz singin wedir brengit. *)

Ouch

behalten, die Strafe aber ist besonders und man siehet, wie unsere Vorfahren Bedacht genommen, zu Mauern ohne grose Kosten zu kommen. Eine Gerte bedeutete von den ältesten Zeiten an eine Ruthe, wie Ottfried B. III. cap. 14. S. 185. zeiget; allein hier scheinet mir es ein gewisses Maas der zur Strafe aufzuführenden Mauer zu bedeuten. Eben diese Strafe findet sich auch in den Ilmischen Statuten vom J. 1350. Th. VI. dieser Beyträge, S. 19. Andere nicht minder merkwürdige Strafen sind in den Rudolstädtischen und Blankenburgischen Statuten, Th. V. S. 56. 87. und 88. enthalten.

*) Es ist bekannt, daß die Bischöfe und Prälaten denen Städten, welche in ihren Kirchsprengeln lagen und nicht sofort ihnen in allen nachgeben wolten, die Stärke ihres geistlichen Arms durch die Interdicta fühlen liesen und es waren alsdenn die Städte desto übler daran, daß während der Zeit alsdenn alle öffentliche Gottesdienste anfhörten

Ouch sullen dye boerger win schenken stetlich von der stadt wegen andirs nyemant mer. Moeste vnd win sal eyn iklich boerger wol schenken von sente Michels tage bis offe Winnachten vnd nicht voerbaz by eynre mark czue buezse. Ouch sal man keinreleige trank schenken in alle vnsirme gerichte gebyete noch doerffern vme Kvengisse ergin is en sye danne da selbins gekouft adir gebruewen

ten. **Joh. Christ. Baumann** in der kurzen Beschreibung der alten Stadt Frankfurth an der Oder liefert S. 98. die Bannbriefe, vermittelst deren Frankfurth auf diese Art in den Bann gethan worden und aus dem, was **Christ. Lehmann** in der Speyrischen Chronic B. V. Cap. 113. und 122. S. 586. erzehlet, ergiebet es sich, daß ein solches Schicksal die Stadt Speyer und zwar blos wegen einer Irrnng, so der Rath mit der Clerisey über einen Garten gehabt, wiederfahren; iedoch daraus sich nichts eben gemacht habe. Es wurde dieses, wie aus eben der lehmannischen Nachricht abzunehmen, das **Einstellen des Gesangs in der Kirche** genennt, und man hat daher auch eine gewisse Strasburgische Rathsverordnung vom Jahr 1380. in welcher deren gedacht wird, derentwegen unsern Herrn Gottesdienst und geistlichen Gesang da niedergelegt mögte werden, beym **Wencker** not. ad Mullinkrot. de archicancellariis p. 256. Eben so hat **Haltaus** in glossar. 681. mehrere Exempel, aus welchen sich ergiebet, daß man den Gottesdienst das **Singen** überhaupt genennet, und darneben die Redensarten **das Singen verschlagen, wiedergeben** gebraucht worden, und ist also diese Stelle hier besonders aller Aufmerksamkeit werth.

wen *) welch gebur daz breche odir in den doerffern bruewete odir andirswoe dannen trang fuerte odir schenkte der sal vns Herren gebin eyne mark als dicke er daz brichchit abir dye stad sal vnsirn lueten gerechten kouff geben. Ouch wulle wir dacz kein Hantwerkman odir vrouwe soullen siczczen in vnsirn doerfern vmme Koengisse wan do sye vor aldir haben gesessin sye tun is dan mit vnsirn willen. **) An dem vrygen Jarmarkte der da is vor phingisten sal em iklich mensche czollis vrye sin dye drye tage Sunabind Suntag vnd mantag. Ouch waz dye stadt gewinnt an winschenkene an vngeylde adir an buzse wae dannen daz gefellit daz sullen sye czu male legen noch vnß rate an dye stad czue vnwene. Ouch czue welchir czit man daz geschoez vorkuendigit wer dan syn geschoz nicht abericht, bye enne Mandin mit bereyten phengen als manchen tag als her dan daz vorsiczczit noch demselben mandin als manchin schilling sal er an dye stad gebin vhir sin geschoz czue buezse. Gesche auch dacz

*) Es wird zwar dieses Recht auf die Grenzen, so über eine Meile von der Stadt nicht entfernt sind, nicht eingeschränkt: immittelst ist es nichts anders, als das sogenannte Meilenrecht.

**) diese Stelle beweist von neuem den bekannten Satz, daß man auf den Dörfern die Treibung der Handwerker soviel als möglich einschränkete. So finden sich auch in einem alten Schiede der Stadt Altenburg, T. III. dieser Beyträge, S. 6. und 23. ähnliche Verordnungen, andere dergleichen Verordnungen dermahlen zu geschweigen.

einre nicht vorschoste alle sin gut als her bye sime eyde begriffen hette vnd en dez ein rat obirqueme daz er uberig gut hette vbir daz daz er vff sin eyt vorschost hette zoe soelde em rat mit em kouffen vnd soelde em nicht me vmme alle sin guet gebe dan als vel als er vor dem rate vff sinen eyt behaldin hette. Welch boerger vor dese vorschreben buczse der eigen geseczcze betit er dye tage czit vz get er tue is danne mit loube dez ratis der sal der stad funf Schillinge gebin oder verczen tage ruemen. Daz alle dese vorbeschrebene rede stete und gancz ewitlich vnd vnuorbruechlich blyeben vnde gehaldin werdin dez habe wir vorgenannte Herren grafe Gunther und grafe Johans Herr czue Schwarczburg desin keinwertigen brif dem rate vnsir vorgenannte siad czue Koengisse bekrefftigit vnd bestetigit mit vnsirn Insegeln. Der gegebin ist nach gotis gebort dryeczen hundirt Jar in dem fuenff vnd sechczigsten Jare an dem nesten suntagt vor sente Oswaldis tage dez heyligen Koenyeges.

III.

III.

Hochzeitordnung der Stadt Anneberg.

vom J. 1549.

Der verstorbene Hofrath und Professor zu Gießen, **Gottlob Auguſt Jenichen** schrieb einen ganzen Tractat von dem, was in den deutschen Gesetzen von den Verlöbnis und Hochzeitmahlen vorkommt: gegenwärtige Hochzeitordnung giebt vielleicht Gelegenheit, in manchen Stücken eine kleine Nachlese zu selbigem zu machen. Es ist wahr, daß Statuten dieses Inhalts eigentlich nicht so interessant sind; als

andere: inzwischen gehören sie auch mit zu den deutschen Rechten und können die Aufmerksamkeit eines Liebhabers derselben, wenn sie zumahl so alt, als diese sind, auf sich ziehen. Daß übrigens Annaberg kurze Zeit darauf seine Privilegia vom Churfürst August am 20sten Oct. 1533. bestätigen lassen, ist bekannt. 1)

1) Horn Handbibliothek IV. S. 460.

Von

Von Gots Gnadenn Wir Moriz, Hertzog zue Sachßenn, des heiligen ꝛc. Bekennenn vnnd thuenn kundt, Nachdem ein zeither allerlei vnordnung vnnd vberflußiger vnkosten, in vnnser Stadt Sanct Annebergk mit Haltung der Hochzeitenn eingerissen; Doraus dann erfolgt, das ihr vhil in vnnortnunngen gefuhrt, vnnd doneben auch di arbeit vnnssers bergkwergs nach bliebenn; Als habenn vnssere liebenn getreuenn Burgemeister vnnd Rathmann, gedachter Stadt Annebergk zuuorkhommung solchs vnradts ein ordenung gestellt, vnns dieselb furgetragenn vnnd vnderthenigst gebethenn. Das wir als der Landes-Fürst dieselbenn gnediglich confirmirenn vnndt bestetigenn woltenn vnd ist dersselben ordenung, inhalt von wort zue wort wi hernachfolgt;

Weil wir dann daraus befindenn, das solche ordenung vnnd saczung zur erhaltung guter policei vnnd sonderlich nach gelegenheit der leuft, zu vormeidung vberflußigenn vnkostens, dinlichenn vnnd hoch vonnoten; Als haben wir aus besondernn gnaden, Domit wir vnnsser vnderthaen

thanen wolfart, aufnemen, vnnd gedeien zufurdernn geneigt, gedachtes Raths vf S. Annebergk hievor geschriebene ordenung der hochzeitt halbenn aus vnser Fürstlichen macht vnnd oberkeit, confirmirt vnnd bestetigt; Confirmiren vnnd bestetigenn di hiemit gegenwärtiglich vnnd gnediglich in kraft dis vnnsers briefs. Gebithenn vnnd befhelen dorauf der Gemeinn vnnd inwonernn vnnsser Stadt Annebergk, das si sich solcher ordenung der Hochzeiten halb gemes vnnd gehorsamlichenn vorhaltenn. Deßgleichenn auch Burgemeister vnnd Rathmann auf Sanct Annebergk, das si dorüber fest vnnd strack haltenn, Dobey wir si dann zu ider Zeit schüzenn vnndt handthabenn wollenn, Doch behaltenn wir vns vnnssern nachkommenn, solche ordenung zu ändernn, zubessernn vnnd zumehren, nach vnsserm gefallenn; Des zu vrkundt habenn wir vnnsser Secret hierunder aufdrucken lassen. Geschehen zu Torgaw, den 6. April Anno 49.

Ordnung vnnd Satzung, wie es hienfurder mit den Hochzeytten auf Sanct Annaberg solle gehaldtenn werdenn.

Von antzahl der Hochtzeit Biether.

Vberiche Vnkost abzuschneiden, Sol hienfort nhiemands vber vier Manne vnd gesellen, die hochtzeit Geste zu bittenn, ausschickenn, wer

diese

diese Antzal vberschriette, Sal dem Rathe von einer itzlichenn vberichen person, einen halben guldenn groschen zue venfall geben.

Von antzzahl der Hochzeit Geste.

Nhiemands soll aller Eynheymischer Geste mher dann zw Sechs Tischen bithen, vnnd vber einen Tisch nicht mheer dann Zehen personen setzen, Ausgeschlossenn, Jungkfrauen, der magk mhan vber einen Tisch, so viel mhan khan setzen, vnd hierein sollen die frembden Geste, so ein itzlicher noch seiner gelegenheit zubeschreiben, vnnd zw bitten hatt; Auch die Diener, so zw einem Tische vber zwene nicht sein sollen, nicht geschlossen sein. Wer diese Satzunge vberschreyttet, der soll von einer itzlichenn vberigen person, ein halben Gulden groschen, ader so ehr einen ganzen Tisch vber diese Ordnunge auffrichtet, dauon zwey silbern schockh dem Rathe zur straffe vorfallen sein,

Von Speyse und Getrencke.

Nachdem die Hochtzeittenn hinfurder nhur auf einen tagk, wie volget, gehalten; So ist ein iedern, wie es seine gelegenheit gibt, Fleysch ader Fische, auch eynerley ader mhrer Weyn ader Bier, zu speyssen, nachgelassenn,

Von antzahl der Maltzeyt vnnd hochtzeit tage.

Alle Wirttschafftenn sollenn hienfort auf einenn tagk, also mit zweeienn Maltzeitten, vnnd darüber.

ber nicht gehaldten, vnnd außgerichtet werdenn, Doch magk mahn der nhesten freunde, vnnd der so gedienet habenn, des andern tages, doch nicht vber zwene Tische, (ausserhalb der frembden, so in die Anzahl der Malzeit nicht begriffen): bitten, vnnd dhenen nicht mehr dann ein malzeit gebenn; Ein itzlicher aber In Vorbrechunge von einer person ein halben guldenn groschen, ader von einen besatztenn Tische, zwey silbernn schogk zu straffe verfallen sein.

Es soll auch am Hochtzeit Abendt, desgleichenn am Nochtage kein Spiellmhann, vielweniger aynig Tantz gehaldtenn werden, bey peen eines silbern schocks.

Vom Dantze.

Am Dantze sollenn alle Personen Zucht vnnd Erbarkeith halttenn, Sich nhiemannds mit frauenn ader Jungfrauenn vordrehen; Auch vntzüchtig geschrey vnnd plöckenn vnderlassen; Die vbertretter sollenn allemhael vmb funff groschen gestrafft werdenn; Dorauff sollen die Fhronen vnnd wächter sehen, vnnd von eyen itzlichen, der vff ihr antzeige gestrafft wirdet, ein grooschen habenn.

Aus der Schüssel nyemands geben.

Kein Hochzeitt Gast, der sey Mann ader Weybsbild, so zu Tische sitzet; Soll sein kindt, Sohn

Sohn ader tochter, noch andere Vorwanthen neben sich am tisch setzen, ader sonsten denselbigenn ader andern, die nicht zur Wirthschaft gebethen, sein, vom tische einig essen reichen noch geben; Wer das vorechtlich vberghenn wirdet, solle dem Rathe vnnachleßlich einen guldenn zur pueß betzahlen.

Suppen die mhan von Wirtschafften gibt.

Von statlichen Wirthschaften, so in der Wochenn gehaldten, darzu sonderlich die Cantorey vnnd Orgel bestalt wirdt, Sollen Jhnen dem Cantori, Organisten, und dhenen, so zw Figuriren behulfflich sein, semptlich die Suppe vorghunnet, vnnd ahne apbruch Jhrer verordentten verdiensts geschickt werden, Also auch beiden Fhronbothen, andern aber Suppen zu geben, hiemit gantz auffgehabenn sein.

Von Geschencke

Die Hochtzeyt Geste, Es sey Mann oder Weib sollen Breuttigam ader Brauth, vber ein orth eines Guldens, ader guldengroschens nicht schencken, Bey straffe dem Rathe ein silbern schockh. Doch soll hiermit den nhesten freunden, ader frembden, kein masse gesetzt sein.

Pfeyffer, Geyger Koche, Helffermeyd Lohn.

Pfeiffer vnnd Trommelschlaher, Zugleich auch den Geygern semptlich, soll mhan von einer Hochtzeit

tzeit nicht mher dann zwölff groschen geben. Dem Koch, oder kochin, soll von einem Jeden tisch, so viel zum ersten Nidersitzen gespeißet werden, zweene groschen, vnnd der helffermagkt, funff groschen, vor Ihr Lohn vnnd daruber nichts gegeben werdenn; Alles bey straffe dem Rath, einen guldenn.

Item Whu ihemands die Jhenigen, so vom Rathe auf die sache zu sehen verordnet, vorhindert, ader sonst mit wortten belestigenn, wurde, der soll dem Rath hierumb ein guth schockh vorfallen sein vnnd zahlenn.

IIII.

Statuten der Stadt Greußen.

Das Alter der Stadt Greußen, welche dem Fürst von Schwarzburg Sondershausen gehört, ist allemahl von der Beschaffenheit, daß das weitläuftige Stadtrecht derselben alle Aufmerksamkeit verdienet. Wenn dem, was der verstorbene Hofrath **Lebrecht Wilhelm Heinrich Heydenreich** 1) meldet, Glauben beyzumessen, rühret die eine Capelle auf den Markt vom Bonifacius her und in dem drey-

1) in der Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg, B. III. Cap. 2. S. 396. u. f.

dreyzehenden Jahrhundert hat nach **Paul Jovii** 2) Bericht Greußen Stadtrecht erhalten. Das, was **Joh. Christoph Olearius** 3) von diesem Ort meldet, übergehe ich und nähere vielmehr mich gleich den Statuten, welche hier zum erstenmahl erscheinen.

Sie sind dem gelehrten Publico nicht ganz unbekannt. **Gottfried August Hofmann** 4) hat bereits einen Artickel von ihnen abdrucken lassen und der verdienstvolle Herr **Dreyer** 5) hat auch ihrer erwehnt.

Man kann nicht bestimmen, wenn Greusen zuerst mit einem Stadtrecht versehen worden. In dem Eingang der Statuten, welche ich hiemit bekannt mache, kommt die besondere Stelle vor: daß uns die ehrsame, weise u. s. w. berichtet haben, wie ihre Vorfahren vnd sie vor ettlichen vielen Jharen mit willkohr, satzungeu vndt Statuten von vnserm

2) chron. Schwarzb. libr. II. cap. 15. p. 281,
3) syntagmat. rerum Thuringicarum, tom. I. p. 158.
4) Bericht von der Gerade, Th. II. S. 419.
5) in den Zusätzen und Verbesserungen der Statutenhistorie des Herrn Prof. Riccius, in D. Aug. Friedr. Schotts Sammlungen zu den deutschen Land und Stadtrechten, S. 9.

ſerm lieben herrn Vater und alten herren Graffen zu Schwarzburgk ꝛc. ſeligen vndt löblichen Gedechtnis — begabet vnd verſehen. Es iſt aus ſelbiger klar, daß Greuſen ſchon vorher, ehe die gegenwärtigen Statuten bekannt gemacht worden, ihre geſchriebene Rechte gehabt und dergleichen ihnen der Herr Vater der beyden Grafen zu Schwarzburg, welche im J. 1556 regiert, nemlich Günther der XL. welcher im J. 1499. gebohren, 1538. zur Regierung kam und 1552. verſtorben, 6) ertheilet: ja es iſt mir aus eben dieſen Worten wahrſcheinlich, daß auch ſchon vorher Statuten da geweſen ſeyn müſſen. Es geſchiehet ja auſer des leztern auch der alten Herrn Grafen von Schwarzburg Erwehnung, welche die Vettern Graf Günthers des XL. geweſen ſeyn müſſen, von denen er die Schwarzburgiſchen Lande ererbet: ob aber von dieſen ältern Statuten noch etwas vorhanden; oder ob ſelbiges bey den verſchiedenen Feuesbrünſten, welche Greußen betroffen, durch dieſelben mit verlohren gegangen, kan ich vor der Hand nicht ſagen, vielweniger aber angeben, wie ſonſt dieſe ältern Rechte beſchaffen gewe-

6) Olearius, am. a. O.

gewesen, da die Schriftsteller, welche uns Nachricht von Greußen geben, zwar wohl die daselbst gewesene Pfarrherren, Rectoren und Schulkollegen nebst den Mägdleinschulmeisterinnen sorgfältig namhaft machen, auch Durchzüge, Feuersbrünste und Unglücksfälle erzehlen; jedoch es nicht der Mühe werth geachtet, sich um ihre Stadtrechte zu bekümmern. Diejenigen, welche ich hier abdrucken lassen, sind unter der Direction des ehemaligen Schwarzburgischen Canzlers, Apollonis Wiegands aufgesezt worden, und hat derselbe ihnen eine eigene Vorrede vorgesetzt. Nach dem, was er darinnen meldet, sind dabey der Syndicus zu Greußen, **Valentin Magen**, und der damalige Beamte zu Clingen, **Jacob Tentzel**, wie auch der ganze Rath mit ihren Gutachten darüber vernommen worden: doch scheinet mir, daß Wigand hauptsächlich daran Theil gehabt. Er schien sichs zu der Zeit ordentlich zu einem Beruf zu machen, die in seines Herrns Landen liegende Städte mit Statuten zu versehen. Er hatte zweifelsohne an den Statuten von Sondershausen, welche in eben dem Jahr zum Vorschein kamen, Antheil: arbeitete nachher an den Greußner Statu-

Statuten und zwey Jahr darauf kamen durch seine Bemühung die Frankenhäusischen Statuten heraus.

Unter den Quellen, die man bey diesen Statuten zum Grund gelegt, waren wohl die ältern Greußner Rechte die vornehmsten. Man hat hievon in denselben selbst deutliche Spuren, und es erhöhet dieses gar sehr nach meinem Ermessen ihren Werth. Die alten beybehaltenen Strafen von Marken, Pfunden, halben Wehrgeld, bringen mich vorzüglich auf diese Gedanken, und eben so schliese ich solches aus der Stelle, wo unter den Gotteslästerungen auch diejenige Anzüglichkeiten, welche gegen die Heiligen ausgestosen 7) werden, gerüget werden; doch bekennet Wiegand selbst, daß gar viel von den Sondershäusischen Statuten in diese gekommen sey.

Wie sie fertig waren, wurden sie von der Landesherrschaft am Tage Michaelis 1556. bestätigt und nach einer meiner Handschrift beygefügten Nachricht, hat der Rath das Glück gehabt, am 18. October darauf das Original aus den Händen ihrer Herrn Grafen selbst zu empfangen. Damit der Rath

7) B. IIII. nöt. 39.

sich desto besser ihren Inhalt im Gedächtnis behalten möchte, muste alle viertel Jahr ein Buch dieser Statuten vorgelesen werden: inzwischen wurde den Bürgern ausdrücklich anbefohlen, keinem Auswärtigen hievon eine Abschrift zu verabfolgen.

Wenn man diese Statuten mit den Frankenhäusischen, so in dem ersten Theil dieser Beyträge stehen, vergleicht: so findet man, daß leztere wieder aus ersteren grosen theils genommen worden, und man in den Frankenhäusischen sogar die Ordnung beybehalten, welche in den Greußener Statuten anzutreffen ist: immittelst sind sie doch in manchen verschieden. Uebrigens ist zwar der Abdruck nicht von dem Original; jedoch von einer mit vieler Genauigkeit verfertigten Abschrift veranstaltet worden. Es ist selbige aus dem sechszehenden Jahrhundert und bey nahe so alt, als die Statuten selbst: zum wenigsten ist derjenige, welcher sie verfertiget, bey ihrer Bekanntmachung, wie nicht undeutlich aus der am Ende beygefügten Nachricht zu schliesen, gegenwärtig gewesen.

STATVTA OPPIDI GREVSSEN

Renouata aucta confirmata et publicata.

Anno a uirgineo partu 1556.

Wir Günther vndt Hans Günther der vier Grauen des Reychs Graffen zu Schwartzburgk Herrn zue Arnstadt vndt Sunderßhaußen ꝛc. Vor vns vndt Jn Vormundschaffe der wolgebornen Hernn Wilhelms vndt Hernn Albrechts Auch Graffenn zu Schwartzburgk ꝛc. vnserer freundlichenn liebenn Brueder, bekennen vndt thun kundt öffentlichen Das vns die Ehrsame weyse vnsere Liebe Getreuenn Lorentz Preyß, Wendel Thal Peter Schorger, Claus Siegemundt, Friederich Schmiedt vndt Heinrich kroborn, Burgemeistere, Lorentz Thal, Veidt Streibel, Johan Bernhardt, Friederich Bierwert, Peter Sachse

Hans konigk, Christoph Theitigung Dictus Reinbothe, Peter Fornefeist, Vridt Dollingk, Valtein Greffe, vndt Mattes Walter Raths kompen, Hans Voigtgasse, Hans Bischoff Peter konigk, Friederich walrodt, Heinrich Vtzbergk vndt Heinrich Daniel Schoppen, Joroffhoffemann, Hans Krause, Hans Hauschilt, vndt Christoff Scheffener, Vierleuthe Heinrich Büttener, Gorge Wickenhein, Friederich Wolner Wolff Schmiedt, Mattes Heller, Peter Engelbrecht Erhardt kolbener, Hans Haunemann, Hans Mumer, Heinrich kleper, Claus hauschilt, vndt Claus Werner, Eltestenn, der Gemeine vnser Stadt Greussen Vnterthenigklichen berichtet haben, wie Ihre vorfahren vndt sie vor ettlichen vielen Iharen mit wilkohr satzungen, vndt Statuten von vnserm lieben hernn Vater Alten hernn Graffenn zu Schwartzburgk seligen vndt loblicher gedechtnus gemeinem nutze der Stadt vndt einwonern zu gutte vndt gedeyenn, begabet vndt vorsehen,

Es weren Aber dieselbigen An ettlichenn Orttern dunkel vndt vnuorstendlich, An ettlichen Orttenn durch wiederwertige vbunge vffgehabenn oder nicht gebreuchlich vndt An ettlichenn orttern vnuolkommen vndt mangelhaftigk. Also, das gutter erklerunge vndt erfüllunge desgleichen ordentlicher setzunge oder Collocation nacheinander vonnotenn.

Vns derowegen mit hochstem vleisse gebethen, solche Ihre Alte Statuta für die handt zunemen, zuerwegen Clar vndt vorstendlich zu machenn, zu-

vor-

vorbessern oder zu erfüllen, vnndt In eine gutte ordnunge zu bringenn, Damit sie dem Rechtenn vndt der billigkeit nach einen gleichmessigen gewissen vndt richtigen verstand haben mochten, Dan solches were zur führunge vndt zu erhaltunge eines gutten Regiements zu entscheidunge vieler gebrechen vndt zu ersparunge grosser vnkost nicht wenigk vortreglich. Weil wir dann befunden, das die obgedachten Burgemeistere den gemeinen nutz vornemlich bedacht vndt vns ettliche Artickel die sie vor guth vnndt nottigk erachtet fürgetragen. Als haben wir die vbersehene berathschlaget vndt In volgende ordnunge bringenn lassenn, Auch bestettiget vndt confirmiret, Doch mitt vorbehalt vnndt masse wie Am ende In der beschlußrede angehangen wirdt, Bestettigen vnndt Confirmiren die hiermit gegenwerttiglich In vndt mit Crafft dieses briefes Gebietenn hiermit vndt wollen, Daß der Rath zu Greussen vndt Ihre nachkommen, burgere vnd einwonere doselbst auch vnsere Marcktflecke vndt dorffschaffte des Ampts Clingen solche Statuta festiglich halten, vndt darwieder vorsetzlich vndt wissentlich nicht thun noch handeln sollen bey vermeidunge vnserer ernstlichen straffe die wir vns Auff den fal Insonderheidt vorbehaltenn Wurden sich hieruber Andere vnsere vnderthanen Auff diese Statuta bewilligen vndt compromittiren daß stehet Ihnen frey. Geben vndt publicirt Am tage Michaelis, nach Christi vnsers herren geburt Funfzehen hundert vnndt Im Sechs vndt Funfzigsten Ihare.

PRAEFATIO
AB
APOLLINE WIGANDO
Cancellario Sundershuſano
addita

Quia in hoc libro Statutorum de perſonis et officiis gubernandae reipublicae neceſſariis tractatur, Item Quaedam formulae contractuum qui ſunt in quotidiano huius vitae vſu frequentiores praeſcribuntur, praeterea quomodo teſtamenta ſint condenda aut quae aut quibus haereditates ab inteſtato deferuntur hic traditur. Denique ne crimina maneant impunita et ut malorum audacia coerceatur ſtatuuntur incontumaces pro modo delictorum poenae. Ideo non abs re me facturum opinatus ſum ſi breuibus de Iuſtitia diſtributiua atque communicatiua quid vtraque ſit praefarer, Nam praefationibus vti expedit et his praetermiſſis curſum aggredinec fas eſt l. 1. ff. ſi cert: petat et l. 1. ff. de origine Iur. Primum autem de diſtributiua dicam quae eſt (Vt Melanchthon inquit) Ordinatio perſonarum in omni uita publica et priuata iuxta proportionem Geometricam, qua gradus officiorum conſtituuntur et Idoneis perſonis aptae functiones tribuuntur. Qui Igitur felicem in aliqua Ciuitate et Republica ſtatum uult expedire adhibebit hanc Iuſtitiam in con-

consilium qua sola docet personas et officia conuenient ter. iungenda. Semper autem ea persona deligenda est quae munus non sustinere solum sed et ornare uacat quod fit cum officio designanto sic idonea et apta est ut et possit cum autoritate et sciat functioni commendatae feliciter praeesse, Nam ubi praestantiores in senatoria dignitate constituti semotis omnibus affectuum contagiis gubernant honestis legibus et ratione urbem. Ciues uero ac subditi cum alacritate obtemperant ad summam felicitatem ibi nihil de esse puto si et uerae religionis cuius semper prima cura esse debet cognitio accesserit. Qua re summo studio in hoc incumbendum est, et opera danda ijs, quibus legendorum et constituendorum magistratuum authoritas, quouis iure competit ut aptas personas aptis officiis iungant, Talis ordinatio iustam et iucundam efficit harmoniam et maximas affert utilitates Gubernatores ad alias regendos praefecti paterno amore eos complectentur consulent utilitates fisci et populi bonos et bonam causam habentes' contra illicita desideria malorum tuebuntur iudicia legibus et aequitate iuste administrabunt. Haec et multo plura ac maiora commoda futura sunt cum praesul urbis est prudens integer uitae scelerisque purus.

Quemadm. in publicis deliberationibus solam rationem non adulationem regnare oportet, Ita si distribuenda fuerint officia tales sunt adscifcendi, qui eruditione Virtute et autoritate

praeſtant et conſilio alias uincunt. Nam illa reſpublica beata indicatur, quam philoſophi gubernant aut in qua reges philoſophantur non ubi docti probique exibilantur et detruduntur imperitis autem et Thraſonibus commendatur ſumma rerum. Marius apud Romanos in bellis gerendis felix erat in ciuitate turbabat rem publicam. E contra Catullus retinere in urbe tranquillitatem ſciebat ducens autem exercitum et degens in caſtris non agebat bellatorem laude dignum, Quare ingenia ac munera conſiderare et intelligere debemus ut ſuo quemque gradu et loco collocemus quod factu facile eſt ſi Geometricam proportionem quam iuſtitia diſtributiua imitatur et nos ſequemur. Porro cui in Republica gubernandis non afferatur gloria non deſpiciat Inferiores ſed benigne audiat, negotia plene cognoſcat, et recte diiudicet ex ſtatutis ſeu legibus. Si enim uult ſibi, tanquam ſenatori fidem adhiberi et obtemperari ut par eſt videat quoque ne contra ius uel aequitatem reſpondeat. Nam gubernatori in urbe et conſultori credendum eſt non quia dixit, ſed quia recte dixit. C. noli frater C. ego ſolus, diſtinct. IX. haec de diſtributiua iuſtitia breuiter dicta ſufficiant, qui plura deſiderat, is Philippum in libello, Cui titulus eſt epitome philoſophiae moralis, et alios, qui copioſius et exactiue hac de re diſſerunt uideat. Nunc de commutatiua iuſtitia altero huius vitae tranſigendae uinculo pauca dicam. Nam et de hac quaedam

iura

iura singularia in secundo et reliquis libris sic traduntur. Est itaque nihil aliud quam commutatio seu communicatio rerum aequalium pro aequalibus proportione. Arithmetica in superiori Iustitia distributiua scilicet habetur respectus personae et officii supremam enim ac summam dignitatem conferimus in eum, qui reliquis eiusdem municipii homines ingenii sagacitate experientia rerum et bonarum artium cognitione antecellit. Sed in hac rerum communicatione diuersa et alia consideratio locum habet. Nam princeps et rusticus eiusdem speciei mercem ementes simile pretium numerant, neque illi minoris huic pluris uenditur fit ergo rerum estimatio ac compensatio. Cum autem Vsus huius Iustitiae maxime in contractibus uigeat, frequenter uidendum est, ne qui inuicem contrahunt hanc Arithmeticam proportionem omnino defraudantur sese negligant ac excedant, Nam sine hac aequalitate mortalium societas diu constare ac incolumis esse non potest. Si emptor rem uenalem bona fide et iusto Emptionis titulo consequatur, detrectet uero solutio solutionem pretii de quo pactus est uenditor, iam alter rem habet et pretium alter utroque caret nisi autem excessus, qui est apud emptorem reducatur ad aequalitatem arithmetica proportione uenditor tandem rebus suis denudatus nihil habiturus est, et sic necesse erit dissolui mutuas uices in contractibus et interire communicationem, qua continetur hominum consociatio. Quamquam au-

tem ſaepe accidit ut alter contrahentium plus commodi ex contractu ſentiat et reportet quam alter, tamen hoc non per fraudem et dolum ſed ex euentu contingit. Nam iuxta l. item ſi precio § quemad. ff. locat. et conduct naturaliter conceſſum eſt quod pluris ſit minoris emere quod minoris ſit, pluris vendere. Nemo enim unquam inuentus eſt, qui non cupiat ſibi rebusque ſuis melius conſultum quam alteri, Vnde et Comicus ait, Omnes ſibi melius malunt, Quod ſi animus fraudulentus in altero contrahentium adſit, tantum abeſt, ut leges ac Iura talem contractum approbent aut tueantur, Imo conuentus cui dolus cauſam praebuit tanquam peſtis et humanae ſocietatis pernities nullus firmatus eſt, nec inducit obligationem eius, qui bona fide agens ab altero deceptus et circumuentus eſt I. Bona fides ff. depoſiti I. eleganter ff. de dol. mal. C. penult. quod metus cauſa, Quapropter omnibus magiſtratibus ſiue in aula ſiue in urbe ad gubernacula ſedentibus videndum eſt, ut in contractibus et negotiis quibus homines inter ſe res communicant aequalitas conſeruetur bona fides adſit et dolus ac fraus excludantur niſi enim hoc fiat parum fuerit, officia recte diſtributa eſſe, Nam ſi pars ſubditorum defraudatis aliis opes et facultates ad ſe per phas nephasque corradentes ſurgunt pars opprimuntur et exhauriuntur ciuilem, conſuetudinem et totam Rempublicam interire neceſſe eſt; Pertinet eiiam ad tran-

quilli-

quillitatem in Vrbe retinendam ratio ſucceſſionis qua haereditates morientiúm, uel ex ultimis uoluntatibus, uel ex ſcripto Iure ad alias transferuntur, Si enim quibuslibet permiſerimus occupare bona neglecta ſanguinis propinquitate, aut repudiata legitima diſpoſitione defuncto rum contentionum et tumultuum nullus futurus eſt finis, Sed et poenis condignis cohibendi ſunt mali, ne faciliter delinquant et publicam pacem conturbent. Nam fere fit ut poena unius ſit metus aliorum, Inſtit. de excep. §. hodie aut in fine l. C. ad leg. iul. repet. Si enim ex republica demantur poenae quae ſunt quaſi Cancelli (ut ille ait) ne tranſiliant mali, aut delinquentibus nullae imponuntur, actum eſt de Vrbis ſalute, Caeterum in hocvolumine Statutorum ad methodica Seruata ratione, ut in exordio videre eſt, quatuor partes aut libros habet, Ordine tractantur materiae et praeſcribuntur articuli breuitate et perſpicutate, quanta fieri potuit. In primo libro diſtribuuntur officia Idoneis perſonis iuxta proportionem Geometricem. In ſecundo praeſcribuntur formulae contractuum uſitatorum per quas re communicantur Arithmetica proportione. In tertio traduntur praeceptiones condendorum teſtamentorum et Regulae ſuccedendi ab inteſtato morientibus, In quarto ſtatuuntur poenae transgreſſoribus et contemptoribus legum imponendae pro qualitate ſingulorum delictorum. Nec ut plerumque fit in colligendis

his ſtatutis ſola voluntas, ſed magis aequitas ſpectanda eſt, unde vulgare illud, quo ciuitatum Iura ſingularia qui non raro contra rationem inducta ſunt, defenduntur hic nullum ſibi vindicat locum, Scilicet Sic placuit, ſic volo, ſic pro ratione voluntas, Nam plurimi articuli ex communi Romanorum Iure deſumpti ſunt praecipue In 2do et 3tio libro, ubi de contractibus et conceſſionibus agitur. Quis autem dubitat leges Romanas naturae et aequitati ubique conuenire. Certe nemo ſanae mentis, Nam Veteres legum latores nullum omnino legem dignati ſunt in Rempublicam admittere, niſi ratione nitatur. Inde tritum ſermone dictum extat, Ratio eſt anima legis I. non omn. ff. de legibus, Sed et reliqua quae non ex legibus transſcripta videri poſſunt habent ſuam probabilem rationem ſi et mores iam viuentium et tempora nunc currentia contempſeris, Ex moribus enim leges naſci omnes ſcimus. Dum haec Statuta conderentur adhibiti ſunt in conſilium non ſolum vniuerſus ſenatus, ſed quam plurimi ſeniores ciuitatis, Inſuper et Valentinus Magen ac Iacobus Tentzel rerum ciuilium cognitione et experientiae longo uſu comparata uiri praeſtantes, Alter enim Sindicum Ciuitatis alter praefectum in Clingen agit, nunc pene uigeſimum Annum, ac uterque ſuae functioni ſic praeeſt, ut alij nec deſiderentur nec haberi aptiores poſſint. Demum in publicatione acceſſit totius populi applauſus, ex quo in bonam

ſpem

ſpem uenio ſtatum Reipublicae fore optimum. Cum uiri cordati ad gubernacula ſedentes regunt Iudicia, adminiſtrant Iura, et aeque et bene dirigunt, cito uertunt lites ad retinendam inter ſubditos concordiam tuentur diſciplinam, bonos praemio malos poena afficiunt, non cupiditate, ſed aequitate. Cum ciues ſunt dicto audientes et obſequio ſi legitimo magiſtratui, ac habent honeſtus congreſſus in templis, in ſcolis, in curia etc. Tali ciuitate nullum ſpectaculum iucundius poteſt cogitari. Mirifice enim exhilarat ſpectatores, et Deo ipſi curae eſt, qui cuſtodit eam et uigilem habet, et nihil aduerſi accidet ſed omnia proſperabuntur. Deus enim gubernat Imperium et per eum bella refrenantur, l. l. C. de vet. iur. enucleand. Illuſtriſſimorum et Generoſorum noſtrorum Comitum, Domini Guntheri, et Domini Ioannis Guntheri fratrum Comitum a Schwartzburgk et Dominorum in Arnſtadt et Sundershuſen etc. Voluntas in hac re illuſtris uere laudanda eſt et praedicanda omnibus ſubditis. Iura enim et priuilegia ciuitatum ſuarum, ſi aequa et Reipublica coducibilia ſunt non ſolum confirmant, et ut diligenter ſeruentur, mandant ſed etiam quae obſcura et fere obſoleta fuerunt, declarant et augent in profectum et commodum cuiusque uniuerſitatis. Oppidum Sundershuſen in quo comitum Swartzburgenſium ab antiqvis temporibus in hunc uſque diem ſedes et aula quaſi haereditaria conſtituta eſt hoc ipſe anno accepit

librum

librnm Statutorum, aut anteuertendis aut ex templo dirimendis litibus deseruientem, id quod successu temporis haud obscure cognoscetur in uniuersa republica. Antea plurimae causae et controuersiae ex responsis scrabinorum uel Lipsensium, uel Witebergensium decidi et terminari oportuit, non sine iactura et temporis et sumptuum quia consulatus nullum certum Ius antea habuit, Nunc uero quam primum inciderit casus, de quo est quaestio et dubitatio, ex iure illo singulari ac ciuili statim praestat diffinienda litis iusta et aequa sententia. Vix enim species facti emerget cuius decisio aliunde desideranda sit siue contractuum formulas siue diuidendas haereditates respicias, Et ex illo libro quaedam huc desumta sunt, Multa enim Iura tam sunt iusta et aequa ut ubique locorum merito obseruentur qualia sunt quae gentium appellantur seu naturalia, Iusti: de iur. nat. gent. et ciuil §. sed naturalia etc. Quaedam autem non conueniunt omnibus locis, Ideo in hoc libro Statutorum continentur non nulla singularia utilia tamen et ad gubernandam rempublicam profutura nocitura nemini si fuerint obseruata eo, quo scripta sunt candore. Erunt fortassis, qui hunc ordinationem repraehendent sed illis nihil respondeo aliud, nisi quod ab eis postulo meliora. Si enim reipublicae amore non odia authoris haec flori faciunt, Decet sane eos alia magis conuenienta singulis exhibere, quod si hoc non possunt aut non sciunt, uel propter imbecil-

imbecillitatem ingenii uel propter ignorantiam, degito compeſcant labellum ne pro ſciolis habentur. Qui enim omnia carpit, fatuum ſe eſſe oſtendit. Sunt autem noſtrorum Dominorum Comitum pii et diuinitus excitati conatus in dando, et adminiſtrando iure omnium praecibus adiuuandi, ut felicem fortiantur effectum, quod faxit is, qui primus Magiſtratum ad defendendos ac tuendos bonos, et tollendos ac puniendos malos inſtituit, et ei obedire iuſſit. Amen.

Das Buch der Statuten

ſol habenn Vier theil.

Im Erſtenn wirdt gehandelt von des Rats Auch Andern Emptternn vnd gemeinen ſachen der Stadt vnndt Burger,

Im Andernn, von kauffenn vorkauffenn, Kauthen miethen leyhen, vbergaben vndt Andern Contracten.

Im Dritten, von Teſtamenten, wie die beſtendiger weiſe Aufzurichtenn vndt von Erbgefellen.

Im Vierden, Von mißhandelungen, Bruchen oder Maleſitzſachen vndt Straffen In einem Iglichenn fall ꝛc.

Das Erste Buch

1. Artickul.

Das drey Rethe wie von Altershero bleiben sollenn.

Weil von Altershero zu Greussenn vbelich gewesen, daß drey Rethe *) Alda In der Stadt das Regiment gefuhrt, doch nacheinander. So lassen wirs bey solcher gewonheitt oder Ordnunge auch bleiben. Und sol kein Burgemeister Rathsfreundt der einmahl zu solchem Ampte genugsam vndt geschickt befunden, Auch durch vnsere vorfahrer, Vns vndt vnseren nachkommen darzu bestettiget ist, enturlaubet noch entsetzt werdenn. Ehr sey dan von Alters, Zufallender leibes Schwachheidt oder Anderer Vngeschicklichkeidt wegen Zu vorrichtunge seines Ampts vnnermugelich oder selbst abe bittet, oder Aber sich deß durch vnehrliche that vnwirdigk macht.

2. Artickul.

Zwene Rethe haben Iherlich den Dritten Zuerwehlenn.

Vierzehene tage vor Michaelis vngeuherlich, Alle Jhar, sollenn die zwene Rethe, die am negsten

*) Es ist beynahe auser Zweifel, daß man ehedem es für ein wesentlich Stück des Stadtmagistrats hielte, daß er sich in drey Räthe abtheilte: man findet selbiges zum wenigsten in einer grosen Menge der Stadtrechte.

negsten regieret Auff dem Rathause frue, vor essen vndt trincken *). gantz nuchtern Zusammen kommen, vndt den dritten Rath bey Jhren Eyden wehlen, nach der herrschafft vndt der Stadt besten nutz vndt nicht Ansehen das die personen sindt Jm Rathe, oder Jn der Gemeine, sondern alleine daß sie ehrlich, vorstendigk, wahrhafftigk, vndt sonst Allenthalben genugsam geschickt vndt wan solche wahl eintrechtiglich gescheen, Dan sollen vns vndt vnsern nachkommen die namen schrifftlich vberschickt werdenn, die oder Andere tuchtige Zu confirmiren.

3. Artic-

*) Jn den Gesezen K. Carls des grosen und zwar cap. 21. in Georgischens corp. jur. Germanici, p. 1138. wird verordnet, daß die Eyde sowohl, als Zeugniße nüchtern abgelegt werden sollen: Et omnino nullus; nisi ieiunus ad iuramentum; vel ad testimonium admittatur. Eben so wird auch cap. 42. p. 1145. befohlen, daß Richter anders nicht, dann nüchtern erkennen sollten: vt iudices ieiuni cauſſas audiant et discernant. Es wurde dieses in dem capitul. de cauſſis admon. A. 15. wiederhohlet; vt nullus ebrius ſuam cauſſam poſſit conquirere in mallo; nec teſtimonium dicere. Neque comes placitum habeat, niſi ieiunus, und dieses wurde auch nachher beybehalten. Selbst in dem Sachsenspiegel heist es B. III. art. 69. Urtheile sollen sie nüchtern finden, und mit selbigen stimmt der Schwabenspiegel cap. 80. bey.

3. Artickel.

Von Jherlicher bestetigungen des Neuen Rats.

Nachdeme bishero der brauch gewesenn Auff vnsere gegebene Confirmation balde nach Michaelis, wan die gemeine Conuociret vndt Zusamkommen Einenn neuenn Regierenden Rath mit Nahmen Zuvorkundigen, Dardurch einn Jeder der Verenderunge, ob einige mit den Ratspersonen furgefallenn, bericht werden, Auch darneben Angehoret, was ferner von der herrschafft vndt Stadt wegenn publiciret vndt geborten, So wollen wirs hinfurder bey solchenn gebrauch Auch bleibenn lassen vndt die vorkundigunge des neuen Raths, wie gemelt vnserm Amptmanne oder Schossere Zu Clingen Zu thun Jherlich beuhelenn,

4. Artickul.

Wan Ratspersonen sterben oder sonst Jhres Ampts abstendigk werden.

So einer Jm Rathe durch den willenn Gottes mit Tode Abgehenn, Von Schwacheidt wegen Abbittenn, oder vmb seiner vorwirckunge willen entsetzt wurde, Dan sollenn die Andern Ratspersonen, so Am leben vndt Jn Jhrenn stande bleibenn vns vndt Vnsern nachkommen Zwo Andere geschickte ehrliche personen Jnnerhalb

Monats

Monats frist vorschlagenn vndt nominiren, Darauß wir eine An des abgegangenen stadt, wo es vns Also gefelligk vnd nutzlich bedunnckt, ordnenn vndt bestettigenn mogen *).

5. Artickul.

Der Rath sol schweren.

Nach beschener vorkundigunge des neuen Confirmirten Raths wie angezeiget, sollen die Burgemeistere vndt Ratspersonen die geordent vndt bestettigt Zu Jhrem Ampte, einenn Eydt schweren, vns vndt vnserer herrschafft schaden zuvorwarnen, bestes zu werbenn, der Stadt gemeinen nutz zu forderm, vber den Statuten mit vleisse zu haltenn was Jm Rathe von einem Jeglichenn furgeschlagen oder geredt wirdt es belange wehn vndt was es wolle, wie sich geburet zuuorschweigenn vndt alles zu thun Das getreuen

*) Hier ist also das Wahlrecht bey Erledigung einer Rathsstelle dem Rath nur in soweit gelassen, daß ihm lediglich dem Landesfürsten zwey Candidaten vorzuschlagen nachgelassen wird, aus welchen die Herrschafft alsdenn, wenn nicht sonst dargegen Bedenklichkeiten vorfallen, eine Person erwählt. Es ist also nicht algemein, was Herr von Ludewig, de differentiis iuris Romani et Germanici desenatoribus et consulibus, Sect. I. diff. I. schreibet: Germanico jure in plerisque ciuitatibus penes senatum; in nonnullis tamen eius populum senatorum electio, wann es gleich der alten städtischen Verfassung ziemlich angemessen ist.

Ratspersonen In einer Stadt gebuhret vndt wol Anstehet, nach Form eines geschriebenen Eydes, der Am ende dieses ersten Buchs volget.

6. Artickel.

Von annemunge der Stadtdiener.

Einen Stadtschreiber, Schencken, Stadtknechte wegemeister Zolner bierzoger wechtere Thorwertere, hirtten pfender vndt Andere notturftige Dienere Sol der Rath balde nach der bestettigunge oder sonst Im Jhare, ob vndt wan es noth wurde annehmen, wie von Altershero gescheenn, nach Jhrem besten vorstendtnuß, Als sie es dem gemeinen nutz am furtreglichstenn erkennen, Doch das solche Dienere vns vndt vnserer herrschafft leidtlich vndt nicht wiederwerttigk seinn, Wir behalten vns Auch, für einenn Neuen Stadtschreiber, Schencken vndt Andere Diener, der dem Rathe vndt gemeiner Stadt nutzlich sein kann, Zubenehmen oder furzuschlahen, wo solche dienste zuuor von Rathe nicht vorsagt sinndt,

7. Artickul.

Alle vierzehen tage sol ein gemeiner Ratstagk gehalten werden.

Auf einem Donnerstagk alle wege vber vierzehenn tage, oder so offt es sonst die notturfft erfoddert, sollenn die drey Rethe Auf beuhel des Regierenden Burgemeisters vndt wan die Rathsglocke

glocke geleutet wirdt, bey gehorsann *) zusammen kommen, an Drey Tische nach der ordentlichenn session, wie es die Regierunge giebet, sitzenn vndt alda von Allen gebrechen, welche die herrschafft vnd gemeine stadt oder Burger betreffenn mugen deliberiren vndt Rathschlagen, bey Ihren pflichten vndt darinnen nicht Ansehen gunst, vngunst, freundtschafft, noch keine Andere vrsach, sonderlich Allein was nutzlich, billich vndt recht ist, nach eines Jeglichenn besten vorstendtnuß,

8. Artickul.

Freunde der parth sollen aus dem Rathe entweichen.

Die Ratsperson deren angeborner freunde oder nahe Schwegere, mit Andern zu schaffen haben, oder gewinnen, sollen selbest aus eigenem bewegnuß, oder da sie also vnbedechtigk seinn wurde, Auß geheiß der Andern Auffstehen vndt Auß dem

*) Bey Gehorsann eine alte deutsche Redensart. Der Bürgerliche Gehorsam war eigentlich ein bürgerlicher Arrest und man bedrohet also damit dasjenige Rathsglied, welches ausenbleibet, mit dem Arrest, womit Burger sonst belegt zu werden pflegten. Der ehemahlige Syndicus zu Franckenhausen, Herr Müldner, hat hievon eine eigene Abhandlung geschrieben, wie ich in dem ersten Theil dieser Beyträge S. 153. bemerkt, und auserdem hat hievon auch verschiedenes Haltaus in glossario Germanico medii aeui, p. 619. gesamlet.

Rathe gehenn, wan von sachen Ihrer freunde gerathschlagt vndt gehandelt werden sol. Damit ein Jeder Im Rathe sein bedenkenn gantz frey eröfnen, die Irrunge ohne Alle Verdacht gehandelt vndt, wo mugelich beygethan werden muge,

9. Artickul.

Ordnung vndt bescheidenheidt in Ratsvorsamlungen zu halten.

Wan der regierende Rath oder auch alle drey Rethe auf dem Rathhause oder sonsten an einem geburlichen ortte bey einander seindt, sachen zu berathschlagen oder zu handeln, So sol der Regierende Burgemeister den Stadtschreiber den vorstehenden handel mit Klaren vndt kurzen worten, ordentlich proponiren vndt darauf vmbfrage halten, von einem zum Andernn wie es die Ordnunge vndt Session giebet vndt bringet vndt welcher dem Andern In seine rede greifft oder vnbeschiedenheidt In seiner Antwortt gebrauchet Deme magk der Regierende Burgemeister gebieten stil zu schweigen, bis ehr weitter gefragt werde

10. Artickul.

Das die andern Burgemeistere oder Ratspersonen In dem Vorsamlungen auch proponiren mogen.

Ob die Andern Burgemeister oder Ratspersonen sachenn erfahrenn hettenn, vndt wusten die

die dem Regierenden Rathe vorborgenn wehren, Dauon zu Rathschlagenn vonnöten, so sol man damit Innen halten, bis der Regierende Burgemeister seine hendele von der herschafft vndt Stadt wegenn alle furbracht vndt proponiret, Auch vngeuherlich diese wortte (ich weis auff dißmal nicht mehr Anzuzeigenn) geredt hatt, Als dann magk der Andere nechtst sitzende Rath was die notturfft erfoddert auch proponiren, Darnach der dritte Rath vndt sol allerwege mit vndt In dem vmbfragenn solche ordnunge vndt bescheidenheit gehaltenn vndt gebraucht werden, die vnstrefflich ist, wie angezeiget,

11. Artickul.

Irrige vndt wichtige sachen fur drey Rethe zubescheiden.

Irrige sachen, die der Regierende Rath nicht vortragenn kann, vndt sonderlich wo sie wichtigk, vndt frombte leutte mitt belangen, sollenn auf die gemeine Ratstage furbescheidenn daselbest mit besonderm vleisse gehort vndt erwogen, auch nach dem Stadtrechte oder bestendiger gewonheidt, oder aber In mangelunge derer nach billigkeidt, mit der partheyenn wissenn vndt willen guttlich beygethan vndt vortragenn werdenn, Wo aber die guttlichkeidt nicht stadt haben wolte magk der Rath solche sachen an das Stadtgerichte, In vnser Ampt Clingen oder an vnseren hoff remittiren vndt weysenn,

12. Artickul.

Von heuptsummen der Stadt wie die vorsichert werden sollen.

Burgere vndt einwonere zu Greussen oder auch frombde die der Stadt hauptgelt schuldigk sindt, oder hernach schuldigk werden die sollenn dem Rath, wo sie verlangen das sie solche heuptsumma vorzinsen, mogen mit pfanden vnbeweglicher guttern, die In der Stadt oder In dem flur zu Greußen gelegenn vndt schosbar oder aber, wo sie an andern ortten wohnenn vnserer Lohn seindt genugsamlich vorsichern, Damit die Stadt Zinse vndt heuptgeldt Zu geburlicher Zeidt vndt terminen ohne vnkost bekommen moge, Vndt nicht vonnoten sey In andere gerichte zu volgen.

13. Artickul.

Genugsame heuptvorschreibunge vndt briefliche vhrkunde sollen nicht leichtlich geendert werden.

Es sol kein sitzender Rath der das Jhar Im Regiment ist, sich vnterstehenn, ohne wissen vndt Bewilligunge der ander Zweyer Rethe genugsame heuptvorschreibunge vber Zinse vnd Capital zu andern, Wo es aber geschicht, sol derselbige Rath der Stadt zu dem heuptgelde vndt Zinsen antwortten vndt sie gannz schadloß halten. Was aber in diesem fal mit vorwortten aller dreyer

Rethe

Rethe fürgenommen wirdt das ist der Regierende Rath ohne wandel.

14. Artickul.

Was der Regierende Rath oder die Rethe vnter sich teylen mugen.

Der Regierende Rath soll macht haben, vnter sich gleich zu theylen, was bey Jhrem Regiment felligk wirdt An Bürgerrechte Lehnwahr vndt trangelt, Aber daß busse gelt, das die Rathspersonenn sie seindt Jm Regiment, oder nicht, vorbrechen vndt erlegen (so ferne die vbertrettungen nicht hoch sindt vndt vns die straffe gebuhret) sol vnter allen Ratsfreunden Ausgetheilet werden, wie sie solches von Alters Jn vbunge gehalten vndt herbracht habenn.

15. Artickul.

Vmb die Stadt hero sollen weiden gezeuget werden.

Nachdeme Jederman siehet wie die gehultze verhauenn vndt veröset werden, Vndt die Stadt Greußen vmb sich hero viel gelegene pletze vndt Orttere hatt, An den wassern vndt auff den Stadtgraben, So gebiethen vndt ordenen wir, das einn Jeder Rath Jherlich Zehen schock gutte weyden stemme setzen soll, bis so lange alle gemeine pletze vndt Ortter vollgesetzt seinn.

16. Artickul.

Die herrschafft ohne dringende noth vndt vnberathschlaget nicht Anzulauffen.

Wann dem Regierenden Rathe sachen vorfallen, die herrschafft vndt Stadt oder Andere betreffende, Darauß nachtheil entstehen konnte, oder die sonst gefehrlichkeidt In sich tragen Dan sollen alle drey Rethe auferfoddern des Regierenden Burgemeisters Zusammenkommen vndt von der sachen aufs vleissigste Ratschlagen Konnen sie alsdan den nachtheil vndt der gefahr nicht fürkommen oder Abhelffen, So mugen sie sich einer Instruction oder mundlichenn werbunge wie die sachen vns vndt vnsernn Rethen fürzubringen voreinigenn, Doch daß allewege vndt zuuor vnsere Amptleutte Zu Clingen, wo es der sachenn gelegenheidt ist ersucht seinn.

17. Artickul.

Von Altarleutten vndt Vormunden des Spittals.

Der Rath sol kirchvetere oder Altarleute Kastenhern vndt Vormunden des Sichenhauses ordenen vndt denselbigenn bey Jhrem Eyde einbinden, vndt Aufflegen, der Zinse vndt einkommen der kirchen, gotteskastenn vndt Spittals getreulich einzunahmen, Das Almusen Alle sontage, In der kirchenn vleissigk zu collegiren, In den

den kastenn zu werffenn, Dem Armut ohne wenehulde In beyseinn des pfarhers außzutheilenn vndt Ihre rechnunge ohne alle Retardata Innerhalb vier wochenn nach Michaelis vnterschiedtlich vndt gewißlich zu thun Do sie aber von wegen Ihres vnuleisses retardata liessen, sollen sie In gehorsam gehen, vndt darauf kein erlaubnus habenn, sie erledigenn sich dan mit einbringunge vndt erlegunge der schulden,

18. Artickul.

Von der StadtRechnunge.

Geschos, Zinse, JharRenthe vndt alle gefelle der Stadt sollenn durch den Rath Iherlich ohne einige Retardata einbracht vndt die Stadtrechnunge Allerwege zwischenn Michaelis vndt weinachten geschlossenn vndt vns vndt vnsern Rethen In beywesen der vierleutte von wegen der Gemeine gethann wordenn, Es vorzuege sich dan etwas durch vnserer gescheffte willenn vndt da der Rath mit einbringunge der Stadt schulden nachlessigk befunden, sollen sie In dem Rathhause Auf Ihre eigene Zehrunge ohne der Stadt kost *). Inlager vndt gehorsam haltenn bis

sie

*) Eine Art des Einlagers, oder des sogenannten Obstagii. Es unterscheidet zwar Haltaus in glossario, p. 1019. das in den Städten vorkommende Einlager von demjenigen, welches besonders unter dem Adel gebräuchlich war:

inzwis

sie sich mit verbringunge vndt bezahlunge, der aussenstehenden schulden ledigenn.

19. Artickul.

Von Bestellunge des Stadtkellers.

Mit guttem getrencke an wein vndt bier zu rechter bequemer Zeidt, Sol der Stadtkeller durch den Rath gemeinem nutze zum besten vorsorgt, nach dem einkauff umb ein ziemlichen gewinst verzapfft, mit dem Schenckenn alle sechs wochen geohmet vndt des vorradts an wein vndt bier mittfüllenn oder anderer notturfft, sonderlich von den beyden Kemmerernn fleißlich gewartet werden, Damit die Stadt ann einkommen, frommen vndt mehrunge vndt nicht Abgangk habe.

20. Artickul.

Von gebeuden der Stadt.

Auf gemeine gebeude, als Kirchen, Schulen, Spittal,

inzwischen scheinet mir doch dasjenige, wozu hier der Rath zu Greußen angewiesen, mit dem ordentlichen in den meisten Stücken und besonders in dem, daß die Glieder des Raths so lange, bis sie ihrer Schuldigkeit eine Gnüge geleistet, an einem dritten Ort bleiben und sich selbst verköstigen mußten, zusammen zukommen, und hat auch **Müldener** comm. desingulari modo caeuendi ciues morosos per obstagium; vel arestum personale, **Franckenhausen, 1753.** selbiges dafür anerkennt.

Spittal, Rathauß, Thoren, steinwegk, Mauren, Brauheusser, pfortten, sol der Rath ein Bleissigk auffsehen haben, solche vndt andere gemeine notturftige gebeude, nicht alleine wie die Jtzt sein, In gutten wesenn bestendiglich erhalten, sondern auch von Jharen zu Jharen so viel mügelich beßern, Deßgleichen mit der Stadt geholtze eine solche ordnunge Jherlich halten das keine verwustnuß eruolge.

21. Artickul.

Von vorwahrunge des vorraths.

Alles einkommen der Stadt an gelde vndt getreidich, so zu einer Jedern Zeidt fellig vndt einbracht wirdt, sol durch die RatsCompen mit sonderm vleiß recht gezahlt vndt gemessen, vonn denn leutten vndt schuldigern angenommen vndt zu der Stadt beheltuus sonst aber an keinem andern ortte verwahret werden, Vndt wenn der Rath lohn Zeidt helt, oder sonst von der herschafft vndt gemeiner Stadt wegen es sey wenigk oder viel, auszugeben oder einzunemmen hat, So sol der Stadtschreiber dorbey sein, auf das ehr solches balde verzeichene vndt Jn die Rechnunge bringen muegen.

22. Artickul.

Von haußfriedt der Burger.

Ein Jeder Burger sol Jn seinem hauß ob

ehrs

ehrs auch gleich gemietet hette, *) rechte sicherheidt haben, Als ob Jhme ein bestendiger friede vor gerichte gewirckt were, den Es were daß wir oder der Rath redliche vrsache zu Jhme hettenn, In dem fall sol vns vndt dem Rathe die vbunge des gerichtszwangs vndt iurisdiction vnbenommen seint, sondern ganz frey stehen wie billig ist.

23. Artickul.

Von Erlangunge des Burgerrechts.

Welch man alhier zu Greußen begehret Burger zu werden, der sol, wo sein Elteren an einem andern ortte wohnenn, oder gewohnet habenn, einen geburtsbrieff seines ehrlichenn herkommens bringen, auch kundtschafft oder Abschiedtsbrieff **), wie ehr sich an dem Ende da ehr

*) Ganz recht wird hier auch demjenigen, welcher auch nur in einem Haus miethweise wohnet, der Hausfriede zugesichert, und es war nur ein etwas unaccurater Ausdruck, wenn in den Casselischen Privilegiis beym Kuchenbecker, annal. Hassiacis, coll. IV. p. 213. von demjenigen, qui in domo sua se recepit; wie auch in der Urkunde des H. Otto von Braunschweig von 1246. welche Ebenderselbe seinem Tractat von den Heßischen Erbhofämtern beygefügt, p. 9. von dem domo propria allein die Rede ist: immittelst hat sich wohl der Hausfriede sonst weiter erstreckt und die lezteren Worte fassen blos eine in diesen Statuten hinzugefügte Einschrekung in sich.

**) Sonst heisen Abschiedsbriefe in der Nürnbergischen

ehr Jungsten gewonet, gegen seine Obrigkeidt vndt sonsten gehalten habe vndt solche brieffe dem Rathe furlegen Wo die alsdan genugsamlich vndt die person zu einem burger Leidtlich, Dan sol ehr vom Rathe nach erlegunge des Burgerrechts, als Sechs und Zwantzigk schneberger, vndt nach leistunge seiner pflicht angenommen oder an vns gewiesen werden.

24. Artickul.

Von handtwergenn.

Welcher Burger zu Greußen ein handtwergk treibenn wil, wo das eine bestendige Innunge hatt so sol ehr derselben nachkommen, vndt geleben, Were aber Auff denselben handtwerge keine beschriebene Innunge vorhandenn, Dennest sol ehr des handtwerges redlich sein, vndt solches mit seinem gutten tuchtigen Lehrbrieffe Auch mit der handt Arbeit beweysenn,

25. Artickul.

Von der Marckmeistere Ampt.

Der Rath sol zwene Marckmeistere Jherlich wehlen vndt bestettigen, die ein vleissigk Auffsehen haben, Das alle wahre so teglich vndt wochentlich, oder sonst nach gelegenheidt der Zeidt feyle gehal-

schen Reformation, Tit. 10. fol. 54. die Berichte eines Unterrichters über die bey ihm angelegte Berufung.

gehaltenn vndt vorkaufft wirdt, Als brodt, fleisch, butter, Kese, Fischwergk, gense, huner, Obst, oder was sonst mehr zu essenn dienet, rechtschaffenn kauffguth, vndt nicht daddelhafftigk sey, vndt vmb ein gleich kauffgelt gegebenn werde, Damit der Arme man nicht betrogenn noch vbersatzt.

26. Artickul.

Vom Ampte der vierleutte.

Neben einem Jeden Rath sollen vier Redliche vorstendige burger die In der Stadt gezogen vndt gebohren sindt oder viel Jhare darinnen gewonet haben, als vierleutte oder viertelsmeistere geordnet werden, Vndt an solchen Ampte bleiben biß auff des Rats verenderunge, Dieselbigen viertelsmeister sollen des Rats Rechnunge wan die geschieht, neben vnsern Rethen, anhören der gemeine notturfft beim Rathe oder bey vns vndt vnserm Rethen anbringen, so offt das die sachenn vndt Zeidt erfoddert, doch mit gutter bescheidtenheidt vndt gelimpflich.

27. Artickul.

Von heimolsmeistern. *)

Vier heimolßmeistere soll der Rath Jherlich ordenen

*) Dieses Wort kommt selten vor, und ist Hallausen ganz unbekannt geblieben: in den Franckenhäusischen Statuten aber findet es sich ebenfals und ist der Eydt, welchen sie abzulegen haben, B. 1. Art. 81. anzutreffen.

ordenen vndt bestettigen, die nicht allein zu rechtfertigunge der feltgebrechen sondern auch anderer Jrrunge halber, die sich in der Stadt mit neuem gebeuden vndt sonst zu Zeitten begebenn, auff der partheyen vncost, nach des Rats Moderation vndt erkentnus konnen gebraucht werden.

28. Artickul.

Von Auffsehen auf die Handtwerge

Die viertels vndt Marcktmeistere sollen mit allem vleiß darab sein vndt zusehenn, daß sich die handtwerge, so beschriebene Jnnunge haben, denselben Jnnungsbrieff aller Dinge nach vorhaltenn. Do aber einiger mangel befunden, sollen die handtwergsmeister, wo sie sich nicht redtlich vorantworrten konten wilkorlich gestraft werden, Wo aber keine beschriebene Jnnunge Jm handtwerge gebraucht wirdt, demnest sol der handtwergsman mit ferttigunge vndt vorkeüffunge seiner wahre also handeln, Damit das Armut mit vndüchtiger wahre nicht betrogen, noch mit dem kauffgelde vbersatzt werde.

29. Artickul.

Der Gemeine nichts zu entziehen.

Die heimolßmeistere, sollenn bey ihrem Eyde ein vleissigk Auffsehenn habenn, das im felde vndt holtze der gemeine an trifften, reinen, wegen, steigen, vndt landernn, auch in der Stadt an

gassen vndt pletzen nichts geschmelert, entzogenn oder entwandt werde, Es sey mit pfluegen, vmbhacken, reden, bauen, oder sonsten, Vndt wo sie solches semtlich vndt sonderlich erfahren, horen oder sehen, sollenn sie alsbalde das dem Rathe vormelden, Damit gebührliche Abschaffunge furgenommen, vndt der beschediger, der einer armen gemeine das Ihre entzeugt, oder entwendenn wil, nach gelegenheidt der vbertrettunge wo die freuentlich gescheen, inn geburliche straffe genommen werdenn muge,

30. Artickul.

Von Vormunden vnmundiger Kinder.

Wan sich felle zutragenn das vnmundigen Kindern Ihre Eltern sterbenn, oder wie sich das sonsten begiebet, So sol der Rath denselbigenn weysen Zwene tugliche geschickte Vormundere ordenenn, die in der Stadt wohnen, es sein Angeborne freunde oder vnuorwanthe, Nachdeme sie das den weysen vor das beste vndt nutzlichste erkennen, Die sollen einen geburlichen Eydt schwerenn, wie hernach volget, Den Kindern vndt Ihrenn guttern nach gewonlicher Inuentirung, getreulich vorzustehen vndt die zuvorsorgen auch Iherliche Rechnunge zu thun vnndt bescheidt zu geben, so offt es begeret wirdt, biß

die

die kindere zu Jhren mundigen Jharen kommen *).

31. Artickul.

Von vorkündigunge neuer gebawe

Welcher Burger Jnnen wirdt, das Jhme sein Nachbar oder ein ander zu nahe vndt nachtheil bauenn wil, Es sey in der Stadt mit dem hause, Scheurn, stal trauffe, oder sonst auf dem felde, mit graben, mauren, oder andern dingen nichts ausgeschlossen, So sol ehr dem bauenden, oder aber seine Arbeitere mit zweyen der vierleuthe, wo ehr die alsbalde haben kan, sonsten aber mit andern zweyen beschicken, vndt Jhme den vorhabenden Baue vorbieten lassen, bis auff be-

*) Da dergleichen Statuten so auszulegen, daß sie so wenig als möglich von dem gemeinen Recht abweichen, so ist wohl damit dem Vater das Recht seinen Kindern einem Vormund im Testament zu ernennen, nicht abzusprechen: immittelst ist dies den Principien des teutschen Rechts, nach welchen ungekohrne; oder gekohrne Vormündere waren, auch sie insgesammt von der Obrigkeit zu bestätigen waren und letztere nach dem deutschen Recht weit mehrere Freyheit in der Ernennung der Vormündere als nach dem römischen Recht hatte, ganz angemessen und stimmt z. E. das, was hier vorgetragen worden, mit den Wisigothischen Gesezen, lib. IIII. tit. III. leg. 3. p. 1967. und den Longobardischen, libr. III. tit. 48. leg. I. p. 1176. vollkommen überein.

sichtigunge vndt erkentnus des Rats oder anderer vorstendiger werckmeistere die dazu geordent werdenn mochten.

32. Artickul.

Von Brauen vndt Meltzen.

Arme Burgere vndt Einwonere konnen alle wege nicht wein oder frembde bier bezahlenn, sondern mussenn des Stadtbiers gebrauchenn, Weil dan auch das brauenn vndt maltzen vornemlich ein burgerlicher handel ist, So wollenn wir hiermit ernstlich beuehlen, daß der Rath auf das brauen vndt Maltzen, dem Armut zu guth, ein sonderlich vleissigk Auffsehenn habenn, vndt ordnunge haltenn sol. Wie hernach am ende volget, damit gutte tuchtige Stadtbiere gemacht, vndt in ziemlichen kauffe nach dem Gersten vndt Hopffen zu bekommen ist, gegebenn werde,

33. Artickul.

Von Beckernn.

Die Beckere die das handtwergk alhier zu Greußen treiben vndt vben wollenn, die sollenn vor allen Dingen, ein bequeme hauß zu solchem handtwerge vndt eine sichere stedte zu Backoffenn habenn, nach erkentnus vnserer Rethe oder des Rats, Vndt darnach im brodt backen das gewichte halten das Jhnen der Rath nach Ande-

runge des getreidichs kauffs so offt die vorfellet, einsetzen vndt beuehlenn wirdt, wie nach der brauordnunge ein vorzeichnus vndt Tabula mit ettlichenn puncten dies handtwergk betreffende volget,

34. Artickul.

Von Fleischhauern.

Dem armen gemeinen Manne ist am fleischkauffe, wie menniglich zu erachten hatt, merklich gelegen, Darumb sol der Rath keinem Fleischhauer vorstatten, sein handtwergk allhier zu treibenn, Ehr gelobe dan zuuor das ehr gut tuchtigk viehe verhauenn, vnstrefflich handeln, vndt sich der Ordnunge die hernach vorzeichnet volget, oder die wir, vnsere Rethe oder der Rath nach gelegenheidt der Zeidt vndt des viehe kauffes machenn vndt einsetzen wurdenn getreulich nachgehenn wolle,

35. Artickul.

Von hocken vndt Kramern.

Hocken vndt Kramer allhier, zu Greußen, sollen rechtschaffene gutte vnuorfelschte wahre vorschaffenn vndt dieselbige sie sey genant wie sie wolle, also vorkeuffenn vndt vmb einen gleichen pfennigk geben, das der arme Man nicht betrogen noch beschwert werde, vndt ob Jemand anders dan Auffrichtigk, vndt gleich handeln wurde,

oder der Rath aus eigenenn bewegnus eine Ordnunge machen wolte, So sol ehr macht haben die wahre zu besichtigenn, den höcken oder Kramer bey seinem Eyde vmb den Einkauff zu befragen, vndt als dan ein gleichmessigk ziemlich Kauffgeldt zu setzenn.

36. Artickul.

Frombde wahre nicht vorzukeuffen.

Wann frombde wahre anhero gen Greußenn auff denn Markt geführet getrieben, getragen vndt bracht wirdt, Es sey getreidich oder vndere wahre, zu essen dienende, vndt anders nichts außgeschlossenn, so sollenn die höcken vndt Kramere solche Wahre zum ersten vndt In Sechs stundenn vmb vorkeuffens willen nicht felschen, dingen noch besprechen, sondern die Sechs stunden einem Jeden Armen Manne frey feyle habenn lassen bey wilkorlicher straffe nach vnserer Rethe oder des Rats erkentnus.

37. Artickul.

Von Frombden Kramerer.

Wan einer oder mehr frombde Kramer alhier vff dem Markte buden auffschlahenn so sollenn sie Sechs tage feyle zu haben mochtigk seinn, vndt darnach abbrechenn, oder sich mit dem Rathe auff lenger tage eines stedte geldes halben vorei-

nigenn

nigenn vndt abfinden, Jhre wahre auch in ziemlichenn kauffe geben.

38. Artickul.

Von gastgebern.

Die gastgebere sollen keinen frombden, ehr sey zu Roß oder fueß herberge vorsagenn. Es were den der gasthoff allbereidt vonn andern gesten vol eingenommen oder bestalt, Oder aber der gastgeber hette sonst redtliche ehehafft, die Jhnen entschuldigen mochtenn, bey vermeydunge des Rats straffe. Ein Jeder gemeiner gast, ehr sey zu Roß oder Fueß, sol vor eine Malzeidt ausserhalb des trinckens einen groschenn geben, Ehr wolte dan etwas sonderliches bestellenn, oder wehre eine ansehnliche person vmb des willenn, das der wirth etwas sonderliches zugeschickt hette, Vndt sol der Rath ein besonder vleissiges Auffsehenn haben, Das die geste in den gasthoffen nicht vbernommen werden an Zehrunge oder futter.

39. Artickul.

Von Bornmeistern.

Zwene bornmeistere sollen Jherlich verordnet werden, die nicht alleine in der Stadt die bornere vndt die Trenke in gutten wesenn erhalten, sondern auch ein vleissigk Auffsehenn habenn, das

die liederne Eymer Feuerhacken vndt leittern an den orttenn dahin sie vom Rathe geordnet vndt gehangenn, bleiben, von keinem Burger zu seinem eigenen nutz Ausserhalb gemeiner noth (da got gnediglich vor sey) gebraucht werden ohne Ihr erlaubnus vndt wissenschafft.

40. Artickul.

Der Rath sol auff alle Empter sehen.

Wan der Rath alle Empter vndt dienste der Stadt dauonn oben Anzeigunge gescheen ist nach Ihrem besten vorstendtnuß mit tuglichen personen bestalt habenn, so sollenn sie daruber nichts destoweniger verpflicht seinn, auff einen Jeden mit vleiß Achtunge zu gebenn, Ob ehr sich In seinem Ampte vleißlich vndt treulich halte, Do sie ein anders erfahren, muegen sie denselbigen erstlich mit wortten straffen, wo ehr sich dan nicht bessert, gantz absetzen, es sey zu welcher Zeidt es wolle, vndt ein solcher vnuleissiger oder vntreuer der einn mahl vmb seiner verschuldunge willen abgesetzt ist, sol nimmermehr zu einigem ehrlichen Ampte gebraucht werden.

41. Artickul.

Von allerley handtwergen.

Ob wol in dieser Stadt wenigk handtwerge sein die einige beschriebene Zunfft oder Innunge haben,

haben, So sol doch gleichwol ein Jeder handtwerger, Ehr sey Schuster, Schmidt, Sattler, wagener, wullentuchmacher, Leinweber, oder sonst das handtwergk also anstellenn, vben vndt treiben, das es nicht wieder handtwerges gewonheidt, dem gemeinen nutze noch Jemande schedlich sey, sondern seine wahre aus gutter tuchtiger vndadelhafftiger Materi ferttigen vndt vmb ein gleichmessigk ziemlich kauffgelt außbiethen vndt gebenn,

42. Artickul.

Welcher zu einem Ampte gewehlet wirdt sol das nicht weigern.

Die notturfft gemeines Nutzes erfoddert Allerley Empter dauon Obstehet zubestellen, so geburet die Bestellunge vnns vndt dem Rathe, wie gemeldet, Wan nun wir, vnsere Rethe oder der Rath aus rechtschaffenen bedencken, einen Burger zu diesem oder ihenem Ampte wehlen, verordenen vndt bestettigen werdenn, Derselbige Burger sol vorpflichtet sein solches Ampt anzunemen vndt getreulich zuuorrichten, Welcher sich aber dessern wegert, vndt hette nicht genugsame ehehaffte entschuldigunge, der sol seines Burgerrechts vorlustigk sein, vndt In der Stadt nicht gelidденn werden.

43. Artickul.
Wie es mit gemeiner Zehrunge der Stadt hinfurder zu halten.

Die Zehrunge, wan ein neuer Rath auff vnserm oder vnserer nachkommen beuehlich confirmirt, vndt wan die Stadt rechnunge durch vnsere Rethe oder Rentmeister gehoret wirdt, lassenn wir bleibenn, wie bishero vbelich gewesenn,

44. Artickul.
Zehrunge auff die geschos Zeidt.

Auff die drey geschoszeidt im holtzgelt sitzen zur Abrechnunge, vndt im nachgeschos, auff solche sechs Termin daß Jhar vber sollenn hinforder nicht mehr, dan Achtzehen schock als Jedes mahl 3 schock vorzehret werdenn,

45. Artickul.
Zehrunge auff die Ohmen.

Alle Sechs wochenn, sollen die weinmeistere mit dem Schencken Ohme haltenn, vndt auff Jegliche Ohme einen thaler mit dem gesinde zuuorzehren haben nicht mehr,

46. Artickul.
Zehrunge auff die Jahrmerckte.

Vom Zollgelde sol der Rath Jherlich auff beyde

de Jahrmarckte, nicht mehr dan Siebenn Schook, neben vnsern Amptsdienern vorzehrenn Was der Rath hieruber vorzehret, sollen sie aus Jhrem beuttel bezahlenn vndt nicht inn die Stadtrechnunge setzenn.

47. Artickul.

Abschaffunge vnnotiger Zehrunge.

Die Zehrunge auff die hohe gerichte, auff der Altarleute vnndt Spittels vormunder Rechnunge wan die Feuerstedte besichtigett werdenn, vndt auff den tagk Jacobi, sollen hinforder gahr nicht bleibenn. Deßgleichenn andere vnnötige Zehrunge die des Jhares vber gescheenn sindt.

48. Artickul.

Von besoldunge der Ratspersonen.

Aus angezeigten Moderation vndt ordnunge der Zehrunge, auch aus Abschaffunge der vnnotigen, befindet sich eine augenscheinliche vbermasse die in deme erspart wirdt, Weil aber gleichwol die Regierenden Ratspersonen Jhres Ampts vndt gemeines nutzes teglich wartten müßenn, dadurch sie Jhre heußliche nahrunge gewerb, vndt hanthierunge, nicht wenigk verseumen, So Achten wir nicht vor vnbillig, Das Jhnen an stadt der abgezogenenn Zehrunge etwas als ein honorarium oder vorehrunge vonn wegen der

Gemeine

Gemeine derer sie mit vleisse muhe vnndt Arbeite vorstehenn sollen, zugeordnet vormacht vndt gereicht werde, wie es auch in andern vnsern Stedten nach gelegenheidt vndt vormugen denselbigen in vbunge vndt gebreuchlich ist, Derowegen so setzen vndt ordnen wir, daß oberste vnndt Regierende Burgemeister funfzehen Schock, der vnter Burgemeister zwölff schock vndt ein Ratskompen Neunn schock daß Jhar wan sie am Regiment sitzen, sonnst nicht habenn vndt empfahen sollenn, vndt hat sich die Gemeine in diesem mit nichten zu beschweren, weil hierkegen mehr Zehrungen nachbleiben, dan sich die Summa des Honorarij erstreckt.

Der vier Ratskompan sonderliche beuhelich.

Weils die beyde Burgemeistere von den leutten daß meiste Ankauffenn vndt mehr Arbeit im Regiment haben dann die Ratskompen, so sollen sie dagegen sonderlich beuheliche tragenn, Nemlich der eine sol sein Zölner, der Andere weinmeister, Der dritte Baueher, vndt vorsorger der Ziegelhüttenn, Der vierde einnehmer vndt samler des Außwerdischen geschos vndt Zinses.

Nun volgen die Eyde.

49. Artickul.

Des Rats Eydt.

Jhr werdet gelobenn vndt schweren den wolgebornen

gebornen vndt Edlen hern hern Günther vndt hern hans Günthern auch Jhrer Gnaden Brüdern Graffen zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen ꝛc. Treue, gehorsam vndt holt zu seinn, Der herschafft vndt gemeiner Stadt Greußen, schadenn zu warnenn zu wenden, nutz vndt frommen zu fordern, der Stadt Jhar Renthe einkommen vndt gefelle zu rechten Zeitten vleissigk einzunehmen, der Stadt behelthus zu bewahren, mit denn Außgaben ordentlich vmbzugehen, Daruber durch den Stadtschreiber bestendige rechnunge halten zu lassen, auff alle handtwerge vndt handthierunge, dem Armut vndt gemeinen Burgerschafft zu gutte, neben den geordneten Marckmeisternn ein sonderlich Auffsehenn zu habenn, was in der herschafft vndt Stadt sachenn vortraulich gerathschlaget vndt beschlossen wirde vorschwiegenn zu haltenn niemande zu offnen oder dafür zu warnenn, nach der herschafft Ordnunge vndt der Stadt wilkühr in forfallenden Jrrungenn zu sprechenn helffen, was ihr vorrecht vnndt billich erkennen konnet, den Armen als den reichen, Auch hierwiederumb, vndt darin nicht auffzusehen freundtschafft feindtschafft, eigen nutz schadenn noch Anders, sondern alles das zu thunn vndt zu lassenn, das einer vleissigenn Regierenden Ratsperson gebuhret vndt wol anstehet, gantz getreulich vndt ohne gefehrlich, Alß euch Gott helffe vndt sein heiliges wortt,

Nach

Nach den Gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe, daß wil ich stete vheste vnuerbruchlich halten, vndt darwider mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handeln, Also mir Gott helffe vndt sein heiliges wort,

50. Artickul.

Eydt der Burgere.

Ihr werdet geloben vndt schweren den wolgebornen vndt Edlenn hernn hern Günthernn vndt hern hans Gunthern, Auch Ihrer gnaden Bruedern Graffen zu Schwarzburgk hern zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen auch einem Erbern Rathe Alhier getreue, holt vndt gehorsam zu sein der herschafft vndt Gemeiner Stadt Greußen schaden zu warnen, zu wenden Ihre nutz vndt frommen zu fordernn nach bestenn vormuegen. Was Ihr fur sachen vndt Irrungen habt oder gewinnen werdet, sonderlich mit einwonern vndt Burgern Alhier, die erstlichen fur einem Erbarn Rath zu suchenn vndt Alda geburlicher weysunge vndt beschiedes zu gewarttenn, Den Statuten vnterwurffigk zu sein vndt was die ordenen gebiethenn vndt vorbieten, zu thun vndt zu lassenn Darwieder mit vorsatz vndt wissentlich nicht zu handeln vndt ob sich sachenn begebenn die vom Rathe ins Ampt oder an die herschafft geweißet wurden,

oder

oder sonst dahin vndt an Jhre gnaden gehortten, Doselbst gleicher gestalt guttlicher weißunge oder rechtliches beschiedts gewerttigk, zu sein bey frembden vngeburlicher weyse keine Ausflucht zu suchen, euer eigen Richter nicht zu sein, sondern Euch am Stadtgerichte, wo ihr dahin im fal der noth geweiset werdet, oder sonst an andern ordentlichenn Rechten in der herrschafft begnuegen zu lassen, vndt also wieder Recht vndt gerichtlichen proces, in entstehunge der guetlichkeit nichts anzufahen fürzunemen noch zu beginnenn, Sondern euch als einem gehorsamen vnderthanen wol anstehet, vndt gebüret zuuorhaltenn, Jhr sollet auch diesen Eydt ohne willen eines ehrbahren Raths nicht aufkündigen Ganz getreulich vndt Ohngefehrlich, als euch Gott helffe vndt seinn heiliges wortt.

Nach dem Gelubde.

Was ich geredt vndt Angelobet habe, daß wil ich stet, vhest vnuorbruchlich halten vndt darwieder mit wissenn vnndt vorsatz nicht thun noch handeln, Also mir Gott helff vndt sein heiliges wortt.

50. Artickul.

Eydt des Stadtschreibers.

Jhr werdet geloben vndt schweren den wolgebornen vndt Edlenn hernn hern Gunthern, vndt hern hans Gunthern, auch Jhrer gnaden Bruedern Graffenn zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt

vndt

vndt Sunderßhaußen treue gehorsam vndt holt zu sein, Der herschafft vndt Gemeinen Stadt Greußen schaden zu warnen zu wenden, nutz vndt frommen zu fordern, Der Stadt geschos bucher, Rechnunge vndt alle andere Register, In bester bestendigster ordnunge zu haltenn nichts einzuschreiben, daraus Abzucopiren, noch Außzuleschen ohne des Rats sonderlichenn beuhel, auch der Stadt hendele, darzu Ihr gezogen vndt in denen Ihr gebraucht werdet vleissigk Achtunge zu gebenn vortreuliche Rathschlege vndt beschlusse inngeheim zu haltenn, niemande zu offenen, oder dafur zu warnen, dem Rathe geburlichen gehorsam zu leisten vndt alles das zu thunn vndt lassen, das der Stadt vndt gemeinem nutze fürtreglich sein magk, nach euerem hochsten vorstendtnuß Getreulich vndt vngefehrlich, also euch Gott helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe das wil ich stet vhest vnuorbruchlich haltenn vndt darwieder mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handeln, also mir Gott helff vndt sein heiliges wortt.

52. Artickul.

Eydt der Vierleutte.

Ihr werdet gelobenn vndt schwerenn den wolgebornen vndt Edlenn hern hern Gunthernn vndt

hern

hern Hans Gunthern, Auch J. G. Brudernn, Graffenn zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt vndt Sunderßhaußenn trew gehorsam vndt holt zu seinn der herschafft vndt gemeiner Stadt Greussenn schadenn zu warnenn, zu wenden, nutz vndt frommen zu foddern, Der gemeine notturfft so offt vndt worin Jhr die befindet, oder vorstehet, neben eueren Zugeordneten beim Rathe Anzubringen bey denn Stadtrechnungen wan Jhr darzu gefoddert vndt bescheiden werdet zu erscheinen, die mit vleisse anzuhoren, auff zehrunge vndt Ausgabe auch alles anders vleissigk acht zu haben, Wo Jhr vnrichtigkeidt oder andere beschwerunge der Stadt vormerket, die anzuzeigen vndt vngunst, Furcht, noch anders, Sondern alleine der gemeinen Stadt vndt Burgerschafft nutz vndt gedeyen anzusehen, getreulich vndt ohne geuherde, Also euch Got helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem Gelubde.

Was ich geredt vnndt angelobt habe das wil ich stet, vhest, vnuorbruchlich haltenn, vndt darwieder mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handeln, Also mir got helff vndt sein heiliges wortt ꝛc.

53. Artickul.

Eydt der Altarleutte vndt Kastenhern.

Ihr werdet gelobenn vndt schweren den wolgebornen vndt Edlenn hern hernn Gunther vndt hern hans Gunthern, Auch Ihrer gnaden Bruedern graffenn zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt vndt Sunderßhaußenn, trew gehorsam vndt holt zu sein, der Herschafft vndt gemeiner Stadt Greußen Schaden zu warnen, zu wenden, nutz vndt frommen zu foddern, die Zinße vndt einkommen der Kirchenn, gottes Kastens vndt Spitals zu geburlichenn Zeittenn einzumahnen, daß Almuß alle sontage In der Kirchen vleissigk zu colligiren, In den kastenn zu werffen, dem Armut ohne wahre hulde, In bey sein des Pfarhers außzuchenlen euere Rechnunge innerhalb 4 wochenn nach Michaelis vnterschiedlich zufertigen, Auch wan sie von Einem Erbern Rathe, oder der herschaft gefoddert wirdt zu thun, vndt euch in solchen Ampte zuuor halten, wie einem vleissigem Altarman vndt Kirchvater, Kastenhern vndt vorsteher, oder vormunden der armen leute gebuhret vndt wol anstehet, Getreulich vndt ohne geuherde, Also euch got helffe, vndt seinn heiliges wortt ꝛc.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobet habe, das wil ich stet vhest, vnuerbruchlich halten, vndt darwieder mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handeln

handeln, Also mir Gott helffe vndt sein heiliges wortt.

54. Artickul.

Eydt der Martmeistere.

Ihr werdet gelobenn vndt schwerenn den wolgebornen vnndt Edlen hern hernn Gunthern vndt hern Hans Gunthern, auch Ihrer gnaden Bruedern, Graffenn zu Schwartzburgk hernn zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen trew, gehorsam vndt holt zu seinn, der herschafft vndt gemeiner Stadt Greußenn schaden zu wahren, zu wenden, nutz vndt frommen zu fordern, einn vleissigk Aufsehenn zu haben, das alle wahre, so teglich vnndt wochentlich oder sonst nach gelegenheidt der Zeidt feyle gehalten vndt verkaufft wirdt, als Brodt, fleisch, butter, keße, Fischwergk, Gerste, huner obs oder was sonst mehr zu essen dienet, rechtschaffenn Kauffguth vndt nicht Taddelhafftigk sey, vndt vmb ein ziemlich kauffgelt gegebenn werde, vndt wo Ihr mangel findet, darein zu sprechenn, solches dem Rathe anzuzeigen vndt nicht anzusehen gunst, vngunst, freundtschafft noch anders Sondern auch in diesem Ampte zuuorhalten wie einem vleißigenn Marcktmeister gebuhret vndt wol anstehet, Getreulich vnndt ohne geuehrte, als euch Gott helffe vnndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe, das wil

ich stedt vhest vnuorbruchlich halten, vndt darwieder mit wissen vnndt vorsatz nicht thun noch handeln, Also mir Gott helffe vndt sein heiliges wortt,

55. Artickul.

Eyd der heimolsmeistere.

Ihr werdet geloben vndt schweren den wolgebohrnen vndt Edlen hern hern Gunthern vndt hern hans Gunthern, auch Ihrer Gnaden Bruedder, Grauenn zu Schwartzburgk hernn zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen, trew, gehorsam, vndt holt zu seinn, der herschafft vnndt Gemeiner Stadt Greußenn schaden zu warnen, zu wenden, nutz vndt frommen fordernn, ein vleissigk Aufsehenn zu habenn, das Im felde, vndt holtze, der gemeine an triefften, reinen, wegen, steygen vndt Andernn, auch In der Stadt an gassen vndt pletzen nichts geschmelert entzogenn, oder entwandt werde, Es sey mit pfluegen, vmbhackenn, roden, bauen oder sonsten, vndt wo ihr solches semptlich oder sonderlich erfahret, horet, oder sehet, dem Rathe also balde zuuormelden, Wan Ihr auch zwischen Irrigen partheyen mit messen oder sonst gebraucht werdet, als dan nach billigkeidt wie Ihrs am besten vorstehet, auch selbest geben vndt nemen woltet zu handeln, zuerkennen vnndt zu scheiden darin nicht anzusehen gunst, vngunst, freundtschafft noch anders, sondernn euch in diesem Ampte zuuorhaltenn, wie

wie einem vleissigen heymolsmeister gebuhret vndt wol anstehet, Getreulich vnndt ohne geuherte, also euch got helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe, das wil ich stet vhest, vnuorbruchlich haltenn, vndt darwider mit wissenn vndt vorsatz nicht thun noch handeln, Also mir Got helffe vndt sein heiliges wortt.

56. Artickul.

Eydt der Vormundere vnmundiger Kinder.

Ihr werdet geloben vndt schweren den wolgebornen vndt Edlenn hern hern Gunthern vndt hern hans Gunthern, Auch Ihrer Gnaden gebruedern Graffen zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen, Treue, gehorsam vndt holt zu sein, Der herschafft vndt gemeiner Stadt Greußenn schaden zu warnen, zu wenden, nutz vndt frommen zu fordern, Den vnmundigen Kindernn, welchen Ihr Itzo zu Vormunden verordnet seydt, auch Ihren guttern bestes vleisses vorzustehen, sie in vndt ausserhalb gerichts zuuorantwortten, nicht vnbeschirmet zu lassen, wo das noth, Ihnen nutz vndt gut ist, ihre guttere alle nichts ausgeschlossenn zu inuentiren die vnbeweglichen ohne des Rats wissen nicht zuuorendern, zu geburlicher Zeidt, Iherlich vndt so offt

es begeret, bestendige Rechnunge zu gebenn, wie einem vleissigen Vormunde gebuhret vndt wol anstehet, alles bey Verpfendunge euerer habe vndt gutter Also euch Got helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobet habe, das wil ich stedt, vhest, vnuorbruchlich halten vndt darwieder mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handelnn. Also mir Got helffe vndt seinn heiliges wortt.

57. Artickul.
Eydt der Schoppen.

Ihr werdet geloben vndt schweren den wolgebornen vnndt Edlenn hern hern Gunthern vndt hern hans Gunthern, auch Ihrer gnaden Bruedern, Graffen zu Schwartzburgk hernn zu Arnstadt vndt Sunderßhaußen, ꝛc. auch einem erbaren Rathe alhier getreue, holt, vndt gehorsam zu seinn, Der herschafft vndt gemeiner Stadt Greussen schaden zu warnen, zu wenden, Ihre nutz vndt frommen nach bestem vermuegen zu fordernn, im Stadtgerichte aller partheyen Clage, Antwort, oder Exceptiones vndt furder einbringen, mit vleiß anzuhoren, zubedencken, zuberathschlagen, vndt darauff gleichmessigk recht, nach Inhalt der Statuten, oder nach andern gemeinen ybelichen rechten zu fassen zu stellen vndt zuerkennen

nen helffen. Jn kein vnrecht Vrtheil wissentlich zubewilligen, alleine die gerechtigkeidt vor Augenn zuhabenn, Kein geschencke vber die ordentliche gerichtsgebuhr von den partheyen oder Jhrenthalben anzunemen, nicht anzusehen freundtschafft, feindtschafft, gunst, vngunst noch anders, sondernn gleich hindurch gehenn, dem reichenn als dem Armen, wie Jhr ꝛc. euch getreulich vndt vngeuherlich, also euch Got helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe, das wil ich stedt, vhest, vnuorbruchlich halten, vndt darwieder mit wissenn vndt vorsatz nicht thun noch handeln, also mir Got helffe vndt sein heiliges wortt.

58. Artickul.

Des Richters Eydt.

Jhr werdet gelobenn vndt schweren die gebot der Citationes, so euch von gerichtswegen zu thun gebuhren, vleissiglich auszurichtenn oder zu bestellenn vndt mit vorsatz nicht zu vnterlassen von den partheyen vber die gerichtliche Taxa vndt gebreuchliche besoldunge nichts zu nemen noch zu fordern, keinn Vnrecht vrteil wissentlich zu sprechenn, noch darein zu bewilligen, die person sein Arm oder Reich, darzu freundtschafft, feindtschafft, gunst, vngunst, noch anders nicht anzusehen,

sondern allein die gerechtigkeidt, die Statuta oder andere vbeliche rechte vor Augen zu habenn, vndt sonst alles das zu thun vndt zu lassen, daß einem gleichmessigenn vnparthenlichen Richter eigent, gebuhret vndt wol anstehet, Getreulich vndt vngefehrlich also auch Gott helffe vndt sein heiliges wortt.

Nach dem gelubde.

Was ich geredt vndt angelobt habe das wil ich stedt, vhest, vnuorbruchlich halten vndt darwieder mit wissen vndt vorsatz nicht thun noch handeln, also mir Gott helffe vnndt sein heiliges wortt.

59. Artickul.

Eydt der Stadtknechte.

Du wirst geloben vndt schweren den wolgebornen vndt Edlen hern hern ꝛc. getreue, gehorsam vndt holt zu sein, Der herschafft vndt gemeiner Stadt Greußen schaden zu warnen, zu wenden, nutz vnndt frommen zu fordern, des Rats gebote vleissigk auszurichten vndt bestellen, was dir inngeheim beuholen wirdt zuuerschweigen das niemandt zuuorwarnen, von Rats wegen kein gelt einzunemen in zwispaltunge vndt hadder wo du darzu kommest, friede zu gebieten, darueber zu halten, die freueler mutwilligen vndt vbelthetter in hafft zu brinngen, hierinnen nicht anzusehen, Gunst, Vngunst, freundtschafft, noch anders,

sondern

sondern Dich in diesem Ampte zuuorhalten, wie einem vleissigen Stadtdienere geburth vndt wol anstehet, Getreulich vndt ohne geuherde,

Nach dem Eydte.

Was ich geredt vndt angelobt habe, das wil ich stets vheste, vnuorbruchlich halten vndt darwieder mit wissen vnndt vorsatz nicht thun noch handeln, also mir Gott helffe vndt sein heiliges wortt.

60. Artickul.

Eydt der andern Diener.

Eydte der andern diener des Rats vndt gemeiner Stadt als Schencken Zolners Wegemeisters, wechters, Thorwerter Pfender, hirtens ꝛc. werden alhier vmb kurtz willen vnterlassen, Es sol sich aber gleichwol der Rath mit Jhnenn wan sie geordent vndt bestettiget sindt, Alten gebrauch nach vorhalten,

Ende des Ersten Buchs.

Volget das Andere Buch.

Anfang des Andern Buchs

1. Artickul.

Von allerley Contracten.

Nachdeme in diesem andern Buche, von allerley Contracten gehandelt wirdt vndt Jederman bewust, daß der heilige Ehestandt der vornembste ist, Darinne alles aufrichtigk ehrlich freywilligk, vndt ohne gefahr, fürgenommen, vndt gehandelt werden sol, So ordenen wir nachvolgende Artickul mit den verlobnus vndt hochzeitten auch kindt Taufften zu haltenn.

2. Artickul.

Von vorlobnus der Kindere wie die gescheenn sollen.

Ein lediger geselle, oder Jungfraue inn der Stadt oder auff den Dorffern, so noch vater oder Mutter, großvater oder Großmutter am Leben habenn, Wan sich dieselbigenn Kindere verloben, vndt in den heiligen Ehestanndt begebenn wollenn, Das sollen sie thun mit wissen vnndt willenn Ihrer Elternn, Do es aber anderst geschicht, so sol denn Elternn freystehen dem Sohne oder Tochter, die sich also ohne Ihren wissen vndt willen verlobt bey Ihrem lebenn etwas zu geben vndt hulffe zu thun oder nicht.

3. Artic=

3. Artickel.

Von vorlobnus die heimlich gescheenn.

Wan sich ein geselle oder Jungfraue man oder weib die ledigk sindt vorlobenn vndt in den heiligen Ehestandt begeben wollen, daß sollen sie thun wolbedechtiglich vndt inn beywesen zum wenigsten zweyer freunde, oder anderer vnbeschuldener Zeugen, Do aber die vorlobnus anders vndt heimlich geschicht, So sol es vnuorbundtlich sein vndt das theil so nein sagt, ohne allen entgelt loß erkandt, vndt die Clagende partheye, so eine heimliche verlobnus Allegiret, nach vnserer Landtsordnunge, die im Druck Publiciret ist gestrafft werdenn. (Sindt 20. fl. weniger oder mehr nach gelegenheidt der person).

4. Artickul.

Die Eltern sollen Ihre Kindere ehelich zu werden ohne redliche Ursache nicht hindern.

Ein geselle oder Jungfraue, die zu ihrem rechten Alter vnndt mundigen Jharen kommen, wan sich die mit Ihres gleichen ordentlicher weyse verlobenn vndt in den heiligen Ehestandt begeben wollenn, Das sollenn die Eltern oder vormundere ohne rechtliche vrsachenn nicht verhindern, Do sie es aber thun, so soll der Rath, wo solche sachen an sie gelanget geburlich einsehen

haben.

haben, Den Eltern oder vormundern vntersagenn vndt sie von Jhrer hertigkeidt abweisen, oder aber die sache in vnser Ampt Clingen an vnsere HoffRethe oder an vns remittiren.

5. Artickul.

Wie viel Tische zur Hochzeidt zu bitten vndt zu haltenn sein.

Ein witwen alhier zu Greußen es sey Man oder weib, Item eines Burgers Sohn vndt Tochter, wo sie ein hundert fl. werth vermögen, sollenn macht haben, zu Jhrem hochzeittlichenn beylager auff zwölff Tische geste zu bittenn, Die aber so nicht hundert gulden werth habenn, sollen acht tische vndt nicht darüber halten, Doch Jungfrauen vndt gesellen nicht mit eingerechnet, bey straffe von Jedern vbrigenn Tische vier Marck (sindt 2 thaler), gleichergestalt sol es auff den dorffernn auch gehaltenn werden, Vndt sol keinen frembden inn der Stadt ehelich beylager zu halten vorgunst werden, Ehr habe dan zuuorn das Burgerrecht erlanget vndt sey bedacht alda wonhafftigk zu bleibenn, Welcher burger auch oder Burgerinn zur Hochzeidt geladen wirdt, sol den bitteren balde zu oder absagenn bey straffe einer halben Marck auf den dorffern auch also.

6. Artickel.

Wie lange die hochzeidtgasterey gehalten werden soll.

Die Walgernacht sol hinforder nachbleybenn, Wehren aber Braudt vndt Breuttigam eines gutten Vermögens vndt hetten frembde leutte gebeten, Die alle oder zum theyl ankommen, den sollenn zwene Tische zu haltenn nachgelassenn seyn, den ersten Abent als den Anfangk der hochzeidt, vndt den folgenden Brauttagk lassen wir bleyben, aber auf den nachtagk sol kein Breuttigam mehr Tische haben, Dan die halbe Anzahl, auf den letzten tagk sollenn allein die frembden nechsten freunnde, vndt nachtbarn, so geste geherberget sampt den diener zu einer Malzeidt geladenn vndt damit gentzlich beschlossen werden, bey poenn vndt Straffe zweyer Marck,

7. Artickul.

Von KindtTeufften.

Weil das Ampt der bathenn vornemlich inn deme stehet, daß sie das getauffte Kindt, Ob Jhme seine Eltern in seinen vnmundigen Jharenn entfielenn, den heiligen Catechismum lernen, oder daß solches durch andere geschehe, bestellenn vndt vorschaffen sollenn, So achtenn wir nicht vnbequem das man drey gefattern bitte, ob einer oder zween tödtliche abgiengen, der dritte gleichwol das Ampt der pathschafft als ein Ca-

techis

techis im fal der noth außrichtenn moge, Doch sol diß einem Jeden vater, oder wer die bathen zu bitten hat, freystehenn,

8. Artickul.

Zwene Tische auff eine Kindteuffte zu halten.

Nachdeme einer drey Gefattern bitten magk, vndt der gebrauch ist, das ein Jeder Gevatter zwo personen als Zuchtere mit sich fuhret, daß sich also die Zahl der Gevattern vndt Zuchtern an Neun personen erstrecken kan, So sol hiemit nachgelassen sein, nach der Teuffte zwene tische vndt nicht mehr auch alleine eine Malzeidt mit vier essen vndt nicht daruber zu halten, Vndt wollen hiermit das heimreygen mit den gefattern, Außbaden, drey wochen gelagk, vndt andern vngeburlichen vberfluß gentzlich abgeschafft habenn, Es sol auch der Gefatter gahr kein essen dahin tragen oder schickenn, alles bey poen vndt straffe vier Marck (sindt 2 thaler).

Nota.

Bey diesem gelagk *) sol ein ziemlich Ehrenscheidt, ein hun, ein stubichen getrencks, vndt ein halb schock Eyger der Sechswochnerin ohne ferner

*) Ehedem wurde mit dem Wort Gelag nicht ein so übler Begrif verbunden, als es heutiges Tages geschiehet. Den Ursprung desselben zeiget Wachter in glossario Germanico, p. 547.

ferner gelagk zu schencken, vnuorbotten sein, doch stehets in der gesattern willen, Deßgleichenn das auff denn Kirchgang die Gesattern, auch vier weiber so in Kindesnothenn handtreichunge gethan, vndt der Sechswochnerin, oder Ihres Mannes vater vndt Mutter zu einer Malzeidt zu vier gerichten mogen gebeten werden vndt nicht mehr bey gedachter poen.

9. Artickul.

Von Keuffen vndt vorkeuffen.

Es eregt sich vielmahl zu das vnbewechliche Stamguettere vndt andere Gaabe von denen, welchen es im rechten nicht gebuhret, verkaufft, So werden in Kauffen vndt vorkauffen auch andernn Contracten, nicht selten vnziemliche pacta gemacht, eingefuhret, vndt angehangen wieder recht vndt gutte sittenn, Es geschehenn auch fast die meisten Keuffe bey der bier Kanne in truncke-ner weyse, darauß vielfeltige Irrunge Zwispalt vnkost vndt schaden den partheyen, der Obrigkeidt aber vnnötige vorgebliche muhe vndt Arbeit eruolget, Deme vorzukommen, so ordenen vndt wollen wir, wie hernach stehet,

10. Artickul.

Stamguth mit Erbenlaube zuuorkeuffen.

Welcher Burger alhier zu Greußen ein stam

Erb.

Erbguth hatt, das ehr seiner besserunge halben vorkeuffen, oder sonstenn Alieniren wil, der sol dieselbige zuuor seinen Kindern, ob ehr einige hette die mundigk wehren oder zwey der vnmundigenn nechstverwanthen anzeigen, auff das der Kauff durch sie selbst vndt also mit Erbenlaube, wie es die Sechsische Rechte, derer man dieser Landt Arth gebraucht, habenn wollen, gescheen, Wo aber die Mündigen Kindere, oder die zwene nechstvorwanthe der unmundigen Kindere denselben zu gutte nicht Keuffenn, noch daß vorkeuffen vndt alienation bewilligenn wollenn, oder vielleicht des Kauffgeldes nicht einigk werden kontenn, Dan sollen alle theyle vor dem Rath kommen denn fürhabenden handel, auch was darinnen vor mangel, oder beschwerunge eingefallenn, vormelden, vndt darauff des Rats erkentnus vndt des Raths gewerttigk seinn, aber vmb leibes noth vndt nahrunge willenn, magk einer des seines gebrauchen ohne Jedermans hinderunge, Deßgleichenn was ehr selbst erworbenn hatt, Die dorffschafft sollenn sich mit diesem Artickul nach des Ampts beschiedt haltenn,*)

11. Artic-

*) Dieser ganze Artickel verdienet eine Aufmerksamkeit. Der Grund von demselben wird selbst in dem angegeben, daß nach dem Sachsenspiegel, B. I. art. 52. ohne der Erben Laub niemand sein eigen Guth vergeben kan. Man war ehedem in allen thüringischen Städten dem Sachsenspiegel so getreu, daß man die Hauptsätze desselben den Stadtrechten wörtlich einruckte: immittelst scheinet der

gute

11. Artickul.

Was ein stamErbgut alhier gemeinet sey.

Stamerbgut, darauff diese Ordnunge vndt Statuta gedeutet, gezogenn vndt gebraucht werden sol, Ist von Jeden vnbeweglich gutt, als haus, hoff, gartte, Acker, wiesen, holzflecke, teiche vndt andere liegende gutter, wie sie namen haben muegen, Item Iherliche wiederkeuffliche Zinse, an gelde oder getreidich, do die Auffkundigunge der hauptvorschreibunge oder Kauffsumma, nicht bey dem Zinßnemer, sondern bey dem gebern vndt verkeuffern stehet, Wo solche Zinse, wie zuvorgemeldet, aus Erbgefälle herokommen, Item Dienstbarkeite, vndt geniessunge oder gerechtigkeidt, die vnbeweglichen gutter, ewigk, oder auff eines menschen Leben anhangen*)

12. Arti-

gute Canzler Wiegand hier den Sachsenspiegel nicht verstanden zu haben, insofern er den Saz lediglich auf die Kinder des Verkäuffers einschrenckte, auch unter den Käufen, die aus Noth und denen, die blos zu Erhaltung eines Gewinns geschehen, einen Unterschied machte; desgleichen den Fall, welchen Herr von Repgow ausdrücklich anführt und welcher alsdenn statt hat, wenn gleichwohl der Besizer ohne der Erben Urlaub sein Guth vergiebet, nicht berühret.

*) Sonst kan nicht jede unbewegliche Sache für Stamguth ausgegeben werden, wie man bey nahe aus diesem Artickel schliesen sollte: allein man mus selbigen aus dem vorhergehenden einschrenken, in so-

12. Artickul.

Wan vndt wo Keuffe vnbelweglicher gutter gescheenn sollenn.

Viel keuffe vndt verkeuffe werden in wein vndt bierhäusern, wenn beyde, oder ein theil trunken und bezecht sindt angefangen vndt fürgenommen, Wann denn solches gemeiniglich gefehrlicher weyse einer den andern zu hinterkommen vndt zu befortheilen geschieht, So ordenen vndt wollenn wir, das hinfurder kein Kauff, noch andere Contract vnbeweglich gut belangende bestehenn oder gelten sol, Wan die partheyenn beide, oder Ihr einer truncken ist, vndt in Zechen sitzenn, die sie nicht vornemlich vmb solches Contracts willenn angefangen, Vndt ob zwo oder mehr partheyen sich vmb einen Kauff oder andern Contract vnterreden, auch vorgleichenn vndt voreinigenn wurden, Wo das ein vnbeweglich gutt betriefft, so sol die vnterrede vndt vorgleichunge gantz vnuorbundlich sein, Biß so lange die Contrahenten vor dem Rathe oder im Ampte erscheinen, Den kauff oder Contract alda offentlich bewilligen, vndt vmb schrifftliche vorferttigunge bittenn, vff das allenthalben inn solchen

fern dem Besitzer in Ansehung dessen, was er erworben, eine uneingeschrenkte Freyheit, darüber zu schalten, zugestanden wird. Es läst sich daher auch nicht behaupten, daß zu Greußen den Kindern das Recht zustehe, die von ihren Eltern erworbenen Güter zu veräusern.

solchen Contracten vnuorfenglich, richtigk, vndt bestendiglich, mit guttem vorbedacht muge gehandelt vndt keiner gefahr nach circumuention gebraucht werde,

13. Artickul.

Weme vnbewegliche Guttere nicht zu vorkeuffen.

Fur dieser Zeidt, haben erliche Burgere Jhre vnbewegliche Guttere andern Leutten die in der Stadt nicht wonhafftigk vndt dem Rathe mit Burgerlicher pflicht nicht vorwandt seindt vorkaufft vndt vorkautet, Darauß allerley vnrichtigkeit vndt Beschwernus eruolget, Dan die Jhar-Renthe, geschos vndt Zinse zu geburlichenn Zeitten nicht können vermahnet noch eingebracht werdenn, weil die besitzere nicht in der Stadt, sondern auff diesem oder Jhenen dorffe Jhre heußliche wonunge habenn, Deme zuuorkommen, Ordenen vndt wollen wir, das hinfurder, kein Burger noch einwohner alhier zu Greussenn sein vnbeweglich oder liegendt gutt einem Auswerttischen verkeuffen, vorkauttenn oder voreusernn sol in keinem wege, wie das namen vndt Tittel habenn mochte.

14. Artickul.

Heuser vndt hoffe sollen nicht zurrissen oder zusammen gezogenn werdenn.

Heußere vndt hoffe, beyde inn der Stadt vndt

auff den dorffern sollenn nicht zurrissen noch zusammen gezogenn werdenn, also das Jemandt aus einem Hause oder hoffe Zwene, oder auß zweyenn ein hauß oder hoff machenn wolte, Es were dan vonn Alters also gewesenn, vndt wurde durch den Rath vndt vnsern Amptman oder Schosser nach gescheener besichtigunge, vorstadt bewilliget vnndt nachgelassenn,

15. Artickul.

Ob vnbewegliche guttere frembden auffsturben.

Wan sich ein Todesfall alhier zutregt der vorstorbene lest vnbeweglich liegendt gutt vndt erbnemen, die nicht inn der Stadt, sondern an einem andern ortte wonen, wollenn dann die Erben solch Angefelle behaltenn, So sollen sie Innerhalb Jhar vndt tage anhero gen Greussenn ziehenn, vndt daß Burgerrecht erlangen, wie sich gebuhret, Gleichergestalt sol es auf den Dorffernn auch gehaltenn werden, Wehre Jhnenn aber solches nicht gelegenn oder thunlich, So gebieten wir denselbenn, die vnbewegliche liegende anerstorbene guttere in bemelter frist zuuorkeuffen, vndt zuuorendern, wie oben berurt ist, bey poen vndt straffe Zehen pfundt goldes (1 pfundt ist 20 gl.) wo das guth hundert gulden wirdigk vndt also auff vndt abzurechnenn.

16. Artic-

16. Artickul.

Ein Man sol des weibes Erbguttere nicht Alieniren.

Offt begiebt sichs, das ein Man oder lediger geselle ein weib oder Jungfraue zur ehe nimpt, die vnbewegliche liegende guttere alhier inn der Stadt, auff den Dorffern, oder anders wo hatt, vndt in stehender ehe durch Angefelle vberkommet, deren ehr sich als ein ehelicher vormundt, nicht alleine mit dem gebrauch, das dan ziemlich vndt recht ist, anmassett, sondern vorkenffet, enteussert, vorthut oder vorzehret die dem weibe, vndt Jhren Kindern, auch Jhme selbest zu schaden vndt nachtheyl, Weil den solches wieder recht, vndt nicht leidtlich ist; So ordenenn vndt wollen wir, das kein Man seines weibes vnbeweglich, zugebracht oder aufferstorbenn gutt, vorkeuffen, Alieniren, vorsetzenn vndt beschweren sol, Es geschee den vorm Rathe, aber in vnserm Ampte durch erkentnus vndt decret, auch mit bestendiger bewilligunge der frauen, als in beywesen Zweyer Jhrer freunde, oder eines bestettigten Vormundens,

17. Artickul.

Der frauen das gelt vom vorkaufften gutte wieder anzulegen.

In denen fellenn, do die fraue bestendiglich

(als iu beywesens zweyer Jhrer nechsten freunnde oder eines sonderlichen bestettigtenn vormundens) bewilliget, Jhre vnbewegliche guttere zuuorkeuffenn oder Alieniren vndt solches aus billigenn bewegenden vrsachen, durch des Rats oder vnsers Ampts erkentnus vndt decret zugelassenn vndt vorlaubet, wirdt, sol nichts desto weniger der Man schuldigk sein, anzugelobenn, vndt der frauen genugsame Caution vndt sicherheidt zubestellenn, das keuffgelt so ehr aus Jhrem guttern losen oder auch sonst mit Jhr zur mitgifft bekommen wirdt, an andere guttere, oder sonst dermassen wiederumb anzulegen, daß sie vndt Jhre Kinder des worts solcher guttere vndt mitgifft vnberaubet sein vndt bleiben muegen, Dan vns wol bewust, was freyheidt vndt priuilegia die weiber an Jhren zugebrachten guttern vndt mitgifften in beschriebenen rechten habenn,

18. Artickul.

Wan der Man des weibes gut vereusert vndt das gelt oder mitgiefft nicht anleget.

Welch man seines weibes zugebracht oder anerstorben vnbeweglich gutt vorkeuffet, vorkauret, oder vorandert vndt daß gelöfete Kauffgelt zu sampt Jhrer mitgiefft wiederumb nicht anleget, auch der frauen keine Caution machet, das sie vorsichert vndt gewiß sey, wo sie das Jhre im

fal

fal der noth bekommen muege, Dan sollen alle des Mannes guttere liegendt vndt fahrendt, der frauen vor Jhre gerechtigkeidt vorhafftet vndt tacite vorpfendt seinn vndt stehen, Daran auch das Jhre fur allen glaubigern zuerlangenn, Vndt ob sich des Mannes guttere so hoch nicht erstrecken, oder die fraue wolte sich an Jhre zugebrachte anerstorbene, vnbewegliche, entfrömbdete liegende guttere halten, vndt die wieder fordernn vndt vendiciren, tanquam contra lus et illicite alienata, Daß sol sie Kohr vndt wahl habenn deßgleichen Jhre Kindere,

19. Artickul.

Von Alienation der vnbeweglichen guttere vnmundiger Kinder.

Nachdeme die Vormunder vnmundiger Kinder, vndt witwen, furnemlich darumb geordnet vndt gesetzt werdenn den weysenn vndt vorlassenen weibes personen erbarlich vndt getreulich vorzustehen, sie vndt Jhr gut zu beschirmenn vndt zu bewahren, wie im ersten Buch, zum theil gemeldet, Sich aber die Vormundere offt vnterstehenn, ferner vndt weitter zu schreitten oder zu greiffen, dan sich Jhr Ampt erstreckt. In deme vndt damit, das sie der vnmundigen guttere zu mehrmahlen ohne dringende noth vndt erkentnus der Obrigkeidt et sic absque decreto Iudicis Alieniren vndt vorandern, So ordenen vndt wollen wir, Das die Vormunden Tutores

oder Curatores, kein vnbeweglich liegendt guth vorkeuffenn enteuſſern noch Alieniren ſollen, Es werde dan zuuor durch den Rath oder in vnſerm Ampt Clingen erkandt vndt zugelaſſen, Wer ſolche gutter hier wieder keuffe, Kaute oder durch andere Contract an ſich bringet, Der ſol ſich mit demſelben nichtigen Tittel vndt rechtmeſſiger beſitzunge wieder den weyſen, wenn ehr zu ſeinem Alter kompt, Innerhalb rechtlicher Zeidt, als vier Jharen, vndt kegen das weib nicht zubehelffenn habenn,

20. Artickul.

Von neherkauff wer den hatt.

Des neherkauffes halbenn tragenn ſich tegliche Irrungen zue, Dan wan vor dieſer Zeidt ein gut verkaufft worden, ſo iſt gemeiniglich von einem der ſich freundt genant vndt angegebenn Anfechtunge eruolget, Ob ehr gleich ſelbeſt nicht gewuſt, wie nahe ehr dem vorkauffere Zugethan vndt vorwandt bißweylen hatt einer allein aus bloſſer ſchwegerſchafft von wegen ſeines weibes, der nehergelterſchafft befugt ſein wollen, Damit nun hierinne billiche gleichmeſſige vndt rechte Ordnunge gemacht vndt gehalten werde, So ſetzen vndt wollen wir, das hinfurder den neherkauff zu thun haben ſol, Erſtlich des vorkeuffers Kindere Kindes kinder vndt andere in Abſteygender Linien, Zum andern des vorkeuffers Vater, Mutter, großeltern vndt andere in auffſteigenter Linienn,

nienn, Zum drittenn, Bruder vndt Schwestern oder derselben Kindern, Vater, oder Mutter Bruder vndt Schwester, vndt andere die den vorkeuffer im vierden gradt der seyt Linien vorwanth seinn. Zum vierden die forchtgenossen, wo das kauffbar guth Lenderey ist, Wan aber ein angeborner freundt, wie gemelt, vndt ein forchtgenoß zugleich den neherkauff begeren, so sol das erkentnus des vorzuges bey dem lehenhern stehen, die andern freunde sollen des neherkauffes mussigk gehen, auff das nicht aller Keuffe, die sonst keinen mangel haben, angefochten vndt vmgestossen werden muegen,

21. Artickul.

In welchen guttern vndt wie lange der neher Kauff stadt hatt.

Welch Burger, deßgleichenn der Amptssasse ein vnbeweglich liegendt guth vorkeuffenn wil, Der sol eine Zeddel offentlich anschlahen, vndt darnach vier wochen wartten, Keuffet dan in solcher Zeidt seiner freunde keiner, So magk ehr sich mit einem andern wol in handel begeben, vndt den kauff beschliessen, Kompt den ein Freundt im vierden gradt, wie oben gemelt vndt wolte neherkeuffer sein, Der sol eidtlich erhalten vndt betheueren, Das ehr in den 4 wochen vmb den Kauff nichts gehort, noch dehn erfahren, oder dauon gewust habe, Dan wirdt ehr billich zugelassenn, Doch das ehr vmb das gut so

viel geldes gebe, vndt inn den Kauff mit qualiteten gedinge vndt pacten trette, Wie der frombde gethan, Jhme auch alle seine ziemliche Ausgabe, des linkauffs vndt sonsten wiederumb erstattte,

22. Artickul.

Ob ein Stucke guts im Kauffe zugegeben wurde.

Es begiebt sich offt wan einer sein vnbeweglich liegenndt gutt verkeuffen wil vndt feyle beut, Das Jhme ein Keuffer vorkombt, der mit ihme handelt vndt gelobt nicht allein ein Summa geldes, sondern giebet auch dem gelde zu hulffe ein ander Stucke guts inn kauff, Damit eines dem andern gleich vndt die proportio Arithmetica die in diesen vndt dergleichen Contracten zu vbenn ist, gehalten werde, in solchen falle zweiffel entstehet, ob der handel ein kauf oder Kauth, vndt nehergelterschafft zuzulassenn sey oder nicht, Das zu vnterscheiden vndt darinnen geburlich erkentnus zu thun sol man sehenn auff daß zugegebene Stucke guts, ob das von beydenn oder einem theyle ann ein gewiß gelt geschlagenn vndt taxiret wordenn, Dan also were es ein kauff vndt die nehergelterschafft hette stadt do aber das zugegebene stucke guts nicht an ein gelt geschlagenn vndt geringer were, Dan der halbe theil der Kauffsumma, so sol der handel als ein Kauff geachtet, vndt das stucke guts der billigkeidt nach

gewir-

gewirdiget werden, Damit die neher gelter-
schafft stadt haben mochte,

23. Artickul.
Neherkauff sol im Kauthen nicht stadt haben.

Kauth geschicht wan ein stucke guts vmb das andere verwechselt vnndt gegeben wirdt, vndt in diesem Contract kann der neherkauff kein stadt haben, Es were dan, das einer seinen angebornen freunden zu nachtheil oder vordrieß handeln, sein vnbeweglich gutt vmb ein geringe gegengabe einem frembdem zuwenden, oder damit der neherkauff nicht stadt habenn mochte, ein stucke guts zum gelde nemen, vndt also vnter dem schein eines vormeinten Kauts, den blutsvorwanthen von der nehergelterschafft, vorhindern vndt excludiren wolte, in solchem fal, wo der Rath oder vnser Ampt Clingen versutias, oder fraudem befunde vndt erkante, sollen sie das keineswegen nachgeben sondern die partheyen von solchen vormeinten Handel vndt simulato contractu abzustehen ernstlich weysenn.

24. Artickul.
Von vorkaufftem viehe das wandelbar ist.

Welcher Burger vndt einwoner alhier zu Greussen oder Amptsasse ein pferdt oder ander viehe

kefft,

keufft, das einen innerlichen vnsichtbarenn gebrechenn hatt, das ehr von dem vorkauffer vnuorwarnet bliebenn, vndt im Kauffe nicht berichtet worden, Der magk Innerhalb einem Monat vom Kauffe an zu rechnen, solch wandelbar pferdt oder viehe, dem Keuffer wiederumb zustellen, vnndt sein kauffgelt foddern vndt nemen, Nachdem Monatt aber sol ehr das pferdt, oder viehe behaltenn, Ehr beweyse dan daß solchen feyl, vndt Innerlichen vnsichtbarenn wandel das pferdt oder viehe vor dem Kauffe gehabt, Der vorkeuffer mochte dann darkegen darthun, Das ehr des wandels oder fehels im kauffe gedacht, vndt den Keuffer berichtet, oder aber ihme außdrucklich vorbehaltenn vor keinenn wandel zu antworttten, vndt der keuffer hette das pferdt oder viehe, also auff sein ebentheuer angenommen, vor diese wandel muß ein Jeglich pferdt gewerth werden, als, Diebstal, Stettigk, Staarblindt, Rotzigk, haarschlechtigk *),

25. Ar=

*) In dem Magdeburgischen Weichbild lieset man art. 97. Verkauft eine Mann einem andern binnen Weichbild ein Pferd, da er Gewehrschaft angelobet: so soll er ihm gewehren, daß es nicht stetig sey, noch starblind, noch unrechter Ankunft, noch hartschlegig. Darinne kommen die Lübeckischen Rechte, Th. III. Tit. 6. art. 17. genau überein: hingegen fügen auch andere Rechte, wie es hier geschehen, den nur benannten Fehlern den Roz bey, als z. E. die Frankfurther Reformation Th. II. Tit. 9. §. 4. und 5. das Bayerische Landrecht, Tit. VI. art. 4. u. s. w.

25. Artickul.

Wan einer den andern im Kauffe vber die Helffte des rechten werts hintergehet

Der Jhenige welcher in einem kauffe vber den halben theil des rechten werts vndt kauffgeldes vorfortheylet betrogen vndt hintergangen ist, der magk Innerhalb Jhar vndt tagk begeren, den kauff vndt gantzen handel oder Contract zu hinterziehen vndt rescindiren oder das rechte Kauffgelt zuerfüllen, Vndt sol der Rath oder vnser Amptman vndt Schosser, wo sie den betrogk vndt vorfortheilunge befinden, dem beclagten zuerkennen vndt auflegen, eines vnter angezogenen beyden stucken vndt alternativis zu wehlen vndt eligiren, Darbey es den billich bleibet,

26. Artickul.

Wer den feuerschaden vndt andere gefehrligkeidt des vorkeufften guts leydet,

Nach bestendiger vndt endlicher beschliessunge des kauffes umb ein gutt, es sey liegendt oder fahrendt, wo dan ein feuerschade entstehet, so ist derselbe vndt sonst alle gefehrligkeidt des Keuffers, ob Jhme auch gleich das gekauffte Dingk noch nicht zugestelt, oder tradirt were, Doch so ferne, das der vorkeuffer nicht seumnus oder

vor-

vorhinderunge thue, das vorkauffte dingk dem Keuffer zu lieffern vndt zu vbergeben, auch nicht schuldt habe an den schaden oder ergernus, die der vorkaufften haabe vor vberantwortunge derselben, zugestanden, noch darinne kein betrugk oder geuherde gebraucht, sonst würde ehr schuldigk ꝛc.

27. Artickul.

Wer gestolen gutt keufft giebt das ohne entgelt wieder.

Gestolene gutt vndt haabe, sie sey vndt werde genant wie sie wolle, sol niemandt keuffen oder sonst durch andere Contract zu sich bringen, Tut ehr das vndt der rechte Herre dem solch gutt entfrembdet kommet vndt spricht seine haabe ahn, So sol man Jhme die ohne allen entgelt, folgenn lassen, wo ehr genugsame Kundtschafft furlegt, oder sonst erweiset, daß solch gut sein gewesen vndt Jhme gestolenn sey,

28. Artickul.

Wan vndt wie die Burgere wein vorkeuffen sollen.

Welchem Burger eigener Wein vor der Stadt Greussen, oder sonst in vnserer herschafft da wir zu gebieten, schoß vndt zinse haben, erwechst, der magk denen kauffthun vnndt vorkeuffenn, so theuer als ehr kan, mit erleubnus des Rats

zu

zu einer Jedern Zeidt im Jhare, nach seiner gelegenheidt wie bishero breuchlich gewesen, Do aber einem Burger Weinwachs ausserhalb vnserer herschafft gelegen, auffsturbe, oder Jemandt musse frombden wein an schulden annemen, solche frembde weine sollen fur der thuer ehe sie abgeladen vndt eingelegt, durch die weinmeistere besichtiget, vndt mit dem masse nicht vorzapft werdenn, bey Straffe von Jeglichem Eymer 1 Mark (sindt 6 gl.)

29. Artickul.

Von dem Kauthe, wie der gescheen vndt wan ehr krafft habenn sol.

Oben ist kurzlich angezeiget, was ein kauth sey, vndt wan ehr geschehe, Weil dan solcher Contract gantz sehr vbelich ist, doch auch nicht ohne allerley gefahr vndt mißbrauch bißweylen fürgenommen vndt eingangen wirdt, So ordenen vndt wollenn wir, wan zweene Jhr vnbeweglich liegendt guth gegen einander vorwechseln, kauthen oder tauschen wollen, so sol derselbe handel nicht ehe vorbundtlich seinn vndt krafft haben, es erschienen dan beyde theil fürm Rathe, oder inn vnserm Ampte, bekennen vnndt bewilligenn den Kauth mit angeheffter bitte, denen inn das handelbuch einzuschreiben, Wan solches gescheen, so sol einer dem andern seine Zusage zuhaltenn, vndt das vorwechselte guth ein zu antwortten vndt zu tradiren vorhafftet sein, oder allen scha-

den

den vndt Intereſſe erlegen, nach des Rats oder vnſers Ampts erkentnus.

30. Artickul.

Kaut vmb fahrende haabe.

Mit pferdtenn vndt andern viehe oder fahrender haabe, geſcheen offtmals keuthe vndt wechſelunge zwiſchen vndt mit den Burgern, deßgleichenn auf den dorffernn, Vff das es nun an billiger vorſehunge nicht mangele, So ordenen vndt wollen wir, das kein tauſch vmb fahrende habe gelten ſol, Es ſey das vorkaufte Dingk von einem theil dem andern vberantworttet, Vndt wo ſolcher handel vmb pferdte oder ander Viehe ergangen vndt es were ein theil betrogen, oder hinterkommen, ſo ſol darinne weyſunge vndt erkentnus geſcheenn, wie oben von vorkaufften Viehe, nnd vom betroge vber den halbenn theil geſagt iſt,

31. Artickul.

Von miethen vndt vormiethen.

Der Contract des miethens vndt vormiethens beyde liegender grunde vndt fahrender haabe, Iſt ſehr gemeine, wie dan darinne auch offtmals Irrungen vorfallen, So ordenen vndt wollen wir, daß ſolcher handel als dan volkomlich vndt vnter denn partheyenn vorbundtlich ſein ſoll, Wan ſie des miethgeldes in einer ausgedruckten gewiſ-

gewissen Summa einigk worden sinndt, wan es aber also abgeredt were, das nach beschluß vndt ordnunge der miethe, Der Miether vndt Conductor geben sol, wes sie sich alsdan erst mit einander vortragen, So wollenn wir, daß solche Abrede vndt handelunge des miethens vndt vormiethens, als vngewiß nicht kräfftigk; sondern ganz von vnwirden, vndt einer dem andern zu halten nicht schuldigk sein,

32. Artickul.

Vom schaden der im gemiethen gutte geschicht.

So ein Burger vndt Einwoner alhier, oder ein Amptsfasse miethet ein haus, Scheuern, weinbergk, hopffenbergk, gartten oder ander dingk, wie das namen hat, vndt durch seinen vnuleiß oder seumnus, dasselbige gut vndt habe beschediget, so wurde der miether vorpflichtet, dem vormiether vndt Locatori solchenn schaden nach des Rats oder vnsers Ampts erkentnus, zuerstatten, Deßgleichenn, muß vndt sol der miether vor die, so ehr zu Jhme hette auffgenommen, vndt in das haus oder gemietet gutt gefurt, auch Antwort gebenn vndt stehenn,

33. Artickul.

Von notdurfftiger besserunge des gemiethen guts.

Wan das haus, Scheun ꝛc. so einer gemie-

tet hatt, derogestalt, ohne schuldt des Conductoris bauefelligk wurde, Das es, wo er denn baw nicht zu hulffe keme, schaden neme, dan magk er dem baw wol helffenn lassen, vndt notdurfftige besserunge anwendenn, vndt in solchem Falle, da die angewandte besserunge vor notturfftigk vndt nutz erkandt, sol der vormiether vnndt locator vorpflichtet seinn, dem Abmiethere, Ob ehr gleich solche besserunge nicht beuholenn hette, erstattunge zu thun, oder an dem miethgelde so viel als billig ist, vndt der Rath oder vnser Ampt weyset, abgehenn lassenn.

34. Artickul.

Von stillschweigender verneuunge der miethe.

Die miethe kan nicht allein außdrucklich, sondern auch durch beyder theil stilschweigenn vorneuert, vndt vorlengert werden, Nemlich wan das Jhar oder Zeidt, derer die partheyen anfenglich voreiniget wordenn, zum ende gelaufen ist, wo alsdan der miether vierzehn Tage langk stilschweigendt in der miethe des hauses oder guts sitzen bleibt, vndt der Vormiether wiederspricht das auch nicht in solcher frist, so sol es vorstanden vndt geacht werdenn, als ob die miethe vom neuen eingangen vndt bekrafftiget sey, mit allem gedinge des Zinses vndt anders wie sie erstmals vbereinkommen, noch ein Jhar, oder die andere erst benante Zeidt,

35. Artic-

35. Artickul.

Wan ein theyl in der miethe vber die helffte betrogen were.

Ob ein theyl den andern in diesem Contract betrogen oder hinterkommen vndt Vbersatzt hette, vber die helffte des rechten werts, so magk der betrogene vndt vbersatzte clagen vnndt bittenn; nemlich der Miether, Daß der vormiether vndt Locator das gutt wieder zu seinen handen neme, oder an dem Zinse so viel ablasse, Damit der ziemlich vndt rechmessigk sey, der vormiether magk aber begeren, daß Jhme sein gut wieder zugestalt, oder ein billiger vndt gleichmessiger Zinß gegeben werde.

36. Artickul.

Von werck vndt gebeuten zu ferttigen.

Ein Zimmerman, Mauerer, Steinmetz oder ander werckmeister vndt handtwergks Man, Der ein werck, oder eine Arbeit zu machen annimpt und dinget, der sol billig desselben wercks vndt solcher Arbeit kundigk erfahren, vndt geschickt sein, so ehr das nicht fertige in der abgeredten, oder sonst bequemer Zeidt, oder vorderbete etwas daran, so sol er schuldigk seinn dasselbige auff sein eigen kosten, zu bessern vndt recht zu machenn, auch darzu, deme ehr solch werck zu ferttigenn versprochenn, allen schaden vndt Interesse abzulegen, nach deß Rats vnsers Ampts

oder anderer vorstendiger geordenter leutte erkentnus, Ob gleich solches in dem gedinge nicht gedacht noch abgeredt were.

37. Artickul.

Von vorliehener Habe.

Welch Burger oder Ampts sasse etwas entlehnet, oder borget, das im Rechten Commodatum heist, es sey ein beweglich oder vnbeweglich ding, als pferdt, wagen, Karn, haus, Scheune ꝛc. Wo, den ein sonderlich gebrauch vndt benente Zeidt außgedruckt ist, So sol der entlehnder mit allem vleisse darob sein, daß ehr sich der Abrede gantz vndt gemeß halte, vndt die entlehnete haabe anders auch lenger nicht gebraucht, Dan wie Jhme die geliehen ist, Thut ehr das vndt das guth vordurbet, oder nimpt schaden ohne seine vorwarlosunge, so ist ehr dem Leyher nichts schuldigk, Wo ehr aber die entlehnte wahre, anders, oder eine lengere Zeidt dan Jhme zugesagt ist gebrauchet, So magk ehr sich hierdurch alles schadenns, der dem geliehenen dinge wiedderfuhre schuldigk ꝛc.

38. Artickul.

Von hinterlegtem gutte.

Hinterlegte wahre oder gelt, soll dem hinterleger auff sein begerenn von stundt ahn, ohne allen Auffzugk wiederumb zu handen gestelt

stelt werdenn, auch vngeachtet, ob ehr gleich deme, der die haabe zu seinen Treuen handen bekommen, mit bekentlichen oder erweißlichenn schulden vorhafft wehre, Dan was hinterlegt vnndt Jemandt zu getrauen handen gethan wirdt, das ist im Rechten dermassen befreyet vndt priuiligirt, das darwider keine Exception Compensationis oder ander behelff dem hinterleger zu nachtheil stadt hatt.

39. Artickul.

Von Burgenn.

Der Burge, so fur einen andern selbschuldiglich vor dem Rathe oder im Ampte gelobt hatt, sol zur bezahlunge geweyset werdenn, ob gleich der selbschuldener gegenwertigk were vndt zubezahlenn hette, wo es der gleubiger also begeret, geschege aber die Burgeschafft schlechs ohne das wortt (selbschuldigk) so sol die hulffe wider den burgen nicht ehe ergehen, Der Schultman sey dan abwesendt, oder sey zubezahlen nicht gnungsam vermuglich, nach vnsers Ampts Clingen oder des Rats erkentnuß.

40. Artickul.

Von Pfanden.

Vorpfandunge vnbeweglicher gutter, als haus, hoff, gartten, Acker, wiesenn, sollen nicht gelten oder Krafft haben, solcher handel

geschehe dan vor vnserm Schosser zu Clingen, oder vorm Rathe wo das gutt der Stadt schosset, sonsten geburt sich, daß die vorpfendunge vom dem Lehnherren bewilliget werde, ohne das ist sie nicht bestendigk oder verbundtlich. Wan aber sonst einer dem andern etwas, das beweglich vndt fahrende haabe ist zu pfanden einsetzt, das gilt wan solch pfandt dem gleubiger eingeantworttet vndt tradiret ist. Es sollen aber der Rath, vnser Amptman vndt Schosser alleweege zusehenn, Das inn denn vorpfendungen, nicht vnziemliche pacta oder gedinge gebraucht werden. Als da ist, wan einer vier oder mehr gulden auff einen Acker leyhet, vndt gebraucht den Acker vmbsonst bis er sein gelt wieder bekomme.

41. Artickul.

Von gaben zwischen Lebendigen.

Gabenn (die man nennet inter viuos) vnbeweglicher Stamguttere sol nicht krafftigk seinn, sie geschehn dan in vnserm Ampte oder vorm Rathe, durch Ihre Zulassunge vndt bestettigunge, oder im gerichte durch rechtlich erkentnus vndt decret, Es were dan das einer zu milden sachen, als in gottes Kasten, in das Spital oder sonst Armen leutten geben wolte, in den fellenn ist genung das die gabe in beywesens zweyer Zeugenn geschehn, doch das Kinder vndt Eltern an Ihrer Legitima, oder des gebers gleubigern an Ihrer schuldt nicht vorkurtzet werdenn.

42. Artickul.

Von gaben vffm Todesfal.

Vffn Todesfal geschehen viel gabenn, sonderlich zwischen eheleutten welche die Rechtsgelerten reciprocas donationes nennen, damit nun in denen fellen auch ordentlich gehandelt, vndt die Erben beiderseits nicht beschediget werden muegen, So setzen vndt wollenn wir, Das hinfurder alle gaben vnbeweglicher Stammguttere zwischen Man vndt weibe, die gahr keine Kindere habenn, wider aus gegenwertiger noch voriger Ehe nicht geltenn noch Krafft haben sollenn, sie geschehen dan fur vnsern Rethenn im Ampte, vorm Rathe, oder im gerichte.

43. Artickul.

Von gaben im Kranckbette.

Wo ein Man oder weib zu bette kranck lieget, der oder die magk von seinem Erbe vndt vnbeweglichem gutte nichts vorgebenn, es geschee dan mit Erben laube, seiner fahrende haabe aber, magk ehr keren vndt wenden wohin ehr will, wan der Kranke das thut in beywesens zweyer Ratspersonen, die darzu sonderlich geordent vndt abgefertiget seinn. *)

*) Dieser Artickel bezieht sich lediglich auf ein altes deutsches Rechtsprincipium, nach welchem man annahme, daß ein unbeweglich Guth von seinem Besitzer

44. Artickul.

Die Lehn angefelleter guttere zu suchen.

Es tregt sich durch tegliche erfahrunge zue' das die vnbewegliche guttere als haus, hoff, garttenn, Lenderey, wiesen, wein vndt hopffenberge, auch andere grunde vorandert werden, durch Erbgefellen, Keuffe, Kauten vndt andere Contract, derowegen ist billig auch zu rechte geordent, das der Lehnherre solcher voranderunge in geburlicher frist certificirt vndt berichtet werde, damit ehr wisse, bey weme ehr Zinse zu foddern habe, Hierumb ordenen vndt wollenn wir, wan ein gut durch des besitzers Absterbenn vorlediget wirdt, daß die Erben semptlich, oder einer in aller namen Innerhalb 8 Monaten die lehn

Besitzer wehrend dessen, daß er krank sey, nicht an jemand überlassen werden könne. Es hat selbiges **Joh. Gottl. Heineccius** de testamenti factione iure Germanico certis limitibus circumscripta, Halle 1724. besonders aber **Joh. Adam Kopp** in dem schönen specimine iuris Germanici de testamentis Germanorum iudicialibus et sub diuconditis, Frankfurth, 1736. ausgeführt. Er schränket zugleich des Herrn von Repgau Satz, daß Niemand sein eigen Guth ohne der Erben Laub vergeben könne, auf der einen Seite ein; auf der andern aber ist er ein fürtreflicher Zeuge, daß auch ebenderselbe von den Veräuserungen, die Todes halber geschehen, zu verstehen sey, wie auch **Schilter** ex. XIV. §. 44. aus einem alten Urthel der magdeburgischen Schöppen erwiesen hat.

lehn suchen, vndt gegen Erlegunge geburlicher Lehnwahr empfahen sol, bey straffe zweyer Marck (1 fl. 3 gl.) do das gutt zehen gulden wirdigk, vndt also auff vndt abzurechnen,

45. Artickul.

Die lehn erkauffter oder sonst erlangeter guttere zu suchen.

Wo sich aber kein vnbeweglich gutt wie angezeiget durch keuffen, Kauthenn, gaben, oder andere Contract, vnter den lebendigen genant vorandert, So sol der besitzer innerhalb Sechs Monaten die lehn neben personlicher, oder schrieffticher glaubwirdiger Ausslassunge des vorigen Inhabers suchenn vndt empfahenn, Welch theil es sey der Alte oder neue besitzer hierinne seumigk ist, der sol die straffe vermoge des nechsten Artickels vnnachleßlich erlegenn, Nemlich von zehen gulden werth zwo Marck (ist 1 fl. 3 gl.) vff vndt abzurechnen,

46. Artickul.

Von vorseumunge der Lehn.

Do Jemandt aus vbermuth oder vorachtunge des Lehnhern die Lehn in Acht Monaten nicht suchen vndt empfahenn wurde, der sol des guts vorlustigk seinn, oder sich mit dem Rathe oder Ampte nach Jhrem erkentnus vortragenn.

Ende des Andern Buchs.

Volget das Dritte Buch.

Anfang des Dritten Buchs

Von allerley Erbgefellen aus testament vndt sonnsten.

1. Artickul.

Von Testamenten.

Nach gemeinen Rechten werden Notarien vndt Sieben Zeugen inn Aufrichtunge eines Testaments gefodert, weil aber alhier zu Greussenn, vndt im Ampte, auff den Dorffern, solche Materi nicht fast in vbunge, vndt zu mehrmalen kein Notarius zu bekommen ist, so ordenen vndt wollen wir, wan Jemandt es sey Man oder weib ein Testament machen will, ehr sey gesundt oder Schwaches leibes. Doch allewege bey gutter vornunft das ehr solches im beywesen des Pfarhers oder Diacons, vndt darzu dreyer glaubwürdiger erbetener gezeugen thun, einen oder mehr Erbnemen außdrucklich benennen, vndt nuncupiren, legata außtheylenn, oder sonst ordenen moge, was sein letzter wille ist mundtlich oder schrifftlich. Auff den dorffernn ists genugsam am pfarner vndt zweyenn Zeugen, doch soll alle gefahr gentzlich hindan gesetzt vndt auffgeschlossenn seinn. *)

2. Ar-

*) Da man in Deutschland der Geistlichkeit hauptsächlich die Einführung der Testamente zu danken hatte

2. Artickul.

Von Testamenten vorm Rathe.

Es magk auch ein Burger oder Burgerin auff das Rathauß fur den Rath gehenn, oder ein Dorffsasse in vnser Ampt, vndt alda anzeigenn oder in einem Zeddel schrifftlichen vorfasset vbergeben vndt vorlesen lassen, was sein Testament vnndt letzter wille sein sol, mit benemunge ein oder mehr Erben, sampt andern stückenn, wie ehrs nach seinem Absterbenn begeret zu halten, Wo dan der Rath, vnser Amptman oder Schosser, befindet, das solch Testament nicht Captatorie, gefehrlicher weyse furgenommen geordent undt gemacht ist, vndt der Testator bittet Jhme daruber glaubwirdige vorsiegelte vhrkundt vndt schein zu gebenn, oder das also in das Handelbuch einzuschreiben, so ordenen vndt wollen wir, das solches der Rath, Amptman oder Schösser also thun, vndt Jederm der es begeret vndt Interesse hat Copei vmb seiner gebuhr gebenn sol.

3. Artickul.

Von ordnunge der Eltern zwischen Kindern.

Wan Eltern, vater oder Mutter, Item, Großel-

hatte und selbige damit vorzüglich geschäftig waren: so ist in Thüringen besonders auf dem Lande verstattet, vor dem Pfarrer und ein paar Zeugen ein Testament zu errichten.

Großeltern, wollenn daß sich Jhre Kindere nach Jhrem Absterben, in der Succession vndt Erbschafft nicht vneinigen, sondern damit zufrieden sein sollenn wie sie es getheiltt haben oder begeren zu theylen, So muegenn sie mit oder ohne wissen der Kinder vorm Rathe oder im Ampte oder sonst in beyseln zweyer glaubwürdiger Zeugen eine theylunge zwischen Jhren Kindern machen, Wo die dan auf solcher Ordnunge beharren vndt sterben, So setzen vndt wollenn wir, das es die Kinder bey solcher der Eltern gemachtenn theylunge sollen bleybenn lassen, vnangesehen ob gleich einem Kinde ein vortheil gescheen vndt etwas mehr dan dem ander vermacht oder zugetheilet were, Doch das an der Legitima kein kindt verkürtzt werde.

4. Artickul.

Testament sollen beweyset werden.

Der Jhenige, so sich angiebet, das Jhnen ein vorstorbener im Testament zum Erben eingesetzt vndt nuncipiret oder das ehr sonst aus andern rechtmässigen vrsachen Interresse habe, als wan einer furwendet, das Jhme etwas in des vorstorbenen Testament vormacht gegeben, beschenden vndt legiret sey, Jst schuldigk auff vornehmen des Negsten angebornen Erbnemers das Testament, darauf ehr seine forderunge grundet zuerweysen vndt zu probiren, das solches wie obstehet oder sonst mit gebürlichen so-

lennite-

lenniteren ordentlich vnndt bestendiglich gemacht, ohne solche Beweysunge bleibt die Erbschafft bey den negsten angebohrnen freunden ab intestato uenientibus billich.

5. Artickel.

Von offenunge der Testamente.

Die Testament vndt Ordnunge so fur Zeugen, wie gemelt, gescheen konnen leichtlich von Jemande der vormeint beschweret zu seinen Zweiffell gezogenn werden, Damit aber gleichwol was ein Vorstorbener geordnet hat bey Krefften bleibe, vndt seine wirkunge vndt Volstreckunge erlangt, So setzen vndt wollenn wir, Das der Instituirte vndt nuncipirte Erbe oder ein Jeder der Interesse zu haben gedencket, Innerhalb zweyer Monaten nach des Testatoris Absterbenn bey Vns, vnserm Rethenn, Im Ampt Clingenn oder bey den Rathe suchen vndt bittenn sol solch Testament, wo es beschlossen vndt vorsiegelt vndt nicht in eine offene form bracht ist, Zu offenen vndt zu publiciren.

6. Artickel.

Was Offenunge der Testament sey.

Publicatio in diesem handel ist nichts anders, dan eine ordentliche erforschunge vndt cognition, ob das gerumbt vndt Allegirte Testament, bestendiglich auffgerichtet, vndt dermassen geschaf-

fen das Jhme billig glaubenn zu geben, vndt der eingesatzte oder benante Erbe zu den guttern der vorstorbenen zuzulassen sey, Solch aber erfindet sich, wann die Zeichen so darbey geweſt, citiret vndt Eydtlich befragt wordenn, wan vndt mit welchen worthen der Testator seinen letzten willen gemacht habe, schrifftlich oder mundtlich, wehn ehr zum Erben benehmet, vndt was ehr weytter geordent.

7. Artickul.

Von Testamenten die bestendigk seyn.

Wan erweyset, oder durch vns vnsere Rethe im Ampte, oder den Rath erkannt wirdt, Das der vorstorbene (es sey wer ehr wolle, Der dessen gewalt vndt macht gehabt) seinen letzten willen vndt Testament schrifftlich oder mundtlich, wie angezeiget, oder sich sonsten nach gemeinen rechten gebuhret, bestendiglich aufgerichtet, vorordent vndt gemacht habe, so sol der eingesatzte oder nuncupirte Erbe angeloben, vndt mitt zweyen besessenen Mannen Caution oder sicherheit bestellen, alles das zu thun was ein Erbe von rechtswegenn, schuldigk, vndt Jhme der vorstorbene auffgelegt hatt, Wann daß also geschehen ist, Magk Jhnen der Rath, oder vnser Ampt Clingen, in die Erbschafft einweisen vndt immittiren, Doch einenn Jeglichenn seine rechtliche einsage, Zuspruch vndt forderunge, wird Jhnenn vnbenommen.

8. Ar-

8. Artickul.

Von Testamenten die nicht bestendigk seyn.

Ein Testament ist von vnwirden, Darinnen der Testator sein kindt ob ehr einigk hatte, oder seine haußfraue truege nicht bedacht sondern stillschweigendt vndt vngenantt vbergangen vndt praeteriret, oder ohne rechtmessige vrsache enterbet hatte, auch ob im Testament kein Erbe eingesatzt vndt nuncupiret were, Idem, Ob es der vorstorbene auß betrugk, furcht, oder gezwangk, die Jhme der eingesatzte vndt nuncupirte Erbe, oder ein ander angelegt, furgenommen, vndt gemacht hatte wo auch einem kindte das der Testator in seinem letzten willen gedacht, sein geburlichen naturlichen Antheil, genandt legitima nicht volkomlich gelassen were, So magk es die erfüllunge begerenn vndt bittenn.

9. Artickul.

Von Anfechtunge der Testamenten.

Viel vrsachenn sindt nicht alleine, dauon Obgemelt, sondern auch andern nach besage der Recht vndt Rechtlehrer darauß ein Testament als vnrecht zurrissenn vndt nichtigk erkandt magk werden, Wän sich aber einer vnterstehet daß testament darinnen Jhme etwas vormacht, beschiedenn, legiret oder gebenn ist, anzufechten zu Impugniren vndt vmbzustossen, Vndt

es

es wurde durch vns vnsere Rethe, im Ampt, den Rath, oder sonst rechtlich erkandt, daß solch Testament bestendigk, krefftigk vndt rechtmessigk, die Anfechtunge aber vndt Impugnation mutwilligk, vngegrundet, vndt ohne rechtliche vrsache furgenommen were, in dem fal, sol der Anfechter vndt Impugnator des alles vorlustigk sein, das Jhme sonsten im Testament vormacht ist, vndt das ehr hette bekommen mögen, zu einer straffe seiner Anfechtunge.

10. Artickul.

Von Wiederruffunge der Testamente.

Bey vielenn ist der Wahn, als hette einer nicht macht, wan ehr seinen letzten willen geordent vndt außgerichtet, denselbenn zu andern, vielweniger zu mehren oder gantz zu widderruffen, wan, vndt so offt ehr wil, weil ehr lebet, Solchen wahn abzuwenden vndt das ehr wieder recht sey anzuzeugen,

Demnach wollen wir das einem Jeden freystehen vndt vnbenommen sein sol, wan vndt so offt ehr wil seinn gemacht Testament durch ein volgendt zu andern, nach alle seinem gefallen oder gentzlich zu widderruffen vndt Reuociren, welche wiederruffunge vndt Reuocation, wo sie vor vns, vnsern Rethenn im Ampte, oder vorm Rathe oder aber sonst vor glaubwirdigen Zeugenn geschicht, Die wirkunge hatt, als were gahr kein Testament aufgerichtet.

11. Artickul.

Von Succession ausserhalb Testamenten genandt ab Intestato.

Erbschafft vndt guttere fallen vndt kommen von einem auff den andern, mehr auß verwandnuß nach der angebornen sypschafft dan aus Testamenten, dan Testamente alhier zu Greussen zum wenigsten mahl vndt gantz selten auffgerichtet vnndt gemacht werden, hierumb so erfoddert die notturfft weil die Successio ab intestato am allergemeinesten ist, das auch etwas mehr dauon gesetzt vndt geordent werde, dann von Testamenten geschicht.

12. Artickul.

Von vielerley weyse Erbe zu nemen, dauon alhier gesatzt wirdt.

Die Erste weyse Erbe zu nemen gehoret denkindern kindes kindern oder enckeln, ꝛc. vhrenckeln vndt andern in absteigend linien. Die andere gehoret den Eltern, als Vater, Mutter, Anhern Vhranhern vndt andern in auffsteigender Linien. Die Dritte gehoret bruedern, Schwestern, Bruder vndt Schwester Kindern vndt forder andern, in der querch Linien oder die auff der seittenn stehen. Die vierde gehoret dem Man vndt weibe, wie die eines das andere in diesem Stadtrechte mit Jhren gutteren befellenn.

13. Artickul.

Von Kindern vndt wie die Erbenemen.

Stirbt ein Man oder weib, ohne Testament, in witwenstande vndt lesset kindere, sohne vndt Tochtere, die nehmen an dem Erbe gleichenn theil, eines so viel als das andere, Weren die Kindere alle oder eines theyls außgestattet vndt hettenn etwas an gelde, an guttern zu mitgiefft oder sonst andere hulffe, das Jhnen ausdrucklich zuuor aus nicht geschankt, von den Eltern bekommen, das sollen sie vor der Erbtheilunge einbringen vndt conferiren oder Jhnen so viel abkurtzen lassen, Es were dan das sie gentzliche Absonderunge oder Ablegunge bekommen, vndt vom Erbe eine recht bestendige vorzicht, mittel Eydes vorm Rathe im Ampte, oder im gerichte gethann hetten, in deme musten sie mit dem Jhenigen daß sie also zur Absonderunge angenommen zufrieden sein, Die geschworne vorzicht wie billich haltenn vndt denen andern vnabgesonderten das Erbe lassenn.

14. Artickul.

Von Kindern, Kindeskindern, Enckeln, Vhrenckeln vndt andern in absteigender Linien.

Wan der verstorbene in witwenstande Kindere an einem, Vndt Kindes Kinder oder enkele, id est nepotes am andern, auch vhrenckele id est pro nepotes am dritten theyle, Item

vhr-

vhrvhrenckele Id est abnepotes hinter sich vorliesse, in solchen fal gehen die Enckele, vhrenckel vndt vhrvhrenckel, anstadt Ihrer Eltern vndt großeltern, zu gleichem theyle, mit den lebendigenn Kindern, in des vorstorbenen vaters oder Mutters, Großvaters, vhranhern vhrvhranhern Erbschafft per ius repraesentationis das ist, das die Kindes Kinder, vndt so fort, nicht mehr nemen, Dan Ihr vater vndt Mutter oder Großvater ꝛc. wo die noch am lebenn wehren bekommen hettenn, Sie mussen aber auch einbringen vndt conferiren, was Ihre Elternn von den vorstorbenen zu Ausstattunge oder sonst empfangen, Es were dan bestendige vorzicht gescheenn, wie im negsten Artickel gemeldet.

15. Artickul.

Bewehrunge auf vorgeschriebenen fal.

Jemand mocht dencken, der vorgeschriebene Artickel wehre ohne grundt des Rechten, weil der vhrvhrenckel abnepos im vierden grade mit dem Sohne oder Tochter, der im Erstenn gradu stehet, erbe nimpt, Solchen Zweiffel abzuhebenn, ist dieser Artickel bewehret, in den keiser Rechten im §. cum filius instit. de haeredit. quae ab intest. deferunt. So ist auch in gleichem fal kurtz vorgangener Zeidt ein vrtel ergangen, wie volget.

16. Artickul.

Vrttheil darin das angezeigte Recht erkanndt vndt erklaret wirdt, an Hansen vndt Magdalena Kesselers zu Gunßroda.

Vff euere frage sprechenn wir Schoppenn zu Leipzigk vor Recht, ist euere Mutter Katharina Kesselers zu Gunßroda vorstorbenn vndt hatt nach sich gelassenn, euch beyde Jhre leibliche Kindere, an einem Jhres vorstorbenen Sohns tochter kindere Gorgen vndt Hansen am andern vndt Ampolonia, desselben Jhres Sohns Kindes kindt am dritten theyle, Darzu guttere zu Erbe gehorigk, So hatt sie dieselbigenn auff euch beyde vndt bemelte Jhres Sohns Tochter kindes kindt zu gleiche vorfellet, also daß solche guttere in drey theyle getheilet vndt euch Jedem ein theyl gegeben werde, welchenn drittenn theyl bemelte Gorge hans vndt Ampolonia wiederumb inn drey theyle vnter sich austheylenn mussen, Gleicher gestalt wirdt es mit eueren veterlichenn gutternn auch gehaltenn, Von Rechts wegenn, Zu vhrkunde mit vnserm Jnsiegel vorsiegelt. *)

17. Artic=

*) Die Einschaltung eines Erkenntnisses war also damals noch bey Entwerfung der Statuten gebräuchlich: in den ältern findet sich dergleichen oft und war um so weniger zu verwundern, da man wohl manchmal aus dergleichen Fällen Statuten völlig zusammen setzte.

17. Artickul.

Von Kindeß Kindern alleine, wie die Ihres großvaters Erbschafft theylen.

Offt kan sichs begebenn, Daß ein Man oder weib im witwen stande stirbt, vndt lesset kein kindt am leben, sondern alleine Kindes Kinder, als vom einem vorstorbenen Sohne oder Tochter, Zwey kindere vom andern vorstorbenen Sohne oder Tochter vier Kinder, vom dritten vorstorbenen Sohne oder Tochter fünff, Sechs oder nur ein kindt, in solchen fal ordenen vndt wollen wir, Wie es den auch im Rechten also vorsehen ist, Das die Kindes kindere nicht nach Anzahl der heupter vndt in capita, sondern nach den stemmen vndt, wurtzeln in stirpes den großeltern succediren, vndt die Erbschafft vnter sich theylen sollenn, Wen aber das erbe nicht von Groseltern ex recta linea, sondern von den seitten ex linea collaterali hero fleust, Dan hatt stadt die successio in capita, wie hernach an seinem ortte vormeldet, vndt geordent wirdt.

18. Artickul.

Eine gemeine Regel vndt lehre der Erstenn weise Erbe zu nemen.

So lange Jemandt ist in der ersten Linien niederwarts, die man nennet den Rechten bu-

sen, primam rectam et descendentem lineam, Nehmen die andernn in der linien auffwarts, oder seidthalb kein Erbe, Dan das Erbe gehoret billig niederwarts, wie ferne man gezehlen vndt kommen kann, auß welchen Linien man nicht schreitten sol, weil eine personn darinnen vorhanden, Darumb ist der abnepos wiewol ehr im vierdenn gradu stehet neher Erbe zu nemen, den des vorstorbenenn leiblicher Vater oder Mutter, Brueder oder Schwester ob die gleich im ersten vndt andern gradu stehenn.

19. Artickul.

Von Eltern wie die Erb nemen.

Wenn sichs zutregt das der vorstorbene ehr sey Man oder weib, Knecht oder Magt, Jung oder Alt, in absteigender linien keinen Erbenn als kinder Kindes kinder vndt forder, Sondern lesset vater vndt Mutter oder großeltern, So ntmpt der Vater das Erbe vor allen andern in aufsteigender linien vndt die von seidt halbene dem Todtenn vorwandt sindt, ist aber der vater nicht am leben, sondern die Mutter, so behelt sie das Erbe mit mehrerm Rechten dan des vorstorbenen großeltern Bruder oder Schwester, Were aber die Mutter auch nicht vorhanden, so sindt die großeltern secundum gradus praerogatiuam, neher, Dan alle vorwandte, so auf der seitten stehen, als Bruder, Schwestern vndt andere.

20. Artic-

20. Artickul.

Von abgetheylter Kinder Erbe auff wen sie das vorfellen.

Abgetheilte kinder, es sein Bruedere oder Schwestern, wann der eins ohne ehe todes halben abgehet, so fellt es seinen gutt so Jhme aus der theylunge gebuhret hette auff seinen Vater oder seiner Mutter, oder vff die großeltern lecundum gradus praerogatiuam, wie im negsten Artickul auch gemeldet vndt geordent, Es were dan, das die Elteren eine Rechte bestendige vorzicht mittel Eydes zur Zeidt der Abtheylunge vor vns vnsern Rethen, im Ampte, vorm Rathe, oder sonst in beywesens der freundtschafft oder Zweyer beglaubter vnpartheylischer Man gethann hettenn. *)

*) Dieser Artickel ist ganz unverständig, wenn man nicht weis, daß sonst in dem Fall, wenn mehrere Kinder von ihren Eltern bey ihrem Leben abgetheilt waren, und eines davon verstarb, die übrigen gleichfals abgetheilte Geschwister die Eltern von der Erbschaft ausschließen. Ich beziehe mich auf die hamburgische Statuten, Th. III. Tit. 3. art. 12. und 13. das Eyderstatische Landrecht, Th. II. art. 13. §. vlt. das Dithmarsische Landrecht, art. 30. desgleichen die Neumünsterische und Bordesholmische Kirchspielgebräuche, art. II. und würde positiv der Verfasser dieser Statuten diese Ausschliessung der Eltern gemisbilliget, auch, daß zum wenigsten von Seiten ihrer eine förmliche Entsagung darzu

21. Artickul.

Ein gemeine Regel vndt Lehre der andern weyse Erbe zu nemen.

Die kinder vndt kindes kindere auch andere in absteigender linien haben den vorzugk in der Erbnemunge vor allen, wie gemelt ist, Wo aber die nicht vorhanden sein, dan volgen die so in auffsteigender linien stehen, als vater, Mutter, großeltern wie auch angezeiget, seruata gradus praerogatiua, Dann das Erbe sol nicht aus dem rechten busem gehen, niederwarts oder auffwarts, weil Jemandt darinne vorhandenn oder zubefinden, vndt hierumb ist des vorstorbenen Elterer vater neher das Erbe zu behalten, Dan der Brueder weil der Großvater In recta linea ascendenti, vndt der Brueder In linea collaterali stehet.

22. Artickul.

Von den seydt halben vorwandten wie die Erbe nemen.

Volle Brueder vndt Schwester fratres germani genant, Das ist, die dem vorstorbenen von vater vndt Mutter angeboren, (wo in absteigender oder auffsteigender linien, niemandt ist) sindt neher Erbe zu nemen, Dan Brueder kindt, oder halbe Brueder vndt Schwester, Dan zu komme, erfordert haben, wenn nicht auch in dasigen Orten ehedem das alte Principium geherrschet hätte.

Dan die halbe geburt stehet allerwege eines gradts weitter, vndt wirdt in solchen fal nicht angesehenn oder geachtet, woher die guttere kommen sindt, von vatter, von Mutter oder sonst. *)

23. Artickul.

Volle Bruedere Kindere vndt halber Brueder oder Schwester, sindt gleich nahe.

Des vorstorbenen vollen Bruders Kindere, mit den halbenn Bruedern vndt halben Schwestern sindt gleich nahe Erbe zu nemen nach den stemmen das man nennet in stirpes, aber mit diesen, werden vater oder Mutter Brueder Kindere nicht zugelassen, Ob sie wol dem vorstorbenen gleich nahe, als im dritten gradu verwanth sindt.

24. Artickul.

Von Brueders Kindern alleine wie die succediren.

Stirbet einer, vndt lest keine nehere Erben

*) Auch in diesen Statuten weis man also von dem Vertretungsrecht unter den Seitenverwanden nichts. Es war dasselbe auch den deutschen Rechtsprincipien eigentlich gar nicht angemessen, wie neuerer Zeit der Herr Prof. **Friedr. Christoph Jonathan Fischer** in dem Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, Th. 1. Hauptst. 8. Abschn. 3. S. 139. ausführet.

dan vettern vndt wasenn, das sindt Kindere von zweyen, dreyen, oder mehr zu vorhin vorstorbenen Bruedern oder Schwestern, auch in vngleicher Zahl, also, das ein Brueder ein kindt, Der andere Zwey, Der Dritte mehr gelassenn hette, in solchem falle wie die Erbschafft aus der querch linien vndt von seidthalbenn ex linea collaterali hero kommet, sollenn die Brueders kindere nach den heuptern gleichen theyl nemen, vndt nicht in die stemme succediren, wie geschege, wann das Erbe vom Großvater ex linea recta vorlediget wehre, Dauon der 18 Artickul meldet.

25. Artickul.

Von zweyerley halben Bruedern oder Schwestern.

Es kan sich zutragen, das einer Zweyerley stieffbrueder oder stiefschwestern habe, erstlich vom vater, die im Latein Consanguinei, Darnach von der Mutter die Vterini genandt werden, in solchem fal succediren die Consanguinei in denn guttern die der vorstorbene von seinem vater vndt ex linea paterna hattt, Die Vterini aber nemen die Mutterlichenn guttere sindt veterlich oder Mutterlich, der sol das erweisen, Sonsten wurden die guttere gemein vndt Communia geachtet, Darinne Consanguinei et Vterini fratres gleich nahe wehren nach denn heupternn.

26. Artic=

26. Artickul.

Von halber geburt ettliche Exempla.

Des Todten halber Bruder ist neher erbe zu nemen, Dan seines vaters Brueder, wie wol sie in gleichem gradu stehen.

Des Todten halben Brueders kindt ist gleich nahe, mit seines vaters Brueders Sohne.

Des Totten halber Schwester Sohn vndt seiner Mutter Schwester kindt sindt gleich nahe.

Des Todten halben Bruder Sohn ist Ihme nicht so nahe als des vollen Brueders Sohn.

Des Todten vaters Brueder von halber geburt vndt schwester Kindt von halber geburth, vndt vaters Brueder Kindt von voller geburt, sind gleich nahe Erbe zunemen.

Dispositum in masculino genere intelligatur etiam dispositum in feminino genere et uice uersa. Also zuuorstehen vom Ersten Exempel in gleichnus des todten halbe Schwester ist neher Erbe zu nemen. Dan seiner Mutter Schwester kindt, et sic de reliquis.

27. Artickul.

Ein gemeine Regel vndt lehre der dritten weyse Erbe zu nemenn.

Lesset der Todte keine kindere noch kindes kindere et sic deinceps niederwarts auch nicht vater, großvater vnndt also keine person auffwarts, Deßgleichenn auch nicht Bruedere oder Schwe-

sternn von voller oder halber geburt, noch derselben Kindere wie obstehet, als den, welche person sich vonn der seithalbenn neher zum Erbe ziehen, Die nemen es zuuorn, Die aber gleich nahe sindt, Die theylen das Erbe gleich nach außgezogen wenigk selle, wie Obgemelt vndt volget.

28. Artickul.

Ettliche Exempel zu erklerunge der vorgeschriebenen Regel.

Wiewol nicht noth were mehr Exempla alhier anzuzeigenn, weil die Rechnunge aus dem baume ex atbore consanguinitatis leichtlich zu machenn, vndt darauß zuuorstehenn ist, wie nahe ein Jeder angeborner Freundt dem Todten vorwandt vndt zugethan ist, Weil aber viel solches baums vndt der Rechnunge keinenn oder kleinen vorstandt haben, So volgenn etttliche mehr Exempel, die sich an Ersten vndt gemeinesten pflegenn zu begebenn, Was aber alhier nicht gesatzt wirdt, dessen sol sich der Rath oder die partheyenn bey vns vndt vnsern Rethenn zu hoffe oder wohin wir sie weysen do sie es sonst fur sich nicht wissen zuerfragen, Damit einem Jeden, was Recht ist ohne weitleufftige beschwerliche vnkost wiederfahre.

29. Artickul.

Exempla vber die vorigen Erbe zu nemen.

Des Todten Bruеders Kindere, von voller geburt ſindt neher ſeine Erbe zu nemen vndt zu behalten, Dan ſeines vaters oder Mutter Bruеder vudt Schweſter, wie wol ſie in gleichen gradu ſtehenn.

Des Todten vater, oder Mutter Bruder vndt Schweſter, die im Latein heiſſen patruus auita, auunculus materrera, ſindt neher zum Erbe, Dan ſeines Bruеders vndt Schweſter Sohns oder Tochter kindt, fratres aut ſororis nepos neptisue, Dan die ſindt im vierden gradu Jhene aber im Drittenn.

Das Todten großvaters oder großmutter bruеder vndt Schweſter die im latein heiſſen patruus magna, matertera magna, ſindt neher dan vater oder Mutter Brueder vndt ſchweſter Sohn kindts kindt, ftatris aut ſororis pronepos proneptisue, Dan dieſe ſtehen im funfften gradt, Jhene aber im vierden.

Des Todtenn großvaters oder großmutter Brueder kindt im Latein propior ſobrinus, propior ſobrina geheiſſenn, iſt neher dan deſſelben großvaters oder großmutter Sohns vndt Tochter kindes kindt Sobrini aut conſobrinae nepos neptisue, Dan dieſe ſtehenn im Sechſten gradu, Jhene aber im funfften,

Des Todten Oberelternvaters oder Oberelter-mutter proaui uel proauiae Brueder vndt Schwesterkindt propatrui, proauitae proauunculi praemateterterae filius uel filia, Jst neher den Oberelters vater oder voroberelte-mutter abaui uel abauiae Brueder vndt Schweſter kindt abpatrui, abauunculi ab materterae, filius uel filia, Dan dieſe ſtehen in dem Siebenden gratu, Jhene im Sechſten.

Mehr Exempel in dieſer dritten weyſe Erbe zu nemen, iſt nicht vonnoten heer zuerzehlen, Dan im baume findt mans alles leichtlich vndt gnungſam.

30. Artickul.

Von Man vndt weibe wie eines das undere beerbet.

Kommen zwo ledige perſonen geſel oder Magt, fraue oder Mann die keine kindere habenn zuſammen in den heiligen Eheſtandt, ſtirbet darnach vber langk oder kurtz der Man oder das weib ohne kinder, Was ſie dan an gelde haußgerethe fahrender habe vndt vnbeweglicher guttern nichts außgeſchloſſen verarbeitet erzeuget erkaufft erworben vndt erobert haben, Das behelt der lebendige ehegatte erblich, als ſeinn eigen wolgewonnen gutt, ohne einige einſage des vorſtorbenen freundtſchafft, Doch do der vorſtorbene vater Mutter, großmutter ꝛc. nach ſich am lebenn verlieſſe, Deme ſol die geburliche legitima volgen,

gen, Legitima ist im diesem fal, das dritte theil aller erworbenenn guttere, an liegenden grunden vndt fahrender haabe,

31. Artickul.

Von angestorbenen oder zusammen gebrachten vnbeweglichem gutte.

Ob dem Manne oder Frauenn, die ehelich zusammen kommen sinndt, vndt keine kindere habenn, an Erbe vndt gutte etwas anerstirbe von der freundtschafft, oder sie hetten vnbewegliche gutter zur Zeidt, als sie sich mit einander verehelicht, welches dan stirbet, so behelt das andere so am leben bleibt, die fahrende haabe durch aus ohne vnterschiedt erblich vndt des Todten ehegatten anerstorben oder zugebracht vnbeweglich gutt, zu seinem Leibe zu gebrauchenn, wie Leibeszuchts gewonheidt ist, Die lebendige person freye wieder oder bleibe alleine, Doch sol sie dasselbige vnbewegliche gut nicht vorandern noch beschweren, sondern in baulicher besserunge erhalten, vndt derowegenn gelubnus thun, oder auch sicherheidt vndt Caution bestellenn, nach vnserem, vnserer Rethe, oder vnsers Ampts, oder des Raths erkentnus, damit solch erbe vndt vnbeweglich gutt, den freunden vndt Erbnemen des vorstorbenen, dauon es hero kommen ist, wiederumb zurucke, wan der andere ehegatte auch abegehet, vngeergert heimfalle, sie hettenn sich dan bestendiger weyse in gutte anders vortragenn.

32. Artickul.

Was in diesem falle da sich Man vndt weib beerben vnbeweglich gut vndt fahrende Haabe gemeinet sey.

Vnbeweglich anerstorben oder zugebracht Erbe vndt gutt, sol inn diesem falle sein, vndt vorstanden werden, haus hoff, gartte, Acker, wiesenn, Weinberge, samvt allen andern liegendenn grunden, Item ausgeliehene hauptsumma, auff Jherliche wiederkeuffliche Zinse vndt nachstendige tagezeidt vorkeuffter gutter, die des vorstorbenen eigen gewest, Was hierueber vorhanden ist, es sey barschafft, Silberwergk, Kleyder, Haußgerethe, vorrath ann viehe, getreidig vnndt alle andere bewegliche Dinge, die man treibenn vndt tragenn kan, heysset fahrende haabe die ein ehegatte auff den andernn Erblich fellet.

33. Artickul.

Von voranderten gutternn.

Ob der Man seine eigene oder der frauen vnbewegliche anerstorbene vndt zugebrachte guttere bestendiglich vorkauffen, vorkauthen vndt werde andere vnbewegliche guttere vor die pfennige erzeugen, Solche erzeugete, erkauffte, oder erkauftete guttere sollenn ann stadt der voranderten tanquam subrogatum stehen, mit aller qualitet vndt Natur, wie die vorigenn gewest, als ob die

noch

noch vorhandenn wehrenn, Doch hoher nicht dan die vorkaufften oder vorkauten außbracht, was die erzeugeten besser sindt, sol vor erworbenn gutt geachtet werden, vndt eins das andere darmit beerbenn vndt besellenn, wie der 31. Artickul meldet.

34. Artickul.

Ob die fraue eine mitgiefft an gelde hette.

Eine fraue oder Magt, so sie Ihrem ehelichenn Manne zu mitgift eine Summa geldes zubringet, Oder sie bekeme in stehender ehe, einen Anfal, denen sie vorkeuffte, solche mitgieft vndt kauffgelt, sol der man mit wissen vndt willen seines weibes auch zweyer oder zum wenigsten eines Ihrer freundtschafft ahn vnbewegliche gutter, oder auff Iherliche Zinse bestendiglich anlegen vff das sie vndt Ihre Erben dieselbe mitgiefft vndt anerstorbene gerechtigkeidt wiederumb bekommen mogen, Thette solches der Man nicht vndt sturbe, so sol die fraue vndt Ihre Erben ann des Mannes Erbe vndt gutte, wo das vorhanden, so viel behalten oder furdern, ohne vorhinderunge des Mannes nechsten freunden, nach vnserm, vnserer Rethe, vnsers Ampts, oder des Rats erkentnus.

35. Artickul.

Wan man vndt weib Kindere zeugen die alle vor Jhnen gestorben sindt.

Geselle vndt Magt, oder Man vndt weib, die ohne kindere zusammen inn den heiligenn Ehestandt tretten, zeugen die kindere wenigk oder viel, wo die vor den Eltern hinsterben, vndt darnach der vater vndt die Mutter, So behelt der lebende leib alle guttere beweglich vndt vnnbeweglich erworbenn vndt anerstorben oder zusammen bracht, ohne alle vnterschiedt erblich darumb, das sie befindet sein vndt der letzte ehegatte (wo er ohne Testament oder gabe verstirbt) fellets auff seine nechste angeborne freunde, nach erbgangs Rechte, ohne einsage des vorstorbenen Ehegattens freundtschafft.

36. Artickul.

Wan einer stirbt vndt lesset weib vndt Kindt.

Wan ein Burger alhier stirbet, vndt lesset eine witwen mit kindern, sindt dieselben kindere alle, oder eines theyls vnmundigk, die Mutter ist der vnmundigen Vormundt, so lange als sie Jhren witwenstandt helt, wehrenn ettliche bey des vaters leben außgestatt, vnndt die vnmundigen erwuchsenn auch das sie zu Jhren ehren griefen, was dan die außgestatten, vom vatter an

mitgiefft

mitgiefft vndt andere hulffe bekommen hetten, das sol die Mutter diesen auch mittheilen, vndt darueber weil sie lebt vndt witwen bleibet keinen etwas mehr zu geben vorpflichtet sein. Gleicher gestalt sol es mit dem vater, deme seine haußfraue sturbe, auch gehaltenn werdenn.

37. Artickul.

Wo die Eltern den Kindern im witwenstande nicht wohl vorstunden.

In den erworbenen, erarbeiteten, erkaufften vndt erzeugetenn vnbeweglichen guttern hatt vater oder Mutter zu thun vndt zu lassenn nach allem gefallenn, gleich wie mit der fahrenden haabe, ohne der kinder einsage oder vorhinderunge, aber die Anerstorbene vndt eingebrachte liegende grunde des Mannes, sol die witwe nicht ergern noch alieniren, Es geschehe dann mit wissenn vndt bewilligunge zweyer nechsten freunde der Kinder, die Jhnen von des vaters wegen vorwandt wehren, oder durch vns, vnserer Rethe, vnsers Ampts, oder des Rats erkentnus, also auch sol der vater mit den vnbeweglichenn anerstorbenen oder eingebrachten guttern des weibes handeln, damit die kindere ann der proprietet vndt eigenthumb Jhrer kunfftigen Erbschafft nicht vorletzt werden muegen,

Ob auch die kindere woltenn, muegen sie in solchenn fal, do Jhnenn die Elternn nicht wol vorstunden, erbtheilunge begerenn.

38. Artickul.

Von Alienation vnbeweglicher guttere welche die Eltern den Kindern zu nachtheil furnemen.

Vnterstunde sich ein Man, der witwer were, seiner abgegangenen haußfrauen anerstorben, oder eingebracht vnbeweglich gutt den kindern zu nachtheil zuuorkeuffen, zuuorkauten, zu Alieniren oder zu beschweren, wie dies geschege oder keme, Solche Alienation vndt beschwerunge der guttere sol gantz von vnwirdenn seinn, vndt den kindern frey stehen, dieselbigen Alienirten guttere von den besitzern abzufoddern vnndt zu uendiciren, vndt was dißfals vom Manne geordent ist, daß sol vom weibe, die witwen were, auch vorstandten vndt gehaltenn werdenn,

Es muegen auch die kindere aus redlichen vrsachen, wie der nechste Artickul meldet, vndt ob wirs, vnsere Rethe vnser Ampt oder der Rath also erkente, wol erbtheylunge begerenn.

39. Artickul.

Witwen, die sich vorandern wollen, was sie thun sollenn.

Ein man oder weib im witwenstande, dle sich vorandern wil, sol fur dem ehelichenn beylager die kinder voriger ehe ablegen vndt entschichtigenn mit dem dritten theil aller vnbeweglichen gutter,

die

die sindt anerstorben oder erworben, sie einigeten sich dan vnterlangk anders, vndt es wurde durch vns vnsere Rethe, im Ampte oder vorm Rathe also zugelassen vndt confirmiret, Thette Jemandt diese Abtheilunge nicht, So sollenn die Kindere zwey theil der vnbeweglichenn guttер nemen, vndt vater oder Mutter den dritten theyl nach dem losse, sampt der fahrenden haabe lassenn, Were aber kein vnbeweglich gutt vorhanden, oder wenigk vndt viel fahrende haabe, So sol den kindernn ein Antheil nach vnserm, vnserer Rethe, des Ampts oder des Rats erkenntnus geordent werdenn, wo es die notturfft erfoddert.

Bey diesem Artickul ist zu merken, das der witwen zugebrachte oder anerstorben guttere nicht ausgezogen werden, wie bey dem nechstuolgenden Artickul geschicht, sondern gehoren inn gemeine Erbschafft vndt theylunge.

40. Artickul.

Ob kindere in der andern ehe erzeuget wurden.

Die kindere der Ersten ehe, nemen mit den kindern der andern ehe in den zugebrachten oder anerstorbenen vnbeweglichenn guttern Ihrer Mutter oder Ihres Großvaters, so zuletzt Todtlich abgangen ist, gleichenn theyl, vndt der Stieffvater oder Stieffmutter zweyer Kindes

theil sampt der fahrenden haabe, Damit sich Man vndt weib sonst nach Landtleufftigenn Rechten beerben, aber die erworbenen guttere in der andern ehe gehoren den kindern, derselben ehe wan de Eltern gestorben sindt alleine.

Nota.

Bey diesem Artickul lest der Man oder das weib schulde, die mit liegenden grunden nicht vorsichert, das die von der fahrenden haabe so hoch sich solche erstreckenn bezahlt werden muß, so gehoret die Saet auch vnabgeschnitten getreyde, welches auff dem Acker, wan der vorstorben abgehet, vorhanden, nicht zu fahrender haabe, sondern zum grunde, vndt volget demselben, Vndt nemen die vnehelichen kindere, die von Tochteren herkommen mit denn andern, in Ihrer Mutter, großvater, oder großmutter gutternn, gleichen theyl. Item, Die witwe nimmet zuuoraus alle Ihre zugebrachte guttere.

41. Artickul.

Ob keine Kindere in der andern ehe erzeuget wurden.

Wo in der andern ehe keine Kindere erzeuget werden, stirbet der Man so behelt die witwen sein zugebracht oder anerstorben vnbeweglich gut zu Ihrem Leibe nach Leipzuchts rechte, Darnach wan die witwen auch gestorben ist, so fellet solch vnbeweglich gutt wiederumb zurucke auff

des

des Mannes Kindere erster ehe oder auff andere seine nechste Erben, Gleichergestalt sol es auch gehalten werden im gegenfal als wan das weib stirbet.

42. Artickul.

Von ehestifftungen wan die gelten.

In Ehestifftungen die vorm Rathe, oder in vnserm Ampte beywesens des Mannes vndt des weibes freundschafft, zum wenigsten funff personen aufgerichtet werden, Muegen sich beyde theyl wie eines dem andern im Erbe nachvolgen vndt succediren sol wol vorgleichenn vndt voreinigen, Doch das die kindere, Ob sie beyde oder Ihr eines deren hetten oder Ihre Eltern, an der geburlichenn legitima (Das ist der halbe theyl der Erbschafft, wan der Kinder funffe oder mehr sindt, Do der aber vier oder weniger, so ists der dritte theil) nicht vorkurtzt werden.

43. Artickul.

Von Auffhebung etlicher gewohnheiten vndt mißbreuche.

Wan sich vor dieser Zeit ein fal zugetragen, das Jemandt gestorbenn, Erbnemen vndt gut hinterlassen, so hatt ein Jeder diese oder Jhene gewonheidt zu seinem fortheil angezogen vndt allegiret, als die kindere habenn begeret, das vater vndt Mutter nichtallein die vnbeweglichen guttere, sondern auch alles haußgerethig, vorradt, vnndt fahrende

haabe mit Jhnen gleich theylenn soltenn, Item, wan eine witwen die keine kindere gehabt, sich in die andere ehe gewandt, ist sie Jhrer leibzucht in des vorigen Mannes gutte vorlustigk gewest oder hatt sich mit seinen freunden vortragen mussen, Solche vndt andere vormeinte gewonheitten, vbung, vndt gebrauche, so viel diesenn Statuten entgegen sein muegen, Wollenn wir gantz abgethann vorworffen vndt abrogiret haben, Den sie im Rechten nicht gegrundet. Aber die gewonheiten, gebreuche, vndt vbunge so diesen Statuten nicht zuwieder vndt der billigkeidt gemeß, auch ehrlich vnndt gutt sein, die sollenn Jhre krafft vndt wirkunge behalten, wo sie gewißlich oder wissentlich seinn.

44. Artickul.

Von gerade vndt Hergewette.

In den Chur vndt fürstenthumben zu Sachßen ꝛc. vielleicht auch inn andernn landen magk der gebrauch sein, gerade vndt hergewette, zu fordern zu gebenn vndt zu nemen, Weil aber solches in vnserer herschafft, an keinem ortte vbelich, so sol es alhier zu Greussenn auch nicht eingefuhret werden, sondernn hinfurder also bleibenn, wie es bißhero in diesem fal ist gehaltenn wordenn. *)

45. Artic=

*) Man findet eben dergleichen in den Frankenhäusischen Statuten, B. III. art. 56 verordnet.

45. Artickul.

Ob ein Burger frey guttere hette, vndt sturbe.

Liesse ein Burger vndt einwohner alhier nach seinem Absterben Lehngutt, das frey were, vnndt keinen Zins gebe, hette ehr dann auch Sohne vndt Tochter, oder andere Erbnemen, Mennliches oder weibliches geschlechtes inn gleichem gradu, So sol dasselbe Lehngutt gleich getheilet werdenn, Wolte aber der Lehnher die Tochtere, oder weibesperſonen nicht beleyhen, So sol sie an den andern Erbe guttere, oder da die nicht vorhanden an gelde vnndt fahrender haabe vorgleichunge nemenn.

Ende des Dritten Buchs.

Volget das vierde Buch.

Anfang des Vierden Buchs
Von allerley bruchen vndt straffen.

1. Artickul.

Von Freyheit des Stadtkellers.

In dem Stadtkeller sol gantze freyheidt seinn, vndt niemandt freueln mit wortten oder werckenn, wer hierueber den andern mißhandelt mit schlechten wortten, der giebet dem Rathe vier Marck, wirdt der beschedigte blutrunstigk oder vorwundet, so giebet ehr dem Rathe Sechs Marck, were aber ein friede geboten vnndt der freueler hette denen nicht gehalten, sondern darueber Jemanden vorwundet, so betriefft es Jhme die handt, Doch magk ehr die losen mit einem halben wehrgelde, sindt zwölff pfundt groschenn, vndt in allenn beschriebenen fellen sol sich der mißhandeler mit dem beschedigten vortragen, nach des Rats erkentnus.

Todtschlege (da Gott vor sey) sollen vnserm Ampte zu Rechtfertigenn furbehalten seinn. *)

2. Ar-

*) Dieser gantze Artickel ist wichtig und man siehet aus mehr als einem Umstandt, daß selbiger aus ältern Statuten herrühre, man mag nun auf den Unterschied, der unter den auf dem Rathskeller zu verübenden Freveln gemacht wird, oder die

Strafen

2. Artickul.

Frombde wein oder Biere sol niemandts schencken ehr habe dan burgerrecht.

Der Stadtkeller alhier zu Greussen, sol bey seiner freyheidt, die ehr von Alters hero, mit Schencken frombdes biers vndt weins gehabt bleibenn, vndt darane von niemande angefochten, oder gehindertt werdenn, Vndt Insonderheidt sol kein Burger noch einwoner macht haben, in oder ausserhalb der Stadt wein oder bier, bey denen die das burgerrecht nicht erlanget haben vndt mitt haltenn, sie seindt Edel oder vneddel, in kandeln, Legeln, pflaschen, halbenn vndt gantzen thonnen, oder andern gefesse zu kauffenn, in die Stadt zu tragen, vndt zu fuhrenn, ohne wissenn vndt willen des Rats bey straffe einer Marck (12 gl.) Auch bey vorlust des

Strafen selbst oder auch auf das Friedegeboth sehen. Lezteres kommt oft in den alten Statuten vor und die alten Hamburgischen Statuten in **Westphalen** monum. ineditis, Tom. IV. p. 3014. desgleichen die Lübeckischen Statuten bey Ebendemselben Tom. III. p. 637. sind hievon Zeugen: auserdem aber ist besonders die Verordnung, daß derjenige, welcher nach dem Friedegebot einen verwundet, die Hand verliehren soll, jedoch selbige mit dem halben auf zwölf Groschen geseztem Wehrgeld lösen kann, merckwürdig. Die Abhauung der Hand war sonst eine nicht ungewöhnliche Strafe, wie **Böhmer** ad Carpzov. quaes. 129. obs. 4. mit mehrerm ausführt.

des gefesses vndt getrencks, welches den Stadtknechten zustehenn sol, so offt hierwieder gehandelt wirdt.

3. Artickul.

Von freyheidt der Stadtmauren vndt Thoren, auch der Kirchen vndt des Rathauses.

Vber die Stadtmauren sol niemandt steigen noch die Thore, kirchenn oder Rathauß besteigenn, es sey tagk oder nacht, Wer das thutt sol einer handt vorlustigk seinn, wolte ehr sie aber mit gelde lösen, das stehet bey erkentnus des Rats, wer auch Mordtwehre wissentlich (ausgenommen frombde) darein oder darauff tregt, der vorlust die, vndt giebet 1 Marck dazu (sindt 12 gl.)

4. Artickul.

Von des Rats gebotenn.

Was der Burgemeister oder Rath von der Stadt wegen, vmb gemeines nutzes willenn, oder sonst aus redlichenn vrsachen gebeuth oder vorbeuth, Das sol einn Jeder Burger vndt einwohner zu haltenn schuldigk seinn, wer das nicht thut, der vorleust sein Burgerrecht vndt der Rath magk Jhnen gefenglich einziehen lassen, vnndt so lange enthalten, bis ehr sein

burger-

burgerrecht wieder erlange, oder reume die Stadt.

5. Artickel.

Wer des Rats gehorsam vorachtet.

Ob der Rath einen Burger oder einwohner in gehorsam foddern liesse, in deme sol sich niemandt wiedersetzigk machen, sondern den gehorsam halten, biß ehr dessen durch burgeschafft oder sonsten mit wissen des Rats entlediget, hielt ehr den gehorsam nicht oder gehet herauß ohne erlaubnus des Rats so vorleust ehr seinn Burgerrecht, wil ehr das wieder haben, so sol ehrs keuffen vndt dem Rathe funff pfundt groschen (1 pfundt ist 20 gl.) zur straffe erlegenn, wo Jhm nicht gnade erzeiget, *)

6. Artickel.

Wan ein Man aus dem gehorsam gehen magk.

Aus dem gehorsam, darein einer gelegt vndt vorbotten ist, sol ehr nicht gehenn, ohne wissen vndt erlaubnus des Rats wie zuuorn angezeiget, Geschege es aber, das Jemandt feuer schriege, oder Man schluge zu storme, so magk ehr darauß wol

*) Alle diese Verordnungen bestärken den von mir oben angenommenen Saz, daß der bürgerliche Gehorsam eine Art des Einlagers gewesen und nach einerley Grundsätzen beurtheilet werden müssen.

wol gehen, Doch wen das feuer gelescht ist, so sol ehr sich wiederumb einstellen bey peen vndt straffe des negsten Artickels.

7. Artickul.

Den Rathe beystandt zu leisten

Was die Rats leutte in der Stadt vmb friedes willen beginnenn, darzu sol ein Jeglicher burger, der solches siehet oder horet, wo es die notturfft erfoddert zu lauffen vndt helffen, Wer sich dauon zoge, der sol kein Burger mehr sein, ehr keuffe dann anders das Burgerrecht.

8. Artickul.

Welch Burger sein gut nicht vorschossen oder vorsteueret wie sichs geburet.

Ob ein Burger vndt einwohner sein vnbeweglich gutt vndt Erbe nicht vorschosset vndt dasselbe sampt dem außgelegten Zinßgelde nicht vorsteurete sondern vorschwiege Jchtes wißlich, der soll dessen vorlustigk seinn, aber frombde so guttere haben die dem Rathe schossen oder zinsen, werden die seumigk, so magk sich der Rath an solche guttere halten ohne Rechnunge, biß sie Jhrer nachstendigen Renthe bezahlet seinn.

9. Artickul.

Geschos vndt Zinse zubezahlen.

Ein Jeder Burger, einwohner oder ander der geschos, Erbzinse vndt Renthe aufs Rathaus oder in vnser Ampt Clingen schuldigk ist, sol allewege Jherlich für dem tage Egidij volle bezahlunge thun, bey straffe einer halben Marck, (ist 6 gl.) Damit der Stadt vndt des Ampts Rechnunge ordentlich gehalten vndt geschlossen werdenn muegen, ohne alle Rerardata.

10. Artickul.

Die Burger sollen erstlich vorm Rathe beclagt werden.

Wer einen Burger oder einwohner alhier zu Greussen beclagen wil, wo die sache nicht peinlich, oder also geschaffenn ist, daß sie in vnser Ampt Clingen gehorigk, Der sol es bey dem Rathe erstlich suchenn, vndt alda fur beschiedte erkentnus vndt weisunge gewarttenn.

11. Artickul.

Von hulffe des Rats vber bekentliche Schuldt.

Der Rath sol denn Burgern vndt einwonern alhier zu Greussen in schuld sachenn die bekentlich oder erweißlich sindt, zu der bezahlunge drey

vierzehen

vierzehen tage gebenn, Darnach den seumigenn in gehorsam legen, bis ehr bezahle oder sonst dem gleubiger gnung thue, Bliebe ehr aber im gehorsam, vber zehen tage liegen vndt hette zu bezahlenn, so sol die hulffe gescheen, vndt der schuldiger gleichwol den gehorsam haltenn, bis ehr sich außborgenn lasse.

12. Artickul.

Von der Raths glocken

Wan der Burgemeister lesset die Ratsglocken leuthen, ausserhalb der gewonlichen geschos Zeidt vndt Ratstage so sol ein Jeder Burger vndt einwoner, oder seines Abwesens ein ander mensche aus demselbigen hause auf das Rathauß kommen, vndt alda die sachenn so zu publiciren ist anhören, wer dann nicht kommet, oder seines Abwesens Jemandt an seiner stadt der verleust zwene schillinge halb dem Rathe, vndt halb den Stadtknechten.

13. Artickul.

Wan einer des Rats erkentnus straffet.

So einer mit seinem Gegentheyle vor sich selbst vorm Rathe zu schaffenn hette vndt beruffe sich von Ihrem erkentnus an vnser Ampt, an vnsere hoffRethe oder an vns vndt es wurde darnach in vorhorunge des handels befunden, das der Rath billige weysunge gethan, vndt der

parth

parth hette seiner beruffunge keine genungsame erhebliche vrsache gehabt, So sol ehr dem andern theyl seine Expens nach erkentnus erlegen vnndt dem Rathe eine Marck zur Straffe geben (ist 12 gl.) Darum das ehr Ihr billich erkentnus mutwilligk gestraffet, *)

14. Artickul.

Zuerkante Buesse sol fur der Berufunge erlegt werden.

Buesse vndt geltstraffe, die einer vorwirkt hatt, oder die Jemandt aus redlichenn vrsachen durch den Rath zuerkandt ist, die sol ehr in der Zeidt die ihme darzu ernandt vnnweigerlich erlegenn,

*) Auch hier wurde die Redensart: das Urtel sttrasen, beybehalten, welches nichts anders war, als von dem Erkenntnis des Rechts an den Oberrichter sich berufen. Es hies auch sonst bekanntlich das Urtel schelten und ist wieder die Verordnung, daß der Provocant, wenn das Erkenntnis des Raths zu bestätigen war, mit einer Geldstrafe zu belegen war, völlig den alten Rechtsprincipien angemessen. Es bemerket dieses der Sachsenspiegler, B. II. art. 18. In dem Schwabenspiegel, cap. 106. §. 6. wird die Strafe sogar bestimmt, und soll dieselbe ein Pfund seyn. Man verbinde damit das Sachßische Weichbild, art. 13. und das alte Magdeburgische Scheppenurtheil beym Zobel, cap. 9. distinct. I. p. 498. Joh. Leonh. Hauschild Gerichtsverfassung der Deutschen, §. 47. s. 150. u. s. f.

erlegenn, vndt fur der erlegunge sich an vnser Ampt, oder an vns nicht zu beruffenn haben, Wan aber die erlegunge gescheen ist, so magk ehr innerhalb zehen tagen an vnser Ampt, oder an vns schrifftlich suppliciren, wird alsodan nach gnungsamer vorhor befunden, das ehr mit vnrecht gestraffet, so sol ihme die erlegte buesse wiedcrumb zugestalt werden, do ehr aber seines supplicirens keine erhebliche vrsache gehabt, vndt der Rath hette von wegen gescheener tageleistunge, oder nach reisenn nöttige Zehrunge thun mussen, die sol ehr (als der sie geursacht) geltenn.

15. Artickul.

Die Ratspersonen sollen Ihres Ampts wartten vndt das nicht vorseumen ohne erlaubnus.

Wan ein gemeiner Ratstagk zu halten ist, so sol der Regierende Burgemeister den Abent zuuorn einen Stadtdiener vmbhero schickenn, vndt allen Ratsfreundten vnter Augen, oder zum wenigsten in Ihre behausunge ansagen vndt beuhelen lassen, den volgenden morgen frue, wan die Ratsglocke gelautet wirdt auff dem Rathause zu erscheinenn, Keme aber einer zu langsam, als wan sich der regierende Burgemeister mit seinen zugeordenten Ratskompen gesatzt, So giebet ehr inn die burse 6 pf. Wer aber gahr aussen bleibet, der giebet drey schillinge, wo ehr

kein

kein erlaubnus hatt, oder gnungsame entschuldigende ehehafft.

16. Artickul.

Von entscheidunge der Irrigen parth durch die Statuta.

Wo sich eine, zwo, oder mehr partheyenn auff die Statuta in Erbgefellenn beruffenn vndt Ansuchen ihnenn die zuuor lesenn, so sol ein jeder theyl dem Rathe zuuorn funff schillinge vnndt dem Stadtschreiber drittehalbe schillinge erlegenn, vndt welch theyl den Erbfal erhelt giebet noch so viel, Wolte aber daruber eine parth Abschrifft vnter des StadtSecret haben, Der magk sich mit dem Rathe vndt Stadtschreiber darumb insonderheidt vorgleichenn.

15. Artickul.

Im Rathe sollen keine zenckische verdrießliche oder schnöde keuffelwortte gebraucht werdenn.

In Rats vorsamlungen, soll ein Jeder sein bedencken, ohne zornige vndt hessige wortte, die einem andern zu nahe seinn mochten, anzeigenn vndt eroffnen, Wer das nicht thutt, sondern helt sich vnbescheiden in seinen reden einem andern zuuordrieß, der sol funff schillinge in die Buchsen gebenn, vndt auff des regierenden

Burgemeisters beuhel stille schweigenn bis ehr anderweit gefraget werde.

18. Artickul.

Aus dem Rathe sol niemandt schwatzen.

Nachdeme ein jeder Radtsperson bey seinem gethanem Eyde schuldigk ist, in allen sachen die berathschlaget vndt gehandelt werdenn, das anzuzeigenn das dem Rechten vndt billigkeidt gemeß ist, nach seinem besten Vorstendtnuß, So achten wir hierwiederumb vor Recht vndt billich, das ehr in deme nicht gefehrt, oder von jemande vordacht vielweniger zu nachreden gesetzt noch gehasset werde, Derohalben sol niemandt auß dem Rathe schwatzen noch etwas dem andern zu vordrieß eiffernn, Wer das thut denen sol man aus dem Ratsstuel entsetzenn, vndt sein lebenlangk darzu oder zu einem andern ehrenstande, nicht erwehlenn.

19. Artickul.

Den Rath keines vnrechten zu bezichtigen.

Wer den Rath bezichtiget vndt spricht sie habenn Jhme vnrecht gethann der sol sie des in vier vndt zwantzig stunden genungsamlich vberkommen, thut ehr das nicht, so soll ehr darnach in gehorsam gehenn, vndt darauß nicht, ehr habe den sechs pfundt groschenn erlegt (1 pfundt

ist

ist 20 gl.) vndt denn Rath in beywesenn der vierleutte vff dem Rathause offentlich entschuldiget.

20. Artickul.

Von Iniurien einer entzeln Ratspersonen.

Ob sich jemandt vnterstunde vndt redte schmehewortte, oder Iniurien auff eine entzele Radtsperson, Der sol dieselbe person im Radte wiederumb entschuldigen, vndt darueber funff Marck (1 Marck ist 12 gl.) zur straffe erlegenn.

21. Artickul.

Von iherlicher vorkundigunge dieser Statuten.

Vndt damit sich der vnwissenheidt halben kein Burger noch einwoner alhier zu Greussen zu entschuldigenn habe, so ordenen vndt wollen wir hiermit ernstlich gebietende daß das Statuten buch Iherlich wan der neue Rath der gemeine angekundiget ist, in den nechsten acht tagen balde darnach auff welchen tagk es dem Rathe gelegen vndt bequemlich ist, der gantzen gemeine vffen Rathauße von einem Artickel zum andern offentlich vndt vorstendlich furgelesen werden sol.

22. Artickul.

Der Rath sol die Statuta durchaus wissen.

Nachdeme auch der Rath Jherlich drey Termin helt, auff welche sie den Stadtgeschos einzunemenn pflegen, so sol der Rath auff solche Termine, sonderlich aber des vormittags die vierleutte, Marckmeistere vndt Schoppen zu sich auff das Rathhauß erfoddernn vndt alda auff jeden Termin ein Buch der Statuten vom Anfang bis zum ende durch den Stadtschreiber vorlesen lassenn, damit sie die desto besser fassenn in gedechtnus behaltenn, vndt darnach in Emptern Contracten, succession vndt straffunge vnterweissunge vndt beschiedt geben muegen.

23. Artickul.

Wie der Rath Abschrifft dieses Statuten buchs den burgern geben magk.

Ob ein Burger alhier der Statuten eine Copey begerenn wurde, das ehr sich darnach richtenn mochte, so sol ihme vmb geburlich Copialgelt vnter des Stadtschreibers handtschriefft volgen, doch das ehr bey seinen burgerlichen pflichtenn angelobe vndt absage, solche Copey oder auch Abschriefft dauon niemande zuzustellen, vielweniger aus der Stadt zuuorwenden. Wer indeme vberkommen wirdt, der sol dem Rathe

zur

zur Straffe gebenn zehen pfundt groschen (1 pfundt ist 20 gl.) *)

24. Artickul.

Ob der Rath die Anzahl der weiden nicht setzte vndt sonsten seumigk wurde.

Welcher Regierender Rath seine Anzahl satzweyden, sampt den wilden Obstemmen zu besserunge des gemeinen Nutzes, weil bequeme ortter darzu ledigk sinndt nicht setzet, Der sol den zweyen Rethen ein faß Nordtheusisch Bier vonn dem seinenn, vndt nicht von den Stadtgutte zu trincken, oder so viel geldes zutheilen vorfallenn sein, wo sie auch lessigk oder seumigk wurden vndt vber diesen Statuten nicht festiglich haltenn, so wollen wir sie in geduppelte straffe zu nemen habenn.

25. Artickul.

Ziegen, wie die zu halten sindt.

Als dem Rathe aufferlegt ist, hinfort ettliche Obst vndt weiden beume zu zeugen, so sol niemandt macht haben ziegenn zu haltenn, ausserhalb seines hauses vndt hoffes, ehr magk sie auch an einem seyle aus der Stadt in seinen gartten leithen oder an einen Orttpflöcken, da es ohne nachtheil ist, lieffe sie aber ledigk aus der Stadt,

*) Eine besondere Vorsicht, welche man auch anderwärts manchmahl gebrauchte.

so giebet ehr eine Marck (ist 12 gl.) Ob sie gleich an beumen oder sonst keinen beweißlichen schadenn gethan hette.

26. Artickul.

Von Scheffern vndt hirtten so an den beumen schadenn thun lassenn.

Wurden die Scheffer oder hirtten, durch das viehe an den Obst vndt weiden beumen mutwilliger weyse schaden thun, vndt die schelenn oder sonst vorderbenn lassen, so sollen sie von Jedem baume, so ferne derselbe beklieben vnde auffkommen ist, eine halbe Marck zur Straffe geben, ist 6 gl.

27. Artickul.

Vom viehe, so erfahren oder sonst vmbracht wirdt.

Wirdt jemande sein viehe, als kue, Schwein gans, Enthen, oder anders ohne fursatz ertretten, erfahren, erschossen, erschlagen, erworffen, oder aber sonst beschediget, Den schaden sol er gelten nach erkentnus zweyer Man, vndt sich des viehes halten, thut ehrs aber aus mutwillen so giebet ehr darzu eine Marck zur Straffe, (sindt 12 gl.)

Nota.

Hier wisse, thut ein knecht schaden an men-

schen

schen, oder viehe mit seines herren pferden, oder geschirre, vndt der herre helt sich des geschirres wieder, so muß der herre den schadenn geltenn.

28. Artickul.

Von Frondiensten vndt heerzuegen der Ratspersonen.

Nachdeme hiebeuorn der brauch gewesen ist, das die Sechs Regierende Burgemeistere sie seindt das Jhar am Regiment oder nicht zu sampt den vier Regierenden Ratskompen aller frone frey gewest, so lassen wir es auch von wegen ihres tragenden Ampts vndt habenden muhe darbey bleiben, aber die andernn Ratskompen sollen ausserhalb ihrer regierenden Jhare gemeiner Burgerschafft gleich betdiensten, Gemeines heerzuges ausserhalb sonderlicher Noth (da got fur sey) sollen alle Ratspersonen vorschonet werden.

29. Artickul.

Von Frondiensten gemeiner Burger.

Zu erhaltunge gemeiner gebeude der Stadt, ist ein jeder Burger vndt einwohner zu dienen schuldigk, es sey mit fahren, Reittenn, gehen oder anderer Arbeit. Derohalbenn wan der Rath einem Burger geboth anlegt gemeinen Dienst zu thun, wie angezeiget, in deme sol keiner wiedersetzigk machen oder sperren, sondern

mit dem was ihme der Rath zu Zehrunge oder Futterunge aus guttem willenn giebet zu frieden seyn, bey vorlierunge des Burgerrechts, *)

30. Artickul.

Vom Todtschlage aus bösem Vorsatze.

Welch man zu Greussen einen Todtschlagk aus bösem vorsatz begehet vndt entkommet, der sol nimmermehr in der Stadt zum Burger angenommen werden, es wurde ihme dan von der herschafft aus gnaden, vmb ettlicher vrsachen willenn zugelassenn, vndt in sollem falle giebt ehr dem Rathe funff pfundt (sindt 5 schnebergische schock.

31. Artic-

*) Hier wird das Wort Frohndienst in uneigentlichem Verstand genommen. Wann gleich manchmahl auch Bürger ihrer Güter halben, wann sie zu mahl vorher die Stadt in einem Dorf bestanden, einem Obern gewisse Dienste leisten müßen, und dieses zum wenigsten der Natur der Städte nicht ganz zuwieder, so werden hier solche Dienste, welche zum gemeinen Besten der Stadt unternommen werden, Frohndienste genannt. Erstere kommen freylich selten vor, und wann auch die Bürger damit belästiget gewesen, haben sie sich vielmahlen davon zu befreyen gesucht. Ein Exempel hievon siehet man in dem Begnadigungsbrief, welcher von Landgraf Friedrich in Thüringen den Bürgern zu Weimar im J. 1407. ertheilet worden und welchen Herr Hofr. Lauhn, in seiner Abhandlung von den Frohndiensten der Deutschen s. 53. bekannt gemacht: allein leztere wird man wohl in allen Städten finden.

31. Artickul.

Von Todtschlage ohne vorsatz als in einen vffleuffe.

Begebe sichs, das einer den andern zufelliglich in vffleufften oder sonst ohne bösen vorsatz erschlüge, auff das ehr mit der straffe der entheuptnus billig zuuorschonen, wo ehr sich den mit des entleibten freunden vndt mit der herschafft abfünde vndt erlegte dem Rathe ein pfundt groschen, so mochte ehr wiederumb burgerrecht erlangen vndt gebrauchenn.

32. Artickul.

Von Todtschlage aus nothwehre.

Ob einer den andern aus nothwehre entleibet vndt beweisete das mit zweyen vnbeschuldenen Mannen die gnungsam wehren der durffte dem Rathe darumb nichts thun, sondern wan ehr der herschafft gunst vndt gnade erlangete, so mochte ehr sein Burgerrecht noch wie vor besitzen vndt behaltenn. *)

33. Artic=

*) Als diese Statuten entworfen wurden, war schon K. Carls Halsgerichtsordnung vorhanden und es ist daher wahrscheinlich, daß das, was in diesem und dem vorhergehenden Artickel vorkommt, aus dem Art. 150. der H. G. O. genommen worden, immittelst ist auch dergleichen schon in den Freyburgischen Statuten, part. IV. tit. 3. wie auch den Wormser Statuten, fol. 93. versehen. Böhmer in const. crim. carolinam, Art. 150. p. 713.

33. Artickul.

Wer seiner Tochter ehre verteidiget vndt den nothzoger todtschlecht.

So Jemandt begrieffe einen, der seine Tochter vorgewaltigenn vndt zu schanden machen wolte vndt solches zu wehrenn vnndt zuuorhutten denselben vbelthetter erschluge, der wehre vnnstrefflich.

34. Artickul.

Der man so einen bey seinem weibe findet vndt todtschlegt.

Ob einer einen andern bey seiner ehelichen haußfrauen nacket vndt bloß beyeinander liegendt in einem bette oder an vnkeuscher that befunde, vndt in zorniger weyse zufiele, vndt denselbenn todtschluege, der ist vnstrefflich *).

35. Artic-

*) Wann in den alten Statuten, wie hier eine so kleine Strafe auf den Todschlag gesezet wird: so darf man ja nicht glauben, daß der Todschläger auser derselben weiter nichts zu befürchten gehabt, sondern es wurde nur den Bürgern auf dem Fall, wenn derjenige, so dergleichen Todschlag begieng, beym Leben blieb, auch in der Stadt ferner seinen Aufenthalt nehmen wollte, nachgelassen, ihn ebenfals annoch in Strafe zu nehmen. Es ergiebt sich selbiges aus diesen Statuten offenbahr, indem Art. 31. die Strafe

der

35. Artickul.
Vom Ehebruche.

Ob ein ehelich man mit einem andern ehelichenn weibe, die ehebreche, vndt entlieffenn, die sollen nimmermehr in die Stadt kommen, es wurde ihnen dan von der herrschafft aus gnaden vmb des vnschuldigen ehegattens vorbitte, oder anderer redlicher vrsache willenn zugelassenn, in solchem falle giebet der Ehebrecher oder Ehebrecherin dem Rathe sunff pfundt groschen, (ein pfundt ist 20 gl.)

36. Artickul.
Wan eine eheliche person mit einen ledigen vnzucht treibt.

Leget sich eine eheliche person zu einer ledigen in vnehren vndt bekennen das, oder konnen des vberzeuget werden, die hatt das Ampt oder herrschafft peinlich mit der staupe vndt vorweysunge zu straffen. Do sie sich aber mit der herrschafft vortruegen vndt gnade erlangetenn, so sollen sie doch in der Stadt nicht gelitten werden, wir thetten den derowegen beuhelich, vndt sie

der Enthauptung für die ordentliche Strafe des Todtschlags erkläret, und, daß er sich auch mit der Herrschaft abgefunden, zum voraus gesezt wird, lezteres auch in dem 32sten Artickel geschiehet.

sie erlegten dem Rathe 4 pfundt groschenn (1 pfundt ist 20 gl.) *)

37. Artickul.

Von vnzucht lediger personen.

Zwo ledige personen, wo die vnzucht treibenn, vndt werden ergrieffen, die sollen beyde die Stadt reumen, vndt darinnen zu wohnen innerhalb 20 Jahren nicht gelittenn werden, Sie erlangetenn dann bey der herschafft gnade, vndt in solchem falle giebet ein Jeder dem Rathe zwey pfundt groschen (1 pfundt ist 20 gl.) Wo sie sich aber ehelichenn, so sindt sie der straffe frey vndt ledigk.

38. Artickul.

Von Koplern.

Die kopler, es sey Man vndt weib, so andere personen, eheliche oder vneheliche vmb vorbottener

*) Ein neuer Beweis von dem, was ich in der vorigen Anmerkung gesagt. Es wird dem Rath hier zwar nachgelassen, der Ehebrecher mit einer gewissen Geldstraffe zu belegen: immittelst zugleich, daß ihm der Staupenschlag vom Ampt oder der Herrschaft zu erkannt würde, angenommen: und eben so war es mit der Bestrafung des Todschlags beschaffen, wenn gleich in Ansehung des leztern lediglich der Geldbuße gedacht wird, die hievon dem Rath zu entrichten.

bottener vnzucht willen zusammen bringen, oder solche leutte in ihren heußern wissentlich dulden vndt leiden, sollen zur Staupe geschlagen vndt vorweiset werdenn.

39. Artickul.

Von Gottes Lesterern.

Ein gotslesterer, der da fluchet oder schweret, bey den heiligenn Sacramenten, wunden; Marter vndt leidenn Christi vnsers seligmachers, bey den Elementen, oder sonst wieder Gottes vnndt der heiligen *) ehre schwerlich redet vndt Maledeyet, der sol zehenn tage im gefengnus sitzen, vndt mit wasser vndt brodte gespeiset werden, Darnach auch im Rathe sein maul straffen vndt sagen ehr habe gesundiget vndt vnrecht gethan.

40. Artickul.

Vom Buchsen vndt Armbrust schutzen.

Nachdeme auch bißhero zu Greussen der brauch gewesen, das die Buchsenn vndt Armbrust schutzen alle Sontage zum Ziel geschossenn vndt eine geselschafft gehaltenn, Dazu dan der Rath eine vorehrunge mit wein vndt bier gethan, So lassenn wirs bey solchem alten gebrauch auch bleiben, doch mit dieser erklerunge, das alle Sontage

*) Dieser Artickel ist wohl aus den alten Statuten in diese gebracht und vor der Reformation veranlasset worden.

tage fur den schießwahlen nicht weniger den sechs buchsen, vndt sechs Armbrost schutzen ordentlich schiessenn vndt die gesellschafft halten. Do aber solche Zahl nicht vol, sol der Rath vnuorpflichtet sein, das geschencke zu gebenn.

41. Artickul.

Vnter der predigt keine Zeche zu halten.

Vnter der predigt es sey vor oder nachmittage sol niemandt geste setzen noch haltenn, zum gebranndten wein, bier, noch sonst, bey straffe funff schillinge (1 schilling ist 1 gl.) welche den Stadtknechten so offt sie das vermelden halb zustehen, doch sollen wandernde leutte vndt frombde die wege ferttigk sind hierin außgezogen vndt nicht gemeinet seinn.

42. Artickul.

Auff dem Marckte stehen vnter der predigt.

Ob jemandt vnter der predigt auff dem Markte, oder an andern Ortten müssigk stunde, oder auff dem Kirchhoffe spaciren gienge, vndt also das gottliche wortt muttwilliglich oder vorechtiglich verseumete, der sol gleicher gestalt wie im nechsten vorhergehenden Artickul gemeldet ist gestrafft vndt mit der straffe gebahret werdenn.

43. Artic=

43. Artickul.

Von vnrechtem masse vndt gewichte.

Bey weme Man findet vnrecht maß, ellen, oder gewichte, der sol gebenn zwey pfundt groschen auff das Ratshaus, vngeachtet ob ehr gleich vorwendte vndt sagte ehr hette solch vnrecht maß, ellen oder gewichte nicht gebraucht, noch Jemanden darmit beforthenlet, wurde ehr aber vberkommen oder bekente das ehr wissentlich oder betrieglich gebraucht, dan ist die straffe der herschafft nach grosse vndt gelegenheidt des geübtenn falsches.

44. Artickul.

Von stelen vber funff gulden werth.

Wer dem andern das seine stielet, an gelde oder gutte vber funff vngerische gulden werth vndt entleufft, der soll nimmermehr in die Stadt wiederumb kommen noch burgerrecht erlangen, Es werde Jhme dan von der herschafft aus gnaden oder vmb redtlicher vrsache willenn nachgelassenn, doch das ehr sich mit dem beschedigtenn vmb den gethanen Diebstal abfinden, vndt gebe dem Rathe zehen schillinge (1 schillingk ist 1 gl.)

45. Artickul.

Von nohmen oder diebstal vnter funff gulden werth.

Nohme oder diebstal vnter funff gulden wir-

digk, Item, nechtlich einsteigen oder einbrechen wirdt der herschafft, vorbusset, oder von Ampte gestraffet, nach gelegenheidt, als mit gefengnus, mit der Staupe, vorweisunge oder sonst, erlangete aber der vbelthetter gnade vndt gunst, das ehr in der Stadt wohnen mochte, so giebt ehr dem Rathe 5 schillinge, *)

46. Artickul.

Der gemeine nichts zu entziehen.

Was der gemeine zustehet in, oder ausserhalb der Stadt an gassenn, wegen, stegen, pletzen, Remen vnndt andernn das sol niemandt ohne wissenn vndt willen des Rats mit bauen, pfluegen, hacken, Zeunenn, oder sonst vnter sich ziehen, wer das thut, der sol dauon auff des Rats beuhelich vndt geboth in den negsten zehen tagen abstehen, vndt der gemeine das Ihre wiederumb einreumen, bey Straffe zweyer Marck, (1 Marck ist 12 gl.)

47. Artickul.

Tauben nicht abzufahen.

In der Stadt oder auff den Dorffernn sol niemandt einigen Taubenschlagk halten, den man zuziehen kan auch darein keine schlingen oder schleiffenn legen, andern ihre Tauben abzufahenn, bey poen einer Marck, so offt es geschicht, vndt solche schlege sollen durch die Stadtdienere oder vnsern

*) Siehe die Anm. s. 210.

vnsern Ampts Richter, so oft es die notturfft erfoddert aus beuhel des Rats oder vnsers Amptmanns oder Schössers besichtiget, vndt die vbertretter gestraft werdenn, wie obstehet, (1 Marck ist 12 gl.)

48. Artickul.

Wer dem andern in seine Behausunge steiget oder einbricht.

So einer dem andern in sein haus, Scheun, stelle, oder andere zugemachte gebeude steiget oder einbricht vmb stelens willen, bey nechtlicher weyle, vndt der herre des hauses oder ein ander, der wissentlich darinne herwergertte schluege oder vorwundete den Dieb vber der that, Das sol Jhme ohne wandel seinn.

49. Artickul.

Von schaden in gartten vndt weinbergen.

Ob Jemandt es sey knabe oder Megdleinn, vnter vierzehen Jharen dem andern in seinen garttenn steiget oder inn seinenn weinbergk gehet, schaden zu thun, es sey zu welcher zeidt es wolle, wirdt darinne ergrieffenn, oder deß vberzeuget, so sol ehr in das halßeysen ans Ratzhauß gestalt werdenn drey stunden langk, ist aber die person vber 14 Jhar, so sol sie den

schaden gelten nach erkentnus, drey tage im gefengnus sitzen, vndt daruber dem Rathe funnff schillinge zur buesse geben, wo man ihme nicht gnade erzeiget, (ein schilling ist 1 gl.)

50. Artickul.

Von Abepfluegen wie das zu straffen.

Welcher dem andern an seiner Lenderey etwas abepflueget, wo solches durch die heimolsmeistere besichtiget vndt erkandt wirdt, der sol Ihnen von der besichtigunge eine halbe Marck (ist 6 gl.) vndt von jeder furcht funff schillinge (ist 5 gl.) zur straffe erlegenn, weren aber die abgepflugten forchte mit keimen bestalt gewesenn, so ist die straffe geduppelt,

51. Artickul.

Keine Dupsteine zu brechen ohne erlaubnus.

Vnser lieber her vater seliger gedechtnus, hatt zu Greussen vndt Clingen, aus bewegenden vrsachen eine ordnunge gemacht vnndt verbothen, das niemandt Dupsteinn brechen noch vorkauffenn sol, dieselbe ordnunge wollen wir hiermit vorneuert vndt ernstlich vorbotten hebenn, das kein Burger zu Greussen oder Clingenn Dupsteine brechen, noch aus dem erdtreich langen vndt entblossen sol, sie stehen in seinem oder einem andern Acker, es wurde ihme dan vom Rathe,

oder

oder in vnserm Ampte zu seinem notigen gebew austruglich vorgunst vndt nachgelassen. Welcher sich hieruber des brechens vndt vorkeuffens vnterstehet, der sol in vnser Ampt funff pfundt groschen zur straffe vorfallenn seinn (ein pfundt ist 20 gl.)

52. Artickul.

Mohlsteine nicht auszupfluegen noch vmbzuwerffen.

Mohlsteine, wie menniglich weiß, werden darumb mit grosser muhe vndt Arbeit gesatzt, das zwischen den leutten, die lenderey vndt guttere aneinander haben einigkeidt, vndt ein jeder daß seine erhalten muege. Derowegen so ordenen vndt wollen wir, das kein Burger oder Ampts-sasse einen Mahlstein, durch sich selbst oder seinn gesinde auspfluegen vndt vmbwerffen sol oder vorandern, bey straffe zehen pfundt groschen inn vnser Ampt zuerlegenn, konte einer in diesem fal nicht vberzeuget werden, vndt were doch vordechtigk, der sol sein vorneinen eidtlich erhalten, dan bleibe ehr ohne wandel.

53. Artickul.

Satzweiden nicht zu beschedigen.

Ob jemandt ehr sey jungk oder alt, also mutwilligk wehre, vndt zoge eine Satzweyden aus, oder hiebe die ab, vndt wurde des durch einen

Man der in diesem fal ein volkomlich Zeugnus sein sol vbersaget, der giebet drey Marck zur Straffe, (eine Marck ist 12 gl.)

54. Artickul.

Der Stadt leittern Bauholtz vndt anders liegen zu lassen.

An welchen, orttern der Stadt des Rats Bauholtz, leittern oder anders lieget oder stehet, nach vorordnunge des Rats, da sol es bleiben vndt wer etwas ohne wissen vndt erlaubnus des Burgemeisters abtruege oder gebrauchte, der giebet drey schillinge zur buesse, wer es aber mit wissen gebraucht hatte, der sol es vngeergert alsso balde an seinen geburlichen Ortt wiederumb vorschaffenn, bey straffe dreyer schillinge, (1 schillingk ist 1 gl.)

55. Artickul.

Wer Bauholtz auff die gassen legt.

Wo ein Burger seiner notturfft vndt gelegenheidt nach bauen will, so sol ehr seinn geholtze, seinem leumen, oder anders, niemande fur seine thur vndt einfardt ohne seinen willen legen, Do es aber geschicht, vndt der nachbar beschweret sich dessen, so sol es balde auff des Rats beuhel abgeschafft werden, bey straffe dreyer schillinge.

56. Artickul.

Von mieste auff der gassenn.

Ob ein Burger oder einwoner an seinem hause keine einfarth hette, vndt liesse miest an die strassen vndt auff den gassenn schutzenn, der sol denselben innerhalb sechs tagen hinnwegk schaffenn bey vorlust desselben miestes, welchen darnach der Rath der Stadt zu gutte gebrauchen, vorkauffen oder vorgebenn magk.

57. Artickel.

Vnreinigkeidt nicht aus den heusern zu giessen.

Kein Burger noch sein gesinde, sol vnreinigkeidt aus dem hause auff die gassenn giessen oder schutten, es sey tagk oder nacht, bey straffe dreyer schillinge wo niemandt betroffen, wurde aber jemandt betroffen, so ist die straffe eine halbe Marck (1 schilling ist 1 gl. eine halbe Marck sindt 6 gl.)

58. Artickul.

Von blauen vndt brechen.

Das blauenn vndt brechen, sol hinforder am hellen tage vor: oder in der Stadt auff den gassen, vndt nicht in hoffen oder hausen gescheenn, Item, in den heusern, vndt stoben, backoffen vnndt dergleichenn gefehrlichen Orttern,

sol kein flachs gederret werden, dan welcher hiergegenn thut, oder das in seinem hause gestatt, der giebet eine Marck vffs Rathhauß, (eine Marck ist 12 gl.)

59. Artickul.
Vom Doppelspiel.

Mit worffeln oder karttenn sol niemandt spielen noch inn seinem hause spielen lassenn, wer es aber thut, oder ohne einsage vorstattet, der sol dem Rathe 2 Marck (sindt ein thaler) vber der herschafft vorordente straffe, der zweyer gulden zur buesse erlegenn.

60. Artickul.
Von geleidtbrechen.

Wer einem Mann in der Stadt, so ehr von vns, vnserm Ampte oder dem Rathe schriefftlich oder mundtlich geleitte hette, wissentlich mit trockenen schlegen oder schmehewortten vbelhandelte; ausserhalb beweißlicher nothwehre, der vortregt sich mit Jhme vorm Jhare nach erkentnus, vndt giebet funff Marck zur buesse, (eine Marck ist 12 gl.)

61. Artickul.
Von verwundungen.

Wundet ein Man den andern in dieser Stadt Greussen ausserhalb zugelassener erweißlicher nothwehre,

wehre, vndt wirdt mit dem bloſſen ſchwertte von des Rats dienern oder vnſerm AmptsRichter ergrieffenn, der hatt damit die handt vorlohrenn *) wo der vorwundete am lebenn bleibt, ehr magk ſie aber mit gelde nach erkentnus ledigen, Sturbe aber der vorwundte, ſo gehet es Jhme an den hals.

62. Artickul.

Von haußfriede Bruchs straffe.

Ein jeder Burger, ſampt dem ganzem Haußgeſinde, ſol in ſeinem hauſe vndt hoffe, rechten friede haben, wurde ehr oder die ſeinenn hierueber von jemande vorwundet oder geſchlagen inn dem ſeinenn, oder einer ſtieſſe ihme mit gewalt ſeine haußthur auff, ſchluge oder wurffe ihme ſeine fenſter aus, mit freuel vndt böſem furſatze, der ſol die rechte handt vorwarloſet haben, oder ewigk vorweiſet werden, ehr vortruege ſich dan mit vnſerm Ampte Clingenn, auch mit dem beſchedigten, vndt erlegte dem Rathe drey pfundt groſchenn (ein pfundt iſt 20 gl.)

63. Artickul.

Wer dem andern vor ſein Haus leufft vndt ihnen vbelſchildt.

Ein Burger oder einwohner alhier zu Greuſſen,

*) Die Redensart von der Verliehrung der Hand mus zu Greuſſen ſonſten nicht unbekannt geweſen ſeyn: ſie kommt oft hier vor: deſto weniger aber in andern Statuten.

so dem andernn vor seine behausunge leufft vndt ihnen oder die seinenn mit bösenn wortten vbelhandelt vndt schilt, sol sich mit ihme vor dem Rathe vortragenn nach erkentnus vndt zwey pfunndt groschenn zur buesse erlegenn, (ein pfundt 20 gl.) ist es aber eine weibesperson so giebt sie halbe straffe. *)

64. Artickul.

Von freuentlichen suchen.

Ob ein Burger oder einwohner, deßgleichen ein frombder oder lediger geselle einen andern freuendlich suchte, in sein haus oder wo ehr sonst sesse vndt fluchte oder schuldte mit bösen wortten, der vortregt sich vorm Rath mit seinem gegentheyle nach erkentnus vndt giebet drey Marck, ehr werde gefenglich eingezogen oder nicht. (eine Marck ist 12 gl.)

65. Artickul.

Von Blutrunst vndt anderm schlahen oder keuffen.

Niemandt sol den andern in eines Burgers hause blutrunstigk machenn schlahenn, werffen, stossen, tretten, reuffen, wer es aber freuentlich thut, der sol sich mit dem beschedigten nach erkentnus

*) Uebel handeln kommt unter andern in den Salfeldischen Statuten, art. 67. in den ersten Theil dieser Beyträge, S. 30 vor.

kentnus abfindenn vndt vortragenn, vndt zwo Marck zur buesse gebenn Schluege oder reuffte jemandt einen Stadtknecht, wan ehr in seinem beuhel ist, vndt des Rats geboth außrichtet, der giebt zwiefaltige buesse vndt straffe.

66. Artickul.

Von mordtwehren, die in der Stadt nicht zu tragen.

Kein Burger noch Burgers Sohn vielweniger dienstknechte, sollen macht haben, mordtwehren in der Stadt zu tragen, sie giengen dan zu felde vnndt wiederumb gestracks nach hauß, in weinn vnndt bierzechenn sol ein jeder gast vorpflichtet seinn, die wehren so ehr bey sich hatt dem wirtte auff sein erfoddern, zuzustellenn, bey vorlust derselbigenn vndt bey Straffe funff schillinge, (ein schillingk ist 1 gl.)

67. Artickul.

Von Buchsenschossen vndt stein werffen.

Es sol niemandt in der Stadt eine Buchsen loßschiessenn, oder mit steinen nach ein andern werffen, wer das thut ehr sey Burger oder gast, der sol die Buchsen in vnser Ampt vorlohren vnndt vorwirkt habenn, vndt darueber dem Rathe von dem schosse vndt worffe, wo ehr gefeilet vndt nicht schaden gethan, anderthalbe Marck zur straffe gebenn, hette ehr aber troffen vndt

jeman-

jemanden beschediget so vortregt ehr sich nach erkentnus vmb denn schadenn (eine Marcke ist 12 gl.)

68. Artickul.

Wer ein schwert zucket vndt nicht friede helt.

Ob jemandt, ehr sey burger oder frombder ein schwert zuckete oder auszuge, vndt wolte nicht friede haltenn, wan ihme der von Ampts oder Rats wegenn, durch einen Burger oder Stadtknecht gebottenn wurde, da sollenn alle Burgere zulauffen vnndt den vngehorsamen freueler befestigenn vndt nicht von ablhenden kommen lassen, bis das ehr zu gefengnus bracht, Wan ehr sich dan mit dem Rathe vortragen, so magk ehr durch vorburgunge ledigk werdenn. Das Messer aber sol man an den stock schlahen, wo es in dreyen tagen beim Richter nicht gelöset.

69. Artickul.

Von Injurien vndt schmehungen.

Welch Burger den andern schildt vndt schmehet das ihme seine ehre betrifft, der sol sich mit dem geschmeheten nach erkentnus guttlich einigen, vndt zwo Marck zur buesse erlegen (eine Marck ist 12 gl.) vnangesehen, ob ehr sich gleich erbotte, die zugemessenen Injurien zu erweisen, weil ehr zuuorn den ordentlichenn wegk des Rechten nicht gebraucht noch die Obrigkeidt ersucht,

sondern

sondern die vorachtet hatt, in dem, das ehr sein eigen Richter hatt sein wollen, welches dan niemande gebuhret. Gescheen aber die schmehewortte auff dem kirchhoffe, oder im Rathhause, so ist die straffe geduppelt, ein weib giebet halbe buesse.

70. Artickul.

Schlechte bruche in der Stadt vndt Burgerheusere.

Schelt vnndt schmehewortte, Reuffen, schlahen mit knuttelnn oder feusten, werffen, tretten stossen 2c. braun vndt blaue oder was sonst in der Stadt vndt vorstedten, auff den gassen oder in den heusern vnfugs geschicht, das nicht todtlich, echtigk, kampffbar, oder beinschrottig ist, sol der Rath, wie vonn Alters hero gescheenn ist, nach gelegenheidt zustraffene haben, vnndt vnserm Ampt Clingen solche straffe zur helffte berechnenn vndt antworttenn.

71. Artickul.

Vom Feuer auskommen.

In welchem hause ein feuer auskommt, bey nechtlicher weile, also das man an die glocken schlecht, den einwohner sol man in gehorsam legenn, bis das ehr eine Marck zur buesse gegeben hatt, wo aber der Feuerschade seine Nachbarn mit begrieffe, so sol ehr allenn schadenn gelten, soferne sich sein Leib vndt gut erstrecket, were aber

kein

kein sonderlicher schade, in seinem hause erganngenn, vndt die glocke nicht angeschlagenn, so giebet ehr sechs schillinge von wegen des vnlusts. (ein Marck ist 12 gl.) vndt ein Schillingk (1 gl.)

72. Artickul.

Vom Zettergeschrey.

Ein Man oder weib, so bey tage oder nacht ohne rechte noth als da ist, Todtschlagk, Mordt, einbrechen, brandt vndt dergleichenn hohe beschwerunge, die der Stadt schedtlich sindt, ein Zöttergeschrey thut oder machet, der sol zwo Marck erlegenn, vndt so lange Jnlager halten; bis solche erlegunge gescheen, *)

73. Artickul.

Vom nachtgeschrey vndt singen auff der gassen.

Bey nechtlicher weyle sol niemandt, ehr sey jung oder altt auff der gassen vngeburlich geschrey treibenn; wer das thut, vndt wirdt von den wechtern oder andern gehort vndt angezeiget, der sol zwene schillinge zur buesse geben, halb dem Rathe vndt halb den wechternn, Desgleichenn;

*) Zetergeschrey ohne Noth wurde sonst allemahl als eine Begünstigung so zu bestrafen war, angesehen. Man findet davon in den Geuthner Statuten T. V. dieser Beyträge, eine Verordnung.

gleichenn, welcher ein schandtbar liedt, darinnen ein oder mehr vnzuchtige wortte befunden, singet, es sey tagk oder nacht, der giebet dem Rathe zehen Schillinge.

74. Artickul.

Von wusche tragenn.

Bey nechtlicher weyle sol niemandt auff der gasse gehen vndt wusche tragenn, sondern ein liecht oder leuchten, wer hieruber von den wechtern ergrieffen vndt vberzeuget oder gesehen wirdt, das ehr finsterlich gangen oder einen wusch getragen hatt, der sol vom wusche tragen eine halbe Marck auffs Rathhaus, vndt vom finstern gehen, den wechtern einen schillingk zur straffe erlegenn, (eine halbe Marck ist 6 gl. ein Schilling ist 1 gl.)

75. Artickul.

Von der wache vndt von den wechternn.

Die wache so einen zu halten gebotten wirdt, sol er keinesweges vorseumen, bey straffe dreyer schillinge, (ein Schillingk ist 1 gl.) halb dem Rathe vndt halb den Stadtknechten, vndt wer die wechtere bey nechtlicher weyle, wan sie in ihrem Ampte sein, vbergiebett oder sich ihnen wiedersetzigk macht, der sol dem Rathe drey Marck zur buesse gebenn, (ein Marck ist 12 gl.)

vndt

vndt sich mit den wechtern nach erkentnus abfindenn vndt vortragenn.

76. Artickul.

Von gesten zu herbergenn.

Niemandt sol einen frombden einnehmen vndt beherbergen, ehr wolle dan leib vndt gutt fur ihnenn setzen, vndt was ein gast andern burgern schaden thut, das sol der wirth nach erkenntnus des Rats geltenn, wo der Thetter entkommen ist. *)

77. Artickul.

Die vorordenten Marckmeistere vndt vierleutte sol niemandt straffenn.

Wer die Marckmeistere in Ausrichtunge ihres Ampts, oder die vierleutte, wan sie Lenderey, gebeude, oder andere gebrechen rechtfertigenn, straffet, der sol das vorbussen nach des Raths erkentnus, ehr beweise dan in dreyen tagen, das sie ihme mit vorsatz vnrecht gethann habenn. Wff den fal bliebe ehr ohne wandel.

78. Artickul.

Ein jeder gesinde sol seinen dienst aushalten.

Es sey knecht oder Magt die sich zu einem Herren

*) Eine Verordnung, die etwas harte zu seyn scheinet und mir noch nicht vorgekommen.

Herren in Diennst auff eine gewisse Zeidt vndt namhafftigen lohn vorsprochen vndt vormietet habe, sollenn dieselbe Zeidt des dienstes aushaltenn. Gingen sie darueber ohne wissen des Rats oder vnsers Ampts aus dem dienste, so sol der Herre nicht schuldigk sein zu lohnen, wurden aber die dienstbothen von dem herren beschweret vndt mit notturftiger vnterhaltunge nicht vorsorget, das muegen sie wol bey dem Rathe oder in vnserm Ampte clagen, vnndt vmb geburlich einsehenn bittenn.

79. Artickul.

Die straffunge nach gelegenheidt der vbertrettunge zu mehren vndt zu wenigern.

Bey ettlichen Artickeln seindt namhafftige Geldstraffen gesatzt, Do sichs aber zutruege, das vberfahrunge sehr mutwilligk vnndt groß oder vielfaltig wehre, so sol die Buesse nach erkentnus auch erhohet, oder die freueler auff vnserm oder vnserer Rethe beuhel am leibe gestrafft oder aber vorweiset werdenn.

80. Artickul.

Von Armen die vorbrochen haben, vndt keine geldbuesse geben können.

Welche personn, die straffe vorburth hette, so arm wehre, das sie dieselbe straffe nicht erlegenn

konte, die sol dafur in dem halseisen an dem Rathause stehenn oder eine Zeidtlangk im gefengnus sitzenn, oder aber die Stadt reumen, nach erkentnus des Rats.

Ende des Vierten Buchs.

BrauOrdnunge.

Erstlich sol niemandt vor einen Brauer angenommen, oder zum Brauen zugelassenn werden, er gebe dan funffte halbe schock geschoß aufs Rathhauß, vndt habe eine bequeme gelegene behausunge vndt stedte zum meltzen vndt Dörren.

Zum andern auf den tagk Michaelis oder balde darnach sollen alle Burger so brauer sindt auff dem Rathause zusammen kommen, vndt sich alda vornemen lassenn, welcher das Jhar hinauß brauenn vndt die Reige außhalten wil oder nicht.

Zum dritten, wer also das brauen zusagt, vndt eingezeichnet wirdt, der sol seine Stedte oder loß, so offt Jhnen die Reige betriefft, brauen, thete er das nicht, so sol ehr ein pfundt groschen zur straffe erlegen, vndt des brauens vorlustigk sein, bis das man von neuem lose.

Zum Vierden, wer auff den tagk Michaelis oder darnach, wann die Brauer also wie obste-

her

het beyeinander sein, das brauen absaget, oder nicht annimmet, der sol das gantze Jhar auff den kauff zu brauen nicht zugelassen werdenn.

Zum Fünfften, sol keinem erlaubet werden, auf sein ehelich beylager einen gebrau zu thun, ehr sey dan ein brauer oder ein brauers Sohn, vndt erlange es, doch sol ehr dagegen seinen nechsten brau vorsitzenn.

Zum Sechsten, do die brauer vber die helffte vor Michaelis hettenn vmbgebrauet, so sollen die neuen Brauere mit Jhrem brauenn verziehen, vom neuen Anfange bis zum Ende an Jhr loeß.

Zum Siebenden, sol das brauenn nach dem loeß gehen vndt ein neuer Brauer allewege hinten ann daß loß Register geschriebenn werdenn.

Pfannmeister Ordnung.

Erstlich auff den tagk Michaelis oder balde hernach wann alle brauere wie vorgemeldet, beyeinander sein, sollen sie zwene pfanmeistere Jherlich ordenen, vndt denselben bey ihren pflichten beuhelenn ein sonderlich vleissigk Auffsehen zu haben, damit gutte ordnunge gehalten werde.

Zum andern, sollen die geordente Pfanmeistere schuldigk sein das brauen nach der reige vermuege des loeß Registers ordentlich vndt wie sich geburt in der Zeidt zu bestellenn.

Zum dritten, wan es die gelegenheidt der Zeidt vndt des bierkauffes erfoddert, muegen

die Pfannmeistere der gebrauzahl zulegen oder abnemen, doch mit wissen des Rats.

Zum Vierdenn, weme durch die Pfanmeistere zuentbotten vndt beuholen wird zu brauen, oder sol vnterstören lassen, auff den tagk vndt die Zeidt als es ihme angezeiget ist bey straffe 5 gl.

Zum funfften, Es sol niemandt vnterzustören durch die Pfanmeistere erlaubet oder sonst vorstadtet werden, ehr habe dann zuuorn das braugelt sampt den Zinse, ob ehr dessen etwaß von vorigen gebraue schuldigk were, dem Rathe vberantworttet.

Vom Eingiessen vndt Maltzmachen.

Erstlich sol ein jeder brauer nicht ehe dan auffen Abent Exaltationis crucis gersten begiessenn anfahen, vndt den Abent Inuentionis Crucis wiederumb auffhören.

Zum andern, sol keinem zu Meltzen auff den kauff oder Tausch vorstattet werden, ehr sey dan ein brauer vndt halte die reige vndt Ordnunge des brauens bey vorlust des Maltzes.

Zum dritten, Welcher brauer Maltz derren wil sol es beim tage verrichtenn, bey der nacht aber gantz vndt gahr vnterlassen bey straffe des gehorsams.

Zum vierdenn, welcher brauer Maltz derren lest, der sol bey der Darre allewege einen stuntzen

oder

oder Zober mit wasser finden lassenn, bey straffe funff schillinge.

Zum funfften, Kein neue Maltz sol vor Michaelistagk vorbrauet werdenn, es wehre den gebrechen am alten Maltze vndt wurde vom Rathe sampt den pfanmcistern neue Maltz zu brauenn vorlaubet.

Zum Sechsten, Wan einer nach Michaelistage mit neuem Maltze auff seinen satz were fertigk worden, deme sol damit zu brauenn ungeweigert sein.

Zum Siebenden, Es sol kein frombde Maltz alhier vorbrauet werdenn bey straffe zehen gulden, es were dan scheinbarlicher mangel in der Stadt, vndt wurde vom Rathe sampt den pfanmeistern nachgelassenn.

Wie viel man Maltz vndt Hopffen nemen vndt darauff brauen sol.

Erstlich, wan einem vnter Zustören beuholenn ist, der sol inn der Mühle beywesens des geschwornen braumeisters Funff Marckscheffel tugliches Maltzes, mit einem darzu sonderlichen geometen kubbel gewehrenn, nicht weniger oder mehre bey straffe zehenn Marck, (eine Marck ist 12 gl.)

Zum andern, von Exaltationis Cucis bis Inuentionis Cucis, sol man nemen zu einem Je-

den gebrau Funffzehen grosse Modios hopffen, sonsten aber von Inuentionis bis Exaltationis achzehenn.

Zum dritten, die Anzahl der funff Marcktschefel Maltzes wie obstehet, sol zu keiner Zeidt geendert werden, dem hopfen aber sol man abnemen vndt zulegen, nach erkentnus des Braumeisters, doch sol auch diß ohne wissen des Raths vndt gemeiner brauerschafft nicht vorgenommen werdenn.

Zum vierden, an dem Bierbottiche in der hohe, sol ein Zeichen vndt loch gemacht werden, daran der Braumeister mit giessen zu wenden habe.

Zum Funfften, auff solch Maltz vndt hopffen wie Obstehet magk der Brauherre zehen geometer fasse zwo thonnen vndt eine halbe thonne außziehen vndt vorkauffen, daruber nichts mehr, bey vorlust seines brauens das Jhar vber.

Zum Sechsten, ein Jeder der da brauet, sol eine gantze oder antderthalben, oder zwo pfannen vol koffent, nach beuhel der pfanmeistere machen, den wol kochen vndt sieden lassen, dem Armen zu gutte.

Zum Sibenden, Sol ein Jeder Brauer, wan ehr abgebrauet hatt, nicht mehr dan zwene Zober vol koffents heimtragen lassen, vndt den andern vorkauffen oder vorgeben, bey straffe einer Marck.

Vom

Vom Braugefesse vndt dasselbige zu reinigen.

Erstlich sol ein Jeder brauer zehen eigene gerechte vndt geomete fasse zwo thonnen vndt eine halbe thonne haben. Bey welchem aber vngerechte fasse befunden, sol vmb zehenn Marck gestrafft werdenn. (eine Marck ist 12 gl.)

Zum andern, Welcher brauer die Bottiche, kubbel, pfanne, Rinstein vndt andere Braugefesse vngereiniget im Brauhause liegenn oder stehenn liesse, oder daß gekehrich vndt stroe, vor das brauhaus schutte, vndt nicht vor das thor truge, der sol eine Marck zur buesse geben.

Zum Dritten, Damit die gehre Bottiche, in den kule kammern, nicht zu lechen, sondern in guttem wesen bleibenn sol hinfurder ein bottich vmb den andern zuuu kuhlen vndt gehren gebraucht werdenn.

Zum vierden, die Braumeistere sollen Eydthafftigk seinn vndt einem Jeden das seine mit treuem vleisse zu gutte machen, auch drey pfannen vol meusches, wan es begeret wirdt kochenn vnndt sich in deme nicht sperrenn.

Vom Bier Kauffe.

Es sol der Bierkauff durch den Rath vndt gemeine Brauerschafft zweymahl im Jhare, als auff Allerheiligen, vndt Ostern vngefehrlich nach

dem einkauffe der Gersten vndt hopffens ziemlicher weyse geordent werden.

Zum andern, wie der bierkauff geordent vndt gesatzt wirdt, demselben gesatzten kauffe nach, sol sich ein Jeder Brauer halten, vndt sein bier bey straffe zehen Marck nicht eines groschen theuerer oder baßfeyler vorkeuffen, es were dan das es Jhme gantz vndt gantz vmbgeschlagenn, so mochte ehrs etwas wolfeyler gebenn auff das ehr gentzlichen nicht am schadenn.

Zum Dritten, Wan einer bier auff wirdtschaffte vorkeuffen wurde, der sol dem keuffer gahr nichts am kauffe erlassenn, oder zugebenn, alleine do ehr zu den ehren, darzu das bier gebraucht gebetenn wirdt, Magk ehr dem breuttigam mit einenn ziemlichen braudtschillinge vorehren, welcher aber das vbertrette vndt eigentlich hinterkommen wurde, sol ein faß biers vorfallenn seinn.

Zum Vierden, Nachdeme von Altershero ein jeder Burger nach notturfft seine Haußhaltunge vor sich vndt seinn gesinndte ein haußbier brauenn magk, so ferne ehr eine tuchtige bequeme feuerstedte vndt eigene Darre hatt, daß das brauen ohne schaden vndt gefahr gescheen kan, als sol es damit nachmals vndt hinforder dermassen gehaltenn werdenn.

Aber die Jhenigen, die das gemeine brauen auff dem Rathhause annemen, so lange sie das haben vndt mit vben, sollen solche freyheidt hind-

an

an setzenn. Es wurde ihnen dann vom Rathe etwas im hause zu brauen, wan sich die ordentliche reige lange vorzuege, nachgelassenn.

Zum Funfften, Diejhenigen die das gemeine brauen nicht annemen, sondern sich des haußbrauens halten wollen, die sollen nicht macht habenn von ihrem haußbiere, etwas, wenigk oder viel in kannen, pflaschen, Logeln oder andern gefessen zuuorleihen noch zuvorkeuffenn, auch von keinem gaste einigen pfennigk nemen, were das thut, vndt vberkommen wirdt, der sol dieselbige freyheidt verlohrenn habenn, vndt derer nicht gebrauchenn, weil ehr in demselben hause wonet.

Vom Bierschencken.

Es sol einn Jeder nicht lenger den 14 tage schencken, Welchem nun sein bier in 14 tagen nicht abgehet, der sol vierzehenn tage inne halten, vndt darnach macht habenn, neben einem frischenn biere, wiederumb 14 tage zu schenckenn, gehet Jhme aber das bier zum andern male nicht abe, so magk ehr also lange offenn habenn bis ehr ausgeschencket ꝛc.

Zum andern, welcher das biermaß vber den vierzehen tagen einen tagk lenger vorhaltenn vndt den pfanmeisternn nicht zustellen wurde, der sol zwo Marck zur buesse gebenn, (1 ein Marck ist 12 gl.)

Zum drittenn, Weme das maß auff einen Sontagk, fur der mittags predigte ins haus bracht, vndt ehr also bier auffthun wurde, derselbe sol das maß, wo ehr die 14. tage nicht ausschencket auff den andern Sontagk ausgehendt den 14 tagen wiederumb vor der mittagspretigte vberantworttenn, vndt solchen nachmittagk im hause keine Zeche oder geste setzenn, bey straffe einer Marck.

Zum vierdenn, Es sol ein Jeder, wan ehr sein bier in keller bringet, einen hopffenn sies oder seye fur die thur setzenn, auff das frombde leutte wissenn, wo bier zuuorkeuffen, wer aber seinen hopffen sessen, ehe ehr das zeichenn ann die thur stecket hinwegk vndt abthun wurde, einen Marck zur buesse gebenn (ist 12 gl.)

Zum Funfften, Ein Jeder brauer sol einen eigenenn Keller habenn, Darein ehr sein bier legen möge, dann an frombde ortter sol Jhme solches zu legen nicht gestattet werdenn.

Zum Sechsten, Wer das Zeichenn nicht an der thur hatt, der soll kein Bier bey kannen, legeln, oder halben thonnen in die Stadt vorkeuffen bey straffe vier Marck.

Zum Siebenden, Weme die biermasse vormittage zugeschickt wordenn, der sol alßbalde den nachmittagk auffthun, sonst aber des folgenden morgens bey straffe zweyer Marck.

Zum Achten, welcher bier ausziehen wirdt, der sol keinenn gaste gestattenn mehr den drey

pfennige

pfennige zum zipfel zuuortrincken, bey straffe einer Marck, den frombden aber so das bier keuffenn vndt laden, sollen hiermit kein Ziel noch masse gesatzt seinn.

Zum Neunden, Wer sein bier vormittage fasset, der sol denselben tagk keine heffen den weinbrennern oder sonst vorkeuffenn. Do ehr aber nachmittage fasset, sol ehr sich solches vorkeuffens auch den folgenden tagk bis zur Vesperzeidt enthalten, bey straffe zweyer Marck.

Zum Zehenden, Welcher sein bier durch sich oder seinn Gesinnde mutwilliglichen felschen oder vorderbenn wurde, der sol ein Jharlangk des brauens beraubet seinn.

Zum Eilfftenn, Welcher vnrecht maß gebraucht, der sol in der herschafft straffe gefallenn sein.

Letzlich, so offt man die brauer zusammen foddernn wirdt, sol ein Jeder persönlich erscheinen, bey straffe einer Marck, ehr herte dan ehehafftige entschuldigunge, (1 Marck ist 12 gl.

Fleischauer Ordnunge.

Die zwene Martmeistere so Jherlich vom Rathe geordent vndt bestettiget werdenn, sollen auff das handtwergk der fleischauer ein besonder vleissiges Auffsehenn haben, daß sie tuchtigk viehe vorschaffenn vndt reine fleisch vorkeuffenn.

Wan

Wan es den Martmeistern oder auch dem Rathe gefelligk ist, sollen sie macht habenn, das viehe, ehr es geschlachtet wirdt, oder wan es geschlachtet worden, zu besichtigenn.

Deßgleichenn wan die Marcktmeistere oder der Radt wollen, muegen sie es Jedern fleischhauers wagen vndt gewichte besehen vndt auffziehenn, vndt sol sich dieses kein fleischhauer weigern noch beschweren. Ein fleischhauer der geschlacht, vndt fleisch zuuorkeuffen hat, es sey im hause, auff dem Marckte, oder in der scherren, der sol einem Jedenn, der keuffenn wil, ehr sey reich oder arm ein halb oder gantz pfundt nach seinem begehr vmb geburliche bezahlunge zu wegenn vndt sich in deme nicht weigern, bey straffe zweyer Marck. (eine Marck ist 12 gl.)

Kein Fleischhauer sol den keuffer nöttigen, beredenn oder zwingen, mehr oder weniger, oder auch etwas anders zu keuffen vndt anzunemen, dan Jhme gefelligk vndt gelegen ist.

Geschencke oder ander vortheil, sol ein fleischhauer vonn den burgern vndt andern nicht nemen, vmb deswillen, das ehr ihme etwas sonderlich guts auffhebe vndt beysetze, das ein ander zu keuffen vndt zu bezahlen erbottigk ist, bey straffe funff Marck.

Es sol kein Fleischhauer ein kalb abstechen oder schlachten das vnter vier wochen alt ist bey straffe funff Marck.

Fin-

Finnicht, vnuorschnitten saue vndt Eber auch andere vnreine fleisch sol nirgendt, dan auff dem Marckte in denn fleischbencken offentlich feyle gehabt werden, vndt allewege darbey ein Zeichen gesteckt, gehenget oder geleget sein, dadurch jederman erkennen muege, das es nicht reine oder rechtschaffenn.

Alles Fleisch, außgenommen kopffe, Klauen, gekruese, gehenge vndt leber, sol mit Rechtem gezeichnetem gewichte vndt wage ohne allen vortheil ausgewogen vorkaufft, vndt vmb ein gesatzt gelt gegebenn werdenn.

Der Rath vndt die Martmeistere sollen alle Jhar zwo ordentliche Taxation auff den fleischkauff setzen, als einmahl auff den Sontagk palmarum, das andere mahl auff Ioannis Baptistae.

Wan der viehekauff dermassen im Jhare geandert wurde, durch theurunge oder wolfeilen kauff, so sol dem Rathe vndt den Martmeistern frey stehen, den fleischkauff auch darnach doch ziemlicher weise vndt mit vnserm oder vnserer Rethe vorwissen zu setzenn.

Wie der fleischkauff auff die zwo ordentliche Taxation Zeidt oder sonst nach gelegenheidt, wie gemeldt gesatzt wirdt, demnach sol sich ein Jeder fleischhauer gehorsamlich haltenn.

Ob ein fleischhauer aus trotz vndt mutwillen sich des handtwergs ein Zeitlangk enthaltenn, vndt also Jhme furnemenn wolte, theuerern Kauff zu-

uorur-

uorursachen, der sol dernach einig fleisch zu haucnn vndt feyle zu haben nicht zugelassen werden, sondern des handtwerges beraubet seinn.

Ein { Gemest Rindtfleisch, Grase fleisch, kuhe fleisch, Schweinen fleisch, Schepsen fleisch, Schaff, Ziegenn, Bock } Fleisch

Ein { Ochsenkopf, schaftopff, Kalbeskopf, gekruese, Lebern, gehenge } Finnicht vndt ander vnrein fleisch.

Becker Ordnunge.

Die zwene Martmeistere, so Jherlich vom Rathe geordent vndt bestettigt werdenn, sollen auff das handtwergk der Becker ein sonderliches vleissiges Auffsehenn habenn, das die Stadt mit guttem Brodt wecken, vndt semmeln sters vorsorget sey.

Sie sollenn auch, oder der Rath, wan es Jhnen geliebet macht habenn in eines Jeden becken haus zu gehenn, daß brodt, semmeln vnndt wecke zubesichtigenn vndt auffzuziehen, oder zuwegen, wo sie dan das rechte gewichte nicht befinden, sol das brodt genommen, vndt den Armen leutten in das sichenhaus gegebenn werdenn.

Wer zum andernmahl bruchigk befunden wirdt, der sol des brodts, gleich wie angezeiget, vorlustigk seinn, vndt daruber dem Rathe einen guldenn zur straffe erlegenn.

Zum dritten mahl, So einer vnrecht befunden wirdt, sol ehr des brodts (wie zuuorn gemeldet ist) vorlustigk, vndt darueber dem Rathe drey gulden straffe vorfallenn seinn.

Wurde ehr aber das geburliche gewichte darnach auch nicht gebenn vnndt also zum vierdten mahl vorbrechenn, den sol bey vns vndt dem Rathe stehenn, Ob derselbige Becker das handtwergk treibenn sol ferner oder nicht.

Ein becker der alhier zu Greussenn das handtwergk treiben wil, sol dasselbe bey einem redlichen meister gelernet haben vndt solches beweisenn.

Alle Beckere alhier zu Greussenn, die das handtwergk treibenn wollenn, die sollen dem Rathe zusagen vndt angeloben das sie die Stadt mit brodt vorsorgen wollenn, bey straffe zehenn gulden, so offt an brodte mangel vndt gebrechen durch ihre schuldt vndt vrsache vorfellet.

Nachuolgend gewichte.

sol im brodt vndt semmel kauffe gegeben, vndt darwieder von niemande vorsetzlich gehandelt werden, bey vormeydunge vorgemelter straffe.

Wan der weissen gilt xv oder xvj gl. sol einn pfennig brodt gebacken ein pfundt haltenn.

Wan der weisse gilt xvij oder xviij gl. sol ein pfennig brodt gebacken haltenn viij viertel ij loth.

Wan

Wan der weisse gilt xix oder xx gl. sol ein pfennigk brodt gebackenn iiij viertel halten.
Wan der weisse gilt xxj oder xxij gl. sol ein pfennigk brodt haltenn 26 Loth.
Wan der weisse gilt xxiij oder xxiiij gl. sol ein pfennigk brodt haltenn 24 Loth.
Wan der weisse gilt xxv oder xxvj gl. sol ein pfennigk brodt haltenn 22 Loth.
Wan der weisse gilt xxvij oder xxviij gl. sol ein pfennigk brodt halten 19 Loth.
Wan der weisse gilt xxix oder xxx gl. sol ein pfennigk brodt haltenn 17 Loth.

Von dem Rocken.

Wan der Rocken gilt vij oder viij gl. sol ein pfennigk brodt halten ij pfundt.
Wan der Rocke gilt viij oder ix gl. sol ein pfennigk brodt haltenn vj viertel.
Wan der Rocken gilt x oder xj gl. sol ein pfennigk brodt haltenn v viertel ij Loth.
Wan der Rocke gilt xiij oder xiiij gl. sol ein pfennigk brodt haltenn v viertel.
Wan der Rocken gilt xv oder xvj gl. sol ein pfennigk brodt haltenn ein vfundt 6 Loth.
Wan der Rocken gilt xvij oder xviij gl. sol ein pfennigk brodt halten j pfundt j viertel.
Wan der Rocken gilt xix oder xx gl. sol ein pfennigk brodt halten 1 pfundt.
Wan der Rocken gilt xxj oder xxij gl. sol ein pfennigk brodt halten iij viertel vj Loth.

Wan

Wan der Rocke gilt xxiij oder xxiiij gl. sol ein pfennigk brodt haltenn iiij viertel.
Wan der Rocke gilt xxv oder xxvj gl. sol ein pfennigk brodt haltenn iij viertel.
Wan der Rocke gilt xxvij oder xxviij gl. sol ein pfennigk brodt haltenn xx Loth.
Wan der Rocke gilt xxix oder xxx gl. sol ein pfennigk brodt haltenn 18 Loth.

Wir Obgenante Günther vndt Hanns Günther gebruedere, Grauen zu Schwartzburgk, hernn zu Arnstadt vndt Sunderßhausenn ꝛc. Haben vnsern Lieben Getreuen dem Rath, Burgern vndt einwohnern zu Greussen, vornemlich aber gemeinem nutze der Stadt zu gutte vmb ordentlicher Regierunge willenn diese vorgeschriebene Statuta wilkohr vndt satzunge gegebenn vndt bestettiget. Doch wollen wir vns vndt vnsern nachkommen vorbehalten haben, die zu andern, zu wenigern, zu mehren, außzulegen, zu interpretiren zu abrogiren, oder darwieder zu dispensiren nach gelegenheidt der geschichte vndt person zu Jedderzeidt auß billigenn vrsachenn. Vrkundlich haben wir Graff Gunther vnser Insiegil, welches wir Graff Hans Günther auch hiermit gebrauchen thun, fur vns vndt vnsere Junge vnmundige Bruedere wissentlichenn an diese Statuta hengenn lassenn. Gescheenn nach Christi vnsers liebenn hern geburth Funffzehen hundert vndt im Sechs vndt Funffzigstenn Jhare, am tage Michaelis ꝛc.

Sontags nach Galli den 18 Octobris, Anno domini 1556. Haben die wohlgeborne vndt Edle hern hern Gunther vndt her hans Gunther, gebruedere, Graffen zu Schwartzburgk hern zu Arnstadt vndt Sundershausen ꝛc. Meine gnedige Graffen vndt hernn dieser Statuten Original eigener person auff den Ratsbodem zu Greussen confirmiret vndt bestettiget, der liebe Gott gebe seine göttliche gnade darzu, Amen.

V.

Ordnung und Statuta der Churfürstl. Sächs. Stadt Langensalza vom J. 1556.

Es ist eigentlich dreyerley, was ich bey der Bekanntmachung der Langensalzaischen Statuten zu erinnern habe.

Wenn man besonders auf derselben Eingang siehet, so sollte man glauben, daß Langensalza vor dem J. 1556. keine Stadtrechte gehabt und es wird ausdrücklich daselbst angegeben, daß die Bürger und Einwohner kein gewis Stadtrecht oder Willkühr gehabt; allein es ist dieses nicht andem und man kan aus dieser Versicherung sehen, wie wenig man auf solche Nachrichten bauen kann, wenn man gleich glauben sollte, daß

selbige auf Acten selbst sich beziehen und den grösten Glauben verdienen sollten. Es kommt alsdenn ungemein viel darauf an, was man unter einem gewissen Stadtrecht und Willkühr verstehet, wenn die Frage, ob dergleichen vor der Verfertigung der neuen Statuten vorhanden gewesen sey, oder nicht? aufgeworfen wird und dienet das, was ich von diesen Statuten angeführet, zu einem solchen Beyspiel, da namens des Landesherrn selbst ob angezeigte Bemerkung geschiehet und gleichwohl in dem alten Lauchischen Statuten, wovon ich das Original selbst in Händen habe; eine Abschrift aber Herr D. Francke 1) bekannt gemacht, es ausdrücklich heiset, daß die Stadt Lauche mit den Rechten der Stadt Salza versehen worden. Es sind selbige aus dem funfzehenden Jahrhundert und eben so gab Landgraf Friedrich der fromme, Balthasars Sohn, im J. 1421. dem Städtgen Thomas Brück Stadt und Weichbildsrecht, gleich Langensalza 2). Nun weis ich zwar sehr

1) in den neuen Beyträgen zu den Geschichten Staats Lehn und Privatrechten der Lande des Hauses von Sachsen, s. 103.

2) Riccius in dem zuverlässigen Entwurf von Stadtgesetzen, B. I. cap. 14. §. 6. s. 246.

sehr wohl, daß man nicht allemahl unter den Gerechtsamen einer Stadt, von welchen wir finden, daß sie einer andern verliehen werden, die Privatrechte zu verstehen habe und ist daher noch immer, ob die bekannte Stelle des **Arnolds** von Lübeck 3) worinnen er, daß Herzog Heinrich der Löwe den Lübeckern die Rechte der Stadt Soest verliehen, meldet, von den Privatrechten zu erklären sey? unter den Gelehrten ungewis: allein in Ansehung der Langensalzaischen Rechte getraue ich mir zu behaupten, daß auch unter denselben die Privatrechte zu verstehen, wenn wir nur bey den alten Lauchischen Statuten stehen bleiben und in denselben vieles antreffen, was auch in den dermahlen im Druck erscheinenden Statuten enthalten. Es ist merckwürdig, was in dem art. 27. versehen, da in demselben, daß erst alle unter Bürgern vorfallende Streitigkeiten vor den Rath gezogen werden sollen, versehen ist: in dem Lauchischen Statuten aber heist es 4): „Item ouch „en sall keyn Burger den andern vor-

3) Libr. II. cap. 40. in **Leibnitzens** Script. rer. Brunsuic. Tom. II. p. 651.

4) in **Franckens** neuen Beyträgen, Th. I. S. 105.

„gerichte beklayn, her habe en dannen „vor erst vor deme Rathe gehabt.“ Eben so finde ich in dem art. 56. auf eine muthwillige Ableugnung einer Thathandlung eine Strafe von 60 Schillingen gesezt und in den Lauchischen Statuten finden wir nicht weniger hier eine besondere Strenge in dem es daselbst heiset: 5) „gesche es dannen, „daz eyner vor deme Rathe neyn spriche und „dornach vor deme gerichte bekentte derselbige „ist nicht wirdigk daz man en vor eynen mide„burger nennet, Sundern man soll en noch „zwispeldiger tzungen hertlichenn strafen“ Nicht weniger findet sich zwischen den Langensalzner Statuten, art. 21. und den Lauchischen Statuten, so viel den Rathhausfrieden anlangt, eine besondere Uebereinstimmung und da in dem achtzehenden Artickel eine weitläuftige Verordnung von der Verachtung des burgerlichen Gehorsams, enthalten: so ist sie dem ziemlich angemessen, was ebenfals in den Lauchischen Statuten vorkommt, indem es heiset 6) „ginge her „dannen in sulchen Gehorsam nicht, addir „abher, in den gehorsam gegangen wir „vnnd ginge ane sunderliche loube, den Ratiß-

5) Ebendas.
6) S. 109.

„Ratißmeistern vnnd Rathiß widder dariß,
„den hildet man vor eynen vngehorsamen
„burger vnde man mechte sich darvmb zu
„ihme haldin je nach jrkenntniß des Rathis
„zu straffen.“ Erwegen wir darneben, wie die Langensalzaischen Statuten vor vielen andern besonders darinnen sich auszeichnen, daß sie nicht allein eine Menge rechter alter rechtlicher deutschen Redensarten, sondern auch der Sache nach, verschiedene alte deutsche Rechtsprincipien in sich fassen, welche sonst in den Stadtrechten dieses Zeitalters nicht vorkommen, so kann ich hieraus nichtanders schliesen, als daß auserdem Sachsenspiegel, dem der Verfasser immer sehr getreu geblieben, ein altes Langensalzaisches Stadtrecht die Quelle dieser Statuten gewesen 7); inzwischen vielleicht selbiges schon damahlen ziemlich auser den Gebrauch gewesen und man um deswillen in Ermangelung eines gewissen

7) Es mag nun dieses entweder zu der Zeit, da die Herren von Salze, oder alsdenn, da die Landgrafen von Thüringen nach deren Abgang diese Stadt beherschet, aufgesezt worden seyn. Der erstern wird schon in ältern Urkunden erwehnet, und finden sich dergleichen in Eckstormii chronic. Walckenried. p. 57. und Leückfelds antiquit. Walckenried. I. p. 410. wie auch Sagittarii historia Gothana, p. 92.

Stadtrechts, oder Willkühr für den Grund der Verfertigung der neuern Statuten ausgegeben.

Es ist sodann zweytens nicht aus der Acht zu lassen, daß man so viel von dem Proces in diesen Statuten antrift. Dasjenige, was hievon darinnen enthalten, hat vorzüglich meine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und ich schmeichele mir auch um deswillen dem Publico einem Dienst damit, daß ich diese Statuten bekannt mache, erwiesen zu haben. Sonst pflege ich immer schon bey den Statuten dieses Zeitalters das, was vom Proces darinnen vorkommt, zu überschlagen und ist wahrhaftig wenig in des Saurii Sammlung alter Proces und Gerichtsordnung, was den Kenner des deutschen Rechts intreßiren kann; allein die dieserhalb in den Langensalzaischen Statuten angenommenen Säze sind um deswillen einiger Aufmerksamkeit würdig, weil sie so vieles von den alten deutschen Proces in sich fassen, gleichwohl auch schon manches aus den Canonischen und römischen Recht berühren und daher, wie leztres das erstere hierinnen nach und nach verdrungen, ungemein schön zeigen. Da ich in den Anmerkun-

merkungen schon die vornehmsten Stellen, die dieserhalb merkwürdig sind, ausgezeichnet habe, so beziehe ich mich hierauf und bemerke nur dermahlen, daß der Unterschied zwischen der Appellation an den Landesherrn und der Ziehung eines gestraften Urthels an das Oberhofgericht, welcher auf das genaueste aus einander gesezt worden, meine Leser von der Richtigkeit dessen, was ich hier angemerkt, besonders überzeugen wird. Wären diese Statuten ein achzig Jahr später entworfen: so würde bey der alsdenn vorhandenen allgemeinen Processordnung wohl schwerlich so viel vom Proces in denselben vorgekommen seyn: allein damals war es gar nicht überflüßig. Es waren zwar die beyden Hofgerichte zu Leipzig und Wittemberg 8) versehen: allein die niedern hatten, wie Hr Hofrath **Sommel** 9)

8) Die älteste Ordnung das Chur und Fürstl. Oberhofgerichts zu Leipzig und Altenburg hat **Schörtgen** und **Kreysig** in der diplomatischen Nachlese der Historie von Obersachsen, Th. I. S. 18. herausgegeben. Sie erschien zu Anfang des sechszehenden Jahrhunderts. Ihr folgte die Hofgerichtsordnung zu Wittemberg, vom J. 1529. und im J. 1548. die zu Leipzig. Beyde finden sich in dem Codice Augusteo, Tom. I. p. 1279. und 1331.

9) Litteratura iuris, p. 161.

ganz recht erinnert, gar nicht eine ordentliche Norm, wornach sie sich richten konnten. Hartm. Pistor entwarf zuerst eine Processordnung und es kam selbige ehe nicht, als im J. 1622. zu Stande. 10).

Endlich mus ich bemercken, daß Dan. Eysebius Christiani unter dem Vorsiz des Herrn Prof. J. Heinrich Meier eine Disputation de statutis Salzensibus et successione coniugum iuxta ea, zu Erfurth 1721. vertheydiget hat; das Original aber von diesen Statuten ist nicht mehr vorhanden, sondern soll, der Sage nach, im dreyßigjährigen Krieg verlohren gegangen seyn. Das Exemplar, von welchem hier dieser Abdruck erfolget, ist mit den ältesten Copien, welche in dem Langensalzaischen Rathsarchiv sich befinden, von dem Herrn Steuerrath und Burgemeister Reinhardt zu Langensalza verglichen worden und er hat sich durch dieses wahre Verdienst nicht allein mich, sondern das ganze Publicum verbindlich gemacht.

10) Hommel, am a. O.

Ord-

Ordnung und Statuta

der Churf. Sächs.

Stadt Langensaltza

confirmiret und bestätiget von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren Augustus Hertzogen zu Sachsen, des Heil. Römischen Reichs Ertz Marschalln und Chur-Fürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. Unsern gnädigsten Herren. ꝛc.

Anno. 1556.

Confirmatio.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus Hertzog zu Sachßen des heil. Römischen Reichs Ertz Marschall und Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, und Burggraff zu Magdeburg ꝛc.

Hiermit gegen Männiglichen bekennen und thun Kund, vor Uns und Unsere Erben und Nachkommen, Nachdem Unsere lieben getreuen Bürger und Einwohner Unser Stadt-Saltza bißhero kein gewiß Stadt-Recht oder Willkühr gehabt,

gehabt, daraus denn nicht alleine in großen wichtigen, sondern auch in gemeinen und geringern Sachen, allerley beschwehrliche Weitläuftigkeit und Rechtfertigungen sich geursachet und dadurch die Partheyen offtmahls in Unvermögen und äußerste Armuth gediehen. Damit aber forthin solche Unrichtigkeit verhütet, auch Unsere Unterthanen Schaden und Benachtheilung abgewandt; Als haben Wir Unsern lieben getreuen, denen dreyen Räthen Unserer Stadt Saltza auferleget sich mit gutem Bedacht, auch mit Rath und Bedencken der Rechts-Verständigen, Einer Wüllkühr und Stadt-Rechts in Fällen, so sich bey Ihnen vielfältiglich zutragen, zu vergleichen, und Uns die selbigen zuverlesen zu confirmiren und zu bestätigen, unterthäniglich vorzutragen, welchem zu Folge gedachte drey Räthe Unserer Stadt Saltza Uns ettliche Articul, derer Sie sich hinfort vor Ihrer Stadtrecht und Willkühr zu gebrauchen bedacht und Sie vermeinen Unsern Bürgern und Einwohnern daselbsten beförderlich und nützlich seyn, über antwortet, und hierauff unterthäniglich gebethen, ihnen dieselbigen Gnädiglich zu bestätigen. Wann Wir denn iederzeit geneigt gewesen und noch Unserer getreuen und gehorsamen Unterthanen Nutz und gedeyen gnädiglich zu befördern, und denn solche Articul die Wir durch Unsere Statliche Räthe mit Fleiß erwegen, berathschlagen und an etlichen Orthen verbessern laßen, immaßen hernach zu befinden,

den

den Rechten auch der Billigkeit gemäß und zu gemeiner Unserer Stadt Saltza Bürger und Einwohner auffnehmen und Wohlfarth ersprießlich und Nützlich seyn Vermercken, So haben Wir dieselbigen aus Unserer Churfürstl. Macht und Gewalt Gnädiglich confirmiret, und wie hernach folget, bestätiget.

Articul. 1.

Ordnung und Statuta welcher maaßen es in der Stadt Salza mit der Succession und Erbschafft zunehmen soll gehalten werden, und erstl. in der niedersteigenden Linie.

Stirbt iemand in der Stadt Saltza ohne Testament und läst hinter sich einen oder mehr seiner Ehegebohrnen Söhne oder Töchter, sie seynd der väterlichen Gewalt unterworffen oder nicht,*) so sollen Sie zugleich mit ausschließung

*) In den Niedersächsischen Landen wurde ehedem bey der Erbfolge zwischen den Kindern, die in der Wehre und denen die nicht in der Wehre waren, ein Unterschied gemacht und leztere so lange, als von ersteren einige vorhanden, von der Erbfolge die Eltern ausgeschlossen. Es finden sich davon in den alten Lübeckischen, Hamburgischen, Lineburgischen uud andern Rechten die deutlichsten Spuren, und ich kan Kurze halber mich lediglich auf

schließung aller andern Erben, als in auffsteigender oder Seitshalben Linien vorhanden stehen Ihren Vater oder Mutter erben. Ob einer stürbe und Verließe hinter sich Söhne oder Töchter, und benebens denselben Sohnes oder Tochter Kinder so sollen dieselbigen Sohns oder Tochter Kinder in den GroßVäterlichen und Großmütterlichen Gütern mit ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester in die Stämme succediren, daß ist also viel Erbesnehmen, wie viel ihr Vater oder Mutter, wenn Sie noch am Leben wären genommen hätten, zu gleich Erben. Wo aber ihr Vater oder Mutter beym Leben abgetheilet würden, so sollen Sie die Güther (damit ihr Vater oder Mutter abgesondert sind) wiederum einbringen, oder ihnen so viel an der verledigten Erbschafft laßen abziehen, sie hätten sich denn künfftiger Erbschafft eydlichen verzogen und mit ausgedruckten Worten begeben. Wo einer stürbe und ließe nicht Kinder des ersten grads, als Söhne und Töchter,

auf das beziehen, was der berühmte Hr **Dreyer** in der Sammlung vermischter Abhandlungen, Th. I. S. 97. vorträgt: inzwischen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Verordnung, nach welcher diejenigen Kinder, welche in der väterlichen Gewalt sich nicht befinden, denen, die derselben annoch unterworfen, gleich gestellet werden, auf oberwehnten Unterschied sich beziehet. Hievon hat wohl der Verfasser nichts gewust, und er hatte vielmehr lediglich auf die alte römische Erbfolge sein Absehen.

ter, sondern Sohns und Tochter Kinder, dieselbigen seynd gleicher Gesippe, als Kindes Kind oder ungleicher Gesippe als Kindes Kind und Kindes Kindes Kind, und so fort, dieselbigen sollen zu gleicher Theilung in die Stämme mit ein ander erben, und nicht mehr nehmen denn ihr Vater oder Mutter geerbet hätte.

2.

Wie die Erbschafft über sich in auffsteigenden Linien befället wird.

Stirbet einer und läßet keine Erben, in absteigender Linien als Sohn und Tochter, Kindes Kind und so fort, sondern einen Vater, als denn erbet der Vater sein Kind, hat aber der verstorbene Sohn keinen Vater, sondern eine Mutter, so fället des Sohns oder Tochter Erbe seiner Mutter in den Schooß, *) und schleust aus,

*) Das Erbe der Tochter fällt der Mutter in den Schoos, ein rechtliches Sprichwort, so aus den deutschen Rechten zu erläutern. Es ist eigentlich eine sächsische Redensart, und es findet sich selbige unter andern in Stadtrecht von Budißin, art. I. cap. 4. in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land und Stadtrechten Th. II. S. 19. und es hat Joh. Flor. Rivinus de successione matris ex statuto Budissinensi, vulgo: Schosfall, Leipzig 1735. besonders gehandelt. Hr Hofr. Eisenhard ist in den Grundsätzen der deutschen Rechte in Sprichwörtern, Abtheil. III.

aus, aller andere auffsteigende Erben, und die so seits halben stehen, Ginge einer Todes halben abe, und ließ keinen Vater und keine Mutter, sondern Großvater oder Großmutter oder ihr eines allein von Vater oder von Mutter die nehmen das Erbe zugleich, und schließen aus alle andere die auswarts stehen, also sollen auch ausgeschloßen seyn durch den Großvater und Großmutter der Ober Elter Vater und Ober Elter Großmutter gleicher gestalt es denn also lange die auffsteigende Linie währet, soll gehalten werden.

3.

Wie sich Erbe auswärts in die Seit Linien verfällen thut.

Stirbet einer und läst niemandts in ab oder auffsteigender Linie, als Söhne, Töchter, Vater, Mutter und so fort, sondern Bruder und Schwe-

§. 3. S. 256. der Meinung, daß unter dem mütterlichen Schos überhaupt Eltern und Großeltern verstanden werden, allein dieses getraue ich mir nicht zu behaupten. Es beziehet sich dieses Sprichwort lediglich auf die mütterliche Erbschaft, und wenn man erweget, daß sonst Eltern von der Verlassenschaft ausgeschlossen wurden, wie ich in den principiis iuris Germanici in successione adscendentium feudali, §. 7. sqq. mit mehrern ausgeführt: so läßt sich auch gar leicht urtheilen, wie das Sprichwort: kein Guth stirbt zurück, das in dem Kedinger Landrecht, Tit. 16. §. 1. angetroffen wird, weit älter sey, als das vorhin gedachte.

Schwester von voller Geburth, als denn erben dieselbigen ihren verstorbenen Bruder oder Schwester zugleich und schließen aus, Bruder und Schwester von halber Geburth, das sindt Stieff Brüder und Stieffschwestern auch Brüder und Schwester Kinder von voller Geburth. Wo einer stirbt und ließe keinen Bruder oder Schwester von voller Geburth, sondern einen halben Bruder oder Schwester, derselbige halbe Bruder oder Schwester soll vor allen andern die Seitshalben stehen, das Erbe nehmen. Wo aber einer eines vollen Bruders oder Voller Schwester Kind und einen Stieff Bruder oder Stieff Schwester verließe, so sollen dieselbigen zugleich erben, doch daß die Bruder und Schwester Kinder nicht mehr nehmen denn ihr Vater oder Mutter Bruder geerbet hätte. Da einer Verstirbt und ließet zweyer Brüder oder Schwester Kinder von voller Geburth, sollen dieselbigen nach Personen Anzahl in die Häupter und nicht in die Stämme hinfort Erben *). Ob einer verstürbe und keine Brüder oder Schwestern von voller oder halber Geburth, auch keine Brüder oder Schwester Kinder hinter sich verlaßen würde, alß denn welche Personen sich seithalben, es

*) Dieses ist wieder den deutschen Rechten völlig gemäs; und ziehlt auf das Sprichwort: Mannig Mund, mannig pfund; inzwischen auch ist es dem römischen Recht und besonders der Novelle 118. Cap. 3. nicht zu wider.

es sey ein Schwerd oder Spillmagen der Gesippe näher ziehen würde, der nimmt auch das Erbe. Ist ihrer aber viel in gleicher Gesippe, so nehmen Sie das Erbe zu gleich, doch nach den Häuptern und Personen. Verstirbt einer und läst nach ihm Vater oder Mutter, Bruder oder Schwester von voller Geburth, und einen halben Bruder oder halb Schwester, ungeachtet daß dieselbigen gleichen Grad stehen, so erbet doch der halbe Bruder oder die halbe Schwester vor Vater oder Mutter Bruder oder Schwester. Läst einer seiner Mutterschwester oder Bruder von von voller Geburth, und seines Vaters Bruder oder Schwester von halber Geburth, so sind seiner Mutter Schwestern oder Brüder von voller Geburth näher denn seines Vaters Schwester oder Bruder von halber Geburth.

Wenn einer stirbt und läst seiner Mutter Schwester oder Bruder, und seiner Schwester oder Bruders-Söhne, so erben dieselben zu gleich. Wo einer hinter sich verließe seines Vaters Schwester-Tochter oder Sohn dieselbigen auch zu gleich ꝛc. Da einer hinter sich seiner Mutter Bruder oder Schwester und seines Vaters Schwester oder Bruder-Sohn verließ, so erben seiner Mutter Brüder oder Schwester vor seines Vaters Schwester oder Brudes Sohn.

4.

Wie sich die Eheleuthe befällen und mit ihren Kindern vertheilen.

Wenn sich Mann und Weib zu sammen Verehlichen und in demselbigen Ehestande Kinder gewinnen, stirbet darnach das Weib, so fallen des Weibes Güter alle sammt beweglich und unbeweglich nichts außgeschloßen, des Eigenthums halber auf die Kinder, davon behält der Ehemann solcher Kinder Vater sein Lebelang die Leibzucht und Frucht-Nießung, doch daß er dieselbigen Güter unvermindert den Kindern zum besten, in Beßerung und baulichen Wesen erhalte, auch die Kinder darvon biß sie erwachsen, und Leuthen dienen mögen aufferziehe und wo eines oder mehr mit seinem guten wißen und Willen zum Ehestande greiffen würde, daß er deme oder denen seines wohlgefallens **Väterliche** Hülffe bezeige, Würde sich aber der Vater selbst anderweit wiederum verehlichen, so muß er den Kindern die halbe Leibzucht und Fruchtnießung aller ihrer Mütterlichen Güter von Stund abtreten, einräumen und folgen laßen, davon möchte er das jenige, damit er die Kinder zu Ehren ausgesetzt nicht abkürtzen. Gleicher Gestalt soll es auch, ob einem Manne sein ander, drittes oder Vierdtes Weib, damit er Kinder gewonnen, verstürbe, gehalten werden, wenn er denn darnach Todeshalber auch abgehet, so erlediget sich

die Leibzucht und FruchtNießung der Kindern, welchen der Eigenthum der Güther von wegen ihrer Mutter zuständig, was aber in erster, anderer driter oder vierdter Ehe durch Mann und Weib erworben, und erübriget, sambt seinen eigenen auferstorbenen und eingebrachten Beweglichen und unbeweglichen Gütern, die er biß in seinen Todt unvertheilet gehabt, und behalten, dasselbige bringet und fället er auf aller Ehe Kinder nach Personen Zahl zugleich, davon hätte sein letztes Eheweib, ob er das hinter sich und von demselben keine Kinder nachlaßen würde, zur helffte die Leibzucht und Frucht-Nießung, als lange es im Leben, unverhindert zu gebrauchen, und die Kinder als durch den verstorbenen ihren Vater zu den Ehren außgestattet, müsten wenn sie sein Erbe mit den unbestatten nehmen wollen, was sie empfangen wieder einbringen, oder aber an ihrem Antheil fallen und abkürtzen laßen. Alles das in dem nähesten Capitel; von dem Ehe-Manne oben gemeldet und verordnet ist, das selbige soll auch gleichfalß von den Eheweibern, und was von den Eheweibern gesetzet, wiederum von den Ehemännern verstanden und gehalten werden.

5.

Von absterben der Eheleuthe ohne Kinder.

Wenn Zwey Eheleuthe ohne Kinder von ein-

ander

ander versterben, so behält der bleibende Theil alle Güther liegende und fahrende, nichts ausgeschloßen, sein Lebenlang. Nach des letzten Absterben aber fallen die liegenden Güther wiederum auf iedes Theil Freundschafft daher sie kommen. Die Beweglichen und fahrenden, desgleichen die erzeigten und erworbenen Güter sollen auf beyderseits Freundschafft zu gleich erben und fallen *).

6.

*) Diese Verordnung ist lediglich aus den deutschen Rechten zu erläutern, und also aller Aufmerksamkeit werth. Es wird das Recht, welches man einem Ehegatten in Ansehung des von dem andern verlassenen Vermögens auf dem Fall, wenn er ohne Kinder verstirbt, beygelegt, blos auf den Niesbrauch eingeschränkt. Allem Ansehen nach geschiehet solches aus dem Grund, weil der Sachsenspiegel lediglich von Mann und Weib, daß sie nur bey ihren Leben kein gezweyetes Gut haben, B. I. art. 31. behauptet. Wann gleich Herr von Ludwig Tom. II. opusc. miscellor. p. 1302. sqq. annoch zweifeln will, ob letztere Worte ächt: so haben wir doch hiezu bey der Uebereinstimmung der Handschriften keine Ursach. Diese Einschränckung hatte besonders in Thüringen die Wirkung, daß der Ehegatte blos mit dem Niesbrauch zufrieden seyn muste, wenn er in den Witwenstand versetzet wurde. So findet sich eine ähnliche Verordnung in den Salfeldischen alten Statuten, art. 167. Th. I. dieser Beyträge S. 54. und eben dergleichen ist in den Orlamündischen Statuten, Th. II. S. 72. und den Franckenhäusischen, B. III. art. 38. desgleichen

6.

Von Gerade und Heergewette.

Es sollen alle und iegliche fahrende Haabe und bewegliche Güther, wie die genennet nichts ausgeschloßen, zu Erbe gezogen und gerechnet werden davon weder Heergewette noch Gerade gefordert oder gegeben werden darinnen aber die von Adel als in der Stadt Saltza verstorben möchten, mit nichten begriffen oder gemeinet seyn.

7.

Von Bedenckzeit die Erbschafft anzunehmen oder zu verlassen.

Damit die Gläubigere des Verstorbenen oder auch diejenigen, welchen er gegeben oder beschieden, nicht verzogen noch aufgehalten werden, so soll sich der Erbe von Stund nach dem dreyßigsten, innerhalb dreyer vier zehen tage vor einen sitzenden Rathe zu Saltza, erklähren und vernehmen laßen, ob er die Erbschafft anzunehmen sey

chen den Mühlhäusischen Rechten anzutreffen. In Ansehung der letztern ist besonders das lesenswürdig, was beym Grashof, de origine et antiquit. Mulhus. p. 351. vorkommt, womit die neuern Statuten, B. III. art. 6. §. 1. und B. IV. art. 23. §. 3. u. f. zu verbinden. Ich beziehe mich übrigens auf die academische Abhandlung de communione bonorum inter conjuges Mulhusanos, welche ich 1775. herausgegeben.

sey bedacht oder nicht, es hätte sich dann der Erbe allbereit desselben zuvor in ander wege wie solches zu gemeinen Rechte versehen, erkläret, und vermercken laßen *).

8.

Von Inventirung was der Verstorbene nachgelaßen.

Würde einer wie gemeldet vor dem sitzenden Rathe zu Saltza erscheinen, und der Erbschafft mit wohlthat der Rechten und eines Fundzed-

*) Hier und in den folgenden findet sich eine wahre Vermischung des deutschen und des römischen Rechts. Die Wohlthat des Fundzettels, wie es hier genennet wird, oder, welches deutlicher ist, des Inuentarii war den deutschen ganz unbekannt, weil ohnehin niemals einer mehr, als was er in der Erbschaft fand, zu Bezahlung der Schulden herzugeben hatte, und war in Ansehung der Frage, ob er auch alles hergegeben, es genug, wenn er alles angezeiget zu haben, eydlich versicherte: allein eben um deswillen hatte man nicht nöthig, eine Zeit von einem Jahr; oder 9 Monathen zu Errichtung des Inuentarii zu erbitten, wie solches der L. 5. D. de iure deliberandi, wie auch der L. fin. §. 13. C. de iur. delib. verstattete. Daher wird auch nur den Erben zur Erklärung eine Frist von vierzehen Tagen eingeräumet, und wie schon dieses aus dem deutschen Recht zu erweisen: hatte auch der dreyßigste selbst daher seinen Ursprung, wie selbiges gar nicht geleugnet werden kann.

dels oder Inventarii betinglich annehmen, mit Bitte ein Rath wolle auf sein darlegen und Gebühr durch einen ihrer eydthafftigen Diener den Nachlaß und die Güter des verstorbenen allenthalben inventiren und beschreiben lassen, so soll die selbige Beschreibung dermassen kräfftig geachtet und gehalten seyn, alß daß ein Inventarium mit aller Herrlichkeit gemeiner Rechte auffgerichtet, und gemachet wäre, und soll auch darauff der Erbe den Gläubigern des Verstorbenen, noch sonst iemands ferner zu pflegen nicht verhafftet seyn, wenn so weit sich die angenommene Erbschafft und Güther, derselbigen thut erstrecken, wo aber solche Beschreibung und Inventirung ungeachtet, die andern abwesenden Mit-Erben, die Gläubiger des Verstorbenen; Item denen etwas gegeben, verordnet oder beschieden, und in Summa alle diejenigen welchen sonst davon gelegen, und Interesse haben möchten, erweisen wolten, daß der Verstorbene was mehr nachgelaßen, damit sollen sie unweigerlich gehöret und zugelaßen werden. Hätten Sie auch den Erben verdächtig das er etwas zum Nachlaß und Erbschafft gehörig, durch sich selbst, oder seines wißens, durch andere der seinen, abhändig gemacht, und in die Fundzeddel nicht kommen, noch gebracht, die weiln solche offtermahls geschiehet, und doch zu erweisen Mühsam, so soll sich der Erbe so man ihnen das nicht erlaßen wolte, desselbigen vor einen sitzenden Rath, reinigen, und vermittelst geschwohrnen Eydes leug-

nen

nen oder bekennen, was, und wie viel er, oder die seinigen, von abhanden bracht.

9.

Von der Weiber Mitgifft im Rechten, Dos genant.

Was die Weiber denen Männern an beweglichen oder unbeweglichen Gütern aus sonderlicher geschehener Verheißung zur Mitgifft und erhaltung der Ehebürden pro Dote einbringen, sammt dem was sie darnach in stehender Ehe zur vermehrung der Mitgifft ihnen zuwenden werden, daßelbe sollen die Männer mit oder ohne Bewilligung der Weiber, und herwiederum die Weiber mit oder ohne Bewilligung der Ehemänner in wehrender Ehe, keines weges nicht verändern, verwechseln, versetzen, noch verkauffen, es wäre denn dringende Nothdurfft oder scheinbarlicher Nutz (welche vor einem Rath zu Saltza sollen dargethan und erwiesen werden) vorhanden und würde darauff der Rath die veränderung nachlaßen und vergünstigen. Sonsten und ohne das soll der Eigenthum und die Herrschafft der veränderten Güther, unverwandelt bey denen Weibern bleiben, also daß sie und ihre Erben dieselbigen Güther von denen Inhabern wieder fordern, erheischen und vindiciren mögen. Würde auch iemandes, es sey Mann oder Weib, sich solcher veränderung in stehender Ehe, ohne Erkäntniß und Nachlaßung des sitzenden Raths

der Stadt Saltza vorzunehmen unterstehen, der soll demselbigen Zehn Rheinische Gülden verfallen; und die fürgenommene Veränderung weniger nichts von Unwürden seyn, auf den Fall aber, daß gemelter Rath, Einen Ehemann mit Bewilligung des Eheweibes nach Gelegenheit der Sachen, Zeit und Personen anrichtung seiner Nahrung, oder sonst etwas, von der Mitgifft und sonderlichen aus der fahrenden Haabe zuverkauffen, begünstigen, und Er solch Kauff-Geld innerhalb einer nahmhafftigen Frist nicht wiederum einbringen und anlegen, oder daß Er auch ohne des Raths Bewilligung die Baarschafft oder anders als ihm zur Mitgifft verordnet, abhändig machen, und umbringen würde, so sollen dem Eheweibe, nicht alleine vermöge gemeiner Rechte, darvor alle sein Haab und Güther verpfändet und hypotheciret seyn, sondern es soll auch das Weib allen andern des Mannes Gläubigern, ungeachtet ob die behandelte ausdrückliche nach folgende jüngere Verpfändung daran hätten, vorgezogen und praeferiret werden. Bringet ein Weib im Anfange des Ehestandes bewegliche oder unbewegliche Güter zu ihrem Ehemanne unbesprochen und unbedinget, daß er selbige zu Unterhaltung der Eheburden pro dote, vor ein Mitgifft soll zu gebrauchen haben, oder nicht, solche Güter sollen für ein Mitgifft, und die andern so gleicher Gestalt hernachmahls in währender Ehe unbedingt einbracht, zu einer Vermehrung der vorigen

Mitgifft

Mitgifft geachtet und gehalten werden. Dargegen sollen auch wie oben nechst vermeldet, seine des Mannes Güther, verhafft und verständet seyn, desgleichen solche des Weibes Güther auf Maaße, in dem Artickel nächst oben angezeiget unverändert bleiben, damit die Weiber bey dem Eigenthum solcher ihrer eingebrachten Güter (auf daß sie im Fall der Nothdurfft zu der andern oder dritten Ehe, zu Ehelichen Männern gefordert, oder auch im Witben Stande vor sich und ihre Kinder, nicht darben müßen) erhalten und keines weges durch ihre Einfalt Furcht oder Liebe, den ungerathnen Ehemanne die Veränderung desselben zu bewilligen, in Nachtheil und Schaden gedrungen werden.

10.

Daß Weiber und Jungfrauen Vormünder haben sollen.

Weiber und Jungfrauen sollen nicht alleine vor Gerichte ohne Vormund weder Klagen noch antwortten, sondern auch unbevormundet für einen andern weder Schuld zu gelten geloben, noch ihre unbewegliche Güther verkauffen oder sonsten Contracts-Weise verändern, als es bey vermeidung der Nichtigkeit des Gerichtl. Proceß der Gelöbniß und Veränderung.

Denen aber die keinen Vormund haben, soll der Richter zu gerichtlichen Händeln und ein Rath der Stadt Saltza, zu der schuldigen Gelöbniß

löbniß und Veränderung der unbeweglichen Güther, Vormünder geben, und bestätigen, dieselbigen sollen an Eydes statt gereden und geloben, daß sie ihr Mündlein bestes so viel müglichen, wißen und schaffen wollen. Sonsten mögen die unbemannten Weiber und Jungfrauen in allen andern Fällen ohne Vormünder wohl handeln sich kräfftiglich verbinden und verpflichten *).

II.

Von Vormünden Unmündiger Kinder.

Stirbet ein Bürger, der unmündige Kinder nachläßet, und setzet oder verordnet er denselbigen in einem Herrlichen Testament **) oder auch in

*) Zweifels ohne hat man hier auf die bekannte Stelle im Sachsenspiegel B. I. art. 45. gesehen: Jungfrauen und unverheurathete Weibspersonen verkaufen ihr Eigen ohn ihres Vormunds Urlaub, er sey dann Erbe dazu. Die unmittelbar vorhergegangenen Worte geben gar deutlich zu erkennen, warum Herr von **Kepgow** diese Bemerkung macht, indem er hier eine Vergleichung zwischen der männlichen Gewalt und den Gerechtsamen eines andern Vormunds anstellt: inzwischen hat man immer in den Gerichtshöfen hierauf Rücksicht genommen und daher auch in diesen Statuten sothane Stelle wörtlich beybehalten.

) Dieser Ausdruck verdient einige Aufmerksamkeit. **Joh. Georg Wachter, in glossario p. 715. bemerkt, daß das Wort: **herrlich, Herrlichkeit** in

so

in und außerhalb anderer Geschäffte, seines letzten willens einen, oder mehr, Vormünder, die sollen von Stund, alle nachgelaßene bewegliche und unbewegliche des verstorbenen Güther, durch einen Glaubwürdigen Notarien inventiren und beschreiben laßen, auch was beweglicher fahrender Haabe in guter vertraulicher Verwahrung nehmen, und sich demnach dem Rathe zu Saltza unerfordert selbst angeben und erklähren, ob Sie die Vormundschafft annehmen wolten oder nicht, würden Sie davon säumig was die unmündigen Schaden darob empfingen, denselbrn müßen Sie gelten und erstatten, wären Sie auch bedacht die Vormundschafft anzunehmen so sollen Sie sich doch keiner Verwaltung noch weiterer administration des Vormünder Ambts unterstehen, der Rath habe sie denn darzu gelaßen und bestätiget, diese Vormündere werden vorgezogen allen andern Vormündern, wie die Nahmen haben.

Wolten

so fern es Solennis bedeutet, unbekannt gewesen; oder man doch davon in den Schriften der Alten keine Spuren finde; allein dieses läßt sich nicht behaupten, und es braucht **Ottfried** libr. I. cap. 19. V. 16. wie auch **Notkerus** psalm 57. V. 10. selbiges so: zu der Zeit aber, als diese Statuten aufgesetzt worden, war auch unter den sächsischen Rechtsgelehrten gewöhnlich, auf eben die Art, wie es hier geschehen, das Wort von einem Testament zu gebrauchen und zum wenigsten giebt Herr **Haltaus** in glossario p. 903. ein Exempel.

Wolten denn die Verordnete und Gesetzte des Verstorbenen solche Vormundschafft nicht an sich nehmen, und das Inventarium oder Fundzeddel der beschriebenen nachgelaßenen Güther vor dem Rath niederlegen, oder währen von dem verstorbenen keine Vormünder benant noch geordnet, So würde darnach erstlich der Kinder Mutter oder folgends der Kinder Großmutter vor allen andern zugelaßen, die sollen sich bey Verlust ihres Rechten die Kinder zu erben, ob Sie die Vormundschafft annehmen wollen oder nicht, erklären, und da sie Vormund zu seyn bedacht, alsdenn das zuvorgemachte Inventarium annehmen, oder aber da keines gemacht, von Stund an alle bewegliche und unbewegliche Güther durch einen Notarien auffzeichnen und beschreiben laßen, hierzu sollen und müßen Sie sich allein zu ihrer Kinder Vormundschafft und weiter nicht, aller Weibl. Freyheiten und wohlthaten vorm Rathe verzeihen, und der Bestätigung der Vormundschafft bitten.

Wo sich aber die Mutter und Großmutter mit der Vormundschafft nicht beladen wolten, oder sich aus dem Witben Sande wieder Verehlichen, so werden der unmündigen Kinder nächsten BlutsVerwandte und Freunde, die Mannes-Personen, sie seynd Schwerd- oder Spillmagen, den Kindern von Vater oder Mutter zugethan, vor allen andern BlutsFreunden zu der Vormundschafft gelaßen, wenn aber dieselbigen darzu nicht tüchtig, sich Vormünder zu seyn entschuldigen

digen, abstürben, oder aber von Untreu oder Unfleißes wegen entsetzet würden, so sollen alsdenn die andern nächsten Freunde mit dem Inventario und sonsten wie vorgemeldet, verfahren und gebahren. Wenn aber auch an den Bluts-Verwandten Freunden zu der Vormundschafft Mangel erscheinen würde, so soll ein Rath von Rathswegen, Vormünder zugeben und zusetzen Macht haben und befugt seyn, der Stadt Bürger ihrer weigerung, ungeachtet zu zwingen, die Vormundschafft auf zuvor gemachten Fundzeddel oder Inventarium, so ihnen behändiget und zugestellet wird, anzunehmen, Sie wären denn arm, 60 Jahr alt, Kranckheit halber unvermöglich, mit Stadt Aembtern und anderer Vormundschafften beladen, was aber mehr Ursachen sich darmit der Vormundschafft zu entladen, möchten oder wolten vorgewandt werden, die sollen weder statt noch ansehen haben.

Ein izlicher Vormund von denen obgemeldeten, er sey durch dem Verstorbenen darzu verordnet, es sey die Mutter oder Groß-Mutter, er sey von dem Schwerd- oder Spillmagen, oder aber auch von einem Rathe darzu gesetzet, und gegeben, soll alle Jahr jährlichen eines von seiner Auffnahme und Außgabe, vor denen aus einem Rath darzu verordnet, und zweyen von der Freundschafft, (ob der in der Stadt Saltza etzliche vorhanden) vollständige Rechnung thun, und nachgethaner Rechnung von Stund den

Verord-

Verordneten des Raths ein Register derselbigen gerechneten Einnahme und außgabe, zustellen, die sollen solche Register mit Bericht, wie sie den Handel vermarckt und befunden, dem Rathe zu besichtigen förder über antwortten, darauff mag denn der Vormund sich unter der Stadt Secret zu qvittiren bitten, würde er auch dermaßen qvittiret, so wäre er den Unmündigen hernachmahls, wenn der zu seinen Tagen kömmt, von denselbigen Jahre weitere Rechnung zu leisten nicht schuldig. Befinde aber ein Rath aus gethaner Rechnung, daß der Vormund dem Unmündigen durch Untreu, Unfleiß oder Versäumniß Schaden zugefüget, so soll er mit erstattung desselbigen entsetzet, und ein anderer von Raths wegen, in der Statt verordnet werden, wann auch ein Vormund Jährlichen, wie gemeldet, nicht Rechnung thäte, dadurch würde er argwönig gehalten, und als verdächtig, der Vormundschafft entsetzet, und müste gleichwohl darnach rechnen. Die Vormünder mögen wohl zu Ihrer Mündlen Nutz und Frommen derselben bewegliche Güter, zu voraus was verderblich und nicht zu erhalten ist, verkauffen und verändern, aber nicht Schuld noch Anspruch oder Iuris Action verlaßen, auch nicht unbewegliche Güter, als stehende und liegende Gründe ohne hochdringende Noth oder Uhrsache welche vor einem Rath erstlich soll beweiset, und durch denselbigen vor genugsam erkandt und zugelaßen werden, verkauffen, noch sonsten verändern. Würde dar-

wieder

wieder gehandelt, so wäre nicht alleine der Contract des Verkauffes und Veränderung unverbündlich, Krafftloß und nichtig, sondern auch Käuffer und Verkäuffer dem Rathe nach Erkäntniß deßelbigen in Straffe gefallen, und müste darüber Käuffer den Unmündigen sein Guth ohne erstattung des ausgelegten Kauff-Geldes wiederum einräumen und zustellen, er möchte denn erweisen das solch KauffGeld in des Unmündigen Nutzen kommen und gewandt, so würde ihm dem Käuffer gegen die enträumung der Güter daselbst daßelbige auch billig wieder gegeben und entrichtet, wenn denn der Rath solche Veränderung wie gemeldt, zu laßen und vergünstigen würde, dieselbige soll dermaßen kräfftig seyn als ob Sie mit des Richters Decret und Urlaub ergangen.

Zu der Vormundschafft soll keiner gelaßen, bestätiget noch verordnet werden, Er habe denn zuvor seines Alters das 25ste Jahr vollend ausgebracht, desgleichen sollen auch mit nichten die Armen, item die mit großen Schulden und alten schweren rechts Kriegen beladen, Töppeler, Zehrer und gemeiniglich alle die ihrer eigenen Nahrung übel fürstehen, zu der Vormundschafft nicht gestattet, sondern dieser Uhrsachen halber davon geworffen und entsetzet werden. Die Vormundschafft, deren oben biß dahero meldung geschehen, soll sich nach dieser Willkühr, wenn ein Knabe 18 und ein Mägdlein 16 Jahr ihres Alters ausgebracht haben, (sie hätten denn

vor Zeit ehelichen beygelegen) ende und aus seyn *) Item wenn der Vormundt, oder diejenigen

*) Der Canzler Ludewig will zwar in seinem bekannten Tractat de aetate impuberum et maiorum, cap. 4. §. 2. behaupten, daß die Volljährigkeit mit dem zwanzigsten Jahr sich anfange, ich habe ihm aber schon vor vielen Jahren in der diss. de legitima iurandi aetate, §. 8. widersprochen und angemerkt, daß man das achtzehende Jahr an gar vielen Orten für den Termin der Volljährigkeit angesehen. Diese Stelle giebt einen neuen Beweis des Satzes ab, und wenn gleich mancherley alte deutsche Rechtsprincipien in diesen Statuten enthalten, so ist doch wohl dieses eines der merkwürdigsten, so vorkommt, und mus man nicht aus der Acht lassen, daß es eine Willkühr genennet wird. Ich bin weit davon entfernt, daß ich glauben sollte, es sey selbiges von der Stelle des Schwabenspiegels herzuleiten, welche nach der Schilterischen Ausgabe, Cap. 41. anzutreffen; die Leseart scheint mir gar nicht ächt zu seyn, zumahl da die Handschriften in derselben sehr merklich verschieden sind. Es ist auch auser Zweifel, daß der Verfasser den Lehren des römischen Rechts in der Materie von den Vormundschaften getreu geblieben und es ist mir daher wahrscheinlicher, daß hier von vierzehn Jahren die Rede und blos der Anfang der Curatel bestimmt worden, so wie solches von ihm cap. 219. §. 7. und cap. 220. §. 5. nach dem in dem Tom. II. des Senckenbergischen corp. iuris germanici geschenen Abdruck erfolget: vielmehr ist anderwärts die Sache herzuleiten. In den alten niedersächsischen Rechten, welche doch eine der ächtesten Quellen der deutschen und besonders

nigen, denen er gegeben ist, verstorben, oder sich der gewesene Vormund, aus vorfallender Ehe-

 hafft

sonders sächsischen rechtlichen Gewohnheiten abgeben, findet sichs, daß man die Mannspersonen, wenn sie das achtzehnde Jahr erreichet, von der Vormundschaft frey gesprochen. So war es in den alten Hamburgischen Rechten art. 5. §. 3. in Herrn von **Westphalens** monumentis ineditis Tom. IIII. p. 2098. wie auch den Lübeckischen alten Rechten, in eben dieser Sammlung Tom. III. p. 653. Es stimmen damit überein die Statuten von Stade, art. IIII. §. 3. in **Pufendorfs** obseruationibus iuris vniuersi Tom. I. p. 189. das Landrecht des Landes Hadeln Th. III. Tit. II. beym **Pufendorf**, Tom. I. obs. p. 35. die Statuten von Verden, par. 37. p. 87. und die alten Braunschweigischen Statuten, Th. II. art. 49. in **Leibnitzens** script rer. Brunsuicensium, p. 439. desgleichen die Bremischen Statuten vom J. 1408. cap. 13. in Herrn Rath **Oelrichs** Sammlung Bremischer Gesetzbücher S. 350. das Eyderstadische Landrecht, Th. III. §. 1. S. 35. u. f. das dithmarsische Recht, art. 19. §. 3. und das Husumische Weichbild, Th. III Tit. 5. inzwischen trift man auch eine ähnliche Verordnung in andern Rechten an, und ich benenne von denselben hauptsächlich die Nürnbergische Reformation, Tit. 29. §. 11. In Thüringen hatte man eigentlich gar keine gewisse Norm und wenn man besonders bey denen Städten stehen bleibet, welche Langensaltze mit am nächsten liegen, nemlich Erfurth und Mühlhausen, so war eine solche Disharmonie, daß man zu Mühlhausen schon denjenigen, der das zwölfte Jahr erreicht, von der Vormundschaft frey sprach, wie

aus

hafft entschuldiget, oder auch untreuer versäumlicher unfleißiger Verwaltung halber seines Amtes entsetzet wird, doch bleiben und seynd der Vormünder Güther denen Unmündigen und derselben Erben, vor alles, daß sie ihnen der Vormundschafft halber schuldig, nicht allein stillschweigends verpfändet und hypotheciret, sondern es sollen auch die Unmündigen und ihre Erben, denen andern Gläubigern welche nach angenommener Vormundschafft ausdruckliche und behandelte Verpfändung bekommen haben, mit solcher stillschweigender Pfandschafft vorgezogen und praeferiret werden.

12.

Von kauffen und verkauffen.

Würde einer sein Guth zweyen oder mehrern nach ein ander verkauffen oder versetzen, und die erste versetzung verschweigen, derselbe soll dem Rathe

aus den alten Statuten in **Benjamin Christoph Graßhofs** comm. de originibus atque antiquitatibus S. R. I. liberae ciuitatis Muhlhusae, p. 256 zu ersehen ist und man in Erfurth es auf das dreyzehende Jahr setzte, zu Folge dessen, was davon in dem ersten Theil dieser Beyträge S. 106. und dieses war wohl mit der Grund, warum auch die Langensalzer weder an das fünf und zwanzigste, noch das ein und zwanzigste Jahr sich banden; sondern bey dem in dem alten deutschen Recht besonders bekannten Termin der Volljährigkeit, ich meine, dem achtzehenden stehen blieben.

Rathe eine Willkührliche Straffe verfallen seyn, und soll auch weniger nicht der erste Käuffer oder der erste Gläubiger ungeachtet des, daß solch Guth allbereit einem andern tradiret, zugestellet und eingeräumet wäre, den Vorzug daran haben und behalten. Welcher sein Beweg oder unbeweglich Guth einem andern verkauffte, der soll es ihme leisten, und dieselbige unweigerlichen folgen laßen, sich damit nicht schützen noch behelffen, daß er dem Käuffer von wegen des ungehaltenen Kauffs, seinen Schaden und Interesse zu erlegen, erböthig, es wolte denn Käuffer solches gutwillich von ihm annehmen, darzu sol auch der Gottes Pfennig *) anders nicht,

*) Bey den Deutschen wurde allemal bey der Abschliesung eines Contracts etwas entrichtet, um damit zu erkennen zu geben, daß er würklich zu Stande gebracht war. Es erhielt selbiges die Kirche anfangs und wurde daher daßelbe der Gottespfennig, der Gottesheller, der heil. Geistpfennig, das Gottesgeld, der denarius sancti spiritus genennet; jedoch mit selbigen Namen darnach das Geld belegt, welches bey einem geschlossenen Miethkontract dem Miethgesinde gegeben worden. Es beweisen dieses letztere die Statuta ruralia praefecturae Flensburgensis, welche in Westphalen monumentis ineditis tom. IV. p. 1966. abgedruckt sind: ferner die alte iustitia Lubecensis in Ebendesselben Sammlung, tom. III. p. 629. und die alten deutschen Lübeckischen Statuten, tom. III. p. 648. das alte Ditmarsche Recht, art. 38. bey Ebendenselben tom. III. p. 1735.

wenn zu einer Bestätigung des Kauffes und nicht des einigen Theil dadurch von denselbigen abzutreten vorbehalten gegeben und genommen werden. Und da gleich Käuffer oder verkäuffer deshalb ausdrücklich nichts abgeredet, noch gehandelt hätten, so soll es doch dahin verstanden werden, daß kein theil ohne des andern bewilligung von dem Kauff abstehen möge.

Mit dem näherkauff, welchen die angebohrnen Freunde vor andern frembden, Krafft einer Gewohnheit oder vorjährten Gebrauch, offtermahls zu haben vermeinen, so soll es hinfort, nach Versehung gemeiner Kayserlichen Rechte gehalten werden, also, daß es nicht allein iedermänniglichen der das seine zu verändern mächtig daßelbige wenn er will, ungehindert zu verkauffen zugelaßen sondern daß auch der käuffer die gekauffte Güther vor allen andern des Verkäuffers angebohrnen Freundschafft, eigenthümlich haben

1735. und die Stadener Statuten, part. V. art. 26. welche in **Senckenbergs** select. iuris et historiarum tom. VI. p. 330. sich vorfinden. **Joh. Carl Henrich Dreyer** de differ. iuris Rom. et Germ. in arrhis emtionum, Kiel 1747. hat hievon mehrere Nachricht ertheilt, und da in der Bürgersprache zu Bielefeld von J. 1578. in dem dritten Theil der Beyträge, S. 79. ebenfalls des Gottespfennigs erwehnt wurde, welcher solchenfalls von beyden Theilen zu geben war, so war kein Wunder, daß derselbe auch zu Langensalze beybehalten wurde.

haben und behalten möge, *) es were denn, daß die angebohrnen des verkaufften Guthes Gespilde oder gegen Wechsel, so etwan zuvor durch theilung darvon gesondert, unter sich hatten, dieselben möchten mit Näherkauffs Rechte die Güter wieder zusammen bringen. Ein Bürger oder Bürgerin sollen ihre unbewegliche Güter die sie zu Saltza oder anderer Oerter haben und eigenthümlich besitzen, keinen auswürdischen oder frembden, auch keinen des man nicht mächtig ist, bey Straffe einer Marck Silbers, ohne Vorwißen und zulaßen des gantzen Regierenden Raths verkauffen, würde darwieder gehandelt, so soll der Verkäuffer nicht allein der obgemelten Straffe verfallen sondern auch der Contract des Kauffers und Verkauffers von Unwürden, Krafftloß und nichtig seyn. Würde iemandes in Kauffen und Verkauffen oder anderer Handlungen und Contracten biß auf die Helffte des rechten werths beschnellet und vervortheilet, so soll

*) Hier findet sich ein Merkmahl, wie sehr man doch zu der damaligen Zeit, da diese Statuten zu Papier gebracht worden, dem römischen Recht ergeben war. Man gestand zu, daß sonst zu Langensaltza die Erblosung gehabt; schafte sie nunmehr ab, und warum? weil sie dem römisch n Recht nicht angemessen sey. Ein ähnliches erfolgte auch zu Frankfurth nach der Reformation Th. II. Tit. IV. §. 16. und zu Rostock Th. III. Tit. 7. §. 1. wie ich in dem Näherrecht und dessen demselben vorgesetzten Geschichte, Hauptst. 2. §. 17. S. 42. mit mehrern erwiesen.

derselbige Contract und Handlung der Nichtigkeit unterworffen und der beschädigte theil zur haltung nicht verbunden seyn, es wolte denn derjenige welcher zu wenig gegeben den rechten Werth erfüllen, oder aber auch der zu viel bekommenden käuffer das übrige wieder zustellen und entrichten.

Diejenigen so gleich unwißendlich gestohlen Guth, versetzte oder vorliegende fahrende Haabe kauffen, die müßen und sollen solche Güther ohne Erstattung des ausgelegten Kauff-Geldes dem rechten Herrn wiedergeben und folgen laßen und mögen sich ob sie können oder wollen, ihres Geldes oder Schadens bey dem Verkäuffer erhohlen.

13.

Von Wehrschafft Kriegsvertrettung und Eviction.

Von allerley Handel und Contract wegen, soll einer dem andern den Krieg zuvertretten und wehrschafft zu leisten, oder aber in Mangel desselbigen Schaden und Interesse zu erstatten anders weiter noch ferner nicht verhafftet seyn, wenn wie solches allendhalben durch Gemeine Kayserliche Rechte verordnet und gesetzet ist, es soll aber gleichwohl in solchen rechtsverordneten Fällen, die Krieges Vertrettung und Gewehrschafft, als offt das von nöthen, biß so lange der Besitzer durch Verjährung und praescription gesichert

gesichert sonder weigerung würcklich geschehen, und der solches zuthun schuldig nicht allein, um die Gerichtliche Verlust, des Eigenthums, sondern auch der Gewehr und Besitz halber, allen Schaden und Interesse zu erlegen hafften.

14.

Von Miethen und Vermiethen.

Hätte iemands Acker, Wiesen oder andere unbewegliche Güter, aufbedingte Jahrzahl, und um ein Nahmhafftiges Jährlich darvon zu geben, miethweise angenommen, und würde darnach wann die Jahrzahl alle verfloßen ohne verneuerung und Miethe über Rechts verwehrte Zeit um den vorigen Bescheid und gleichförmig MiethGeld darbey gelaßen, der soll dadurch weder den Eigenthum des Guthes, noch den Ewigen Gebrauch zur Miethe ersetzen oder verjähret haben, sondern schuldig seyn, dem Vermierher oder seinem Erben, auf ihr Ansuchen, das Guth unwegerlich zu enträumen, sonsten möchten Sie sich nach geschehener weigerung, von Stund zu erhaltung ihres habenden Rechten des Guthes mit ihrer selbst Gewalt doch mit Vorbewust der ordentlichen Obrigkeit wohl unterziehen, und den Miethling daraus treiben.

Einen ieglichen Miethlinge der des Gemiethe-ten Guts mißbrauchet, oder sich sonsten nicht hält, als er von rechtswegen thun soll, den mag

Vermiether, mit Vorwißen der ordentlichen Obrigkeit, doch ohne rechtlichen Proceß, wohl austreiben, und für das Miethgeld nach verlauffener Zeit und gehabter Nutzung, was er in und auf dem vermietheten Guthe findet, pfänden. Diejenigen so etwas Miethweise angenommen haben, es sey gleich beweglich oder unbeweglich, mögen daßelbige ohne wißen und vergünstigung ihres Vermiethers, einem andern vörder nicht vermiethen, geschehe es darüber sie würden des Gebrauchs und Nutzung, ihrer Miethe verlustig, und müsten den Schaden dem Vermiether, so ihme daraus erwachsen, nach Erkäntniß eines Raths gelten und erlegen.

15.

Von denen die etwas zu getreuen Händen empfangen. *)

Dieselbigen sollen welcher Zeit sie darum erfordert und angesuchet werden, die Getreue Hand eröffnen,

*) Dieses ist wieder eine Terminologie, welche bloß in den deutschen Rechten sich gründet. Es kommt die treue Hand schon in dem alten Soestischen Statuten in Herrn von Westphals Monumentis in editis, tom. IV. vor. Man hat damit das hadelische Landrecht, Th. II. Tit 12. in Pufendorfs Observat. jur. rom. tom. I. p. 20. die Mecklenburgische Stadtrechte, in Westphalens monument. in edit. tom. I. p. 2053. seqq. desgleichen die Urkunden beym Edm.. Martene collect. ampliss. monumentorum

eröffnen, und denen so etwas bey sie zu treuen Händen geleget, das ihre sondre allen Behelff, weigerung und Verzug, wieder zustellen, Es hätte denn diese Meynung, daß etwas einem andern zu verrichten in Gemeiner Hand hinterleget, und durch denen der solches haben und empfahen sollte, verbothen wäre, daßelbige dem Hinterleger wieder folgen zu laßen, dadurch würde derjenige, welcher etwas zu gemeinen Händen eingenommen, billig entschuldiget.

Würde auch iemands um solche Dinge die nicht einem andern zu verreichen, zu getreuen Händen hinterleget, um wieder erstattung angelanget, und darauff durch Mein sagung den Krieg befestigen derselbe soll dem Kläger auf dem Fall, daß er ihm hernach überweiset, solche vertrauete hinterlegte Dinge zweyfach wieder geben, und sich damit keinesweges zu schützen haben, daß die zweyfache wieder erstattung innerhalb eines Jahres nicht gefordert, hätte einer was bey ihnen zu getreuen Händen geleget, verlohren, und möchte ihme solches, auch daß er daran Betru-

ges

torum, tom. II. p. 72. tom. I. p. 98. Meichelbeck histor. Fris. tom I. part. II. p. 164. und andern zu verbinden, besonders aber merkwürdig sind die Stellen des Lübischen Rechts, B. III. tit. 3. art. 2. und 3. wie auch tit. 1. art. 12. und hat hiervon Joh. Carl Heir. Dreyer in der Sammlung vermischter Abhandlungen Th. II. s. 905. verschiedenes, so lesenswürdig fürgebracht.

ges und übermäßiger Versäumniß, die sich mit Argliſtigkeit vergleichen thut, unſchuldig vermittelſt geſchwornen Eydes betauren und erhalten, ſo bleibe er ſolcher Verluſt halber ſonder allen Schäden. Es wollte und möchte ihm dann der wiedertheil ſolchen Eyd mit rechtlicher gegen Beweiſung wehren und verhindern gleicher Geſtalt ſoll es auch mit denen Pfanden gehalten werden.

16.

Von Bürgeſchafft.

Wie einer für den andern Bürge wird, der ſoll (ungeachtet, ob er ſich zur Selbzahlung nicht verpflichtet hätte) wenn der Selbſchuldner ihnen auf die genommene Friſt nicht läßet, ohne einige Ausflucht, zu bezahlen verſchaffet ſeyn, und mag ſich denn fort der Bürge an dem davor er gelobet, ſo viel er kan erhohlen. Würde einer für den andern Bürge, und ſtürbe darnach, ſeine Erben, wenn es gleich nicht beredt noch behandelt wäre ſollen und müßen in derſelben des verſtorbenen gelobten Bürgeſchafft halber hafften und leiſten.

17.

Von Bezahlung.

Würde einer um GeldSchuld beklaget, der macht ſich damit nicht entlediget, daß er mit Waare oder andern ſeinen Gute zubezahlen,

oder

oder aber das gekauffte nach Wertherung des Richters oder anderer Bieder Leuthe weider zu geben erböttig. Wenn der Gläubiger soll undancks mit nichte gezwungen werden eins vor das andere Bezahlungs weise anzunehmen, sondern mag sich solches erbiethens ungeacht, wie ihm die versprochene Bezahlung nicht geschähe, Pfandes verhelffen laßen und die selbigen nach zuvorergangenen Gerichtlichen Aufgebothe versetzen, oder verkauffen, damit er Schuld und Schadens bekomme.

Möchte iemandts seine Gläubigere unvermögens halben nicht bezahlen und hätte dieselbigen fürsetzlichen nicht betrogen, und das seine unnützlich nicht verpracht sondern wäre durch Raub, Brand, Anffstand seiner Schuldiger, oder dergleichen Unfall verdorben, der möchte sich der Gefängniß und an der Beschwehrung damit entledigen, daß er (die Gläubiger willigen darzu oder nicht) vor dem Richter oder dem sitzenden und Regierenden Rathe, mit einem schrifftl. Verzeichniß derjenigen, die ihme was schuldig, auch seiner Beweglichen und unbeweglichen Güter nichts außerdem wenn allein seine Wercktags Kleider ausgenommen, erscheine, und sich derselbigen Schuld und Güter aller verziehe, davon abtrete und seinem Gläubigern von Stund an folgen laßen, darneben auch einen Leibl. Eyd zu Gott und seinem Wortte, daß er gefährlicher weise zu betru-

ge

ge seiner rechten wahrhaffrigen Gläubigere, niemand zur Unpflichtichten bekandt oder verschrieben auch von seinen außstehenden Schulden und allen seinen Gütern, nichts von Obhänden gebracht, noch in dem übergebenen Verzeichniße verschwiegen habe, und daß er, wie sich die Sachen hernachmahls mit ihme zur Beßerung schicken, was über seines Leibs nothdurfftigen Enthalt vorhanden seyn würde, den Gläubigern zu ieder zeit, zu Bezahlung der hinterstelligen Schuld ungemahnet getreulich geben und verreichen wolle. Wie alsdenn wenn er das Verzeichniß übergiebet, und den gemelten Eyd schwöret, (darzu doch die Gläubiger sollen bescheiden werden,) auf daß sie sich der geschehenen Cession und abtretung der Güter mit unwißenheit nicht zu entschuldigen haben, die ietzt erwehnten Gläubiger nicht gegenwärtig, oder sich der Erstigkeit Forderdtes in den verlaßenen Gütern nicht vergleichen möchten, oder aber solche Güter nicht annehmen, noch mit dem Verlaßenen nicht friedig seyn wolten, auff denselben Fall soll der Richter oder Rath biß zu austrag der Sache, den abgetortenen und verlaßenen Gütern einen Curator oder Vorsteher setzen geben und verordnen. Hätte aber einer, der nicht bezahlete noch die gemachte Schuld versichern oder verbürgen möchte, da er allbereit in Verderben gerathen gewesen, mehr Schuld gemacht, oder die Leuthe sonsten vorsetzlich hinterkommen, oder betrogen, oder wäre das Seine aus Muthwillen, als durch

Doppelspiel, Praßerey und dergleichen übel angeworden, oder hätte in den übergebenen Verzeichniß seiner Schuld und Güter (darvon oben Meldung geschehen) etwas merckliches verschwiegen, uud würde solches überweiset, demselben mag die Verlaßung und Cession seiner Güter nicht behelffen, sondern der Richter soll ihn den Gläubigern bey der Hand überantwortten, die mögen ihn spannen und halten nach ausweisung des Sächß. Land-Rechts.

Würde auch ein Schuldiger Flüchtig, also daß er, wie obstehet, seine Güther nicht verließe, oder daß ihn der Richter seiner Verhandlung den Gläubigern bey der Hand nicht überantwortet, so soll der Richter, seiner Güter, ob derselben einige vorhanden, einen KriegsVormund, auf der Gläubiger bitten, verordnen, und ihnen darzu, was Sie befugt, Rechtsgestatten und verhelffen, auch ihres erwiesenen und erwonnenen Rechtens offene Kundschafft mittheilen, dem Flüchtigen, ob Sie wollen, des unbezahlten Rests halber, darmit nachzutrachten, und in hafft zubringen. Kein Bürger noch Bürgerin sollen Schulden halben, sie hätten sich denn darzu verpflichtet, auf ein Thor, biß die Bezahlung geschehen und erfolge gehorsam zu halten geleget werden sondern der Richter mag auf Ansuchen und bitte der Gläubiger, unbekandte Schuld, nach verlauffener Sächß. Frist über Sie Pfandes verhelffen, alsdenn wie recht und gebräuchlichen mit den Pfande gebahren laßen.

Was aber die Bürger und Bürgerinn dem LandesFürsten, Gemeinden Kasten und gemeiner Stadt zu geben, und zu erlegen, oder auch sonsten zu thun und zu leisten schuldig, darum hat es der Rath unverhindert, nach eines ieden Verbrechen zu gebrauchen.

18.

Von Verächtern des Bürgerlichen Gehorsams.

Außer waßerley Uhrsachen der Rath einen Bürger BürgersSohne, und Bürgerinne auf ein Thor, auf dem Rathhause, oder in ihrer eigen selbsten Behausung Einlager *) und Gehorsam zu halten, und darauß nicht zu kommen, es geschehe denn mit eines Raths Verlaubniß gebiethen ließe, den sollen Sie unweigerlichen und unverbrochen halten, also, ob Sie gleich vermeinen, daß ihnen dasselbige unbillig aufferleget, so sollen Sie doch denselbigen ihres Bedenckens und Gefallens nicht verachten, sondern da Sie vermeinen beschwehret zu seyn ihre Sachen

*) Eine alte deutsche Redensart: einen Bürger auf dem Rathhaus; oder in dessen eigenen selbsten Behausung legen. Es wurde daher auch ein Arrest ein Inlager genennt und konnte mit dergleichen ein Bürger, nach einer alten Schwerinischen Gerichtsverordnung beym Westphalen, tom. I. monum. ineditorum p. 2035. beleget werden, und hat hiervon noch mehreres Haltaus, in glossario Germanico p. 1040.

chen in haltenden Einlager und Gehorsam mit einer Schrifftlichen Supplication an den Landes-Fürsten gelangen und auff Seine Churfürstl. Gnaden Befehlich, an den Rath ausgangen um Antwortt und günstigen Verlaub aus dem Einlager und Gehorsam bitten lassen, denn da Sie aber unerlaubt daraus scheiden, oder auch darinnen nicht gehen würden, damit hätten Sie das Bürgerrecht verlohren, und stünde bey des Raths Gefallen, ob er Sie auf gebührlichen Abtrag von neuens zu Bürger annehmen wolte, oder nicht, denen aber ohne Gehorsam etwas von Bürgerlicher Pflicht zu thun und zu leisten gebothen würde, und solches aus keinen Vergeß, sondern aus lautern Muthwillen nicht thäten, die hätte ein Rath nach Gelegenheit der Sachen und Persohn willkührlichen zu straffen.

19.

Von Straffe etzlicher Missethaten.

Ob sich gleich ein Todtschläger, welcher einen Menschen in der Stadt Saltza entleibet, deshalb aus verwilligung des Gerichts, mit des entleibeten Freundschafft zu Grunde verglichen und vertragen, so soll derselbige die Stadt 30. Jahr und Tag meiden, und sich darinnen nicht finden noch betreten lassen, und bey des Raths Gefallen und Bedenken stehen, ob sie ihn aus beweglichen Ur-

sachen auf einen Abtrag wiederum wollen einkommen lassen oder nicht *).

Diejenigen so falsche Maaße und Gewichte machen, oder auch derselbigen wissentlich gebrauchen.

Die sich Meuterey und Aufruhr anzurichten oder fortzusetzen helffen Befleißigen,

Die sich in Krieges Läufften wieder ihre von Gott gesetzte Obrigkeit, oder wieder gemeine Stadt gebrauchen lassen,

Die andern frembden Herren ohne Verlaub ihres Landes Fürsten oder Eines Raths um Sold zu ziehen.

Die Schand-Brieffe, Lieder oder Reime heimlich oder öffentlich von den Leuthen dichten und ma-

*) Es ist zwar der Todschlag nicht überall mit einer Lebensstrafe ehedem beleget worden und ich habe dieses besonders bey Gelegenheit der merkwürdigen Ilmischen Verordnung erleutert: immittelst kann man nicht gegenwärtige Verordnung als einen Beweis dieses Satzes ansehen, indem damit, daß man nur einen Todschläger 30. Jahr von der Stadt entfernte, noch nicht der Obrigkeit, ihn zugleich mit der ordentlichen Strafe zu belegen, absprach. Es ergiebt sich dieses aus dem, was am Ende dieses Tituls versehen, auch läst sich selbiges besonders daraus abnehmen, daß man die Strafe, womit ein solcher Todschläger zu belegen war, verordnete, wenn er auch mit Bewilligung des Gerichts mit der Freundschafft dieserhalb sich vertragen.

machen, oder wes also durch einen andern gemacht an Tag bringen und ausbreiten,

Die an Kirchen oder Häusern fürsetzlich und bedächtiglich Fenster auswerffen oder schlagen, oder durch einen andern geschehen Beschaffen.

Die zu Verhinderniß der Göttlichen Ambte und sonsten in den Kirchen Unfug und Muthwillen treiben,

Die des Nachts mit Wappen und wehrhafftiger Hand auf der Gassen ohne Licht, Rotten oder sonsten verdächtiger Weise begriffen, oder die durch die Stadtwächter besichtiget werden.

Die beschlossene Pforten und Thore an den Häusern gewaltiglich auffstossen Hauen oder schlagen.

Die sich an den Frohn-Borhen oder Stadtschwerdt Knechten, oder Wächtern, wenn dieselbigen ihres Ambts pflegen, und gebrauchen oder von deswegen, daß sie desselbigen ihres befohlnen Ambts zuvor gepflogen oder gebraucht hätten mit Worten oder Wercken eigener selb Gewalt vergreiffen,

Die Gottes Lästerer, unchristlichen Fluchens, Schwehrens, räuffens und schlagens hauens und stechens oder andern geübten Muthwillens halber mehr denn einmahl in Straffe genommen, und sich davon nicht gebessert, sondern darüber, als denen alle Straffe unfruchtbar, weiteres Muth

willens vermerken lassen die soll und mag der Rath deshalb willkührlich um eine redliche tapffere Geld Busse, mit Zeitlichen Gefängniß zeitlicher oder ewiger Verweisung andern zum Abscheu straffen; Wollt man Sie aber von Gerichtswegen mit verdienter Leibes Straaffe peinigen, das soll durch diese Statut unverhindert bleiben.

20.

Von ausfordern.

Welcher Bürger dem andern vor seine Behausung läufft, und ihnen freventlichen daraus fordert, der soll dem Rath zur willkürlichen Straffe gefallen seyn, dermaßen soll es auch mit dem frembden und auswürdischen, ob die einen Bürger ausfordern gehalten werden.

21.

Von Schelt-Worten auf dem Rathhause.

Würden sich zwey oder mehr Mannes oder Weibes Personen von Bürgern oder frembden auf dem Rathhause in und vor der Rathsstube zanken, und ein ander mit Schelt oder Schmäh-Worten übel handeln, soll ein iedes nach Erkäntniß des Raths, Busse geben. *)

Schlü-

*) Es ist besonders, wie oft man in den Statuten diese nöthigen Vorkehrungen, so man zur Erhaltung der Sicherheit auf den Rathhäusern traf,

finde

Schlüge oder verwundete einer dem andern, so hat der Thäter die Freyheit gebrochen, demselbigen haben die Drey Räthe Macht auch nach ihrem Erkäntniß zu straffen.

22.

Von Zwietracht der Bürger in frembter Herrschafft.

Ob die Bürger in einer andern Herrschafft oder in einem andern Gerichte mit Worten oder Werken zweyträchtig würden, darum soll einer dem andern nicht aufhalten, Kümmern noch desselbigen Orths beklagen, sondern mit der Sachen Stillstand halten biß daß Sie wieder zu Hause kommen, als denn mag einer den andern vor dem Rathe des halben belangen, welcher solches anders hielte, der soll des Raths Straffe gewartten, Es wäre denn daß dieselbigen Bürger in der frembden Herrschafft oder Gerichte von Gerichtswegen aufgehalten bekümmert würden der End die Sachen auszuführen, da sich der Zwietracht begeben, des bliben sie gegen dem Rathe zu Saltza billig ohne Schaden.

findet. Es hatte solches nicht allein Statt in Städten, darinnen der Rath mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit versehen war: sondern auch andern und man findet daher auch in den Franckenhäusischen Statuten, B. IV. art. I. Th. I. dieser Beyträge, s. 330. den alten Geraischen, §. 28. Th. II. s. 110. und den Wihischen Th. III. s. 51. ähnliche Verordnungen.

23.

Von neuen Gebäuden.

Ob auch iemands in der Stadt und Vorstädten eine wüste und Verbrandte Hoffstedte oder sonsten auf einen Garten von neues Bauen wolte, der soll der Mark des Geschosses, biß es verkaufft wird, vom Rathe gefreyet seyn, doch der Gestalt, daß er den selbigen vorhabenden Gebäude zu vor mit Wissen des Raths anfahe.

24.

Von Hauß Freyheit.

Ein ieglicher Bürger soll in seiner eigenen Behausung, vor sich selbst, sein Weib und Kinder und dienst Gesinde für gefänglichen Angriffen in Bürgerlichen Sachen gefreyet seyn *).

25.

*) Wie vielerley in den ältern und mittlern deutschen Rechten von dem Hausfrieden enthalten, habe ich in den Abhandlungen de pace domestica, so allhier 1772. und in den folgenden Jahren ans Licht getreten, weitläuftiger gewiesen: die wenigen Worte, so hier hiervon vorkommen, sind um deswillen merkwürdig, weil erst die Personen, in Ansehung deren der Hausfriede statt haben soll, angegeben und hierunter der Hausbesitzer, sein Weib, Kinder und Dienstgesinde gerechnet werden; nachher aber es sogar auf die gefänglichen Angriffe, die nemlich in bürgerlichen Sachen geschehen, erstrecket wird.

25.

Von Bürger Freyheit.

Kein Bürger noch Bürgers Kind die in Bürgerlichen Sachen Bußfällig werden, und darzu genugsam besessen, sollen mit Gefängniß beschweheret werden, Er wäre denn, daß einer so offt viel Geld Bußen in Straffe genommen, daß man seiner Eltern, Weib oder Kinder hinfort damit verschonen, und ihnen am Guten nicht mehr, sondern alleine mit zeitlichen Gefängniß hinfort straffen wollte.

26.

Von Bürgern die hinwegziehen.

Kein Bürger oder Bürgerin soll sich aus der Stadt verwenden und hinwegziehen, an andern Orthen häußlichen wohnen, sie habe denn zuvor im sitzenden Rathe das Bürger Recht mit Danksagung aufgelassen, und daneben Handgelöbniß, auch mit zweyen Mann in der Stadt wohnhaftig Verbürgung gethan, (welches alles in der Stadt-Buch soll verzeichnet werden,) was Sie wieder die Stadt und derselbigen Bürger zu besprechen hätten, oder gewinnen möchten, solch anders nicht, wenn vor dem Landes-Fürsten seiner Churfürstl. Gnaden Gerichten, oder Einen Rathe zu Saltza mit Rechte zu suchen, und weiter nicht, auch wiederum desselbigen Orths zu der Wiederklage zu gestehen, sonderlichen und zu vor auß in Sachen,

welche allbereit den Rechten anhängig gewurden.

So sich ein Bürger oder Bürgerin, die Häuser, Aecker, WeinGärten, Wiesen, Baum-Garten, und dergleichen Schoßbare Güter hätten, aus der Stadt wenden, und dieselbigen unverkaufft länger behalten und gebrauchen wollten, die sollen zuvor und eher wann Sie hinweg ziehen, vor dem sitzenden Rathe auf dem Rathhause erscheinen, daselbst einen genugsamen Besessenen Bürger darstellen, der sich mit Verzicht aller rechtlichen Behelffe, verwillige und verpflichte, zur jeder gebührlichen Zeit, Geschoß, Zinße, Steuer anders von ihrentwegen unverzüglichen bey Vermeidung des Pfandes oder andern gebräuchlichen Bürger Zwangs zu entrichten. Würde aber der Rath dermassen an einem genugsamen Besessenen Bürger, wie ob stehet, nicht verwiesen, so möchte er ihnen den Gebrauch solcher Güter vorbiethen oder sich zu dem selben halten.

Es soll auch hiermit nicht alleine cassiret und aufgehoben seyn, alle Gebräuche und Gewohnheiten als den obgeschriebenen Statutis zu wieder und entgegen, sondern darneben auch allen die dem gemeinen Käyserlichen und Landläufftigen Sächsischen Rechten ungemäß und sich mit demselbigen nicht vergleichen, darzu soll hinfort künfftiger Zeit hierwieder und entgegen keine Gewohnheit eingeführet, noch für kräfftig und tüglich geachtet und gehalten werden, sie wäre denn al-

lerwenigs durch dreyer Sachen in Gerichte gesprochen und Urthel dreyßig Jahr, Jahr und Tag gantz unverrücklich herbracht.

27.

Von GerichtsOrdnunge wie in Bürgerlichen Sachen soll verfahren das Gerichte gehalten und bestätiget werden.

Kein Bürger soll vor Gerichte zu stehen und zu antwortten verbunden seyn, er sey denn zuvor vor dem Rathe beklaget, würde als denn gemeldter Rath die Sachen in der Güte nicht entscheiden *), so soll wie folget am Gerichte verfahren und procediret werden.

Erstlich und anfänglich soll der Beklagte rechtlich citiret und geladen, und allerwegen befleißiget werden, daß den Beklagten das erste Geboth durch

*) Zuförderst ist zu bemercken, daß auch hier, wie mehrmahlen geschehen, der Rath vom Gericht verschieden wird, weil, wenn auch der Rath die Gerichtsbarkeit hatte, er mehrentheils selbige um besserer Ordnung willen, in einem besondern Collegio verwalten mußte: besonders aber verdienet die Verordnung, daß die rechtlichen Händel insgesammt erst bey dem Rath angebracht werden sollten, und daselbst die Güte zu pflegen, einige Aufmerksamkeit, indem selbiges einem Rathe, so nicht mit Gerichten versehen war, gar leicht zugestanden werden konnte und inzwischen selbiges ihm damit am ersten Gelegenheit gab, eine Art der Gerichtsbarkeit zu erwerben.

den Gerichts-Frohnen unter Augen, und also Persöhnlich geschehe, würde sich aber Beklagter bergen, und sich persönlich nicht finden lassen, so mag ihm das Geboth in das Hauß, darinnen er gemeiniglich pfleget zu wohnen, verkündiget werden, und so das Geboth dermassen geschehen, ist er schuldig durch sich selbsten, oder seinem Gevollmächtigen Anwalt (so er auch gleich befreyet wäre, für dem Gerichte daselbst nicht zu stehen,) ohne aussen bleiben zu erscheinen und seine Befreyung, weßhalben zu stehen nicht schuldig sey, anzuzeigen.

28.

Von der Ersten Klage.

Kläger soll wie ob stehet den Beklagten zu der Ersten Klage heischen und vorbiethen lassen, bleibet er Kläger denn selbst aussen so gewettet, er dem Gerichte Fünff Schillinge zu erlegen schuldig, *) der

*) Die Strafen, welche hier auf einen von einer oder der andern Parthey begangenen Ungehorsam gesetzt werden, waren nicht ungewöhnlich. Man findet darvon in den Wisigothischen Gesetzen libr. II. tit. I. art. 18. deutliche Spuren, und in den Salischen Gesetzen tit. I. art 1. und 2. hatte man dergleichen und zwar von dem Kläger sowohl als dem Beklagten angeordnet. Besonders aber billiget sie der Sachsenspiegel B. II. art. 6. und B. III. art. 39. und wird daselbst unter dem Jemanden wethaftig theilen, einen mit der Strafe des Ungehorsams belegen, verstanden. Allem Ansehen nach ist auch die in dem Sachsenspiegel enthal-

der Beklagte würde auch von dem geschehenen Geboth entlediget, und Kläger muß ihn von neuens Vorbiethen lassen; würde aber der Beklagte auf erste Gerichts Forderung nicht erscheinen, und nicht antworten, das bleibe er dem Gerichte, dieweil er vor der dritten Klage zu antworten nicht schuldig, sonder Schaden, und Kläger thut seine Erste Klage vom Munde aus in die Feder, oder leget dieselbigen schrifftlich ins Gerichte, beschuldiget hernach den Ungehorsam des beklagten zeicht sich des geschehenen Geboths auf den Frohnen, bittende der Richter wolle dem Frohnen derowegen Befragen und seinen Bericht um die Gebühr in das Gerichts Buch verzeichnen und reg striren lassen, auch soll die Klage, so zu letzte wie sichs zu rechte eignet und gebühret, genugsam specificiret und schließend geformet seyn, auf daß Beklagter aber von Stund darauff antworten wollte, dieselbe nicht anzufechten habe, Weiln dann an der Klage Form vielgelegen, so mag Kläger seine erste Klage in das Gerichte schrifftlich niederlegen.

29.

Von der andern Klage.

Mit der andern Klage soll es in allemaße gleich wie mit der ersten gehalten werden, die soll aber mit der ersten Klage zum nechsten Gerichte und sonders anders nicht geschehen, dann würde Kläger darmit ein oder mehr Gerichte versitzen

enthaltene Vorschrift der Grund von dieser hier vorkommenden Disposition.

sitzen, so soll er dem Richter wetten 5 Schillinge und uf dem Fall, daß er den Bekten Ansprüche nicht erlaßen wollte, den gerichts proces mit neuen Gebothen und Klagen wiederum anfangen.

30.

Von der Dritten Klage.

Mit der Dritten Klage soll es gleich wie von der Ersten und andern Meldung geschehen ist, gehalten werden, allein: ausgeschlossen, daß beklagter also dann ohne außenbleiben vor Gerichte erscheinen, und auf die Klage mit Ja oder Nein zu antwortten, oder aber Exceptiones Schutz und Ursache vorzuwenden, schuldig, warum er zu antwortten nicht verpflichtet, denn wo solche nicht geschehe, so wettet Bekter den Gerichten fünf Schillinge, darzu würde er Sachfällig, und Kläger erhält und gewinnet auf ihn seine Klage nur Schuld und Schaden biß auff Ehehafft, welche Beklagter zu nächsten und also zum vierdten Gerichte einbringen und beweisen soll. Wolte ihn aber iemands zum dritten Gerichte gleich ohne Vollmacht cum Cautione de solvendo judicatum zu recht vertretten und den Krieg an sich nehmen, der soll darzu gelaßen und Beklagter seines Außenbleibens halben so Sachfällig erkandt werden. *)

31.

*) Alles dieses ist mit den Sachsenspiegel übereinstimmend, daß es ordentlich zum Erstaunen, wie getreu

der

31.

Von Anwalden und Procuratoren.

Vor Gerichte soll keiner im Nahmen eines andern als Anwald oder Procurator zu erscheinen, und ohne genugsame Vollmacht und Mandat, gehöret noch zugelaßen, sondern ungeachtet, darnach folgender GewaltsGebung oder Ratification und Genehmhaltunge des SelbSachers dem Gegener in die verursachten Expens der GerichtsKosten verdammet und verurtheilet werden die Conjuncten und Verwandten, auch andere Personen, so von wegen gemeiner beschriebenen Rechte, kein Vollmacht noch Mandat bedürffen, desgleichen sollen ausgeschloßen seyn, diejenigen so eines nicht erscheinenden Beklagten PartheySachen an sich nehmen Versicheruug machen und caviren wollen, ihnen zu recht zu vertretten, truglich nicht zu handeln, und was durch

der Verfasser, den Grundsätzen des Herrn von Repgow geblieben, da nach dessen Lehre der Beklagte erst alsdenn der Klage fur überwunden geachtet wurde, wenn er zum drittenmahl ausbleibet, B. I. art. 67. 70. B. III. art. 5. jedoch sodann derselbe zu dem Beweis der ehehaften Noth gelaßen werden muste, B. II. art. 9. und auch seinem Boten solches vorzubringen nachgelaßen war, wie B. II. art. 7. enthalten ist, auch Heineccius art. dem. iur. Germ. libr. III. tit. III. et 119. u. f. und Joh. Leonh. Hauschild in der Gerichtsverfassung der Deutschen, wie solche vom achten bis zum vierzehenden Seculo üblich gewesen, §. 143. gezeiget haben.

durch Urthel erhalten, in seiner des Beklagten statt zu erlegen, und zu entrichten.

32.

Von Ehehafft des Beklagten.

Kläger soll und muß dem Beklagten zu dem nechsten Gerichte nach geschehener dritten Klage seines Außenbleibens oder nicht antworttens halber Ehehafft einzubringen und zu erweisen, durch den Frohnen heischen oder vorbiethen laßen, alsdenn soll darauf auch Beklagter scheinen, und die Ehehafft Noth aus was redlichen Uhrsachen er vor Gericht zu kommen verhindert gewesen, anzeigen und vermelden zu thun, auch solche Ehehafft mit gezeugen, oder seinen Leibl. Eyd nachbringen und erweisen, wo er aber mit der Beweisung fällig, oder abermahls in dem vierten Gerichte außen bleiben würde, so beschuldiget Kläger seinen Ungehorsam, und bittet dem Frohnen des Gebothes halber zu fragen, seinen Bericht zu registeriren und die Hülffe wieder ihn dem Beklagten zu erkennen der muß aber eines dem Richter Funff-Schillingwetten, und Kläger erlanget denselben biß auff die Hülffe, welche er darnach bey dem Richter suchen, oder aber so beklagter in einem andern Gerichte besessen, bey demselbigen GerichtsRichter, auf Vorschrifft zur Forderung des Rechten erlangen mag. Würde auch Kläger zum Vierdten Gerichte darauff er beklagten seine Ehehafft einzubringen und

zu erweisen, hätte heischen und vorbiethen laßen, selbst außen bleiben und nicht erscheinen, so wette er dem Gerichte Fünff Schillinge, und muß den Beklagten der Ehehafft zu beweisen erlaßen, dem wird alsdann nochmahls auf die Klage seine Rechtliche Nothdurfft vorzuwenden gestattet.

33.

Von Abschrifft der Klage und Bedenken.

Würd Beklagter im ersten und andern Gerichte der Klage Abschrifft und Bedencken bitten das soll ihm seine Nothdurfft zum dritten Gerichte, mündlich oder schrifftlich einzubringen, gegeben werden, aber zum dritten Gerichte würde, ihme alleine die Abschrifft und kein Bedencken nachgelassen, sondern muß alsdenn bey Verlust der Sachen antwortten, es hätte denn Kläger in demselben dritten Gerichte seine Klage zum Theil oder gantz verändert, solches fallß würde ihm Abschrifft, und biß zum nächsten Gerichte so darnach gehalten wird, seine Nothdurfft schrifftlichen oder Mündlichen bey Verlust der Sache einzubringen, Bedenckens Verstattet, wenn denn Beklagter seine Antwortt oder andern Schutz wie obstehet eingebracht so soll der Richter, beyde Partheyen fragen, ob sie ietzo biß zum Beschlusse eines Urthels von Mund aus in die Feder setzen, oder aber von Gerichte zu Gerichte ihre Nothdurfft schrifftlichen bey Verlust des Satzes einbringen, und jeglich Partey mit dreyen Gesetzen zum Urthel beschließen

schließen wolten, seynd sie dann deshalben der Sachen einig, darbey soll es der Richter bleiben, und solches in das GerichtsBuch verzeichnen lassen; Mögen sich auch die Partheyen in deme nicht vergleichen, so sollen Sie wie gemeldet von einem Gerichte zum andern im Schrifftlichen Gesetzen Verfahren und ob einig Theil an dem Einbringen derer Gesetze zu rechter GerichtsZeit säumig würde, so soll doch dadurch gleich als, daß die Zahl aller Gesetze einkommen, von Stund an, ohne alle weitere Disputation zum Urthel beschlossen seyn.

34.

Von des Beklagten Exception und Antwortt.

Wenn sich ein Beklagter der Antwort zu der Kriegs Befestigung durch ja oder nein zu leisten aufhalten wider den Richter die Klage, oder den Kläger einige vorzügliche Exception, Schutzrede oder Behelff derselbigen allesammt uf einmahl zu gleich vorbringen und gebrauchen und am Ende derselbigen vermelden, ob er sich der Antwortt darmit nicht aufhalten noch schützen möchte, da er alsdenn von dem Kläger die Wehre und den Vorstand würcklichen zu bestellen, will gefordert haben, sonst und darnach da einsmahl über solcher Dilatorien, Exception, und aufzüglicher behelff Erkändniß und Urthel ergangen, soll keinem dergleichen und mehr Schuzrede vorzuwerffen,

oder

oder auch Wehre und Vorstand zu fernern der Sachen Auffhalt zu fordern, gestattet werden, sondern Beklagter soll denn das Urtheil darinnen ihme oder mehr seiner Dilation Exception aberkandt, die Krafft des Rechts ergreiffen, ohne vorgehend neue Geboth oder Citation, aufs näheste Gerichte bey Verlust der Sachen, auch bey Vermeidung der Wette 5. Schillinge zu der angestellten Klage, mit Ja oder Nein zu antwortten, schuldig und pflichtig seyn.

35.

Von Exception der Verjährung.

Würde sich ein Beklagter zu aufhalt der Antwortt und Krieges Befestigung, oder auch darnach in der Haupt Sachen, mit Verjährung und Praescription wieder den Kläger schützen und behelffen, was als denn derhalb von beyden Parthen vorbracht wird, darauff soll als viel die Verjährung anlanget, es betreffe Servitut, beweg- oder unbewegliche Güter, anders nicht, wenn nach ausweisung gemeiner Käyserlichen Rechte erkand und geurtheilet wird.

36.

Die auf ihr Gewissen und Wohlbewust beschuldiget werden.

Solten denselbigen nach dem ihm solches durch Urthel erkandt, wann dasselbige seine Krafft ergriffen,

griffen, von Stund zum nahesten Gerichte bey Verlust der Sachen vermittelst Eydes eröffnen und ihren Gegentheil darzu Gerichtlichen heischen und vorbiethen lassen, der soll darauff für Gerichte erscheinen und des Eydes gewärtig seyn, bliebe er aber aussen so würde der Eyd Beladene des Eydes ledig, und dürffte dann nicht schweren, sondern würde daraus gehalten, als daß der Eyd Leiblich zu Gottes Wortt geschwohren, die auch dermaßen auf ihr Gewissen und Wohlbewust beschuldiget werden und sich bedüncken lassen, daß solches ohne Nothdurfft gefährlicher weise geschehen, die mögen vor dem Urthel, und darnach nicht ihrem Gegentheil den Eyd wohl wieder heimschieben, oder von demselbigen den Eyd für Gefahrde (malitiae genandt) fordern und alsdenn selbst schweren.

37.

Von Articuliren.

Wird einer schlecht auf ja oder Nein mit Vorbehalt oder ohne Vorbehalt der Beweisung auf dem Fall des Neinsagens zu gebrauchen beschuldiget, und saget zu der Klage Nein, dasselbige soll Kläger annehmen, und den beklagten schwehren lassen, oder aber ihnen wie recht ist überkommen, darzu soll ihme überfließige Erweisung zu Vermeidung (die weil sichs offtmahls zuträget, daß die ganze Klage von wegen ihrer SchließBitt und Conclusion alleine ungeachtet, daß derselben Geschicht

schicht erzehlung wahr ist, verneint und versagt wird) nachgelassen seyn, daß er Bittet, Ihme zu verstatten, seine gethane Klage, darauff der Krieg durch Nein sagen befestiget zu Articuliren, und solche Articul auf nächstes Gerichte vermittelst Eydes einzubringen, die soll er auch alsdenn schrifftlichen wiederlegen, und darneben schweren, daß er glaube, daß die alle wahr seynd, es hätten dann zu vor beyde Parth Iuramentum Calumniae gethan, so wäre dieses Eydes unvonnöthen, würde aber Beklagter zu denselben Gerichte unverbothet nicht erscheinen, oder keine Abschrifft der eingebrachten Articul Bitten, und aufs nähe-ste Gerichte, darnach auch vermittelst Eydes, keine münd- noch schrifftliche Antwortt auf jeglichen Articul durch das Wortt Ich Glaube, oder glaube Ihn nicht wahr seyn, einbringen, und darauff nicht schweren würde, daß er solche seine gethane Antwortt allesamt und sonderlichen glauben, wahr seyn, so soll er einer der sich zu dem Articul bekandt hätte, gehalten und laut der Klage Sachfällig vertheilet werden, solch bitten zu Articuliren, und darauff wie obstehet, zu antwortten, soll nicht alleine dem Kläger, sondern auch dem Beklagten zu seiner Nothdurfft und also beyden Partheyen, wenn sie etwas zu beweisen verhafft, unweigerlich verstattet werden, doch daß solches geschehe zuvor und eher wenn dem Bittenden Theile die Beweisung durch Urthel auferleget, wenn darnach, so würden Sie darmit weder gehöret noch zugelassen. Was dem einen Theile dem andern auf

die Articul in seiner Antwortt bekand, daß selbige bedarff weiter keiner Beweisung, was ihme auch verneinet, daßelbige alleine und mehr nicht soll ihme zu erweisen, durch Urthel auferleget werden, alles unangesehen, daß Beklagter erstlich zu der ganzen Klage mit Nein geantworttet, wollte auch Kläger zu dem ersten Gerichte seine Klage articuliret in Schrifften überreichen oder aber von Munde aus in die Feder zu Buche bringen und setzen lassen, darauff soll Beklagter bey Verlust der Sachen und dem Gewette 5. Schillinge zum dritten Gerichte erstlich zu gemeiner Kriegs Befestigung Ja oder Nein Antworten, und desselben dritten Gerichts von Stund münd- oder Schrifftlichen zu ieglichen Articul insonderheit, durch das wortt des Glaubens oder Nichtglaubens, genugsam Antwortt pflegen, würde denn Kläger seiner Articul halber den Eyd, darvon oben meldung geschehen, schweren, so müste Beklagter, von wegen seiner gethanen Articuls Antwort in gleichen mit dem Eyde folgen und verfahren, wann nun solches geschicht und sonsten kein Verhinderniß noch irgend eine Disputation vorfallen, und beyde Parth damit zu Urthel beschliessen würden, so müsten sie zum nächsten und also zum vierdten Gerichte ungefordert erscheinen und Urthels gewärtig seyn, welcher theil solches nicht thäte der soll wetten 5. Schillinge und mag weniger nicht das Urthel auf des gehorsamen erscheinenden Anregen und Bitte eröffnet und versprochen werden, bleiben aber beyde Partheyen

aussen,

aussen, welches Theil darnach in der Sachen weiter handeln und gerichtlichen verfahren wolt, der soll den andern durch den Frohnen gebiethtn lassen.

38.

Von des Frohnbothen Relation und Bericht.

Welcher Theil, es sey Kläger oder Beklagter den andern auf zuvor geschehene gerichts Geboth und Citation (daß er nicht gethan, was er hätte von Rechtswegen thun sollen, wie sich denn etwa vor aus bey der Ersten, andern und dritten Klage wohl zu träget) ungehorsams beschuldiget, derselbige soll sich von Stund, daneben des geschehenen Geboths, an den Frohnen, Ziehen, mit Bitte, daß ihnen der Richter derhalben befragen, und demnach vergünstigen wolle, daß sein Bericht bey der Acta oder Gerichts Händel zu Gebühr verzeichnet und registrirt werden, welches denn auch der Richter mit nichten weigern soll, sonst aber wie einige Theil solche Relation und Bericht des Frohn Bothen, gleich in demselbigen Gerichte, darin der ungehorsame beschuldiget, nicht verzeichnen oder registriren ließe, und der citirte des Geboths versagen würde, so soll das geschehene Geboth samt dem als allenthalben darauf ergangen und gefolget, vor ungeschehen und nichtig gehalten, und der Frohne danach eines andern folgenden Gerichts, (er wäre denn in der

vorigen Ehehafft halber nicht erschienen), keinesweges gefragt werden.

39.

Von Urthels Straffung.

Die Hinfort Urtheil, so durch Richter und Schöppen zu Saltza erkand, und gesprochen werden, straffen wollen, die sollen solches thun von Stund und unverwandtes Fußes *) und sich ihres verhoff-

*) Auch in dieser Redensart findet sich eine Spur von der vormaligen Gerichtsverfassung und ist daher schätzbar. Es ist ja bekannt, daß heutiges Tages, nachdem die fremden Rechte eingeführet worden, die Suspensivmittel wider eine Erkenntnis binnen einer Zeit von zehen Tagen einzuwenden sind: allein davon wuste man nichts in den alten Zeiten. Da schon bey den Francken und Longobarden die Gewohnheit war, daß daselbst ein Urthel entweder sofort angenommen oder gescholten werden muste, wie in dem Capitulari vom J. 815. cap. 8. in des Georgisch corpore iuris Germanici, p. 710. desgleichen dem lege Longobardica Rotharis cap. 14. versehen war: so muste auch so fort eine solche Berufung bey den Sachsen seyn. Es muste derjenige, welcher durch das Urthel verletzet zu seyn glaubte, vor der Schöppenbanck stehen und die Worte sagen: das Urthel, das mir funden ist, das schilt ich und ist unrecht und will ein rechteres finden und bitte die Banck ein rechteres Urtheil zu finden, und bitte den Schöppen aufzustehen, des Urthel ich schelte, wie solche in den Magdeburgischen Schöppenurtheln cap. 4. diff. 1. in der

Zobelis-

hofften beſſer Rechtens, (zu abkürtzung der Sache, dieweiln in der Gerichts Ordnung, mit dem ſchrifftlichen Geſetzen, etwas zur Verlängerung nachgegeben, und die Schöppen auch in den dreyen Räthen begriffen) nicht an die drey Räthe zu Salza, ſondern ſtracks an das Chur- und Fürſtl. Sächßl. Ober-Hoff-Gerichte ziehen und referiren dahin ſollen die Acta wie vor Alters durch den Richter Copeylich verſchicket, und zuvor in gegenwärtigkeit beyder Partheyen geleſen, verſchloſſen, und inrotuliret werden, geſchehe das nicht, ſo ſoll die Verſchickung ſamt dem Hoff-Gerichts Ur-

Zobeliſchen Ausgabe des Sachſenſpiegels ſ. 475. zu leſen und mit denenjenigen, welche in dem Sachſenſpiegel, B. II. art. 12. vorkommen, ziemlich übereinſtimmen. Es kam noch der beſondere Umſtand hinzu, daß der Schöppe nach der Erzehlung des Sachſenſpiegels B. II. art. 11. wohl gar alsdenn aufzuſtehen hatte und der ſogenannte Strafer ſich an ſeine Stelle ſetzte, dieſes aber giebt hier ein groſes Licht, in ſo ferne verordnet wird, daß derjenige, welcher ein Urthel ſtrafen wollte, ſolches **von Stund unverwänden Fußes** thun müſſe. Daß die Redensart ein Urthel ſchelten; oder ſtrafen ebenfalls aus den älteſten Geſetzen erborget ſey, bedarf eigentlich gar keines Beweiſes und iſt Jedermann bekannt; beſonders aber iſt mir die auffallend: an das **Oberhofgericht ziehen**, welche bey nahe die Lieblingsterminologie beyder Spiegler war. Es kommet hiervon das Zugrecht und findet ſich ſelbige unter andern in dem Sachſenſpiegel B. I. art. 12. und dem Schwabenſpiegel cap. 99.

thel wieder bündig noch kräfftig, sondern der Nichtigkeit unterworffen seyn, und nach dem die Hoff-Gerichts Urtheile, als auf vor geschene Straffungen erkand und gesprochen, in dem Gerichte daselbst zu Salza eröffnet und verlesen und publiciret werden, so stehet es bey der Parthey wohlgefallen, welch Theil den andern zu solcher eröffnung des Urthels will für Gerichte heischen und vorbiethen lassen.

40.

Von Leuterungs Bitt und Gesätzen einzubringen.

Würde iemands des Richters und der Schöppen zu Saltza, EndUrthel oder auch ihre Bey-Urthel und Interlocutorien die eines End Urthels Krafft hätten, straffen, derselbige bleibet solches Strafens halber, er gewinne oder verliere, darnach gegen den Gerichten sonder Schaden, diejenigen aber so bey Urthel und interlocutorien die keines End Urthels Krafft haben, als daran der Hauptsachen Gewinst oder Verlust nicht gelegen, straffen, und darmit durch Erkäntniß des Ober-Hoff-Gerichts Verlustig werden, die sollen dem Gerichte zu Saltza, das höchste Gewette, *) nehm-

*) Höchste Gewette beteudete sonst eine Lebensstrafe, in peinlichen Fällen; in bürgerlichen aber war es eine Strafe von sechzehen Schillingen. In dem alten Vocabularium, welches dem Sachsenspiegel beys-

nehmlich 60 Schillinge und dem Gegentheil die Unkosten durch die Straffung und andere Weiterung verursachten, ohngeachtet, daß die Haupt Sache noch nicht entschieden) zu erstatten verfallen seyn, welch Theil des Urthels, so auf die Straffung ergangen, Abschrifft 10. Tage Bedencken und folgend Leuterung bittet, der soll die Leuterung von der Urthels Eröfnung an zu rechnen, bei Verlust seiner Leiterungs Bitte Innerhalb 10. Tagen binnen oder außerhalb Gerichts vor den Richter schrifftl. niederlegen und der Richter soll durch den geschwohrnen Gerichts-schreiber, das Jahr, Tag und Stunde des Einbringen, auf den Satz verzeichnen und dem andern theil, welcher sich von Stund an, nach verfließung ge-

beygefüget worden, wird davon weitläuftige Nachricht gegeben und gar sehr unterschieden, ob das höchste Recht; oder Wette dem Burggraven; oder dem sitzenden Rath oder dem Schuldheißen gegeben werde; jedoch dabey noch die Nachricht hinzugefügt: Höchste Gewette dem Richter, wird auf den vierten theil eines halben Wehrgeldes geachtet, daß ist, ein silbern Schock; oder drey alte Schock, oder 60. Groschen, und man kan hieraus wieder abnehmen, wie sorgfältig die alten Terminologien, Strafen und andere Gebräuche hier beybehalten werden: daß aber auch in peinlichen Fällen die höchste Wette die Lebensstrafe war, ist wieder auser Zweifel. Es war dieses dem alten Sprichwort: mit dem Leben wettet man den Richter und büßet dem Kläger, angemessen und zeigen hiervon Datt, de pace publica, libr. IV. cap. I. p. 737. und Haltaus in glossario German. p. 930.

meldter 10. Tage, ob was eingebracht oder nicht, bey dem Richter zu erkundigen schuldig, Abschrifft darvon machen und geben lassen, der soll bey Verlust des Satzes nach eingebrachter Leuterung, nicht zum Ersten sondern zum andern Gerichte seine Nothdurfft schrifflich in geheegten Dinge niederlegen, und ob alsdenn die Partheyen mehr und weiter setzen wollten, das sollen sie darnach allwege bey Verlust des Satzes zum nähesten Gerichte thun, und kein theil über 3. Gesetze darunter die Läuterungs Schrifft mit eingerechnet, einbringen, desselben Einbringens sollen beyde Parth ohne Citation Geboth vor dem Gericht erscheinende gewärtig seyn, der aber aussen bleibet und nicht erscheinet, der darff dem Richter nicht wetten, er mag aber seines gegentheils Ungehorsam, daß er zu demselbigen Gerichte nichts eingebracht, auch keinesweges beschuldigen, sondern müste gestatten, daß Gegener nochmahls zum nechsten Gerichte seine Nothdurfft schrifftlich einbrächte.

41.

Von Oberleuterungen.

Dieweil der Gerichtliche Procels von wegen der Redner nnd Wortthalter so des Rechten verfahren, mit Zulassung schrifftlicher Gesetze zu bringen etwas verlängert, und auch männiglichen unverschlossen sich noch, über geschener Urtheils Straffe und Leuterung an den Landes-Fürsten Appellationsweise zu beruffen, so soll der Oberleuterung,

terung, auf das der Krieg nicht unsterblich gemacht, abgeschnitten seyn und nicht mehr zugelassen werden *).

42.

Von Wiederklage und Reconvention.

Nach deme sichs als die Erfahrung bezeuget, offtmahls zuträget, daß einer darmit er durch sein Gegentheil nicht möge verklaget werden, die Vorklage einnimmt, da man ihme doch wenig oder nichts schuldig und ohne das sonst zum höchsten beschwerlich, daß der Beklagte biß zum Austrag der Sachen seines Wiederrechtens darben, und die erste Hülffe gedulden müsse, so soll hinfort einem jeden wieder Klagens (ungeacht, daß er von seinem Gegentheil nicht kommen noch ledig würde,) unweigerlich Verstattet seyn, wie folget, damit zu verfahren, als wenn ihme Gegner zur Ersten Klage häuschen und vorbiethen lassen, daß er in demselben Gerichte erscheine und Stund nach gethaner Klage, die weil Kläger oder desselbigen gevollmächtigter Anwalt noch gegenwärtig seine Erste Wiederklage schrifft- oder mündlichen einbringe und in Gleichniß sich verhalte, wenn ihme das andere und dritte Geboth geschiehet, seine andere

*) Es ist eine bekannte Sache, daß in Sachsen ordentlich die Oberleuterung nur statt hat, wo von einem Dicasterio keine eigentliche Berufung Platz greifet und hierauf wird auch hier Rücksicht genommen.

andere und dritte Wiederklage vorbringen, wenn solches geschehen, dann erst soll er in oder zum dritten Gerichte, darzu ihm Kläger vorbiethen lassen auf angestellte Klage mit Ja oder Nein antworten, oder andern rechtmäßigen Behelff dargegen fürwenden, darnach und Stund desselbigen dritten Gerichts, soll auch Kläger (unangesehen, daß ihm kein Geboth geschehen, dieweil er doch sonst gegenwärtig die Wiederklage angehöret und vernommen,) bey Verlust der Sachen, auf dieselbige Wiederklage mit Ja und Nein zu antworten oder zu Recht erheblicher Ursachen, die ihn solcher Antwortt benehmen möchten, auch schrifftlich fürzubringen, schuldig und pflichtig seyn, ob dann in demselben dritten oder darnach zu dem vierdten oder andern folgenden Gerichte in einer Sache ehr wenn in der andern zum Urthel beschlossen wird, so soll doch der Richter in derselbigen kein End Urthel fällen, sprechen, noch ergehen lassen, sondern darmit als lange verzeichen, biß daß in der andern auch beschloßen wird, und als dann die beyden Sachen in einem End Urthel zugleich entscheiden. Hätte sich aber Beklagter auf Erste, Andere, und dritte Klage mit Antwortt eingelassen, zu vor und ehe wenn er seine Wieder-Klage vorbracht, und wollte doch den Klägern gleichwohl wiederum im Ersten unentschiedenen hangenden Kriege beklagen, das soll ihme auch verstattet werden, so ferne, daß er seinem Gegentheil zu der Ersten, Andern Dritten Klage heischen und Vorbiethen lassen, und darauff einen

nen sondern Procels in der Gerichts Verfahrung in allermassen wie oben von den Klägern gemeldet halten, wenn solches Falls ist der Richter nicht schuldig eine Sache auf die andere zu ziehen, und in einem End Urthel mit der andern zu entscheiden.

43.

Von Klage wieder den Käuffer einer gestohlnen Haabe.

Hätte einer unwissend, geraubte oder gestohlne Haabe gekaufft, Gewechselt oder sonst an sich bracht, und würde darnach von einem andern gerichtlichen darzu beklaget, der Kläger soll seiner Klage Grund und Intent erweisen, und darff den Beklagten, dahin er sich der wehrschafft gezogen, aus diesem Gerichte oder sonsten nicht folgen, sondern Beklagter muß die geklagte Haabe zu rechte selbst vertretten, oder seinen Wehr Mann vor Gerichte vorstellen, und sich durch denselbigen verantworten, und vortreten lassen, darzu mag er seinen Wehrs-Mann ob er will den Krieg verkündigen.

43.

Ob mann jemands zu klagen zwingen müge.

Der Richter noch der Rath sollen Niemandts zu klagen zwingen noch nöthigen, er habe denn zu-

vor seine Klage außerhalb Gerichts vor dem Rath oder Richter angefangen, es wären dann muthwillige und leichtfertige Personen, die sich zu Gezänk und Hader befleißigen, viel schlagens und und Unlust anrichten, und sich darnach in geheim unterstehen zu vertragen, dieselbigen sollen diese Befreyung nicht genießen, sondern gänzlich benommen seyn. Deßgleichen die sich irgend einer vermeinten Gerechtigkeit anmaassen, hören oder vernehmen lassen, daß sie iemands zu ihrer Gelegenheit bereden, ansprechen und beklagen wollen, dieselben sollen und mögen der gemelten Befreyung auch nicht genießen, sondern müßen innerhalb nahmhafftiger Zeit, die ihnen der Richter auf Ansuchen und Bitte des Gegentheils beramet, Klagen, oder darnach ewiglich schweigen.

45.

Von der Frembden und Auswürtischen Klage.

Wird ein Bürger von einem frembden und auswürtischen, welcher 5. Meilen weges von der Stadt Saltza nicht gesessen, Gerichtlichen beklaget, der soll vor dem dritten Gerichte zu keiner Antwortt gezwungen, sondern von Dingen zu Dingen beschuldiget, und durch den Außwärtigen Kläger die ganze Gerichts Ordnung gehalten wer-

werden, Wäre aber Kläger weiter dann 5 Meiler: von der Stadt, also daß er in einem Tage das Gerichte nicht erlangen noch erreichen möchte, geseßen und hätte ihm um Schuld oder anderer Personal-Action im Gerichte bestellen laßen, so soll Beklagter peremtorie, bey Verlust der Sachen für Gerichte zu erscheinen, geheischet und vorgebothen, dem nach Einsmahls alleine beschuldiget der Klage Abschrifft und 24. Stunden bedenkzeit geben, auch alle Nothdurfft derer Partheyen, biß zum Beschluß der Urthel erster Instantz von Mund aus in die Feder geredet und gesetzet werden, welchen Theil denn Urthels Strafung, Leuterung oder Appellation zu gebrauchen von nöthen, die soll durch das Gast-Gerichte nicht abgeschnitten seyn, doch also bescheidentlich, daß die Urthels-Straffe unverwandten Fueßes an das Ober-Hoff Gerichte, die Leuterung über die Erkäntniß der gestrafften und wiedergestrafften Urthel, innerhalb 24 Stunden, wie oben stehet, von Mund aus in die Feder, und letzt die Appellation an den Landes Fürsten binnen den 10 Tagen geschehen, welches Theil auch zu jeder Zeit nicht erscheinen, sondern dem Gerichte Ungehorsam würde, darmit soll es wie oben in dem ordentlichen Proceß vermeldet ist, gehalten werden. Was aber Injurien, Erbe Erbeigen und andere Guter anbelanget, die seynd beweglich oder unbeweglich, daß soll in die Gastgerichte nicht gezogen, sondern durch den auswärtischen

schen oder seine Vollmacht vor dem ordentlichen Gerichte gesuchet und ausgeführet werden.*)

46.

Von der auswürtischen Klage Versicherung.

Thut ein Auswürtischer dergleich an andern Orthen mit Haab und Guthern genugsam seßhaftig,

*) Die Fürsorge, welche unsere Vorfahren für die Fremde, die in gerichtliche Streitigkeiten gewickelt waren, hatte, war gros. Es ist wahr, daß man auch unter den Römern darinnen von den ältesten Zeiten sich auszeichnete und die römischen praetores peregrini schon zu den Zeiten der freyen Republic der Fremden Streitigkeiten schlichteten; allein diese Verfassung war unsern Vorfahren nicht bekannt zu der Zeit, als man auf eine ähnliche Art dafür zu sorgen anfieng, daß Fremde nicht aufgehalten wurden, wenn sie wo Recht zu nehmen; oder zugeben hatten. Das Magdeburgische Weichbild, art. 46. u. f. die Lübeckischen Statuten B. III. art. 7. und andere Rechte, in welchen die ächtesten Rechtsprincipien aufbehalten werden, gedenken des Gastrechts, und da in der Glosse zu dem Weichbild. art. 47. ausdrücklich erfordert wird, daß ehe ein Gast ein Gastrecht erlangen wollte, zu schweren habe, daß er das Geding nicht in einem Tag besuchen könne: so scheint der Verfasser ebenfalls hierauf seine Rücksicht zu nehmen, indem das Gastrecht lediglich denen zugesichert wird, welche in einem Tag das Gericht nicht erlangen, noch erreichen können.

tig, einen Bürger Gerichtlich beklagete, der selbe soll auf des Beklagten Begehr und erfordern mit Bürgen die in der Stadt wohnhafftig, oder in Mangel derselbigen Eines geschwornen Eyds versichern und caviren, ob er der Sachen niederfällig würde, den Gerichts Kosten und Expens zu erstatten, auch den Beklagten, darüber sonst zu allen seinen Zuspruch und wieder klagen vor diesem Gerichte in der Stadt Salza des Rechten ungeweichert zu gestehen und zu pflegen.

47.

Von Klage zu Pfänden.

Welcher Mann zu Pfanden käme sie waren willig oder verholffen, der behält davon seine Schuld, wann daß iemand ihm die einziehen müge, wolte aber einer auf die Beßerung solcher willigen oder verholffen Pfanden Gerichtlich klagen, der soll dem Inhaber derselbigen seine Schuld ablegen und sich zu den Pfanden halten.

48.

Von Klage wieder die Weiber.

Würde eine Frau vor Gerichte geheischer, mit Gebothen, die Fraue soll kommen aufs dritte Geboth für Gerichte, und mag Schub nehmen *)

*) Schubnehmen, istl soviel, als um Aufschiebung, eines Termins bitten und ist wieder eine alte rechtliche Redensart. Die Urkunden beym Wenken, tom.

ob sie will 14 Tage, darnach mag sie einen Vormund kiesen und wehlen vor Gerichte, der selbige Vormund soll Erfahrung haben an der Frauen auch 14 Tage, alsdenn ohne fernere Gebothe dieselbigen bei Verlust der Sachen an den Gerichte verantworten als Recht ist würde auch die beklagte Frau zum dritten Gerichte dem gemelten Schub einen Vormund zu Kiesen und erwehlen nicht bitten, sie müße selbst antworten oder Kläger erhielte seine Klage, also auch ob die Frau zum dritten Gerichte ungehorsamlichen erscheinen würde.

49.

Von wörtlicher Verwürckung der Weiber.

Eine iegliche Weibes Persohn, die soll mit Wortten gegen dem Gerichte nicht mehr verwürcken, denn Fünff Schillinge.

50.

Ob einer den andern sein Klagerecht aufftragen müge.

Darmit und auff das unruhige Zancks Käuffern und Verkäuffern diese und andere ihre Hand-

tom. 1. script. rerum Germanicarum, p. 810. desgleichen in **Schannats** dissert. Fuldens. p. 261. und **Lünigs** Reichsarchiv part. special. contin. IV. part. II. Fortsetzung p. 715. enthalten selbige und sind daher auch Zeugen, daß sie hauptsächlich im funfzehenden Jahrhundert gebräuchlich gewesen.

Handlung dardurch sie sich befleißigen dieselbige umzutreiben und denselbigen mehr gewaltige Wiedersacher zu machen, abgeschnitten werde, so soll keiner dem andern seine Gerechtigkeit, streitiger oder Kriegrischer Sachen, durch Kauffwechsel, Gabe noch unter Schein der Zahlung einer schlechten Vollmacht oder sonsten auf tragen und vereigen, der hierwieder thäte, es sey der Aufträger oder annehmer, sollen ihres Rechtens verlustig, und Richter verbunden seyn, ihnen darauff Gerichts und Rechts zu versagen, und mit nichten gestatten.

51.

Von Bekändtniß auff Rechnung.

Kähme der Antworter zu dem Ersten und andern Geboth für Gerichte und bekännte einen Schilling, uff Rechnung, derselbigen Rechnung, soll Kläger warten und antworten, soll den Gläubiger mit der Rechnung suchen, darnach wann dieselbige in beywesen zweyer Biedermannen, geschehen sollen beyde Part ohne neue Geboth zum nächsten Gerichte mit der Rechnung erscheinen und ob sie sich vertragen, dem Gerichte danken, oder wo die Sache noch streitig, alsdenn, wie recht weiter verfahren, kämen sie aber nicht für Gerichte, so wettet ieglicher 5 Schillinge, der erscheinende Klägers erwinnet den außen bleibenden Beklagten, und der erscheinende Beklagte, läst sich auf des Klägers nicht erschei-

nen vor der Instantz und Gerichts Warttung ledig und loß theilen.

52.

Von denen die sich selbst erklagt geben.

Ließe ein Bürger den andern für Gerichte biethen, und kähme, dann der dem also von Gerichts wegen gebothen ist, vor dem Bürger, und geben sich gegen ihme auff nahmhaffte Zeit, zu bezahlen, vor zweyen Bürgern oder sonst der maßen, daß solches beweißlich, erklagt und pfandbar, und machte in der benannten Zeit nicht willen, so mag der Klagende Bürger nehmen den Gerichts Knecht und ihme Pfandes verhelffen laßen, die soll er wie Eßende Pfande dem Beklagten zwei Nacht unwerth zu gute halten, würde er sie dann inner halb derselbigen Zeit nicht wieder lösen, und man die ihme auch nicht länger zu gute halten, so mag Gläubiger dieselbigen ohne auffgeboth vor seine Schuld versetzen, oder verkauffen, in 14 tagen wieder zu lösen und soll denn gepfandten nachweisen, wären die Pfand aber nicht Eßend, beweglich oder unbeweglich Guth die soll er drey 14 tage unwerth anhalten, und darnach zu dreyen Gerichten auffbiethen, und den Pfanden zu ieglichen uffgebothner Kündigung thun laßen.

53.
Von denen die ohne Verlaub des Richters Klagen

Welcher vor Gerichte kommet, und schuldiget oder antwortet ohne Erlaube des Richters, der wettet dem Gerichte 5 Schillinge, Es soll aber doch gleichwohl die Klage und antwortt als ohn gebethenen Verlaub geschehen, so viel der Parthien Recht und Gerechtigkeit anlanget, wenigers nicht kräfftig und bindig seyn. *)

54.
Von des Richters Beschuldigung.

Beschuldiget der Richter von Gerichts wegen einen Bürger der Nein spricht, das Nein soll der Richter nehmen, oder soll ihnen mit zweyen andern angesessenen Bürgern **), wie recht ist

*) Wer ehedem in Deutschland klagen wollte, muste hiezu von dem Richter die Erlaubnis erhalten und wenn er selbiges unterlies, wurde er am Geld gestraft. Das Salische Gesetz, tit. LIII. §. 2. wie auch die Gesetze der Ripuarien tit. 55. sind hiervon die besten Zeugen, und des Laubes des Dinges, so hieben erforderlich war, erwehnet der Sachsenspiegel, B. I. art. 59.: im Richtsteig aber, cap. 7. findet sich auch eine hierzu schickliche Formel.

**) Erfordern hier die Langensalzaer Statuten, daß der Richter, welcher sich bey der Erklärung des Beklagtens nicht beruhigen; sondern ihn dessen, was

überkommen *), und was dem Richter, durch die Schöppen zu Saltza getheilet wird, daran soll er sich genügen laßen.

55.

Von Besetzen Kommer und auffhalten.

Kein Bürger soll eines andern Bürger Leib, Haabe oder Guth binnen oder außer der Stadt bekum-

er leugnete, überführen wollte, zweyer angesessenen Bürger sich bedienen muste: so machen sie zugleich wieder von zweyerley Rechtsprincipien einen Gebrauch, in so fern sie verlangen, daß die Zeugen nicht allein Bürger; sondern angesessen seyn müssen. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß man bey den Zeugen jedesmal voraus setzte, daß er mit denjenigen, wider welchen er gebraucht werden sollte, gleiches Standes seyn müsse und daher, ein Bürger nur mit Bürgern überzeiget werden konnte, wie ich in dem Tractat de testis re operis praestantia in iure Germanico, Jena 1747. weitläuftiger ausgeführet; allein eben so war die Angesessenheit nöthig und hat selbiges am besten Herr Dreyer in der Abhandlung de cespilitatis requisito in testibus habilibus, Kiel, 1746. dargethan.

*) Einen mit Zeugen überkommen, ist eine jetzt gar nicht bekannte Redensart: allein desto gewöhnlicher war sie ehedem. Man findet sie in Ottocari von Horneck chronico cap. 538. desgleichen in dem Schwabenspiegel, cap. 114. §. 12. und andern von Haltausen, in glossario Germanico. p. 1818. angeführten Stellen, mit welchen auch Heider in der Lindauischen Ausführung, p. 631. und Herr von der Lahr in glossario in speculum Alemannicum voc. überkommen, p. 95. zu verbinden.

bekummern oder aufhalten, es wäre dann der Bürger, welchen mann arrestiren, und bekommern wolten, flüchtig worden, oder doch wenigst künfftiger Fluch verdächtig, diejenigen so darwieder handeln, mögen von dem Rathe nach Erkäntniß willkührlichen gestraffet werden.

Weder Bürger noch andere Leuthe sollen einen frembden auswürtischen Mann zu rechten geseßen, und kein Landfahrer ist, mit Gerichte in der Stadt Saltza bekommern, hemmen oder auffhalten Jhnen wäre denn zuvor durch seine Obrigkeit rechts versaget und geweigert, oder hätten in der Stadt Saltza etwas verbrochen, contrahiret, gehandelt, uud würde derhalben angesprochen, sonst soll der bekommerte des Kommers durch Urthel entlediget, und Kläger mit der Sachen vor seinen Richter geweisete auch ihn die Expens verdammet werden, und soll darüber dem Gerichte wetten 5 Schillinge. Welch Gast oder auswürtisch Mann einem Bürger schuldig ist, und der Bürger will ihnen oder seine Güter in der Stadt um die Schuld zu rechte aufhalten, mag er dann den Gerichts Knecht nicht gehaben, so soll er ein Pfand von ihn werffen von Gerichts wegen und ihnen in gegenwärtigkeit zweyer Bürger, sich oder seine Haabe aus der Stadt nicht zu entwenden, darmit bekommern, und arrestiren, zeucht Er darüber freventlich hinweg, und Kehret sich nicht daran, so wettet er dem Gerichte 60 Schillinge, und der Kläger erwinnet auf ihnen seine Schuld, Er soll aber zum nähesten Gerichte

den geschehenen Kommer einbringen, und sich desselbigen und die zween Bürger, so darzu berufen ziehen, ihren Bericht regisleriren, und seine Schuld durch einen Versprochen benahmen und zur gebühr verzeichnen lassen, gleicher Gestalt soll es auch mit denen gehalten werden, so durch den Frohnen bekommert, und unerlaubet freventlich hinweg fahren, auch soll der Bürger das ausgeworffene Pfand, nicht anders denn mit wißen und Uhrlaub des Gerichts wieder aufheben, oder wettet dem Gerichte 5 Schillinge.

Hätte ein Außwürtischer Haabe, Schuld, oder Gut bey einen Bürger, und würde solche Haabe Schuld, oder Gut mit Gerichte, von einem andern Bürger oder einen auswürtischen bekommert, der soll dem Kommer, durch des Frohnen Bericht und relation zu nähesten Gerichte einbringen, bittende denselben biß zum rechltichen Austrag der Sachen, kräfftig zu erkennen, und dem Gegentheil auf das darnach nechst Künfftige Gerichte zu der Ersten Klage, durch des Richters Briefe vorzuheischen, darauf soll der Richter bey den Frohnen des Gerichts an des bekommerten ordentlichen Richter schreiben, zu Steuer und beförderung des Rechtens zu verkündigen, mit Verwarnung, daß es darnach zu deren andern und dritten Klage, auch zu allen andern Gerichts Händeln und terminen anders nirgends, denn durch eine schrifftl. citation an das Rathhauß zu Saltza geschlagen, soll geheischet und vorbothet werden,

dar-

darnach so Kläger die Erste Klage gethan, mag er sich des geschehenen Geboths auf den Frohnen ziehen, und seinen Bericht oder relation zur Gebote verzeichnen laßen, auch folgends mit der andern und dritten Klage, von Gerichten zu Gerichten verfahren, wie recht ist.

Der Richter soll männiglich unversagt zu seinen Rechten oder Nicht rechten, auf folgend Erkändniß des Gerechts Kommers verstatten, und dem Gaste keinen Tag geben, ohne Wissen und Bewilligung des Klägers, sondern ihnen beyden vorbescheiden zu dem nähesten Gerichte, zu der Ersten Klage, und der Gast soll verbürgen wie der Kommen, und zu rechte zu stehen, mag er denn Keinen Bürger haben so soll der solches geloben bey Ehren treuen, und bey seinen Land-Recht, Er soll auch darneben durch den Richter gewarnet werden, daß man ihn zu der andern und dritten Klage ohne des Vierten Gerichts seine Ehehafft einzubringen, und allen andern Gerichts Handlung, nirgend anders, Wie durch offene Schrifft, an den Rathhause heischen und vorbothen wollen, Komt er dann zum Vierdten Gerichte nicht, und erweiset seine Ehehafft, so wird er der Benandten Schuld fällig, und soll sein Land Recht wieder Kauffen, zu dem Gerichte, nach des Gerichts Gnade. Wann ein Erbar Mann Gut, Haab oder Schuld hätte bey einem Bürger, und würde ihn das, als oben vermeldet mit Gerichte von einem andern Bürger oder

einen Auswürtischen, die darzu Klagen wollten, bekommert, die sollen zu dreyen Gerichten, nechst nach einander folgend wie recht ist den Kommer mit Klagen verfolgen und dem Erbaren Manne mit des Richters, daß er sein Gut verantworten zu der ersten Klage Verkundigung mehr geschehen soll, wenn allein an dem Rathhause zu Salza, Kommt er denn zum Vierten Gerichte nicht, und erweiset Ehehafft, so wird sein Guth erstanden mit Gerichte. Würde Haab, Guth oder Schuld bey einem Bürger von Gerichtswegen verbothen, und bekümmert, und ließ darnach daßelbige aus seiner Verwahrung hinweg Kommen, und abhändig machen, so müste er dem Kläger zu rechte dafür antworten und dem Richter 60. Schillinge wetten, aber für eines Mannes Persohn und Leib, ob die mit Kummer verhaft wären, darff der Bürger nicht antworten, er hätte sich dann seiner Flucht durch Rath und Hülffe theilhafftig gemacht. Der Frohn-Bothe mag wohl auf eines Bürgers oder auswürtischen Bitte, ohne sonderlichen Befehl des Richters von Gerichtswegen, jemands Persohn, Leib, Haab und Guth verbiethen Kommern, und aufhalten, thät er solches nicht, so müste er den Kläger zu rechte da für antworten, und seinen Schaden Kehren, die auch des Frohnen dermaßen Verboth und Kummer zu legen gebrauchen wollen, die sollen ihnen einen halben Schilling darvon zu geben verhaftet seyn, die aber dem Frohnen nicht gehaben mögen und wie zuvor gemeldet, durch

werffung

werffung eines Pfandes jemand von Gerichtswegen selbst bekommern, dürffen dem Frohn den halben Schilling nicht geben.

56.

Von Gezeugniße und Beweisung.

Denen Beweisung durch Urthel auf erleget, die sollen von Zeit deßelbigen bewilligten Urthels, oder da solches unwiederfochten seine Krafft ergreiffen, anzurechnen, innerhalb dreyer 14. tagen, dem nähsten ihre Briefflich Uhrkunden für gehegten Gerichte einbringen und wiederlegen auch ihre Gezeugen vorstellen und vereyden lassen, doch daß der Gegentheil wenigst 14. Tage zuvor mit Zuschickung der Articul die man erweisen will, obs ihme geliebet seine Frage Stücke darauff zu verfertigen, zu solcher Einbringung der Briefflichen Uhrkunde, Vorstellung und Vereydigung der Zeugen wie recht citirt und gefordert werden, wo solches nicht geschehe so soll die Beweisung weder bündig noch kräfftig seyn, würde er aber ohne Zuschickung der Beweiß Articul zu der Zeugenfürstellung und Beeydung vorbothet, und nachmahls derselbigen Artickel Abschrifft und Zeit seiner Frage Stücke und Interrogatoria darauff zu machen, bitten, so soll ihme der Richter die gebethene Abschrifft mittheilen auch biß zum nähesten Gerichte Frist geben, seine Interrogatoria darauff zu verfertigen, und dann erst nach verfloßener Zeit als zu Einbrin-

gung

gung der Fragestücke beramet, mit der Zeugen-Verhör, verfahren, sonst, ohne das wäre die Verhörung und Aussage der Zeugen nichtig. Wenn die Zeugen wie gemeldet, innerhalb drey 14 tage, durch den Zeugenführer Gerichtlich produciret, und fürgestellet werden, so stehet es bey dem Richter, dieselbige nach seiner Gelegenheit zu verhören, und ob er gleich biß nach Verfliessung der BeweißZeit darmit verzeihet, und Producent derhalben bey ihme nicht anregen würde, so soll doch solches dem Zeugenführer an seinen Rechten alles gantz unschädlich seyn, welch Theil auch bittet, ihme auf seine darlegung zu vergünstigen, dem Gerichts-Schreiber oder Gerichts-Notarien noch einen andern Notarium, in der Zeugens Verhör beyzusetzen, das soll der Richter beiden Partheyen unwegerlichen verstatten oder würde verdächtig gehalten, und soll das Zeugniß anderweit, und von neuens wie zuvor gebethen, mit beygesetzten Notarien, verhöret werden, wären auch der Gezeugen etzliche in andern Gerichten gesetzen, darmit solle es allenthalben, wie oben gemeldet, gehalten und von Gerichts wegen an ihre Obrigkeit mit Zuschickung der Beweiß Articul und Interrogatorien geschrieben und gebethen werden, die Zeugen, als Zeugenführer benennen, rechtlich vorzuheischen, an und aufzunemen, zu vereyden, auf die Articul und Fragstücke zu verhören, ihre Außsagen und Gezeugniß durch einen Glaubwürdigen Notarien getreulich beschreiben zu laßen und

unter

unter ihrer der Obrigkeit Siegel oder Pitschafft wohl verschloßen in das Gerichte zu überschicken auch das Gegentheil zu sehen und hören, das die Gezeugen schwehren durch gebührliche Citation zu fordern. Nach Gelegenheit der Sachen wie die Zeugen außer Landes gereiset oder gesesßen wären, mag der Richter dem Gezeugführer auf seine Bitte, die Zeit, der Beweisung kurtz, oder lang, verstrecken, doch daß solches in Gegenwart des Widertheils Gerichtlich geschehen, oder daß der wierdertheil, darzu sonderlich zu Gerichte vorbothet, nicht erscheinen würde.

Der Zeugenführer soll seinen Gegener nach geschehener ZeugsVerhör zum förderligsten zu Eröffnung und Publication der Gezeugniß vorbothen laßen, sonst ob er damit zu Verlängerung der Sachen verziehen würde, so mag das andere Theil um die Eröffnung bitten, und ihnen darzu von Gerichts wegen heischen und vorbothen laßen, dem soll der Richter der Eröffnung auch bey den Partheyen Abschrifft darvon zu geben nicht wegern, und dennoch iedes Theil seine Nothdurfft zuvorlegung und Erhaltung der Gezeugniß in 14 Tagen, mit dreyen Gesätzen alleine darunter das geführte Gezeugniß, für einen soll gerechnet werden, bey Verlust des Sätzens Gerichtlichen Einbringen, und zu Urthel beschliessen. Würde einem durch Urthel Beweisung zu vollführen zugelaßen so soll seinem WiederTheil ungeachtet daß in denselbigen Urthel davon keine Erwehnung geschehen streitigen GegenBeweiß

ob es ihme beliebet zu führen, unverbothen seyn, doch daß solches geschehe für Eröffnung der Gezeugniß, des andern theils, auch zuvor und ehe wenn drey 14 Tage, nachdem das Urthel seine Krafft ergriffen, verfloßen.

Hätte iemandts dem Klagens vonnöthen alte verlebte Funffzig Jährige, auch etwas jüngere oder Kranckliegende, oder außer Landes weggefertige Gezeugen, der Wiederkunfft sorglich und nicht bald zu vermuthen wäre, und wolte dieselbigen zuvor und ehe denn die Sachen den Rechten anhängig würde oder zu der Kriegs-Befestigung kämen, zu ewigen Gedächtniß fürstellen und verhören laßen, daß ihme der Richter zu beförderung und Stärcke der Wahrheit nicht wegern, sondern die Beweiß Articul gerichtlich von ihm auf und annehmen, derselben Copey dem Gegentheile zuschicken, heischen und vorbothen laßen, vor Gerichte zu erscheinen, zustehen und zu hören, daß die Zeugern den gewöhnlichen Eyd schweren, und da es ihme geliebet seine Interrogatoria und Fragestücke einzulegen, darzu sollen die Zeugen auch der Wahrheit Gezeugniß zugeben für Gerichte geladen und citiret werden, mügen sie denn Schwachheit halber nicht erscheinen, so soll Sie der Richter in ihren Häusern vereyden, und verhören, und ihre Außsage als lange biß daß dem Kläger durch Urthel Beweißung ufgeleget würde uneröffnet bleiben laßen, und vor daß dem Beklagten wieder der der Zeugen Persohnen, derselbigen Vorstellung

lung und Zulaßung mit Gesätzen Exceptive zu handeln und verfahren, nicht verstattet werden, sondern solche und andere seine Nothdurfft nach künfftiger Eröfnung und Publication vorbehalten seyn. Der Richter soll auch einem der sich befähret daß er Künfftiger Zeit von iemands möcht beklaget werden, nicht alleine schwache und alte, sondern auch junge und Gesunde Gezeugen zu ewiger Gedächtniß seines Gefallens verführen, damit handeln und verfahren laßen, wie oben im dem nähesten Articul meldung geschehen. Alles was in Bürgerlichen Sachen, wie auch in peinlichen Gezeugniß und Beweisung zu vollführen belanget, darinnen soll kein ander Recht, denn wie es allenthalben zu Gemeinen Kayserl. Rechten verordnet ist, statt haben, ausgeschloßen, das keiner, er sey ihme denn zuvor durch Urthel erkandt, sich die Beweisung unterstehen, auch dieselbige als ihm aufferleget, in dreyen 14 Tagen vollführen soll.

Die sich Beweisung zuvollführen anmaßen und darmit fällig werden, sollen dem Gerichte wetten 60 Schillinge, und in Gleichniß die Nein sagen und sich darnach überweisen laßen.

57.

Von Eydschwehren.

Würde Kläger oder Beklagter nach der Befestigung des Krieges, und also wenn die Klage

mit

mit Ja oder Nein verantwortet, der Eyd vor Gefehrde, genannt, Iuramentum Calumniae von seinem Gegentheil fordern, so sollen beyde Parthen denselben Eyd, mit allen Punckten darunter begriffen zu schwehren schuldig seyn, Nehmlich das sie es dafür halten und glauben, sie haben ihrer Sachen gut recht und Fug, wenn sie von Gerichts wegen gefraget werden, daß sie die Wahrheit bekennen, und keine Frist zu verlängerung der Sachen bitten noch gebrauchen auch der Gegentheil mit unnöthiger Erweisung nicht beschwehren wollen, und daß sie auch nichts gegeben, noch verheißen haben auch nichts geben noch verheißen wollten dardurch ein unrecht Urthel möchte erkandt und gesprochen werden, wo solcher Eyd, wenn er von einigen Theil befordert, nicht geschehe, so würde der gantze Processt GerichtsHandlung niederfällig ausgeschlossen, Ob einer auf sein Gewißen oder Wohlbewust vermittelst Eydes zueröffnen, beschuldiget wäre, der möchte sich alleine des Eydes, genannt Iuramentum Malitiae und nicht dieses gebrauchen. Kläger möchte auch solches Falls der beyden Eyde keinen heischen noch fordern. Welcher Mann Eyde borget, und die zur Gebräuchlichen Zeit nicht leistet, der wird der Sachen, darauff sie ihme zugeschoben überwunden, und wettet dem Richter 5 Schillinge, Er erweise dann Ehehafft Noth käme er aber für Gerichte, und wäre des Eydes zuthun erböthig, und derjenige, welcher dem Eyd nehmen solte, bliebe

außen

außen, so läst sich der Eyd beladene, bis auff Ehehafft seines Gegentheils des Eydes, als ob er den geschwohren hätte, ledig und loß theilen. Solte und wolte einer zu Gott und denen heiligen schwehren, und wird für den Eyd gebethen, daß er nicht schwehre, So soll der Bürger geben den Richter zum EydGelder einen Schilling, und der frembde oder auswürtische 5 Schillinge, thut er aber den Eyd, so bleibet er des ohne Wandel, und soll auch die Erlaßung der Eyde auff den Eyd vor Gefährde genannt Iuramentum Calumniae mit nichten verstanden noch gezogen werden.

Wenn es ein Theil dem andern zum Ende kommen läßet, der Eyd sey durch den Richter oder durch den Parth zugeschoben und deferiret, darbey sollen und müßen es die Kriegische Partheyen für ihre Persohnen ohne alle weiterung und Klage des MeinEyds, bleiben und wenden laßen. Der Richter aber mag nicht alleine von Gerichts wegen, die MeinEyd geschwohren haben, mit gesetzter poen gemeiner beschriebenen Rechten, Ernstlichen straffen sondern auch der Rath mag sie auch darüber ihres Bürgers-Rechts ewiglich entsetzen, und die solches nicht haben, vor Bürger anzunehmen weigern.

58.

Von Appellationen.

Es begiebt sich offtmahls, daß ein Parth von

dem Richter an die Obrigkeit appelliret, darum, daß sich es beduncken läßet es geschehe ihme irgend unrecht, oder werde ihme etwas beschweret, darum wenn ein Urthel eröffnet wird, welches einer von Stund anzunehmen. oder zu straffen nicht schuldig, oder auch zu straffen nicht zugelaßen würde, wie denn mit dem OberHoff-Gerichts Urtheln, als an dem Gericht zu Saltza eröffnet und publiciret werden, herbracht ist, so soll der Richter 10 Tage darauff stille halten, und dem Urthel keine Folge thun, sondern warten, ob sich irgens die Parthey von dem Urthel Appellationweise an den Landes Fürsten beruffen wolte begiebt sichs dann, daß ein Parth von dem Urthel innerhalb 10 Tagen schrifftelichen oder mündlichen appelliret, so soll der Richter dem Appellirenden theil, wieder für sich, daß er in gebräuchlicher Zeit auf sein Appellation antwort und AbschiedsBrieff, in Rechten Apostel genannt nehmen sollen, zu erscheinen bescheiden, Es soll aber der Termin, welche ihn der Richter ansetzet, nicht länger verzogen werden, wenn biß an den 30te Tag, von der beschehenen Appellation anzurechnen, auß Uhrsache, daß die dreyßig Tage von Recht geordnet sind, binnen welcher Zeit ein Richter, dem Appellirenden Theil Apostel und Bescheids-Brieffe geben soll, und stehet bey dem Richter, die weil er sich der Zeit des Rechten gebrauchet, daß er dem appellirenden Theil auf dem 30te Tag heiße wieder kommen, länger darf er nicht

verziehen,

verziehen, Er mag aber wohl einen Kürtzern Termin ansetzen, darauf ist der appellante zu erscheinen, und bey vernüstung oder Verlust seiner Appellation Antwort und Apostel zu nehmen schuldig, dieselbige Antwortt und Apostel, welche ein Richter auf die Appellation giebt, geschicht mit Verwerffung oder Zulaßung und Anrechnung der Appellation, die Antwort aber der Verwerffung genandt Apostoli Refutatorii muß ein Richter nicht geben, er befinde dann scheinbahrlich, daß die Appellation freventlich, und aus Ungrunde zum auffenthalt der Sachen fürgenommen, dann wie darnach durch die Obrigkeit erkannt, würde das aus guten Uhrsachen appelliret, so fället der Richter als, der appellation nicht statt geben wolte, in die Straffe des Rechtens, Solches zu verhüten, so hat sich der Richter nicht fast zu bekümmern, ob aus rechtmäßiger Ursache appellirer sey, oder nicht, sondern mag der Appellation dem LandesFürsten zu Ehren statt geben, so ferne die in Rechten statt haben.

Der Appellante soll auch auf daß dennoch muthwilliger Verzug abgeschnitten werde, von der Zeit empfangener Apostel anzurechnen innerhalb 25 Tagen mit seiner Appellation für dem LandesFürsten stehen, erscheinen und erhalten daß dieselbe zu recht angenommen und der Richter von den Er appelliret zu 25 tagen dem nähesten hernach, durch Inhibition oder andern Glaubwürdigen Schein versichert werde, daß

solche Appellation zu recht auf und angenommen sey, wo nicht und daß er an der einem fällig würde, so soll die Appellation aufgeschoben und verwüstet seyn.

59.

Form der Reverential Apostel.

Wiewohl ich mich anders nicht zu errinnern weiß, wenn daß die Urthel, so die Schöppen und ich N. N. Tages gerichtlichen eröffnet, denen Rechten und Acten gemäß, weil aber dennoch, du an dem durchlauchtigsten hochgebohrnen Meinen Gnädigsten Herrn Appelliret hast, demnach Churfürstl. Gnaden zu Ehren, gebe ich deiner Appellation statt, so ferne die in Rechten statt haben mag, und setze dir an 25. Tage binnen den du seiner Churfürstl. Gnaden deine Appellation überantwortest, und erhaltest, daß die zu rechte angenommen werde, auch setze ich dir noch einmahl 25 tage, darinnen du mir glaubwürdigen Schein bringest, daß du deine appellation in den ersten 25 tagen überantwortet hast, und daß die zu rechte angenommen sey zu Uhrkunde ꝛc.

Wan sich aber iemand von einem Urthel durch Richter und Schöppen zu Saltza versprochen, welches von Stunde unverwandten Fußes soll angenommen, oder vor Ober Hoff-Gerichte gestraffet werden, mit unterlaßung vorgehender Straffe, wieder dem alten Gebrauch, stracks an den LandesFürsten zu beruffen und appelliren

unterstehen

unterstehen würde, deßelbigen unzeitige Appellation soll verworffen, und von Richter und Schöppen nicht angenommen noch zugelaßen, sondern als ob die nicht geschehen, auf das ergangene Urthel, wie sichs zurechte eignet und gebühret, weiter verfahren und procediret werden, und der Appellante soll darüber dem Richter wetten 30 Schillinge.

60.

Von Taxirung und Expens-mäßigung.

Wenn Kläger oder Beklagter so der Sachen verlustig und in den GerichtsKosten vertheilet, für Gerichte zustehen oder zu hören denselbigen zu taxiren, gefordert und durch den Frohnen vorbothet sie erscheinen darauf oder nicht, so soll die übergebene Expens Zeddel öffentlich für Gerichte gelesen werden, und ob der Sach Verlustige und in die Expens vertheilte wie solche angegebene und vorlesene Expens etwas sagen und fürbringen würde, deßelbigen ungeachtet ergehet gleichwohl die würderung und Ermäßigung billig nach Erkäntniß des Richters und Schöppen, also des GebothsPfennig Bothenlohn die Acten von Gerichtswegen zuverschicken, Urthel und SchreibeGeld dem GerichtsSchreiber gegeben, item dem verordneten Redener zum Gericht, Gesatzte Besoldung ohne Vermeidung vor voll gerechnet, was aber mit Reisen selbst verthan, daß daran, was Er zu Hause mit Eßen

und Trincken hätte verzehren müßen, uud des Advocaten uud Gesätzmachers Geld, wie in deme zu hoch angeschlagen erniedert werde, was denn solches alles zusammen gerechnet träget, darauf sollen durch ein Urthel die Schäden und Expens gemäßiget und taxiret werden, doch mit diesem Anhange und Bescheide, daß Sache Gewinner deme nach eydlich betheure und erhalte, daß er weniger wenn ihme taxiret sey nicht ausgegeben habe, oder nachmals ausgeben müße, will er denn etwas weniger, wenn die taxa mit seinem Eyde erhalten, daß ist ihme dardurch nicht benommen, aber höher und mehr wenn taxiret mag er nicht schweren. Wann nun solche von Gerichts wegen taxiret, mag er nicht dem Eyde bekräfftiget darzu würde ihm alsdann samt dem HelffGelde auch anderen, was er zurechte erhalten verholffen.

61.

Von Gerichts-Hülffe.

So das Urthel seine Krafft erreichet, soll der Richter auf Ansuchen des Parts, dem solch Urthel zufällig, seinen Gegner durch dem Frohn Boten gebiethen laßen, daß er in 14 Tagen bezahlung thue, zu der Hülffe, und gehe mit seinen Frohnen und Pfande, etwas das ungefährlich der Schuld würdig, begehrte dann der gepfandete des Pfand zu borgen so soll man ihm zu borgen geben, drey 14 tage, begehret er es nicht zu borgen, so soll er den Richter selbst begehren

gehren, also daß es dem gepfändten noch frey stehet, solch Guth zu lösen, wann nun ein Pfand in in drey 14 tagen von dem Schuldiger nicht gelöset wird, soll dasselbige Pfand zu dreyen Gerichten zuversetzen und zu verkauffen ausgebothen werden, kan man es aber darnach nicht verpfänden oder verkauffen, alsdenn mag man das verholffene Pfand dem Gläubiger nach Erkäntniß und würderung des Gerichts, in bezahlung der Schuld geben und vereigen, würde alsdann was übriges daran befunden, das ist dem gepfändeten zuständig. Wie auch das Pfandt zu der Schuld Bezahlung nicht genugsam, so soll man fürter und so lange pfänden, biß daß der Gläubiger bezahlet würde, wären es aber Eßende Pfande als Schweine, Kühe, Pferdte Schaafe und dergleichen, die soll man zwo Nacht unverthan dem gepfandeten zu gute halten, wie er sich dann innerhalb derselbigen Zeit nicht lösen würde, und man die ihme auch nicht länger wolte zu gute halten, so mag Gläubiger dieselbigen ohne aufgeboth versetzen oder verkauffen in 14. Tagen wieder zu lösen, und ihnen denn gepfandten nach weisen. Wo auch der Richter und sein Frohnbothe helffen wollen, die erstlichen zu beweglichen Gütern und ob der keine vorhanden darnach zu den unbeweglichen und dann allerletzt, zu außenstehenden Schulden oder andern Gerechtigkeit Pfandes verhelffen auch sollen sie verhelfen zu deme das einem an seiner Nahrung am wenigsten schädlich ist, als ob ei-

ner hätte Töpffen Tiegel, Kanden, Zinn Schüsseln oder andern Haußrath, so soll man ihme nicht seine Getreyde pfänden, hat er Getreyde nicht sein Vieh, hät er Gelte Vieh, nicht sein MälkVieh, hätt er MelckVieh, nicht seine Aecker, Pferdte, wagen oder Pflug noch andere des Mannes Werckgezeug, also auch mit den unbeweglichen, allezeit des geringste und das man am besten entrathen mag, dann für einer kleine Schuld soll mann nicht ein wichtig stück Guths, wie ein geringers, das der Schuld würdig vorhanden, Pfänden, also auch ob einer Baum-Gartten hätte, nicht Arthhafftige Aecker, oder unbestalten Acker, nicht bestalten, oder Aecker hätte nicht Wiesen nach Zinße pfändten, und in Summa der Richter und Frohner sollen dem Gläubiger seines Gefallens zu dem das er begehret, Pfandes nicht verhelffen, sondern darauff acht geben, daß ihme genugsam verholffen werde, an denjenigen welche dem Schuldiger allerwenigst schädlich. Es begiebt sich auch unterweilen, daß der Beklagte in den Gerichten darinnen er antroffen keine Güter hat, darzu man helffen möchte, in dem Fall soll der Richter dem Kläger schrifftlichen Kundschafft geben, an jenem Richter, darunter des Beklagten Güter gelegen, wie hoch er ihnen mit Urthel und Recht erwonnen und erstanden habe, bittende Er wolle derhalb dem Kläger verhelffen, der Richter oder Schuldheiß soll von keinem Einwohner der Stadt Saltza HülffGeld fordern oder nehmen, er ha-

be ihn denn zuvor um Schuld und Schaden genugsam Pfandes verholffen, dann wie die Hülffe dem Einwohner zu der Bezahlung nicht förderlich noch ersprießlich wäre, daß er alsdenn auch mit dem HülffeGeld geben verschonet bliebe, und weiter nicht verhafft seyn, denn als ferne ihme des Gerichts Hülfe nützlichen gewesen, Es mag auch der Richter, ob es ihme beliebte dem GerichtsFrohnen, alleine die Hülffe zu thun und pfandes zu verhelffen befehlen, und von einem guten Schock nicht mehr wenn zweyn nawe Groschen zu HülffGelde nehmen. Würde einer zu Rechte biß auf die Hülffe erstanden, und sich darüber gegen dem Richter oder seinen Frohnen Pfande zu gedulden freventlich weigern, der soll dem Gerichte wetten 60 Schillinge, und wie des von nöthen wenigers nicht mit gestärckterer Hand gepfandet werden. Wäre einem von Gerichts wegen Pfandes verholffen, und über denen Hulffe ergangen, hatte sich ohne Erlaub seines Gläubigers derselbigen Pfande zu gebrauchen unterstanden, so wette er dem Richter 60 Schillinge, hätte er sich aber der Pfande zum andern mahl ohne Erlaub zu gebrauchen oder zu verändern und abhändig zu machen unterstanden, daßelbige stünde zu des Richters Gnaden. Ein Mann mag wohl in und auf seinem eigenen Gute, den andern ohne Erlaubniß des Gerichts um ein oder mehr hinterständigen Mieth-Zinß pfänden, doch daß er dieselben pfände Drey 14 Tage unverthan, dem gepfandten zu

gute halten, und darnach wie die nicht gelöset werden, wie oben vermeldet, mit dem Aufgebothen verfahre, wolte aber ein Erbherr um seinen Erbzinß pfanden, darzu soll er des Frohnen gebrauchen, der mag ihme ohne vorgehende Gerichtliche Klage, Pfandes verhelffen, doch das der Erbherr wie gemeldt das Pfand 3 14 tage unverthan behalte, und solches darnach zu dreyen Gerichten aufbiethe, sich Zinß und Schaden daran erhohle, hätte aber der Zinßmann dawider Einrede vorzuwenden die möchte er zur Zeit, wann die Pfande aufgebothen werden, ungehindert gebrauchen. Der Richter soll über allerley Sachen, so Schulde oder Güter betreffen, die vor dem Rathe bekandt oder vertragen, und doch nicht gehalten wären, gleich als ob die Gerichtlich erklagte unterstanden, unwegerlich verholffen, und auch nach geschehener Hülffe gebührlich helffe Geld dargegen zu fordern und zunehmen haben.

Was aber andere vertragene Sachen anlanget, die nicht Schulde noch Eigenthum oder Güter betreffen, darinne mag der Rath, ob er will, durch Mittel Bürgerliches Gezwangs, die Partheyen zu der Haltung dringen.

Würde jemand zu einem Gute Gerichtlichen Pfandes verholffen, und bekäme darnach ein ander und ließe ihme zu demselbigen Gute auch Pfandes verhelffen, und wolte oder möchte den ersten seines Vorpfandes mit Bezahlung nicht

ablegen,

ablegen, noch entrichten, so soll der Erste, wann das Pfand Drey Vierzehn tage geborget, dem Schuldiger länger nicht zu gute halten, sondern zu dem nähesten nach einander drey folgenden Gerichten, daßelbige wie Recht aufbiethen, versetzen oder verkauffen, und den Nachpfänder zu der Beßerung und Uebermaß unverzüglich kommen laßen. Hätte einer sein fahrend oder beweglich Gut verliehen oder vermiethet und würde ihme darnach von Gerichts wegen gepfandt, so sollen der Miether und Entlieher wo sie das Gut länger gebrauchen wollen, demjenigen als dazu Pfandes verhelffen, vorwißung machen, daß sie solch Gut von obhanden nicht wollen kommen laßen, sondern in alle Wege davor Erstattung zuthun verhafft seyn.

Würde einem Mann gepfandt, Hauß und Hoff, darinne er geseßen, und wolte die nach beschehenen gerichtlichen Aufgebothen nicht räumen, so soll ihme derjenige, welchen darzu Pfandes verholffen, durch dem Frohnen oder Gerichts-Knecht laßen außbiethen, bey 5 Schillinge darnach über 14 Tagen, aber bey 5 Schillinge, räumet er dann aber nicht so soll er ihm das 3te Außgeboth aber thun laßen über 14 Tage, bey der höchsten Buße das ist, bey 60 Schillinge, räumet er dann aber nicht, so soll ihm das Gericht mit der Hand daraus führen, und den Gläubiger das gepfändte Hauß für sein Geld überantwortten; Ob einem etwas zu willigem Pfande außerhalb Gerichte eingesetzet, und darnach,

nach einem andern zu demselbigen Pfande Gerichtlich verholffen würde, so mag der Erste das verpfandte mit glaubwürdiger briefflicher Uhrkunde mit Gezeugen, oder mit seinem geschwohrnen Eyd, und nicht mit des Gepfandten Schuldners Handschrifft oder bloßen Erkändtniß erhalten, und ihme dasselbige Pfandt nach dreyen 14 Tagen und darnach folgenden dreyen Gerichtlichen Auffgebothen, Nutze machen, auf daß der andere zu der Beßerung und Uebermaße kommen möge. Ob sich aber der erste in solcher Frist das Pfand nicht konte nutz machen, als Getreyde auf dem Felde, so soll er das Pfand vor Tage zu Tage angreiffen, biß so lange daß er des seinen allenthalben entrichtet würde, Hätte aber iemand den andern für dem Rathe oder Gerichte sein Guth willig verpfandt, oder einem wäre, gerichtlichen Pfandes verholffen, und darnach wäre dasselbige Pfand einen andern gleichergestalt auch williglich eingesetzet, oder verholffen, auff solchen Fall soll die Erstigkeit und das Verpfandt mit dem Stadt oder Gerichts-Buch, oder aber mit Gerichts Frohnen und nicht mit dem Eyde des Gläubigers beweiset und erhalten werden. Würde ein Mann der ein Bürger oder Einwohner ist in der Stadt Saltza um Schulde oder andere Dinge durch sein selbst Bekändtniß oder sonst durch Gerichtlichen Proceß und ausführung des Rechten erwunnen und erstanden und man wüste nicht, woran sich Pfandes zu erhohlen, so laße ihm

der Kläger dreymahl über 14 Tage ieglich mahl von wegen nicht der bezahlung bey 5 Schillinge von aller seiner Haabe und Güter abzustehen ausgebiethen, Kömt er denn auf das dritte Außgeboth nicht, und machte Abtrag, oder verzeicht sich aller seiner Haabe und Güter, wie solches der StadtRecht in Cessione bonorum verordnet, so mag ihm darnach der Richter, dem Kläger bey der Hand überantwortten, hätte aber Beklagter betrüglich oder sonsten dermaßen gehandelt, daß er sich nach den StadtRecht mit williger Abtretung und Verlaßung aller seiner Haab und Güter, der Bezahlung nicht fristen, noch den Gefängniß freyen möchte, so darff ihm auch Kläger, er wollte es ihme dann willig darzu kommen laßen, die Ausgeboth mit nicht zu gestehen bestellen. Der Rath mag von gemeiner Stadt wegen die Bürger und Einwohner um alles was sie dem Rathe zu geben und zu leisten schuldig, ohne wißen und Bewilligung des Gerichts, wohl selber pfändten und auch durch Pfändung zu gebührlichen Gehorsam Zwingen und bringen laßen, und ob ein Stadtdiener solcher Pfändung halber beklagt würde, darüber soll der Richter nicht richten, sondern soll die Sachen und Partheyen vor dem Rath weisen. Würde einer Gerichtlich erwunden und erstanden, und man weiß nicht woran sich des Pfandes zu erhohlen sey, so laße ihn Kläger drey mahl über 14 Tage von wegen seiner nicht Bezahlung bey 5 Schillinge die Stadt zu enträumen

räumen ausgebiethen, Komt er dann auf das dritte Gericht nicht, und macht Abtrag, oder aber verzeicht sich wie solches oben in Cessione bonorum durch das StadtWillkühr, verordnet, aller seiner Güter, so soll ihm der Richter dem Kläger bey der Hand überantworten, der mag ihn spannen und halte gleich denen die widerzahlen, nach sich mit dem cedirten und verlaßung ihrer Güter der Gefängniß entledigen mügen.

Was Hergemahls Sachen als Feld-Schäden auf dem bestellten Ackern, gehegten Wiesen, abpflügen, oberschnitt Acker meßen, Steine setzen auswerffen oder dergleichen anbelanget, die sollen für das Gerichte nicht gezogen sondern wie vor alters herbracht, durch die Heimbürgen als jährlich erwehlet, und von dem Rathe bestätiget, gerechtfertiget und gestraffet werden, die mügen auch derohalben um ihre Gebühr die gewöhnliche Strafe wohl selbst pfanden, daran soll sie das Gericht mit nichten hindern. Wenn sich auch hinfort in gemeldten Sachen Irrungen zu tragen, und die streitigen Partheyen stellen es auf die Heimbürger oder nicht, so sollen des ungeachtet, die Heimbürger darinne Erkändniß und billig weisung zuthun schuldig seyn, als bey Vermeidung Eines Ehrsamen Raths der Stadt Saltza Willkührlichen Straffen; und ob ein Theil in der Heimbürger SchiedtWeisung oder Erkändniß beschwehret

schwehret zu seyn vermeinte derselbige mag sich auf die Feld-Nachtbarn beruffen, die sollen auf ein Ansuchen durch obbestimten Rath innerhalb Monaths Frist am Ende der Gebrechen zu erscheinen gebothen und beschrieben werden, was alsdenn dieselbigen FeldNachbarn weisen, scheiden und erkennen darbey soll er um wiederrufflichen bleiben.

62.

Was der Richter schwehren soll.

Ich N. N. gelobe und schwehre, daß ich des Gerichts Recht und Gerechtigkeit mit höchsten Fleiß befördern und erhalten, die Gerichts Buße niemands angesehen, einbringen und treulich berechnen, auch mit samt den geschwohrnen Beysitzern, Keinen wieder als Recht oder herkommen beschwehren die Geheimen Rathschläge oder Urthel, so mir begegnen, ohne Recht nicht öffnen, noch Jemands davor warnen, den Armen als den Reichen rechts verstatten, und was zu rechte erfolget, erkandt und erhalten würde, nach meinem besten Vermögen vollziehen, darinne niemand verschonen, weder Freundschafft noch Feindschafft bedencken auch keine Gabe oder Geschencke von denen Partheyen nehmen, und gemeiniglich alles anders thun und laßen, das einen Gerechten Richter zu halten gebühret, als mir Gott helffe und sein heil. wortt, Amen!

63.

63.

Der Schöppen Eyd.

Wir Beysitzer, Urtheiler und Schöppen, geloben und schweren zu Gott und seinem heil. Wortt, daß wir zu dem Gerichte gehorsamlich erscheinen, und ohne Ehehafft oder andere redliche Sachen nicht außenbleiben, nach der Stadt Wilkühr wo daran mangel, nach Sächß. LandRecht und in Mangel deßelben, nach Gemeinen Kayserl. Rechten unsers höchsten und besten Verstandes niemandes ausgenommen noch angesehen, den Armen als den Reichen Urtheil finden und sprechen, auch was darinnen, durch den mehrern theil geschloßen, erkandt, geurtheilet und gesprochen wird, daß Wir denselbigen beyfallen, anhangen und solches nicht anfechten, noch auch die heimlichen Dinge zu vermehrung der Partheyen, niemandts vermelden, und gemeiniglich alles dasjenige thun und laßen wollen, so getreuen Beysitzern, Urtheilern, Rathgebern wohl anstehet, eignet und gebühret, Als uns Gott helffe und sein heiliges Wortt, Amen!

64.

Gerichtsschreiber Eyd.

Ich N. gerede gelobe und schwehre hiermit zu Gott und seinem heil. Wortt, dem Gerichtsschreiber Ambt, mit schreiben, lesen, Gezeugniß

niß, Verhör und andern, wie sichs gebühret, nach meinem besten Verständniß getreulichen vorzuseyn, die Gerichts Handlung, Urthel und Contract und was für mir gehandelt, oder bewilliget wird, eigentlich zu vermercken, und zu extendiren, und darinnen ohne Fürwissen und Bewilligung beyder Partheyen an der Substantz der Sachen nicht zu verändern, sondern dieselbigen nach gewöhnlicher form und Gebrauch zu registriren, verzeichnen und verfertigen, das Geheimniß, so sich im Gerichte von Gemeinen oder andern Personen erfahre, niemands zu eröffnen, noch jemands dafür zu warnen, den streitigen Partheyen wieder einander nichts zurathen, noch Beystand zu thun, die Brieffe und Schrifften so für Gerichte eingeleget werden, ohne Erlaub oder rechtliche Erkäntniß zu übergeben, zu öffnen, zu verlesen noch Abschrifft davon folgen lassen, und gemeiniglich alles andere zu handeln, zu thun und zu lassen, daß einem Gerichtsschreiber von Rechtswegen eignet und gebühret, alles treulich und ungefährlich, daß helffe mir Gott und sein heiliges Wortt, Amen!

65.

Des Frohnen Bothen oder Gerichtsknecht Eyd.

Ich N. N. schwere und gelobe hiermit zu Gott und seinem heil. Wortt, des Gerichts Ordnung

geboth und verboth, Gesetz und Urthel meines besten Vermögens zu halten, und zu vollziehen, citation und Ladung zuvorkündigen, auch davon wahrhafftigen Bericht und Relation auff des Richters Befragung, Gerichtlich und sonst wiederum einzubringen, und Gemeiniglich alles andere zu handeln, zu thun, und zu laßen, das mir nach gestalt meines Ambts gebühret, befohlen oder nicht Urthel erkandt würde, darinnen niemands zu verschohnen, noch anzusehen, alles treulich und ungefährlich, als mir Gott helffe.

66.

Wie die Redner schweren sollen.

Ich N. gelobe und schwehre hierdurch zu Gott und seinem heil. Wortt, daß ich keinen zum Kriege rathen, noch weisen will, deß Sachen ich in meinem Gewißen öffentlich unrecht befinde, ich will auch die Sachen, so mir für Gerichte zutragen nnd zu reden befohlen, getreulich biß zu Entschafft des Krieges beschirmen und vertretten, mich derselbigen für endlichen Austrag mit nichte entschlagen, die heimlichen Räthe und Behelffe, meiner Partheyen zu Schaden niemands eröffnen, keine unrechte oder gefährliche Verlängerung noch undienstlich Schmäh oder Spott Worte brauchen, deßgleichen soll und will ich mit den Partheyen keiner bey Fürwortt noch Gedinge machen, um einen Antheil aus der Sache zubekommen, sondern nicht alleine an deme begnü-

gen

gen laßen, was einen Redner, durch Richter und schöppen von jeglichen Gerichts Termin zunehmen verordnet, und sonsten alles anders zuthun und zulaßen, daß sich von Rechtswegen eignet und gebühret, als mir Gott helffe!

67.

Zum Beschluß und zum letzten.

So soll jederzeit und alle Jahre einem Rathe mit Verwilligung der dreye Räthe freyn stehen, die Besoldung der Gerichts Diener zu ordnen und zu setzen, item der Stadt Geboth und Verboth, wie sich die nach Gelegenheit der Zeit zutragen zu erkündigen, desgleichen die schoß, Becker und Fleischer Ordnung Jährlich nach dem Quartalen zumachen. Confirmiren und bestätigen, auch alle solche abbeschriebene Articul, und gebiethen demnach hiermit, gedachten dreyen Räthen, auch allen unsern Bürgern und Einwohnern zu Saltza, daß sie sich hinführo denselben in alle wege, so viel einen jeden betrifft, nach gestalten Sachen gemäß nnd unwegerlich verhalten und denen zuwieder bey Vermeidung unser unnachläßichen ernsten Straffe, nichts Vornehmen. Jedoch sollen hiermit diejenigen Sachen und Fälle so sich vor Eröffnung dieser Unserer bestätigten Willkühr zugetragen, sie seynd für dem Gerichte zu Saltza allbereit anhängig gemacht, oder nicht, nicht gemeinet seyn, sondern sonst gebührlicher ordentlicher Weiße ausgeführet werden.

So wollen Wir auch Uns, Unsern Erben und Nachkommen hiermit ausdrücklich, fürbehalten haben, diese Statuta oder Willkühr iederzeit unsers Gefallens in erheischender und vorfallender Nothdurfft zuerklähren, zuverändern, zuverbeßern, auch gäntzlich oder zum theil abzuschaffen und auffzuheben, treulich und ungefährlich.

Zu Uhrkunde haben Wir unser Insiegel wißendlich hieran hängen laßen, und Uns unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Dreßden am andern Tage des Monaths Februarii Nach Christi Unsers Erlösers Geburth im Funffzehen hundert und Sechs und Funffzigsten Jahre.

Augustus ChurFürst.

VI.

Nachrichten

von alten seltenen gedruckten deutschen Rechten.

Die Kürze der Zeit verstattet dermahlen mir nicht hier weitläuftig zu seyn: sondern ich führe deren nur zwey an.

1. Derer durchlauchtigsten hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, Herrn Johansens, Herrn Lebrechts, Herrn Johann Georgens, Herrn Emanuels, Herrn Victoris Amadei, Gebrüdere und Vettern, Fürsten zu An-

halt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg erneuerte und verbesserte Landes und Procesordnung. Gedruckt zu Cöthen in der Fürstl. Druckerey durch Michael Roelen, Im Jahre Christi 1666. in Quart. Es ist dieses die erste Ausgabe der erneuerten Anhaltischen Landes und Procesordnung. Da die ältere unter dem Namen der Anhaltischen Policey und Landesordnung vom Fürst Joachim Ernst im J. 1570. bekannt gemacht wurde und eines gewissen Gelehrten, **Phil. Zeplers**, commentarius ad principatus Anhaltini ordinationes politiae et prouincialem, so zu Halle 1647. heraus kam, zu deren Erleuterung dienet: so nahm man nachher eine Verbesserung vor und suchte hauptsächlich darinnen verschiedenen Processgebrechen abzuhelffen. Die Landesordnung besteht aus 42. und die Procesordnung aus 22. Titeln. In beyden trift man besonders sächsische Rechts-

princi-

principien an und besteht das ganze Werck aus 160. Seiten. Es ist mehrmahlen wieder abgedruckt und Joh. Christian Hedlers flores ad processus ordinationem Anhaltinam Sparsi Wittemberg, 1741. sind bekannt.

2. Erneuerte Reformationsordnung des heiligen Reichsstadt Schwabisch Hall, worinnen dero wolhergebrachte alte Stadrechten, Gebrauch und Satzungen die verbottene wucherliche Contract, ausgetretene fallirende oder sonst verdorbene Schuldner, derenselben verlassene Hab und Güter wie auch Gerechtigkeit und Vorgang der Glaubiger und Schuldforderer betreffend, erkläret und erleutert worden. Sambt einen Anhang von Bürgerrecht. Gedruckt von Georg Mich. Manern, bestellter Buchdrucker allda, 1713. Es ist 51 Seiten starck, in Octav. Schon im J. 1573. kam eine solche Reformation

mation heraus; doch ist selbige nachher mit Zusätzen vermehret worden. Worinnen selbige bestehen, kan ich nicht bestimmen; das ist aber richtig, daß der gröste Theil dieser Reformationsordnung in einer Concursordnung bestehe und ihr einige Eydesformeln beygefügt worden: diesen aber folget eine Verordnung von Contracten und Burgerrecht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walch, Carl Friedrich, 1734-1799

D. Carl Friedrich Walchs, Herzogl. Sachs. Goth. und Altenburg. Hofraths ... vermischte Beyträge zu dem deutschen Recht

Bd.: 7.

Jena 1781

J.germ. 219-7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552914-7
VD18 80333672-001